Class 270.0030 Book L967
General Theological Seminary Library
Chelsea Square, New York

PRESENTED BY
Soc'y for Promoting Religion and Learning

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/reichseinteilung0000konr

KIRCHENGESCHICHTLICHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. KNÖPFLER, DR. SCHRÖRS, DR. SDRALEK,
O. Ö. PROFESSOREN DER KIRCHENGESCHICHTE IN MÜNCHEN, BONN UND BRESLAU.

V. BAND. IV. HEFT:

REICHSEINTEILUNG UND KIRCHLICHE HIERARCHIE DES ORIENTS

BIS ZUM AUSGANGE DES VIERTEN JAHRHUNDERTS.

EIN BEITRAG
ZUR RECHTS- UND VERFASSUNGSGESCHICHTE DER KIRCHE

VON

DR. KONRAD LÜBECK.

MÜNSTER i. W.
VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.
1901.

REICHSEINTEILUNG

UND

KIRCHLICHE HIERARCHIE DES ORIENTS

BIS ZUM AUSGANGE DES VIERTEN JAHRHUNDERTS.

EIN BEITRAG

ZUR RECHTS- UND VERFASSUNGSGESCHICHTE DER KIRCHE

VON

Dr. KONRAD LÜBECK.

MÜNSTER i. W.

VERLAG VON HEINRICH SCHÖNINGH.

1901.

270.003Q
L967

68325

Imprimatur.

Monasterii, die 7. Junii 1901.

de Noël,

Vic. Eppi. Gnlis.

CATHOLIC SEMINARY
LIBRARY
NEW YORK

Vorwort.

Vorliegende Studie stellt sich dar als einen Beitrag zur alten Verwaltungsgeschichte der orientalischen Kirche, deren Beziehungen zur staatlichen Gliederung näher untersucht werden. Ausgeschlossen und unberücksichtigt gelassen sind alle älteren Hypothesen, welche die Form der hierarchischen Verfassung als Entlehnung und Nachahmung anderer rein weltlicher, oder auch sakraler Institutionen bezeichnen zu dürfen glaubten. Das Ganze ist eine Erstlingsarbeit, welche fernab von einer reichhaltigen Bibliothek verfasst wurde und die schon deshalb für alle ihr anhaftenden Fehler sich Nachsicht und Wohlwollen von ihren Kritikern erbittet.

Des Oefteren nahm ich Veranlassung, mich mit entgegenstehenden Ansichten auseinanderzusetzen; ich that dies jedoch nicht sowohl aus Freude am Kritisieren, als vielmehr vielfach notgedrungen, — stets aber nur aus Interesse an sachlicher Klarheit und zu möglichst allseitiger Sicherung meiner Resultate. Hoffentlich ist es mir dabei gelungen, immer die Form zu finden, welche bei aller Polemik, zumal Männern von Ruf gegenüber, die wissenschaftliche Achtung erheischt.

Hat in dieser Studie die Entwickelung der morgenländischen Hierarchie bis zu ihrem völligen Anschlusse an die bürgerliche Einteilung des Reiches ihre Darstellung gefunden, so soll die

seit dem Ausgange des vierten Jahrhunderts beginnende Loslösung der kirchlichen Organisation von der Gliederung des Staates, näherhin der Kampf um die kirchliche Vorherrschaft des Orients — so Gott will — Inhalt und Gegenstand einer besonderen Abhandlung werden.

Den Herren Professoren Jülicher, Niese, Frhr. von der Ropp in Marburg, Sdralek in Breslau, Weyman in München sage ich für die freundliche Durchsicht dieser Studie bezw. für alle Förderung, welche sie mir bei ihrer Ausarbeitung zuteil werden liessen, besten Dank.

Hünfeld bei Fulda, im Mai 1901.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort . . . . . V—VI
Einleitung . . . . . 1—5

I. Abschnitt.

Entstehung und Entwickelung der Metropolitanverfassung.

§ 1. Die Apostel und die kirchliche Organisation . . . . . 7—17
§ 2. Kaiserkultus und kirchliche Hierarchie . . . . . 17—31
§ 3. Provinziallandtag und Provinzialsynode . . . . . 32—45
§ 4. Der Kaiserkult im Kampfe mit der Kirche . . . . . 45—52
§ 5. Das Konzil von Nicäa und die Metropolitanverfassung . . 52—73
§ 6. Metropolitanverfassung und staatliche Organisation zur Zeit der der Synode von Nicäa . . . . . 73—98

II. Abschnitt.

Entstehung und Entfaltung der Obermetropolitanverfassung.

§ 7. Die Anfänge der Obermetropolitangewalt . . . . . 99—114
§ 8. Die Synode von Nicäa und die Obermetropolitankirchen . . 114—158
A. Der Bischof von Alexandrien . . . . . 116—134
B. Der Bischof von Antiochien . . . . . 134—140
C. »Die Kirchen in den anderen Eparchieen« . . . . 140—148
D. Die Kirche von Jerusalem . . . . . 148—158
§ 9. Kirchliche und weltliche »Diözesen« . . . . . 158—172
§ 10. Kirchliche und weltliche Diözesaneinteilung auf dem Konzile von Konstantinopel . . . . . 172—191
§ 11. Reichshauptstadt und Hierarchie . . . . . 191—217
§ 12. Der Rang der Städte und der Kirchen . . . . . 217—232

Namen- und Sachregister . . . . . 233—239

Einleitung.

Religiöse Toleranz gegenüber unterjochten Völkern war ein Grundgesetz des römischen Staates.[1]) Nicht etwa, dass er deren Religionen in seinen Grenzen nur schweigend duldete, — er nahm deren Gottheiten sogar unter die Staatsgötter auf und erwies ihnen öffentliche Verehrung, sein eigenes religiöses Denken liess er von ihnen beeinflussen und seinen Götterkult mannigfach umgestalten. Allerdings darf man es aber auch nicht verschweigen: er erhielt durch diese neuen Elemente frisches religiöses Leben und innere Kraft zu längerer Erhaltung.[2])

Im Wesen des römischen Polytheismus lag die Möglichkeit einer solchen Göttermischung und Kumulation der Kulte begründet. Vorbedingung aber für dieselbe war, dass von den unterworfenen Stämmen neben ihren eigenen Gottheiten auch die römische Reichsreligion anerkannt und den offiziellen Göttern die staatlicherseits verlangten Kulthandlungen geleistet wurden. Fanden diese Voraussetzungen ihre Erfüllung, dann streckten die Imperatoren auch über die fremde Religion ihre schirmende Hand und anbetend beugte sich vor deren Göttern das Knie aller römischen Bürger.[3])

Dem Christentum war vermöge seines Wesens und seiner göttlichen Bestimmung die Aufnahme in diesen Verband römischer Staatsreligionen für immer versagt. Nicht konnte es einträchtig

---

1) Th. Mommsen, Der Religionsfrevel nach röm. Recht in v. Sybel's hist. Zeitschrift. 1890. N. F. Bd. 28. S. 406.

2) G. Boissier, La religion romaine d'Auguste aux Antonins. Paris 1884. I^3. 380—403, bes. 398.

3) Fr. Maassen, Ueber die Gründe des Kampfes zwischen dem heidn.-röm. Staat und dem Christentum. Wien 1882. S. 8. 9.

neben diesen und mit diesen zusammenwohnen und ihnen duldsam seine Anerkennung zollen; nicht konnte es demütig von herrschgewaltigen Cäsaren seine Zulassung erbitten: denn aus ewigem Munde war ihm der Erdkreis zugewiesen und die heidnischen Altäre zu stürzen bildete die Aufgabe seines Wirkens; nachgiebiges und verträgliches Paktieren war ihm unmöglich. Nicht in der schützenden Macht des römischen Reiches, sondern in sich selbst hatte es somit seine Lebenskraft, seine erhaltende Stärke zu suchen. Es fand sie nicht zum wenigsten in seiner Hierarchie, welche mit ihrem strenge gegliederten Aufbau alles umfasste, durch ihr enge einigendes Band jede Kraft nachdrücklich steigerte und ihm so gegen feindliche Macht zähe Widerstandsfähigkeit verlieh.

Musste nun auch das Christentum auf Schutz und freiwillige Aufnahme seitens des römischen Staates verzichten, so wollte es doch nicht jede Unterstützung durch denselben von der Hand weisen, und so benutzte es dessen Reichseinteilung, um auf ihrer Grundlage seinen ganzen hierarchischen Bau aufzuführen. In welcher Weise sich dieses nun vollzog — nicht nur beim ersten Auftreten der christlichen Lehre, sondern auch noch in den nächsten vier Jahrhunderten —, dieses darzustellen ist Aufgabe und Inhalt der nachfolgenden Untersuchung.

Das »Problem« der Entstehung des untersten Grades der kirchlichen Hierarchie, des Episcopates, sowie seiner Beziehung zur römischen Stadtverfassung, welches schon seit langer Zeit der Gegenstand der verschiedensten Studien, Hypothesen und Controversen ist,[1]) scheidet bei derselben aus, da sie sich nur mit der Genesis der Metropolitangewalt und ihrer Fortbildung zur Patriarchalgewalt befasst. Zwar ist auch dieses Thema wenn nicht ganz, so doch in seinen einzelnen Teilen bereits behandelt worden; aber gleichwohl fehlte es bisher noch an einer eingehenderen, nachprüfenden und zusammenfassenden Arbeit. Denn die vielen älteren Abhandlungen über die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Kirche[2]) hatten zwar die beiden genannten hierarchischen

1) Eine kritische Zusammenfassung bietet neuestens St. v. Dunin-Borkowski, Die neueren Forschungen über die Anfänge des Episkopats. Freiburg 1900. (77. Ergänzungsheft zu den »Stimmen aus Maria-Laach«.)

2) Zusammengestellt bei A. J. Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche aus den ersten, mittleren und letzten Zeiten. Mainz 1825. Bd. I. 2. Teil. S. 430f. G. Phillips, Kirchenrecht. Regensburg 1846.

Stufen berührt, sie hatten auch teilweise über ihre Entstehung und Weiterentwicklung näher berichtet, aber was sie boten, waren doch meistens nur kurze und für unsere Zeit sehr mangelhafte Skizzen, welche einer äusseren Vervollständigung, inneren Verbesserung und wissenschaftlichen Vertiefung dringend bedurften. Insbesondere war der eigentliche Zusammenhang der ganzen hierarchischen Fortbildung, das sie konsequent und einheitlich fördernde Moment niemals gesucht oder doch nicht genügend nachgewiesen worden. Allerdings fehlte es bei ihnen nicht ganz an trefflichen Untersuchungen einzelner Fragen, wie z. B. die Ausführungen des Pariser Erzbischofs Petrus de Marca[1]) über die Entstehungszeit der eigentlichen Patriarchalrechte Konstantinopels heute noch ihre ungeminderte Bedeutung besitzen.[2])

Unter den neueren Arbeiten über die Patriarchalverfassung hat diejenige von Fr. Maassen: »Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen« (Bonn 1853) einen besonderen Wert. Scharfe Kritik steht hier neben der völligen Durchdringung des von den Früheren zusammengetragenen Stoffes. Aber auch sie lässt die wichtige Frage nach der Entstehung der Patriarchalgewalt völlig unbeantwortet und beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Rechtsinhalte jenes hierarchischen Grades. Sie bietet also mehr eine Exegese des sechsten nicänischen Kanons und lässt infolgedessen z. B. die kirchliche Stellung der Bischöfe von Jerusalem und Byzanz gänzlich ausser Acht. Genügen konnte mithin auch sie nicht.[3])

Die neuesten Handbücher und umfangreichen Darstellungen des Kirchenrechts vermochten natürlich nicht in eine ganz ausführ-

---

Bd. II. S. 35 f. R. v. Scherer, Handbuch d. Kirchenrechts. Graz 1886. Bd. I. 531. Dazu noch Cantelius, Metropolitanarum urbium historia. Paris. 1684. Thomassinus, Vetus ac nova Ecclesiae disciplina P. I. l. I. Mogunt. 1787. Le Quien, Oriens christianus. 3 tom. Paris. 1740. W. C. L. Ziegler, Versuch einer pragmat. Geschichte der kirchl. Verfassungsformen in den ersten sechs Jahrh. der Kirche. Leipzig 1798. J. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe. Prag 1832. J. Mast, Dogmatisch-historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der kath. Kirche. Freiburg 1847.

1) Petr. de Marca, de Cpolitani Patriarchatus institutione als Appendix zu seinem Werke de concordia Sacerdotii et Imperii. Paris. 1663.

2) Auch G. J. Planck, Geschichte der christl. Gesellschaftsverfassung. Bd. I (Hannover 1803) ist noch in manchen Punkten ganz gut.

3) So auch P. Rohrbach in den Preuss. Jahrbüchern 1892. Bd. 69. S. 77. Anm. 1.

liche Erörterung des historischen Werdeganges der einzelnen hierarchischen Stufen einzutreten. Auch war es streng genommen nicht ihre Aufgabe, den wissenschaftlichen Stand dieser rechtsgeschichtlichen Fragen durch weitgehende neue und selbständige Studien zu fördern; dies wäre vielmehr Sache von Spezialarbeiten gewesen, welche ihnen bei der Darlegung der ältesten kirchlichen Verfassungsgeschichte als Grund- und Unterlage hätten dienen müssen. Aber gleichwohl enthalten die Werke eines Hinschius,[1] Loening,[2] Scherer[3] und Sohm[4] als Niederschlag eingehender Forschungen eine Reihe von Ausführungen, Bemerkungen und Angaben, welche die überkommenen Ansichten in manchen Punkten umzustossen oder zu modifizieren suchen und so wenigstens kleine Beiträge zu einer kritischen Geschichte der kirchlichen Hierarchie liefern. Ueber die Entstehung der Metropolitangewalt enthalten auch noch die Abhandlungen von R. Rothe: »Vorlesungen über Kirchengeschichte« (Heidelberg 1875),[5] E. Hatch: »Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum« (Giessen 1883)[6] und L. Duchesne: »Les origines du culte chrétien« (2ième edit. Paris 1898) wertvolle Winke.

Dem Mangel einer vollständigen Studie über die Ausbildung der Hierarchie möchte nun in etwa die nachfolgende Untersuchung abhelfen. Doch ist auch sie nicht ganz vollständig; denn sie befasst sich nur mit der orientalischen Hierarchie, welche ja in mancher Hinsicht in wesentlich anderen Bahnen und unter ganz anderen Gesichtspunkten sich ausgestaltete als diejenige des Abendlandes. Diese Verschiedenheit war aber bekanntlich so gross und folgenschwer, dass die Uebertragung der morgenländischen Entwickelungsprinzipien auf die Hierarchie des Occidents späterhin bei den Orientalen den Glauben an den Primat des Bischofs von Rom erschütterte, und umgekehrt die Anwendung der occidentalen auf die morgenländischen Verhältnisse die römischen Bischöfe

1) P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869—1883. Bd. I—III.

2) E. Loening, Geschichte d. deutschen Kirchenrechts. Bd. I. Strassburg 1878.

3) R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. Bd. I. Graz 1886.

4) R. Sohm, Kirchenrecht. Bd. I: Die geschichtlichen Grundlagen. Leipzig 1892. (Bei K. Binding: Systematisches Handbuch d. deutschen Rechtswissenschaft. VIII. 1.)

5) Herausgegeben von H. Weingarten. In Betracht kommt der erste Teil.

6) Aus dem Englischen übersetzt und mit Excursen versehen v. Adolf Harnack.

dem Bistume Konstantinopel eine Stellung absprechen liess, welche diesem — allerdings nur von konsequent-orientalischem Standpunkte aus, nicht aber nach göttlichem Rechte — füglich gebührte. Dieser tiefgehende Unterschied bot dem Verfasser neben anderem schon Grund genug, von der vorliegenden »Studie« eine ausführliche Darlegung der occidentalen Entwickelung auszuschliessen und höchstens nur, wo es wünschenswert schien, in kurzen Umrissen dieselbe zu skizzieren.

I. Abschnitt.

Entstehung und Entwickelung der Metropolitanverfassung.

§ 1. Die Apostel und die kirchliche Organisation.

Mit räumlich universeller Bestimmung war die christliche Kirche in diese Zeitlichkeit getreten. Verbreiten sollte sie sich über alle Länder, ausdehnen über alle staatlichen Gebilde. Eine solch' weltumfassende Aufgabe enthielt jedoch die Notwendigkeit einer äusseren Gliederung des ganzen, dem neuen Glauben gewonnenen Gebietes. Wollte die Kirche zweckmässig ihr gottgewolltes Ziel erreichen, dann musste das Arbeitsfeld geteilt und in bewährter Organisation verwaltet werden. Unterlassung einer solchen Gliederung oder unzweckmässige Einrichtung der Verwaltung musste notwendig zu nicht geringem Schaden für das Christentum ausschlagen.

Nach dem Gange der Dinge musste im Oriente eine jegliche Organisation der Kirche ihren Anfang nehmen. Hier stand die Wiege des Christentums, hier erstanden ihm seine ersten Anhänger, von hier aus eroberte es in herrlichem Siegeslaufe den ganzen Erdkreis, hier lebten und starben auch grossenteils die Apostel, welche durch ihr machtvolles Wort die Grundsteine der Kirche gelegt.

Zwar hatten diese insofern eine Organisation getroffen, dass sie eine gewisse Sammlung und Vereinigung der Neubekehrten herbeiführten. Sie gruppierten dieselben in natürlicher Anlehnung an die römischen Städte [1]) zu Gemeinden (παροικία) [2]) und gaben

---

1) Diese bildeten die Grundlage der röm. Provinzialverwaltung, vgl. Schiller-Voigt, Die röm. Staats-, Kriegs- und Privataltertümer. 2. Aufl. (Handb. d. klass. Altertumswiss. von J. v. Müller. IV. 2.) München 1893. S. 191.

2) Ueber angeblich separatistische Bewegungen s. E. Hatch, Die Gesellschaftsverfassung der christl. Kirchen im Altertum. Uebersetzt von A. Harnack. Giessen

einer jeden als Vorsteher und Haupt ihren ἐπίσκοπος oder πρεσβύτερος.[1] Auch erteilten sie ihren Gehilfen in der Evangelisation den Auftrag und Befehl, in jeder Stadt Bischöfe aufzustellen[2] und auf diese Weise die Gläubigen unter einem Oberhaupte zu sammeln und zu einen. Und was die Apostel ihren Untergebenen befahlen, führten sie sicher ebenfalls aus, sodass wir für die späteren Jahrhunderte aus dem Vorhandensein eines Bischofs in einem Orte auf den Charakter als Stadt, und umgekehrt bei einer Stadt auf die Existenz eines Bischofssitzes schliessen dürfen.[3] Zu weiterer Organisation aber hatten die Apostel keine ausdrücklichen Weisungen und Befehle gegeben. Zu ihren Lebzeiten war die Kirche noch zu klein, ihre Verhältnisse noch zu einfach, als dass sie selbst sich mit einer solchen hätten befassen müssen. Ja, es ist überhaupt fraglich, ob sie jemals einen Plan allgemeiner, mehr zusammenfassender und zielbewusst angelegter Organisation auch nur in Erwägung gezogen haben. Sie überliessen diese fernere Gliederung der Selbstentfaltung der Kirche.

Sicher war diese frei in ihrer weiteren Einteilung und Organisation. Ihre Lehre und inneres Wesen verlangten keine eigen-

---

1883. S. 20ff. — *Παροικία* (*παροικεῖν*) steht im alten und neuen Testamente im Sinne von »Aufenthalt im fremden Lande« oder einer »Kolonie von Fremdlingen«, vgl. Gen. XXXVII. 1; Esdras VIII. 35; Act. Ap. VII. 29; Eph. II. 19. Ebenso in der alten patristischen Litteratur, vgl. 1 Clem. Rom. inscr.; Polyc. ep. Phil.; Ep. eccl. Smyrn. ap. Euseb. h. e. IV. 15, 3. Im Sinne irdischer Vergänglichkeit 2 Clem. Rom. V. 1; C. I. G. (= Corpus Inscriptionum Graecarum ed. A. Böckh. Berol. 1828—77.) 9474. 9683. In der Bedeutung des Jurisdictionsgebiets eines Bischofs (= Bistum) Euseb. h. e. III. 36; V. 1. 23 u. ö. Socr. I. 6 bezeichnet damit den alexandrinischen Sprengel, Basil. ep. 243 c. 3 (Migne) den ganzen Occident, ep. 66 die Kirchen Asiens, ep. 99 c. 4 auch eine Provinz (= *ἐπαρχία*); ep. 240 unterscheidet Basilius zwischen *τὸν κλῆρον τὸν κατὰ τὴν πόλιν καὶ τὸν ἐπὶ παροικίας*. Im 4. und 5. Jahrh. *παροικία* = Pfarrei conc. Chalc. can. 17. Hieron. c. Vigil. c. 2. *Πάροικοι* (im Gegensatz zu *πολῖται*) heissen die nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte Befindlichen C. I. G. 1031. 2906.

1) Vgl. dazu P. Batiffol in der Revue biblique 1895. p. 473 ss.

2) s. Pauli ep. ad Tit. I. 5.

3) Kuhn, Die städtische u. bürgerliche Verfassung d. röm. Reichs bis auf die Zeiten Justinians. Leipzig 1864. II. 237. 241, bes. 242. 276. Hatch-Harnack a. a. O. S. 189f. L. Duschesne, Les origines du culte chrétien. 2ième edit. Paris 1898. p. 12 ss. Einen treffenden Beleg bietet ein Vergleich von C. I. G. 8953 und Plin. h. n. V. 29. Ueber gleichartige Zustände in der Provinz Asia proconsularis Hatch-Harnack a. a. O. S. 75f. Scheinbare Ausnahmen bei Kuhn a. a. O. II. 281 ff.; dazu Hefele, Konziliengeschichte. Freiburg 1873. II^2. 212. In Aegypten hatte jeder *νομός* (= civitas) seinen Bischof. Kuhn II. 501. Ueber den verschiedenen Umfang der Stadtgebiete Duchesne l. c. p. 13.

artige Gruppierung der neugegründeten Gemeinden; das Dogma liess der äusseren Verwaltung hierin völlig freie Hand. Ein Plan war weder in seinen Grundzügen noch im Detail ihr vorgezeichnet, alles war ihrem Willen und ihrer Vorschrift überlassen. So konnte sie sich völlig unabhängig von allem Bestehenden unter gänzlich neuen Formen konstituieren, aber auch an schon vorhandene Dispositionen anschliessen. Sie konnte letzteres aus Grundsatz und selbstgegebener Bestimmung oder aus Gründen der Zweckmässigkeit und klugen Berechnung. Selbst nach den verschiedenen Ländern konnte sie zu verschiedenen Organisationen greifen, sie konnte in dem einen wählen, was sie in dem andren vielleicht als unzweckmässig und verderblich erkannt hatte.

Aber die Kirche brauchte nicht für ihre Organisation gesetzgeberisch alles regelnd aufzutreten: diese vollzog sich von selbst. Gestalt und Richtung, Grundlage und Befestigung erhielt sie grossenteils durch die Eigenart, in welcher die Verkündigung des Evangeliums durch die Apostel sich vollzog.

Als erste und hauptsächlichste Stätten ihrer Wirksamkeit wählten diese die Judengemeinden in der Diaspora[1]) und zwar vornehmlich diejenigen, welche in den Hauptstädten der römischen Provinzen sich gebildet hatten.[2])

Religiöse und natürliche Beweggründe drängten sie zu solcher Handlung. Einmal der Gedanke, dass die Juden als das auserwählte Volk nunmehr auch zuerst die frohe Botschaft der Erlösung erfahren sollten. Dann aber auch die Nachahmung ihres göttlichen Meisters, welcher ebenfalls dieselben bei seiner Predigt bevorzugt hatte. Ausserdem trat das Gefühl nationaler Stammeszugehörigkeit in sein Recht, und in solcher Hinneigung wurden die Apostel nicht wenig bestärkt durch die Erwägung, dass die neue Lehre in dem Monotheismus der Juden die schönsten Anknüpfungsmomente, in deren griechischer Bildung den leichtesten Uebergang zu den Heiden vorfände.[3])

Waren auch in den Euphrat- und Tigrisländern infolge der assyrischen und babylonischen Deportation die Israeliten zahlreich vertreten, so war ihre Zahl doch noch weit grösser in Aegypten

---

1) Act. Apost. XI. 29. XIII. 46. XVII. 2. S. Pauli ep. ad Rom. I. 16. Th. Zahn, Missionsmethoden im Zeitalter der Apostel in »Skizzen aus dem Leben der alten Kirche«. Erlangen 1894. S. 137 ff.

2) Zahn, Weltverkehr und Kirche, in »Skizzen etc.« S. 166 ff.

3) Jahrb. f. prot. Theol. XII. Jahrg. 1886. S. 228—253, bes. 250.

und Kleinasien, wo sie einen hervorragenden Bruchteil der Bevölkerung ausmachten. In Kleinasien zumal waren sie in allen Städten [1]) ansässig, besonders stark aber in den Hauptstädten der Provinzen, wo sie in einer Synagoge ein religiöses Einigungsmittel, in dem starken Handel und Verkehre aber zugleich Befriedigung ihres Unternehmungsgeistes fanden. Kein Wunder, dass die Apostel, der ganzen Anlage der römischen Strassen folgend, zuerst gerade in jene Städte zu ihren Stammesbrüdern sich wandten, wo einerseits deren Zahl eine erfolgreichere Bekehrung ermöglichte, und andrerseits die günstigen Verkehrsbeziehungen ein rascheres Weiterverbreiten selbst in die fernste Umgebung dem Evangelium gestatteten.[2]) So zieht Paulus nach Cypern, welches von Juden sehr stark bewohnt war, und predigt zunächst in dessen beiden Hauptstädten Salamis und Paphos.[3]) Dann geht er nach Kleinasien, und in den Provinzen Pamphylien und Pisidien, welche er aufsucht, sind es wiederum die Hauptstädte Perge bezw. Antiochien, in deren Synagogen er auftritt.[4]) Und auch die übrigen Orte seiner Wirksamkeit unter den Juden sind fast durchgängig die Hauptstädte der Provinzen;[5]) so Tarsus, die Metropole von Cilicien,[6]) Ephesus, diejenige von Asien,[7]) Iconium, diejenige von Lycaonien,[8]) Antiochien, diejenige von Syrien,[9]) Thessalonich, die-

1) Philo leg. ad Caium XXXIII—XXXVI. — Ueber die jüdische Diaspora Mommsen, Röm. Geschichte. Berlin 1885. V. 489 ff. Schürer, Geschichte d. jüd. Volkes z. Z. Jesu Christi. Leipzig 1886 ff. II². 493 ff.

2) Zahn, Skizzen 139—142. 168. Jahrb. für prot. Theol. a. a. O. S. 232. Ueber die Verkehrsbeziehungen zwischen Stadt und Land, Kuhn I. 29—34. Ueber Verwaltung und Organisation des Landes, J. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung. Leipzig 1881. I². 7—17.

3) Act. Apost. XIII. 5. 6. Paphos war die eigentliche Metropole Le Bas-Waddington, Inscript. d'Asie Min. 2785. 2806. Ueber die Zahl der dortigen Juden Dio Cass. LVIII. 2, der sie im J. 115 n. Chr. bei einem Aufstande 240000 Menschen töten lässt.

4) Act. Apost. XIII. 13. 14. Ueber Perge Kuhn II. 298; dagegen Marquardt I². 378, Anm. 14. Ueber Antiochien Kuhn II. 289. Pauly, Realencyclopädie der klass. Altertumswissenschaft, besorgt v. G. Wissowa. I². S. 2446. — Marquardt I² 364 lässt mit Unrecht Sagalassus die Metropolis von Pisidien sein.

5) Waren die im Folgenden aufgezählten Landschaften auch noch nicht alle eigentliche Provinzen, so hatten sie doch eine gewisse Selbständigkeit bewahrt; vgl. Mommsen, Röm. Gesch. V. 307 ff. 239 ff.

6) Act. Apost. IX. 30. Marquardt I². 383. 388.

7) Act. Apost. XX. 17. C. I. G. 2988. 2990. 2992. Eckhel, Doctr. Num. II. 521.

8) Act. Apost. XIV. 1. Kuhn II. 292.

9) Act. Apost. XIII. 1. XIV. 25. Flav. Joseph., bell. Iud. III. 3.

jenige von Macedonien,[1]) Athen, diejenige von Attica, Korinth, diejenige von Achaja, und schliesslich Rom, die Hauptstadt der ganzen damaligen römischen Herrschaft.

War der Erfolg des Auftretens in den einzelnen Hauptstädten nun auch nicht überall gleich glänzend, jedenfalls bildeten sich dortselbst wenn auch nur kleine christliche Gemeinden. In überaus rühriger Propaganda[2]) vermehrten sie sich rasch und empfingen in stets sich steigernder Stärke zugleich die Kraft, in immer weitere Kreise zu dringen und auch die Umgebung für das Christentum zu gewinnen. So kam die neue Lehre aus diesen Hauptstädten auch in die übrigen Teile der einzelnen Provinzen[3]) und fasste dort immer festeren Fuss. Die Handels- und Verkehrsbeziehungen, welche die Provinzialstädte mit ihrer bürgerlichen Metropole verbanden, wurden die natürlichen Träger und Stützen dieser Verbreitung.

Eine derartige Ausdehnung des christlichen Glaubens musste aber auch notwendig ein inneres Verhältnis zwischen den Gemeinden einer einzelnen Provinz und deren weltlicher Hauptstadt begründen. Einerseits musste nämlich der gemeinsame äussere Ursprung auch ein Gefühl innerer Zusammengehörigkeit unter diesen kirchlichen Gemeinden hervorrufen, sie als eine eigne Gruppe von den Kirchen andrer Provinzen abgrenzen und scheiden, und diese Sonderung nach Provinzen musste um so schärfer hervortreten, zumal schon die geographischen und staatlichen Verhältnisse eine gewisse Einheit in die Bewohner einer jeden Provinz gelegt hatten. Dann aber konnte es ferner nicht ausbleiben, dass dem Orte, welchem alle, oder doch weitaus die meisten Gemeinden einer Provinz wohl den Glauben verdankten, dass der Hauptstadt also, eine besondere Stellung in diesem kleinen kirchlichen Verbande zufiel; sie musste das natürliche Zentrum, der Schwerpunkt einer solchen Vereinigung werden und gleichsam als Mutterkirche den übrigen gegenüberstehen.

So lag in dieser Verbreitung des Christentums zugleich der engste, wenn auch unbewusste Anschluss an die Organisa-

---

1) Act. Apost. XVII. 1 ss. Sie ist μητρόπολις bereits bei Strabo 7 Fragm. 21 p. 459 ed. Meineke.

2) Duchesne, Origines du culte chrétien p. 6.

3) Ueber die anfangs zurücktretende Christianisierung des platten Landes Zahn a. a. O. S. 167 f. 304 Anm. 10. Die späteren Zustände bei Hatch-Harnack 202 ff. 259.

tionen des Staates. Dessen politische Einteilung wurde vielerorts von selbst Vorbild und Grundlage für die kirchliche, dessen Hauptstädte bildeten sich aus zu Mittelpunkten der jungen christlichen Gemeinden und zu Trägern einer bevorrechteten kirchlichen Stellung.

Völlig übereinstimmend mit dem naturgemässen Gange dieser Entwickelung war — allerdings ebenfalls unbewusst — die Auffassung der Apostel. Auch sie fühlten wohl das Bedürfnis einer weiteren Zentralisation und Einigung der neugegründeten Gemeinden. Zwar wollten sie keine allgemein zu befolgende Norm für die Gliederung der Kirche aufstellen, aber sie betrachteten doch instinktiv die Reichsverwaltung der Römer als das selbstverständliche Fundament für die kirchliche Organisation. Weltliche Provinzen bildeten nämlich in ihren Augen auch ein kirchliches Ganzes, weltliche Hauptstädte genossen nach ihrer Handlungsweise auch einen kirchlichen Vorrang. So richtet Petrus [1]) seinen Brief an die Gemeinden von Galatien, Pontus, Kappadocien, Asien und Bithynien und betrachtet damit die Gläubigen einer jeden dieser Provinzen als ein in sich abgeschlossenes und zusammengehöriges Ganzes. Paulus schreibt einen seiner Briefe »an die Gemeinden von Galatien« [2]) und macht ihnen zwei Jahre später die Auflage, für die bedrängte Kirche in Jerusalem eine Sammlung zu veranstalten.[3]) Von den Kirchen in Macedonien und Achaja weiss er zu berichten, dass auch sie eine solche Kollekte zu halten gedenken.[4])

Waren somit die kirchlichen Gemeinden einer weltlichen Provinz von seiten der Apostel zu einer abgeschlossenen Einheit zusammengefasst, so liess es sich erwarten, dass diese Einheit sich auch äusserlich zeigte in einer Leitung, welche, über den Vor-

---

1) s. Petri I. ep. I. 1.

2) s. Pauli ep. ad Gal. I. 2. Mit Cornely, Comm. in s. Pauli epp. ad Corinth. II et ad Gal. (Paris 1892) p. 360 seq., Weizsäcker, Das apostol. Zeitalter (Freib. 1892) 2. Aufl. S. 227 ff., Ramsay, The Church in the Roman Empire (London 1893) S. 13 ff., Zahn, Skizzen S. 312 Anm. 11, V. Weber, Die Abfassung d. Galaterbriefes vor dem Apostelkonzil (Ravensburg 1900) S. 290—305 u. A. ist die römische Provinz Galatien anzunehmen, nicht das Stammland der Galater, eines Volkes keltischen Ursprungs. — Die übrige Litteratur bei A. Schäfer, Einleit. in d. N. T. (Paderb. 1898) S. 88 ff.

3) s. Pauli ep. I. ad Cor. XVI, 1. F. Kaulen, Einleit. in die hl. Schrift des A. u. N. Test. Freiburg 1890. 3. Aufl. S. 579. 590.

4) s. Pauli ep. ad Roman. XV. 26.

stehern der einzelnen Gemeinden stehend, sich mit den gemeinsamen Angelegenheiten dieser kirchlichen Provinzen befasste. Wie in der einzelnen Stadt der Bischof die Sorge für die Gemeinde trug, so musste ein Oberbischof mit der Verwaltung und Oberaufsicht über die ganze Provinz betraut sein. Und in der That trafen die Apostel — allerdings ohne sich auch darüber Rechenschaft zu geben und ohne weitere Direktive für die ganze Kirche — eine derartige Organisation, wenigstens lässt sich für einige Fälle eine solche verzeichnen. Auf der Insel Kreta war Titus vom hl. Paulus zurückgelassen worden, um in jeder Stadt Bischöfe aufzustellen, welche unter seiner (des Titus) Leitung ihren Kirchen vorstehen sollten.[1]) Der Apostel Philippus war Oberbischof der Provinz Phrygien.[2]) Von den ihm unterstehenden Bischöfen der einzelnen Gemeinden ist uns der Name Eines überliefert: der des Epaphras, des Bischofs von Kolossä, nach des Plinius Angaben einer urbs celeberrima jener Provinz.[3])

Treten uns die Grundzüge der späteren Metropolitanverfassung schon aus dieser ersten Entwickelung der christlichen Gemeinden entgegen — ein Gebiet umgrenzt und umzeichnet von den Grenzen weltlicher Provinzen und an seiner Spitze ein Oberbischof, dem die Bischöfe der einzelnen Gemeinden unterstehen —, so lässt sich doch auch der Sitz dieses Oberbischofs, das Zentrum der einzelnen Provinzen aus den hl. Büchern erschliessen. Es ist die Hauptstadt, welche als Residenz des Oberbischofs den Mittel- und Schwerpunkt der kirchlichen Provinz ausmacht und damit die höchste kirchliche und weltliche Obrigkeit eines solchen Gebietes in ihren Mauern umschliesst. An ihre Gemeinden hauptsächlich richten die Apostel ihre Sendschreiben, und deren Bischof kommt es zu, mit dem Inhalte die übrigen Provinzialkirchen bekannt zu machen. So schreibt Paulus an die Gemeinden von Rom,

---

1) s. Pauli ep. ad Tit. I. 5. 7. Euseb. h. e. III. 4: *Τίτος τῶν ἐπὶ Κρήτης Ἐκκλησιῶν (τὴν ἐπισκοπὴν εἰληχέναι ἱστορεῖται).*

2) Euseb. III. 31, 3. 39, 9. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte IX^2. 2006. Marquardt I^2. 335. 347.

3) s. Paul. ad Col. I. 7; IV. 13. Kirchenlex. IV^2. 663 f. Acta Sanct. Bolland. (1725), jul. IV. 581 s. Plin. h. n. V. 41. — Timotheus war Oberbischof der Provinz Asien. Hergenröther, Handb. der allg. Kirchengesch. Freib. 1885. I^3. 253. v. Scherer, Handb. d. K.-R. I. 532 Anm. 1 will dagegen (ohne Angabe eines Grundes) die beiden Apostelschüler nicht als Metropoliten aufgefasst wissen. — Ueber die oberbischöfliche Stellung des Jakobus s. Uhlhorn, Die Homil. u. Recognitionen d. Klemens Romanus (1854) S. 424.

Ephesus,[1]) Korinth,[2]) Thessalonich,[3]) d. h. also an die Metropolen und Regierungssitze von Italien, Asien, Achaja und Macedonien. Und in einem dieser Briefe bezeichnet er dessen Adresse noch genauer, er sendet ihn »an die Gemeinde Gottes zu Korinth und an alle Heiligen, welche in Achaja sich befinden«.[4]) Dadurch zeigt er einerseits die kirchliche Einheit aller Gemeinden der weltlichen Provinz Achaja sowie die Kongruenz der bürgerlichen und kirchlichen Grenzen, andrerseits aber auch ergiebt sich in der weltlichen Hauptstadt der Mittelpunkt des provinziellen kirchlichen Lebens, das Zentrum, um welches die Zahl der übrigen Gemeinden sich gruppiert. Zugleich erkennen wir aus der Aufgabe der Weiterverbreitung des Briefes die oberste Stellung des korinthischen Bischofs in der ganzen Provinz.

Einige Jahre vor der Abfassung des letzteren Briefes war eine ähnliche Auffassung sämtlicher Apostel zum Ausdruck gekommen. In der Frage der Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes auch für die Heidenchristen hatten sie nämlich einen Brief gerichtet »an die Brüder in Antiochien, Syrien und Cilicien«[5]) und liessen dadurch erkennen, dass sie Antiochien, die Hauptstadt Syriens, als den Schwerpunkt, als die bedeutungsvollste und hervorragendste unter allen christlichen Gemeinden in diesem damals politisch geeinten Bezirke betrachteten.[6]) Ihr Bischof hat mindestens dieselbe Stellung und Aufgabe wie derjenige von Korinth.

Nicht wegen ihrer bürgerlichen Bedeutung, sondern wohl nur wegen ihres zentralen Einflusses und ihrer Thätigkeit in der Verbreitung des Christentums wird diesen Städten eine solche kirchliche Stellung beigelegt worden sein. Sicher lag es dem Apostel fern, ihnen damit zugleich auch einen hierarchischen Rang zuzuer-

---

1) Vgl. Holtzmann, Bibl. Einl. Freib. 1888. 2. Aufl. S. 286. Kaulen, Einl. S. 591.

2) Achaja war nur vorübergehend (15—44 n. Chr.) mit Macedonien vereinigt, Marquardt I². 331. Korinth, Sitz des Proconsuls Act. Apost. XVIII. 12. Boecking, Notitia Dignitatum Orient. p. 277.

3) Amtssitz des röm. Proprätors, Marquardt I². 319; *πρώτη Μακεδόνων* C. I. G. 1967; *μητρόπολις* Strabo 7 Fragm. 21 p. 459 ed. Meineke; *μήτηρ πάσης Μακεδονίας* Marquardt a. a. O.

4) s. Paul. II. Cor. II. 1.

5) Act. Apost. XV. 22. 23.

6) Syrien und Cilicien waren wahrscheinlich seit 22 v. Chr. bis auf Vespasian in politischer Hinsicht ein Ganzes unter einem gemeinsamen Statthalter. Kuhn II. 144. Mommsen, Res gestae divi Augusti. Berolin. 1883. p. 175 s. Ueber eine zweimalige Erwähnung eines eigenen Statthalters von Cilicien Marquardt I². 387 f.

kennen, — die genannten Gründe brachten es aber mit, dass derselbe sich im Laufe der Zeiten immer mehr von selbst entwickelte.

Vermuten lässt sich wohl, dass alle die Hauptstädte, aus denen sich das Evangelium in die Provinzialstädte verbreitete, eine zentrale kirchliche Stellung im Provinzialverbande einnahmen. Dass aber auch, analog ihnen, noch andre weltliche Metropolen, selbst solche, in denen kein Apostel die Lehren des neuen Glaubens persönlich vorgetragen hatte, dieselbe kirchliche Stellung erlangten, ist jedenfalls sehr wahrscheinlich. Denn der ganze Verkehr und Handel des Orientes zielte gerade nach den Hauptstädten der einzelnen Provinzen und so dürfte diesen immer zuerst von allen Städten das Christentum bekannt geworden und in einer kirchlichen Gemeinde erhalten geblieben sein. Selbst wenn nun auch — was in höchstem Grade unwahrscheinlich ist — die übrigen Städte der Provinz von der Gemeinde der bürgerlichen Metropole die Predigt des Christentums nicht empfangen hätten und dieselbe somit nicht als ihre Mutterkirche betrachten honnten, so musste doch gar leicht in ihren Augen die Kirche der Hauptstadt schon wegen ihrer Priorität in der Kenntnis der christlichen Lehre auch eine Priorität der Stellung und des Ranges bekleiden. Dazu kam dann noch das Ansehen jener Gemeinde als Gemeinde der Hauptstadt. Denn deren politischer Charakter, deren öffentliches bürgerliches Ansehen, deren natürlicher Vorzug vor allen übrigen Städten, deren grössere Fülle von Geist und Kultur, von Wohlhabenheit und Reichtum mussten notwendig auch auf ihre christliche Gemeinde überstrahlen und ihr ein Uebergewicht, ein grösseres Ansehen bei allen andren christlichen Gemeinden sichern. Nehmen wir dann noch hinzu die grössere Anzahl von Gläubigen, welche sich gerade in den volkreichen Metropolen befanden, dann können wir es uns erklären, wie sich mit diesen Gemeinden eine höhere Stellung, ja ein besonderer Einfluss im Verbande aller Gemeinden der ganzen Provinz verketten musste.

Aehnlich ergab sich auch — ganz ohne die Handlungsweise der Apostel — der Anschluss der kirchlichen Begrenzung an die politische so ziemlich von selbst. Denn einerseits beruhte die bürgerliche Einteilung des Reiches in Provinzen im Ganzen und Grossen überall auf der historischen, nationalen und natürlichen Zusammengehörigkeit der einzelnen Bezirke.[1]) Andrerseits bewegte

1) Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts. I. 364.

sich das öffentliche Leben der Christen ständig in der zivilen Verwaltung und Verfassung;[1]) sie kannten nicht das Gefühl, dass die Kirche eine eigene von der des Staates verschiedene Abgrenzung haben müsse; sie fanden nichts entehrendes darin, wenn man sich einfach an die weltlichen Dispositionen anschloss, und so musste es von selbst dahin kommen, dass die Grenzen der Kirche sich kongruent über diejenigen des Staates legten und die christlichen Gemeinden einer solchen Provinz in der Metropole der zivilen Eparchie ihr Zentrum erhielten.

In der That konnte und kann man der Kirche daraus keinen Vorwurf machen, selbst wenn sie sich ausgesprochenermassen grundsätzlich an die Reichseinteilung angeschlossen hätte. Denn sie hätte dies doch nur aus Gründen der Zweckmässigkeit gethan, nicht aber aus nachgiebiger Schwäche und in falscher Auffassung ihrer Stellung zum römischen Staate.

In welcher Stärke und in welcher Weise sich nun die höhere Stellung der Kirche der Provinzialhauptstädte äusserte, entzieht sich unserer Kenntnis. Eine fühlbare Oberaufsicht sowie die Ausübung von Vorrechten konnte, zu Lebzeiten der Apostel wenigstens, kaum vorkommen. Denn in strittigen und zweifelhaften Fällen rief man die Apostel selbst um ihre Entscheidung an,[2]) und diese verloren die von ihnen gegründeten Gemeinden selbst in weiter Ferne nicht aus den Augen.[3]) Ueber den Stand und die inneren Vorkommnisse der Kirchen immer unterrichtet,[4]) lösten sie in Briefen die ihnen vorgelegten Fragen und beseitigten so Schwierigkeiten, welche an und für sich das Eingreifen der Mutterkirchen gefordert hätten. Uebrigens darf auch nicht übersehen werden, dass bei dem brüderlichen[5]) und freundschaftlichen Nebeneinanderbestehen der einzelnen Gemeinden die »Obergewalt« der hauptstädtischen Bischöfe sehr in den Hintergrund treten

1) Dies wird später besonders stark betont von conc. Antioch. (341) can. 9: *τὸν ἐν τῇ μητροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον . . . τὴν φροντίδα ἀναδέχεσθαι πάσης τῆς ἐπαρχίας, διὰ τὸ ἐν τῇ μητροπόλει πανταχόθεν συντρέχειν πάντας τοὺς τὰ πράγματα ἔχοντας.* Harduin I. 595. — Kattenbusch, Vergleichende Konfessionskunde (Freiburg 1892) I. 82 übertreibt die Bedeutung dieses Gesichtspunktes, F. X. Kraus, Realencycl. d. christl. Altertümer (Freiburg 1880—86) II. 664 unterschätzt sie.

2) z. B. s. Pauli ep. I. ad Cor. VII. 1 ff. Kaulen, Einl. S. 574.

3) Vgl. die einzelnen Apostelbriefe und Stellen wie s. Paul. ad Eph. III. 2.

4) z. B. s. Paul. ad Coloss. IV. 12.

5) Ueber diese *ἀδελφότης* Hatch-Harnack S. 253.

musste und sich erst später in machtvoller Bedeutung sowie in all ihren sich beigelegten und erlangten Rechten äussern konnte. Anfänglich blieb es wohl bei einem besonderen Ansehen seitens der Gemeinden der ganzen Provinz, nur wo das Verhältnis von Mutter- und Tochterkirchen bestand, dürfte eine, wenn auch sehr gelinde, fürsorgliche Ueberwachung seitens der Mutterkirche stattgefunden haben.

§ 2. Kaiserkultus und kirchliche Hierarchie.

Hatte das Christentum bei seiner ersten Verkündigung sich zunächst und hauptsächlich an die Juden gewandt, so vernachlässigte es doch die Heiden nicht, sondern zog bald auch diese in den Bereich seines Wirkens. Bei der bisweilen äusserst feindseligen Haltung des Judentums wurden diese sogar schliesslich der Haupt-Gegenstand und -Zielpunkt, auf welchen seine Thätigkeit sich erstreckte.[1]) Der gute Erfolg[2]) nun musste das Christentum alsbald veranlassen, nicht nur durch Bekehrung einzelner Individuen dem Heidentume zu schaden, sondern auch auf breiterer Basis und durch mehr allgemeines Vorgehen den Kampf gegen dasselbe aufzunehmen. Es that dies, und daraus ergab sich ihm ein neuer Ausgangspunkt zu einer klug angelegten und wohlberechneten Organisation.

Mit dieser trat jedoch keine Umänderung jener Grundlagen ein, auf welchen die Apostel die kirchlichen Gemeinden in natürlicher, aber nicht ziel- und zweckbewusster Gruppierung zusammengefasst hatten. Im Gegenteil; man baute weiter auf denselben auf: die Abgrenzung nach weltlichen Provinzen blieb bestehen, die zentrale und höhere Stellung des Bischofs der Hauptstadt wurde aber wesentlich befestigt und verstärkt. —

Hauptursache dieser Förderung der kirchlichen Organisation und Weiterbildung bezw. Kräftigung einer höheren kirchlichen Gewalt war die Stellungnahme des Christentums zu dem fast allenthalben in den Orient eingedrungenen Kultus der römischen Staatsgewalt und zu den mit diesem in engster Verbindung stehenden Landtagen jeder einzelnen Provinz.

Man hat über den Einfluss dieses römisch-heidnischen Kultus auf die kirchliche Organisation die widersprechendsten Ansichten

1) Act. Apost. XIII. 46. XIV. 18. XVIII. 6 u. s. w.
2) Lactant., de mort. persec. c. II.

ausgesprochen. Die französischen Gelehrten Desjardins,[1] Barthélemy,[2] Monceaux und Perrot[3] behaupten den innigsten Anschluss, die getreueste Nachbildung jener heidnisch-religiösen Institutionen von seiten der Kirche. Monceaux[4] z. B. betrachtet den Bischof von Ephesus in seiner Eigenschaft als Obermetropolit der Diözese Asien als Rechtsnachfolger des heidnischen Oberpriesters jenes Gebietes und lässt erst mit und in der Abschaffung der ephesinischen Obermetropolitangewalt auf dem Konzile von Chalcedon (451) die genannte heidnisch-römische Würde aufhören und erlöschen. So sehr nun von diesen Gelehrten Beziehungen grösster Abhängigkeit der kirchlichen Organisation vom Kaiserkultus betont werden, ebenso sehr werden sie von anderen geleugnet. Duchesne z. B., wohl der beste französische Kenner des christlichen Altertums, sagt[5] zu den obigen Ansichten seiner Landsleute: »Es ist schwierig, eine unrichtigere und widersprechendere Auffassung sich zu bilden, widersprechend den Dokumenten wie auch der inneren Natur der Einrichtungen, welche man in dieser Weise zusammenstellt.« Er leugnet, dass man Beweise für solche Aufstellungen beigebracht, ja die Frage auch nur ernstlich studiert hat. Sein Landsmann Beurlier[6] ist der Ansicht, dass die Christen bei ihrer Organisation an die Institutionen des Kaiserkultus nicht einmal gedacht haben.

Nach unserem Empfinden und Urteile sind — von Duchesne abgesehen — beide Parteien in ihrer Auffassung zu extrem, keine von ihnen scheint uns stichhaltige Beweisgründe vorgebracht zu haben noch auch vorbringen zu können. Insbesondere wird es Beurlier niemals zu belegen vermögen, dass das Christentum bei seiner Organisation und hierarchischen Gliederung keinen Einfluss und keine Direktive, wenn auch nur unbewusst, von dem heid-

1) E. Desjardins, Géographie de la Gaule romaine III. 417. 524.

2) A. de Barthélemy, Les assemblées nat. dans les Gaules in der Rev. des quést. hist. 1868. p. 42.

3) Perrot in Dictionn. des antiq. grecq. et rom. de Saglio, art. Asiarcha p. 468.

4) Monceaux, de communi Asiae provinciae. Paris. 1885. p. 117 s.

5) Duchesne l. c. p. 19 n. 4: il est difficile d'imaginer une conception plus fausse et plus en contradiction, tant avec les documents qu'avec la nature même des institutions que l'on rapproche ainsi . . . . . ils se sont d'ailleurs abstenus de donner des preuves et même d'étudier sérieusement la question.

6) E. Beurlier, Essai sur le culte rendu aux empereurs romains. Paris. 1890. p. 317.

nischen Kaiserkulte empfangen und angenommen habe. Duchesne's Urteil ist hart, aber berechtigt; nur ist es zu bedauern, dass er mit seiner eigenen Ansicht über die uns beschäftigende Frage zurückhält.

Ehe wir nun unsere eigene Meinung über die Beziehungen zwischen der kirchlichen Gliederung und dem Kulte der Kaiser aussprechen und erhärten, wollen wir zunächst die Entstehung und den Aufbau des letzteren in Kürze skizzieren.[1])

Die göttliche Verehrung des Herrschers, auch jetzt noch bei manchen Stämmen in Uebung,[2]) war bei den orientalischen Völkerschaften des Altertums überaus verbreitet. Aegypten, Persien, Indien[3]) kannte dieselbe und vererbte sie auf die durch ihren Heroenkult dafür besonders empfänglichen Griechen. Alexander der Grosse empfing von diesen schon zu seinen Lebzeiten die göttliche Würde,[4]) und was seine gewaltige Persönlichkeit dem Servilismus und der religiösen Furcht abgerungen hatte, das sollte in der Folge zum Nimbus auch anderer sieggekrönter Fürsten und Gewalten sich gestalten. Die Herrscher von Macedonien, die Ptolemäer in Aegypten, die Seleuciden in Armenien und Parthien, die Attaliden und die Könige von Pontus, — sie alle wurden vom Volke unter die Götter erhoben und empfingen eine dieser ihrer Stellung entsprechende Verehrung. In der republikanischen Zeit bekamen selbst römische Feldherren und Prokonsuln vom Morgenlande göttliche Ehren,[5]) und Cäsar, »der unbesiegbare Gott«, erhielt sogar in Rom zu seinem Kulte einen Priester und als Jupiter Julius

1) Litteratur: Chr. Petersen, Religion od. Mythologie, Theologie u. Gottesverehrung d. Griechen in Allgem. Encycl. d. Wissensch. u. Künste herausgeg. v. Ersch u. Gruber. 1. Sekt. Bd. 82. S. 343 ff. Boissier, La relig. rom. I^2. 117 ss. Preller, Röm. Mythologie. II^3. 425 ff. Keim, Rom u. das Christentum. Berlin 1881. S. 72 ff. Réville, Die Religion zu Rom unter den Severern. Leipzig 1888, S. 29 ff. J. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III. 89. 443 ff. O. Hirschfeld, Zur Geschichte d. röm. Kaiserkultus in Sitzungsber. d. Kgl. Pr. Akad. d. Wiss. 1888. S. 833 ff. E. Beurlier, Le culte impérial son histoire et organisation depuis Auguste jusqu' à Justinien. Paris 1891. W. H. Roscher, Ausführl. Lexikon d. griech. u. röm. Mythologie. Bd. II (Leipzig 1890—97). S. 901—919. Beaudouin in Annal. de l'enseignement . . . de Grenoble 3 no. 1.

2) J. Happel, Die Anlage des Menschen zur Religion. Haarlem 1877. S. 337.

3) Roscher a. a. O. S. 902 f.

4) E. Beurlier, de divinis honoribus quos acceperunt Alexander M. et successores eius. Paris 1891.

5) Preller a. a. O. II^3. 426. Hirschfeld a. a. O. S. 836.

einen Tempel.[1] Auch Rom, das herrschgewaltige Zentrum des Reiches, der Inbegriff und Repräsentant der gesamten Staatsgewalt, war schon lange vom Orient in die Reihe seiner Gottheiten eingefügt worden.[2] Neuen Glanz und Aufschwung aber erhielt dieser Kult durch seine Vermischung mit der Apotheose der lebenden Kaiser, welche, wie wir sahen, im Morgenlande ihren Ursprung gefunden hatte. Dieses war es ja in seinem angeborenen Knechtssinne gewohnt, die Staatsgewalt zu verehren, um sie sich erträglicher zu gestalten, und seine Könige zu vergöttern, um sie sich menschlicher zu stimmen, und so war Augustus, der erste Imperator Roms, auch der erste, welchen als Kaiser die göttliche Würde umgab.[3] Dieser war es auch, welcher seinen kaiserlichen Kult offiziell bestätigte und guthiess, aber mit dieser Bestätigung ihm zugleich mit demjenigen der Stadt Rom vermengte. Den Bitten der Asiaten willfahrend liess er sich nach der Schlacht von Actium je einen Tempel zu Pergamus und Nicomedien errichten, doch nur gegen das Versprechen, dass mit seiner Verehrung diejenige Roms verbunden werde.[4] So war für die Orientalen zu Ehren der Reichsgewalt ein neuer Kult geschaffen. Die Städte wetteiferten in seiner Einführung, er überschritt die Grenzen Kleinasiens und fand später Einführung in allen Provinzen des Reiches.[5] Nur in wenigen Fällen allerdings wurde er völlig neu eingeführt. Zumeist, wohl in allen Provinzen griechischer Zunge, war seine Einführung bloss eine Umbildung schon bestehender staatlicher Institutionen.[6] Entsprechend ihrem Prinzipe nämlich, nur dasjenige den Verfassungen der eroberten Landesteile zu nehmen, was der Sicherheit und der Ehre des ganzen Reiches zuwider schien, hatten die Römer die

1) Mommsen, Röm. Staatsrecht. Leipzig 1877. II³. 2. S. 732. 773. Boissier, La relig. rom. I². 111—130. Beurlier, Le culte rendu aux emp. rom. p. 5—11.

2) Ennius in Smyrna mit Ehrung des punischen Kriegers Cicero, pro Flacco XXV. Spiele zu Ehren der dea Roma bestanden sich schon frühe in Anahuaia (Tit. Liv. XLIII. 6. Tacit., Annal. IV. 56. Eckhel II. 5711. Tempel u. Priester in Pamenia (C. I. G. 3887). Sueton. Monceaux, de rom. Asiae p. 7. Assus (Waddington Inscr. d' As Min. 1121) etc. Vgl. Hirschfeld a. a. O. S. 535 f.

3) Guiraud, Les assemblées provinciales dans l'empire rom. p. 16 s. 20.

4) Sueton., Octav. LII. Eckhel VI. 101. Mommsen, Röm. Staatsrecht II³. 2. S. 753. Roscher in Sitzungsber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1861. S. 112 ff. 137 ff. Die offizielle Formel war: Roma vel Σεβαστῷ. Den röm. Bürgern in Ephesus u. Nicäa wurde nur eine gemeinsame Verehrung Roms u. Cäsars (Roma et Divo Julio) gestattet (Dio Cass. LI. 20. Tacit., Annal. IV. 37.).

5) Monceaux l. c. p. 8 s. Guiraud l. c. p. 34. 70. Beurlier l. c. p. 107.

6) Guiraud p. 39. Beurlier p. 101.

Völkerbündnisse, welche in den einzelnen Provinzen zu politischen und religiösen Zwecken organisiert waren, bestehen gelassen. Diese wurden nun in ihrem religiösen Inhalt modifiziert, sie erhielten einen neuen Mittelpunkt in dem Kultus des Kaisers.[1]

Aufgebaut war dieser hierokratische Kult auf der Provinzialeinteilung des Reiches. Jede Provinz bildete auch nach dieser Hinsicht ein in sich abgeschlossenes Ganzes, und so fielen die religiösen Grenzen mit den politischen zusammen.[2] An der Spitze des einzelnen Provinzialkultes stand ein Oberpriester, welcher meist von Jahr zu Jahr aus den vornehmsten Persönlichkeiten neu gewählt wurde.[3] Amt und Aufgabe desselben bestand zunächst darin, die religiösen Zeremonien und Opfer vorzunehmen, in welchen die Vergötterung der Reichsgewalt ihren sinnfälligen Ausdruck fand. Dann aber verwaltete er die für sakrale Zwecke bestimmten Gelder, leitete die Landtage und veranstaltete anlässlich derselben grossartige Spiele und Festlichkeiten, welche die ganze Provinz in Bewegung setzten und das Volk in Begeisterung für den kaiserlichen Kult erhielten. Als Präsident dieser volkreichen Versammlungen war er zugleich Repräsentant des gesamten Provinzial-

1) Beurlier p. 102—105. Marquardt, Röm. Staatsverwalt. I². 503.

2) Guiraud p. 59. 60. Marquardt I². 516. — Beurlier p. 105 vermerkt als Ausnahmen die combinierten Provinzen Pontus Bithynia, Lycia Pamphylia, Phoenice Syria, Lycaonia Pontus Polemoniacus Galatia. Doch ist zu beachten, dass diese Landschaften zwar in gemeinsamer Verwaltung äusserlich vereinigt waren, aber ihre frühere Selbständigkeit in hohem Grade bewahrt hatten. Sie besassen noch eine jede ihre frühere Metropole sowie ihre frühere Festgemeinschaft (*κοινὸν Γαλατῶν* C. I. G. 4039. Eckhel III. 176, *κοινὸν Πόντου* [Ora Pont.] Perrot, Mélanges archéol. p. 168. G. Hirschfeld in Sitzungsber. d. Kgl. Pr. Ak. d. W. 1888. S. 888 f., *κοινὸν Λυκιονίας* Eckhel III. 32, *κοινὸν Πόντου* [Polem.] Imhoof-Blumer, Griech. Münzen 579 f. Foucart, C. R. de l'Acad. des Inscr. et B.-L. 1892. p. 33 [so ist gegen Pauly-Wissowa III². 533 f. anzunehmen, der diese Inschrift ohne allen Grund für die Ora Pontica deutet]). Vgl. noch Marquardt, Staatsverwalt. I². 355. 360. In einem ähnlich lockeren Verhältnisse standen auch Lycien u. Pamphylien, Marquardt I². 376. — Eine vereinigte Provinz Syria et Phoenice, welche Beurlier l. c. annimmt, hat es jedoch niemals gegeben, vgl. Tertull. adv. Marc. III. 13. H. Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserzeit. Gotha 1886. I. 731. Das nordasianische Bündnis der äolischen Städte (Schliemann, Troja. 1884. S. 254. 260. Archäol. Ztg. 1875. S. 153 f. Le Bas-Waddington 1743 f.), sowie der jonische (B. Head, Catalogue of the greek coins of Jonia p. 16. 45. Kenner, Münzen d. Stiftes St. Florian S. 117) u. karische Städtebund (*κοινόν*) standen zu dem Kaiserkulte in keiner näheren Beziehung, Pauly-Wissowa II². 1554 f. Vgl. noch Guiraud, assembl. prov. p. 51. Marquardt I². 503.

3) Guiraud p. 82. 86. Beurlier p. 139 ff. Marquardt I². 504 f. Ueber den Wahlmodus Hirschfeld S. 852 ff.

kultes und geistliches Oberhaupt der in diesem Kulte politisch aber auch religiös enger zusammengeschlossenen Provinz.[1])

Das sichtbare Zentrum der kaiserlichen Verehrung in einer jeden Provinz war ein herrlicher Tempel, welcher als Provinzialheiligtum in denjenigen Orten errichtet war, in welchen die Landtage und die damit verknüpften religiösen und rein weltlichen Feste stattfanden.[2]) Dieses waren die Hauptstädte der Provinzen.[3]) Sie waren somit auch die religiösen Metropolen dieser Bezirke, der Mittel- und Schwerpunkt des nach den bürgerlichen Grenzen gegliederten Kultes der Reichsgewalt und der Kaiser.

In Kleinasien lag der Ursprung dieser neuen Art kaiserlicher Verehrung und Apotheose. Ebendort erwuchs sie dem Christentum zuerst als ein gefährlicher Gegner und Rivale. Denn kurz vor ihm und mit ihm hatte dieser Kult seinen Einzug in ebendiese Provinz gehalten und die glänzendsten Triumphe gefeiert. Das Volk war ihm in begeisterter Sympathie zugefallen, diese Begeisterung hielt an und empfing in den Festspielen neue Nahrung. In grösster Pracht und in verschwenderischem Aufwande wurden diese auf Kosten und Veranstaltung der Provinz gefeiert: Wagen-, Gladiatoren- und Ringkämpfe wechselten da ab mit dramatischen und musikalischen Aufführungen; mehrere Tage dauerten sie, und man kann ihren Pomp ahnen aus den Angaben, welche die alten Schriftsteller uns darüber machen.[4])

Die Freudigkeit und Hingabe an den Kultus trieb das Volk zu den grössten Opfern. Allenthalben wollte es sinnfällig seine Liebe zu der von ihm verehrten Reichsgewalt zeigen und so rangen die Städte in ehrgeizigem Wettstreite um die Ehre eines Tempels.

1) Guiraud l. c. Hirchfeld S. 857.

2) Guiraud p. 129.

3) Für Bithynien . . . . Nicomedien (C. I. G. 1720. 3428)
Galatien . . . . Ancyra (C. I. G. 4039. Eckhel III. 176)
Cappadocien . . Caesarea (Mionnet, suppl. VII: Cappad. 128,178)
Syrien . . . . . Antiochien (C. I. G. 2810)
Cilicien . . . . . Tarsus (Guiraud p. 74)
Thracien . . . . Philippopolis (Eckhel II. 43. Mionnet I. 417).

4) Beurlier 112 ss. Nach Guiraud p. 130 kostete ein dreitägiger Gladiatorenkampf in einer mittleren Stadt Italiens ca. 60000 Mark, die Spiele, welche Herodes in Judäa gab, ca. 2500000 Mark, ein Sängerfest in Aphrodisias 16000 Mark. — Die ganze Veranstaltung war eine Nachahmung der olympischen Spiele. Monceaux p. 77 ss.

Ephesus,[1]) Smyrna,[2]) Sardes,[3]) Philadelphia[4]) und Laodicea[5]) bekamen solche in grossartiger Pracht[6]) von seiten der Provinz erbaut, welche mit einem einzigen Zentrum des Kultes — analog den übrigen Provinzen — sich nicht begnügte, sondern durch deren Mehrzahl ihre aussergewöhnliche Begeisterung für diesen neuen »Gottesdienst« manifestieren wollte. Doch auch die Stadtgemeinden als solche wollten in ihrer Anhänglichkeit an den Kult nicht zurückstehen. Sie erbauten noch eigene Tempel und veranstalteten auf städtische Kosten eigene Spiele, um auf diese Weise die Gunst der Kaiser sich zu erringen und durch einen Senatsbeschluss den ehrenden Titel *νεωκόρος* zu erhalten.[7]) Ja, selbst Städte, welche bereits durch die Provinz mit einem Tempel ausgezeichnet worden waren, finden ihren höchsten Ruhm und Stolz in diesem Titel, und so bewerben sich Ephesus, Pergamus, Smyrna und andere Städte um ein zweifaches, selbst vierfaches Neocorat.[8])

Mit diesem begeisterungsvollen Auftreten des neuen Kultus verband sich sodann in Asien eine treffliche, von den übrigen Provinzen etwas abweichende Organisation. An der Spitze eines jeden dieser Tempel zu Pergamus, Ephesus, Smyrna, Sardes, Philadelphia und Laodicea stand als Leiter des Kultes ein *ἀρχιερεύς*, ein Oberpriester, welcher die religiösen und weltlichen Interessen desselben wahrzunehmen hatte. Zwar lassen sich aus den Schriftstellern und den uns bis jetzt überkommenen Inschriften nur solche für Ephesus,[9]) Smyrna,[10]) Sardes[11]) und Pergamus[12]) nachweisen; aber die

1) Eckhel II. p. 521. Mionnet III p. 98. Suppl. VI p. 138. C. I. G. 2987 b. Waddington, Inscr. d'As. Min. 146. 755. Beurlier p. 107. Monceaux p. 34.

2) Tacit. annal. IV. 15. C. I. G. 1720. 3208. 3910.

3) C. I. G. 3461. 5918. Mionnet Suppl. VII. p. 418.

4) C. I. G. 1068. 3428.

5) Head, Hist. num. p. 566. Monceaux p. 34.

6) Ueber deren Kostbarkeit Philo leg. ad Cai. XXII. J. Marquardt, Cyzicus u. sein Gebiet. Berlin 1836. S. 151.

7) Marquardt, Cyzicus S. 85. Büchner, de neocoria. Giessae 1888. Weitere Litteratur bei Roscher, Ausführl. Lexikon d. Mythol. II. 913.

8) Ephesus erhält das erste (zunächst einzige) Neocorat unter Hadrian (Eckhel II. 520. 472), das vierte unter Caracalla (Beurlier p. 249); Pergamus unter Antonin od. Marc Aurel das erste (Eckhel II. 589), unter Severus od. Caracalla ein drittes; um die gleiche Zeit erhalten auch Smyrna und Sardes ein drittes (Eckhel II. 559. III. 117); vgl. Monceaux p. 22 s.

9) Wood, Inscr. fr. the gr. theatre p. 18. 36. C. I. G. 2464. 2987 b.

10) *ἀρχιερεὺς τῆς Ἀσίας ναοῦ τοῦ ἐν Σμύρνῃ* C. I. G. 2741. Waddington l. c. 626. 842. Bulletin de correspond. héll. 1880 p. 443.

11) C. I. G. 3461. Monceaux p. 41.

12) C. I. G. 3416. 3494. 3839. Waddington l. c. 885.

Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der bis jetzt erhaltenen Nachrichten lässt solche in begründeter Analogie auch an den übrigen Tempeln vermuten.[1]) Alle diese Oberpriester der einzelnen Tempel hinwiederum standen geeinigt unter einem Oberhaupte, welches die ἱερωσύνη κοινὴ τῆς Ἀσίας bezw. die ἀρχιερωσύνη τοῦ πάντος ἔθνους inne hatte und kurzweg Ἀσιάρχης genannt wurde.[2]) Es war dies die bedeutungsvollste, wichtigste und angesehenste Stellung in der ganzen Provinz, welche bei ihrem Inhaber den grössten Reichtum und weitgehendsten Einfluss voraussetzte, ihn aber auch neuer Ehren und dauerhaften Ruhmes versicherte.[3])

In dieser Weise beherrschte der römisch-heidnische Kaiserkultus als ein wohlgeordnetes Ganzes in machtvoller Einheit die Provinz Asien, durch seine Neuheit alles begeisternd, durch seine hierarchische Organisation und alljährlich wechselnden Landtage das Volk sich sichernd und erhaltend. Ihn hatte das Christentum zu seinen schärfsten und stärksten Gegner; wider ihn musste es notwendig sich erheben.

Seit der Verfolgung des Epiphanes erglühte das Judentum in heftigem Hasse gegen das griechische Heidentum, gegen den Hellenismus, seine Institutionen, seine Kunst und seinen Kult.[4]) Eine ähnliche Stimmung herrschte in der Seele des in Asien eingedrungenen Christentums, wenn auch nicht als innere Rache für erlittenes Unrecht, sondern als unüberwindliche Abneigung gegen den verabscheuungswürdigen heidnischen Kult. Es war deshalb ein natürlicher Trieb, dass es diesen Widerwillen auch zu bethätigen suchte, und zwar im Kampfe gegen die religiösen heidnischen Institutionen, speziell gegen ihre damalige neue Phase im Kulte der römischen Kaiser. Wollte es diesen aber erfolgreich bekämpfen, dann musste es ihm wohlorganisiert und zielbewusst entgegentreten, dann musste es dessen Hauptstützpunkten eine entsprechende und möglichst gleichwertige Macht gegenüberstellen, um so deren Einflusse in wirksamer Weise zu begegnen. Die Bischofsstühle jener Städte, in welchen der Kaiserkult einen Provinzialtempel und eine Stätte für die Landtage sowie für die damit in Verbindung stehenden Spiele hatte, mussten mit einem aussergewöhnlichen

1) Monceaux, de communi Asiae l. c.

2) Monceaux l. c. 47—55. Beurlier 122 ff. Ueber die Frage nach deren Identität am ausführlichsten Beurlier 124—137.

3) Monceaux 48. 51. Beurlier 140. Pauly-Wissowa a. a. O. III^2. 541.

4) Duchesne, Origines p. 5.

Masse von Macht und Ansehen umgeben und dadurch zu einem wirksamen Gegengewicht gegen jenen heidnischen Einfluss ausgestaltet werden. Es konnte dann allerdings nicht ausbleiben, dass die christliche Organisation in manchen, wenn nicht gar in vielen Punkten derjenigen des Kaiserkultes glich und sich scheinbar, — wenn auch gänzlich unbeabsichtigt — an jene anlehnte. Doch nicht bewusste Nachbildung war vorhanden, sondern eine mehr instinktive, aus der Situation der Gegnerschaft herauswachsende Taktik schuf eine kirchliche Ordnung, welche der Gliederung des kaiserlichen Kultes in hohem Masse ähnelte. Genauer gesprochen schuf eine solche »Entlehnung« nicht den kirchlichen Organismus, sondern sie bestärkte und kräftigte nur die schon grundgelegte christliche Organisation, welche auf einer mit dem Aufbau des Kaiserkultus gleichen und gemeinsamen Grundlage, — der Reichseinteilung nämlich, — jedoch unabhängig von jenem sich zu entwickeln begonnen hatte.

Eine solche Auffassung und Erklärung, für welche wir unseres Erachtens triftige Beweisgründe im Folgenden vorbringen werden, dürfte wohl die richtige Mitte halten zwischen den unvereinbaren Anschauungen eines Monceaux und Beurlier [1]) und auch dem Einwande Duchesne's entgegen, welcher es für »tout à fait inacceptable« erklärt, »que les chrétiens avaient pu chercher des modèles, pour quoi que ce soit, dans les institutions qu'ils avaient en horreur.« [2]) Von einem »chercher des modèles« kann bei unserer Darstellung nicht die Rede sein.

Als Argumente und Stützpunkte für unsere Ansicht führen wir folgendes an:

Paulus hatte während seines dreijährigen Aufenthaltes in Ephesus die ganze Bedeutung und Organisation des damals noch in der ersten Verbreitung begriffenen Kaiserkultes kennen gelernt; stand er doch dortselbst mit den Asiarchen in näherer Beziehung.[3]) Sicher durchschaute er die Kraft und Tragweite einer solchen Organisation, welche die ganze Provinz umfasste und ihr in religiöser Hinsicht Einheit und Stärke in hohem Masse verlieh. Kampf gegen den Irrtum, mithin auch gegen die Apotheose der Kaiser,

1) S. oben S. 18.

2) Duchesne, Origines p. 10 n. 2.

3) Act. Apost. XIX. 31: *τινὲς δὲ καὶ τῶν Ἀσιαρχῶν ὄντες αὐτῷ φίλοι.* Vgl. dazu Beurlier p. 133 ff.

war nun die Lebensaufgabe der Apostel. Paulus kannte sie ebensogut wie die Mittel und Wege, auf denen er am leichtesten und wirksamsten zu dem angestrebten Ziele kommen konnte. Und so erschaute sein klarblickender und praktischer Geist sicher auch die Art und Weise, wie er dem Einflusse jenes Kultes, mit welchem es über kurz oder lang wegen der sich feindlich gegenüber stehenden inneren Tendenzen zum Kampfe kommen musste, von vornherein am nachhaltigsten und zweckmässigsten begegnen könnte: durch eine, vermöge conform geschaffener Gegenkräfte herbeigeführte Paralyse der heidnisch-römischen Organisation.

So können wir es uns auch erklären, dass er, sicher in »Anlehnung« an den Kaiserkultus d. h. als Gegengewicht gegen dessen hierarchischen Organismus, den Timotheus nicht an die Spitze eines Teiles der Provinz Asien stellte, sondern als Oberhaupt dem ganzen Bezirke vorsetzte.[1]) Johannes übernahm dann später ebenfalls die Sorge für alle Gemeinden Asiens[2]) und behielt so die Stellung bei, welche Paulus einst in weiser »Anlehnung« geschaffen. Doch sehen wir unter seinem Episkopate den Gegensatz gegen die Organisation der kaiserlichen Adulation noch weiter ausgebildet. Es mag sein, dass er bereits unter Timotheus oder gar schon unter Paulus in dieser Form bestand, — jedenfalls tritt er jetzt zum ersten Male in die äussere Erscheinung.

Eine besondere Stellung und Bedeutung geniessen nämlich in Johannes' Augen gerade jene Bischöfe, welche in den Städten sich befanden, in welchen der Provinzialkultus der Reichsgewalt seinen Tempel hatte und in Verbindung mit dem Landtage feierliche Spiele abhielt. In göttlichem Auftrage schreibt er seine Apocalypse »an die sieben Kirchen, welche sich in Asien befinden«,[3]) und er will offenbar mit dieser Zahl nicht deren Gesamtsumme angeben, da zur Zeit der Abfassung jenes Schreibens — nach der

---

1) Euseb. h. c. III. 4 (*Τιμόθεός γε μὴν τῆς ἐν Ἐφέσῳ παροικίας ἱστορεῖται πρῶτος τὴν ἐπισκοπὴν εἰληχέναι*) spricht allerdings nur von einer Leitung der ephesinischen Kirche. Aber *ἡ ἐν Ἐφέσῳ παροικία* ist mit *αἱ κατὰ τὴν Ἀσίαν ἐκκλησίαι* (Euseb. III. 23) identisch, zumal doch Timotheus sicher die Stelle des Paulus einnehmen sollte; des letzteren Sorge bezog sich aber auf ganz Asien (vgl. z. B. Act. Apost. XIX. 26). Übrigens geht die Oberleitung über letzteres Gebiet klar hervor aus I. Tim. III. 1 ff.; V. 19. 22. II. Tim. I. 6. II. 2. Vgl. Hergenröther, Kirchengesch. I[3]. 253.

2) Iren. adv. haer. III. 1, 1. Hieron. de vir. ill. c. IX: totas Asiae fundavit rexitque ecclesias. Apocal. I. 19—III. 22.

3) Apocal. I. 4: *ταῖς ἑπτὰ ἐκκλησίαις ταῖς ἐν τῇ Ἀσίᾳ.*

Zahl der asiatischen Städte [1]) und der apostolischen Praxis zu schliessen, welche in jeder Stadt einen Bischof aufstellte [2]) — notwendig eine weit grössere Anzahl sich dort befand. Er hat vielmehr solche von besonderem Ansehen und besonderer Bedeutung im Auge und führt sie auch namentlich auf: es sind die Gemeinden bezw. Bischöfe von Ephesus, Smyrna, Pergamus, Thyatira, Sardes, Philadelphia und Laodicea.[3]) Gerade und nur sie betrachtet er als die Stützen und Säulen der christlichen Kirche in Asien, er erinnert sie an ihre verantwortungsvolle Stellung und mahnt sie mit eindringlichen Worten zu Eifer, Reinheit und Festigkeit im Glauben. Vergleichen wir diese Namen mit jenen der Städte, welche wir als Sitze eines Provinzialtempels aus den Quellen begründet haben, so ergiebt sich bis auf einen deren völlige Identität. Vergegenwärtigen wir uns sodann, dass andere Städte, z. B. Tralles, Synnada eine weit grössere politische Bedeutung als manche von diesen, z. B. Philadelphia, hatten,[4]) dass sie sicher ebenfalls Bischöfe, aber damals noch keine Tempel zu Ehren des Kaisers besassen,[5]) so dürfte

---

1) Marquardt I^2. 346 f. zählt aus der Kaiserzeit (eingestandenermassen unvollständig!) allein 19 autonome Städte auf. Ptolem. V. 2 giebt die Städte überhaupt auf ca. 158 an (nur für das procons. Asien!). Kuhn II. 266—270 erhöht diese Zahl durch Belege auf ca. 230, schliesst sich aber dann Plin. h. n. V. 32 § 150 Sillig. an, der von 282 populi berichtet, die sich in Asien mit Einschluss von Bithynien befänden. Über Hierocles' (362 Städte), Flav. Josephus' (500 Städte) und Statius' (1000 Städte) Angaben Kuhn II. 264—266. Über die Verbreitung des röm. Städtewesens in den kleinasiatischen Landschaften vgl. Kubitschek, Imp. Rom. trib. disc. p. 247 ff. — Bei einer solchen Zahl um das Jahr 100 (!) nur 7 christl. Gemeinden anzunehmen, wie dies F. Tiefenthal, Die Apokalypse des hl. Joh. (Paderb. 1892) S. 142 u. A. thun, ist unmöglich. Nach H. J. Holtzmann, Offenbarung des Johannes (Handcommentar zum N. Test. Bd. IV. Freiburg 1891) S. 278 ist für die Auswahl der Kirchen die Heiligkeit der Siebenzahl massgebend gewesen; vgl. dagegen z. B. Apoc. XIII. 1.

2) s. Pauli ep. ad Tit. I. 5; *Τούτου χάριν ἀπέλιπόν σε ἐν Κρήτῃ, ἵνα τὰ λείποντα ἐπιδιορθώσῃς καὶ καταστήσῃς κατὰ πόλιν πρεσβυτέρους.* Vgl. dazu v. 7.

3) Apocal. I. 11. II. 1. 8. 12. 18. III. 1. 7. 14.

4) Tralles ist *πρώτη Ἑλλάδος* (C. I. G. 2910. 3822), conventus juridicus (Cicero pro Flacc. LXXI. XXIX. Flav. Jos., Antt. XIV. 10, 21) und hat eine besser ausgebildete Stadtverwaltung (C. I. G. 2930. 3948. Marquardt I^2. 213). — Synnada ist ebenfalls Gerichtskreis (Marquardt I^2. 342), früher eine eigene *διοίκησις* (Marq. I^2. 335). — Philadelphia gehörte wahrscheinlich zum Gerichtskreis Sardes (Marquardt I^2. 341 Anm. 6).

5) »Wenn Monceaux p. 34 noch Lampsakus, Synnada, Tralles als Versammlungsorte des *κοινόν* hinzufügt, so ist das blosse Vermutung.« Brandis in Pauly-Wissowa's Realencycl. II^2. 1559. — Beurlier p. 107, Monceaux p. 41, Marquardt I^2. 345 bezeichnen auch Cyzicus als Sitz des *κοινόν*. Dies gilt aber

es wohl ausser allem Zweifel liegen, dass Johannes diesen sieben Städten eine Bedeutung beimisst nur wegen ihrer Stellung, ihren Beziehungen zum Kulte der Reichsgewalt und der römischen Kaiser.[1]) An einer Stelle der Apokalypse tritt dieses noch unverkennbarer hervor. Denn hier wird Pergamus bezeichnet als die Stadt, »in welcher der Satan thront«,[2]) offenbar weil sie der Ausgangspunkt dieser kaiserlichen Verehrung und jedenfalls auch damals noch Mittelpunkt und Brennpunkt derselben war und deshalb in Asien ein aussergewöhnliches Ansehen genoss.[3])

So sehen wir, wie diese Orte auch in kirchlicher Hinsicht eine besondere Stellung einnehmen, wie ihre Bischöfe ein Gegengewicht bilden gegen die heidnischen ἀρχιερεῖς an den Tempeln des Kaiserkultes. Nehmen wir den Apostel hinzu, welcher — gleich dem Asiarchen an der Spitze des gesamten Kaiserkultes und dem Oberhaupte sämtlicher ἀρχιερεῖς an den einzelnen Tempeln — die oberste Leitung der ganzen christlichen Provinz Asien und damit auch die Oberaufsicht über die Bischöfe jener fraglichen Städte hat,

---

nicht für das erste christl. Jahrh., auch nicht für die erste Hälfte des zweiten. Denn 1. alle die Beweisstellen aus C. I. G. (3662. 3674. 3675) sowie Wood, Disc. Gr. Theat. n. 14 sind Inschriften aus der 2. Hälfte des zweiten Jahrh. (die bei Marquardt, Cyzicus und sein Gebiet S. 141 n. 8 u. S. 143 n. 1 citierten Belege aus Caylus, Rec. d'Ant. sind mit C. I. G. identisch). Sodann konnte 2. Cyzicus um diese Zeit auch gar keinen Provinzialtempel haben, da es vom Kaiser Tiberius seiner Freiheit beraubt war (es verlor dieselbe bereits 20 v. Chr. Dio Cass. LIV. 7, erhielt sie wieder 15 v. Chr. Dio Cass. LIV. 23, verlor sie aufs neue 24 n. Chr. zur Strafe für die Nichtvollendung des für Augustus begonnenen ἡρῷον (!!) Dio Cass. LVII. 24. Sueton., Tib. XXXVII. Tacit., ann. IV. 36). Hadrian gab ihm ein Neocorat (Marquardt, Cyzicus S. 85 f.). Sicher erst an dem zu Ehren Hadrians erbauten grossartigen Tempel gab es einen ἀρχιερεὺς τῆς Ἀσίας ναοῦ τοῦ ἐν Κυζίκῳ (C. I. G. 3662. S. oben).

1) So auch C. J. Neumann, Der röm. Staat u. die allgem. Kirche bis auf Diokletian. Leipzig 1889. I. 13. Auch Tiefenthal Apokalypse S. 84 giebt zu, dass der Kampf zwischen Heidentum und Christentum dem Apostel in seinem Sendschreiben vorgeschwebt habe.

2) Apoc. II. 13: οἶδα . . . ποῦ κατοικεῖς, ὅπου ὁ θρόνος τοῦ σατανᾶ.

3) Neumann a. a. O. I. 12. H. J. Holtzmann, Offenbarung d. hl. Johannes S. 283. — Monceaux p. 123 deutet nach dem Vorgange von Renan, L'Antechrist p. 413. 414 auch Apoc. XIII. 1 ff. auf das κοινὸν Ἀσίας. Tiefenthal a. a. O. S. 88. 166 bezeichnet mit Berufung auf Apoc. II. 13 (S. Anm. 2) Pergamus als »den Hauptsitz der Christenverfolgung«; mit Recht, denn hier musste der Kampf zwischen Christentum und Kaiserkult am heissesten entbrennen. S. § 4 dieses Abschn. Jedenfalls steht Apoc. V. 6, wo von »Nicolaiten« die Rede ist, unseren Aufstellungen durchaus nicht entgegen, denn darunter kann ganz gut der Kaiserkult verstanden sein; vgl. Tiefenthal S. 153 f.

so haben wir auf kirchlicher Seite ein getreues und vollständiges Abbild jener heidnisch-religiösen Organisation.

Allerdings zählt Johannes zu »den sieben Kirchen Asiens« auch diejenige von Thyatira, eine Stadt, welche zwar berühmt war wegen ihrer grossen Purpurwirkereien,[1]) von der aber bis jetzt noch nicht sicher bekannt geworden ist, dass sie der Sitz eines dem Kaiserkulte geweihten Tempels gewesen sei.[2]) Aber daraus darf unmöglich auf die Unrichtigkeit unserer Aufstellungen geschlossen werden. Denn bei der Mangelhaftigkeit und geringen Zahl der auf uns gekommenen schriftstellerischen Angaben und bis jetzt gesammelten Inschriften ist es durchaus nicht ausgeschlossen, dass auch diese Stadt in der Verehrung der Reichsgewalt eine besondere Rolle spielte und ihr Bischof deshalb mit speziellem Ansehen von dem Apostel Johannes sich umgeben sah.

Wie in Kleinasien hatte auch in den übrigen Teilen des Orients der Kaiserkultus Aufnahme und Verbreitung gefunden und sich enge an die einzelnen Provinzen angeschlossen. Wie wir sahen, hatte er nur in sofern eine andere Gestaltung angenommen, als er in den anderen Provinzen nicht mehrere, sondern nur ein Zentrum mit einem Provinzialtempel[3]) hatte, welchen jedesmal die Hauptstadt umschloss. Nicomedien, Ancyra, Cäsarea, Tarsus, Philippopel, Antiochien u. s. w. waren so die bürgerlichen, aber auch die heidnisch-religiösen Metropolen ihrer Provinzen, die die Sitze der Landtage und der damit verbundenen Spiele. Da nicht mehrere Provinzialtempel vorhanden waren, fehlten auch die zugehörigen ἀρχιερεῖς, und so stand an der Spitze des gemeinsamen Kultes der ganzen Provinz nur ein Oberpriester, welcher, — gleich dem Ἀσιάρχης — seinen Namen nach der einzelnen Provinz erhielt.

1) Tiefenthal S. 180. Vgl. Act. Apost. XVI. 14. — Prägort der Landesmünze Marquardt, Staatsverwalt. I². 342. Unter Antoninus Pius (138—161) wird sie μητρόπολις Ptolem., Geog. V. 2. 16. Monceaux p. 99. Ueber ihre städtische Verwaltung und Bedeutung Marquardt I². 213 f.

2) C. I. G. 3504 erwähnt zwar unter Thyatira einen ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν (Annianus), aber es fehlt die sonst übliche Bezeichnung des Provinzaltempels. Monceaux p. 8 n. 14 weist ihn allerdings unbedenklich Thyatira zu. Auch Spiele zu Ehren des Kaisers werden für letzteres erwähnt C. I. G. 3206. 3498. Ueber seine spätere Stellung zum Kaiserkult Monceaux p. 15. Beurlier p. 165. Vgl. auch eine Inschrift aus der späteren Kaiserzeit bei Le Bas-Waddington, Inscr. d'As. Min. 399, wo es den Titel λαμπροτάτη καὶ διασημοτάτη καὶ μεγίστη erhält κατὰ τὰς ἱερὰς ἀντιγραφὰς καὶ κατὰ τὰ δόξαντα καὶ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ τῆς Ἀσίας ἔθνους (d. h. vom κοινὸν Ἀσίας). Pauly-Wissowa a. a. O. II². 1557.

3) Vgl. Beurlier p. 106. 120 ss.

So begegnen wir einem Bithyniarchen,[1]) Galatarchen,[2]) Kappadokarchen,[3]) Kilikiarchen,[4]) Lykiarchen,[5]) Pamphyliarchen,[6]) Pontarchen[7]) und Syriarchen,[8]) ein jeder Oberhaupt und Repräsentant jenes Kultus in dem betreffenden Bezirk.

War nun in dem prokonsularischen Asien in jenen Städten, welche besondere Hüter und Pfleger des Kaiserkultus waren, ein Gegengewicht dadurch geschaffen worden, dass ihren Bischöfen eine besonders angesehene und bedeutungsvolle Stellung zugewiesen war, so musste sich dieses natürlich auch auf die übrigen Provinzen, in welchen derselbe Kult ein Heim gefunden hatte, übertragen. Auf den Apostel Johannes sahen ja alle christlichen Augen. Seine Einrichtungen und Auffassungen hatten an sich schon eine hohe Bedeutung und Kraft, aber diese musste sich noch steigern, seitdem die übrigen Apostel aus dem Dasein geschieden waren und ihm, als dem einzigen noch lebenden Jünger des Herrn eine besondere Achtung und Verehrung entgegengebracht wurde. Was sich in Kleinasien herausgebildet und seine apostolische Bestätigung gefunden hatte, musste somit auch für die übrigen Provinzen Norm und Richtschnur sein, und so durfte und konnte es nicht ausbleiben, dass sich auch hier in demjenigen Bischofe, welcher dem Repräsentanten des Kaiserkultus gegenüberstand, d. h. also in dem Bischofe der Hauptstadt, eine höhere Macht und Bedeutung konzentrierte. Wie in dem heidnischen ἀρχιερεύς der Provinz sich gleichsam der ganze kaiserliche Kultus verkörperte, so musste dann auch der Bischof der bürgerlichen Metropole der Mittelpunkt, Inbegriff und Repräsentant der christlichen Gemeinden in der betreffenden Provinz werden und in ihm gleichsam die ganze kirchliche Macht des Bezirkes zu einer Obergewalt zusammenfliessen.

Uebrigens ist es mindestens sehr wahrscheinlich, dass Johannes selbst nach den in seiner Apocalypse bethätigten An-

---

1) Waddington, Inscr. d'As. Min. 1142. 1178. Hirschfeld in Sitzungsber. d. Pr. Akad. d. Wiss. 1888 p. 888.

2) C. I. G. 4014. 4016. 4031. 4075. 4076. Bulletin de correspond. hell. 1883 p. 17.

3) Beurlier p. 122. Digest. XXVII. 1, 6, 14.

4) Waddington, l. c. 1480. Bull. de corr. hell. 1883 p. 281. 282. 325.

5) C. I. G. 4198. 4274. Benndorf u. Niemann, Reisen in Lycien I. n. 43. 46. 50. 118.

6) C. I. G. 4340 b (Addend.). Waddington l. c. 1364.

7) C. I. G. 4157. Hirschfeld a. a. O.

8) Beurlier p. 123.

schauungen die übrigen Provinzen organisierte. Denn wenn er nach den Berichten des Clemens von Alexandrien [1]) und des Eusebius [2]) von Ephesus aus »auch zu den Bewohnern des Nachbargebietes ging, teils um daselbst Bischöfe aufzustellen, teils um ganze Gemeinden einzurichten, teils um solche auszuwählen, welche ihm der hl. Geist bezeichnet hatte«, so müssen unter diesem »Nachbargebiet« nicht bloss das platte Land, sondern auch benachbarte Städte und Provinzen verstanden werden, zumal von ganzen christlichen Gemeinden und deren Vorstehern die Rede ist.[3]) Es ist sodann selbstverständlich, dass er sich bei diesen Einrichtungen von denselben Grundsätzen leiten liess, welche er »den sieben Kirchen Asiens« gegenüber zur Anwendung gebracht hatte: dass er also auch hier den Kaiserkultus, diese neueste und Hauptform des damaligen, der christlichen Lehre feindlich widerstrebenden Heidentumes, zu bekämpfen suchte, und dass er deshalb in der besonderen Auctorität des Bischofs der Hauptstadt die sämtlichen Gemeinden der Provinz sozusagen sammelte und jenem als Gegenkraft gegenüberstellte. —

Indem so die bürgerliche Metropole zum Schwerpunkte des christlichen Glaubens gegen den Kultus der Reichsgewalt ausgestaltet wurde, ward sie wie für diese römisch-heidnische Religionsform auch für das Christentum immer mehr das Zentrum aller Gemeinden der ganzen Provinz. Damit wurden bezw. blieben die politischen Grenzen, auf welchen die kaiserliche Verehrung ihren hierarchischen Bau aufgeführt hatte, Grundlage und Umgrenzung auch für die kirchliche Verwaltung. Und dieses mit Notwendigkeit. Denn hatten beide Kulte in der bürgerlichen Hauptstadt einen gemeinsamen, wenn auch gegensätzlichen Mittelpunkt, dann musste doch wohl auch die Peripherie des denselben umgebenden Gebietes die gleiche sein, dann mussten die bürgerlichen Provinzialgrenzen ebenso die christlichen Provinzen wie die heidnisch-religiösen von einander absondern und scheiden.

---

1) Clem. Alex., Quis dives salv. c. 42.

2) Euseb. h. e. III. 23, 6: *ἀπῄει παρακαλούμενος καὶ ἐπὶ τα πλησιόχωρα τῶν ἐθνῶν, ὅπου μὲν ἐπισκόπους καταστήσων, ὅπου δὲ ὅλας Ἐκκλησίας ἁρμόσων, ὅπου δὲ κλήρῳ ἕνα γέ τινα κληρώσων τῶν ὑπὸ τοῦ Πνεύματος σημαινομένων.* Vgl. dazu Hieronym. de vir. ill. c. IX: totas Asiae fundavit . . . ecclesias.

3) Ueber die späte Verbreitung des Christentums auf das Land und das Auftreten von Bischöfen dortselbst Kirchenlex. III^2. 188. Kraus, Realencycl. I. 210.

§ 3. Provinziallandtag und Provinzialsynode.

Fragen aller Art, disciplinärer, praktischer und dogmatischer Natur,[1]) tauchten bald in den christlichen Gemeinden des Orients auf, und ihre Tragweite und Wichtigkeit verlangte es, dass sie gelöst wurden in einheitlichem Vorgehen nach eindringlicher Beratung. Es war deshalb ein an sich ganz natürlicher[2]) Vorgang, dass die Bischöfe, als die Vorsteher der christlichen Kirchen, zur Besprechung jener Gegenstände, welche eine über die einzelne Gemeinde hinausgehende Bedeutung hatten, mit einander in Verkehr traten und sich an festgesetztem Orte versammelten.

Anfangs wohl mehr oder weniger formlos und auf einige benachbarte Bischöfe beschränkt,[3]) erhielten diese Versammlungen innerhalb des zweiten Jahrhunderts bereits einen stets wachsenden Umfang und ein immer festeres Gepräge. Denn bei dem lebhaften Verkehre, welcher die einzelnen Gebiete des Orients wie auch die Christengemeinden unter einander verband,[4]) mussten obschwebende Fragen ihre lokale Bedeutung verlieren, immer grössere Verbreitung und damit stets sich steigernde Tragweite gewinnen und so selbst fernab wohnende Bischöfe des Reiches veranlasst werden, an solchen Beratungen teilzunehmen. Auf diese Weise entstanden jene grossen Zusammenkünfte, Synoden[5]) oder Konzilien[6]) genannt, an welchen sich die Bischöfe der verschiedensten Provinzen beteiligten, um in gemeinsamem Gedankenaustausche

1) z. B. die Frage nach der Feier des Osterfestes, nach der Aufnahme der lapsi, die verschiedenen Irrlehren. Vgl. Hatch-Harnack, Gesellschaftsverf. d. christl. Kirchen S. 173 f.

2) Eine Anlehnung an das Apostelkonzil (Act. Apost. XV.), wie sie von Philipps, Kirchenrecht II. 16, Hefele, Konziliengesch. I^2. 1. 83, Hergenröther, Kirchengesch. I^3. 298 behauptet wird, oder gar an die Versammlung der Vorsteher zu Milet (Act. Apost. XX. 17 ff. Kirchenlex. X^2. 541), ist unbegründet und historisch nicht nachweisbar.

3) Hatch-Harnack a. a. O. S. 174. Dortselbst auch über die anfängliche Verbindlichkeit der gefassten Beschlüsse für die unterliegende Minorität und die andren, nicht vertretenen Gemeinden. Vgl. dazu S. 175.

4) Zahn, Weltverkehr und Kirche in »Skizzen« S. 181 f.

5) *Σύνοδος*, zuerst gebraucht von Dionysius v. Alex. bei Euseb. h. e. VII. 7: *ἐν . . . ταῖς συνόδοις τῶν ἀδελφῶν ἐν Ἰκονίῳ καὶ Συννάδοις.* Kraus, Realencycl. I. 317. Can. Apost. 38 (36) hat es ebenfalls = Synode. Die Const. Apost. V. 20 (*πᾶν μέντοι σάββατον, ἄνευ τοῦ ἑνός, καὶ πᾶσαν κυριακήν, ἐπιτελοῦντες συνόδους, εὐφραίνεσθε*) kennen es im Sinne einer gottesdienstlichen Versammlung.

6) Concilium, zuerst bei Tertull. de jejun. XIII: (aguntur per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune

und durch gegenseitig bindende Beschlüsse jeder Gefahr, welche etwa dem christlichen Glauben drohte, zu begegnen.[1])

Neben diesen grösseren Konzilien der drei ersten christlichen Jahrhunderte bestanden im Oriente auch noch kleinere, auf welchen nur die Bischöfe einer einzelnen weltlichen Provinz zusammenkamen, um über innere Angelegenheiten und kirchliche Vorgänge dieses kleineren Gebietes zu beraten.[2]) Firmilian bereits, Bischof von Cäsarea in Kappadocien († 269), berichtet dem Bischofe von Karthago, Cyprian, von solch alljährlichen Versammlungen der orientalischen Bischöfe und spricht von ihnen als von einer schon längst bestehenden Sitte.[3]) Papst Viktor schreibt im Jahre 196 in Sachen des Osterstreites an die vornehmsten Bischöfe des Orients und fordert sie auf, in ihren Provinzen Synoden zu versammeln und auf diesen die abendländische Osterpraxis einzuführen.[4]) Nach Apollinaris von Hieropolis fanden sich die Gläubigen[5]) Asiens »oft und an vielen Orten« zusammen,[6]) und so können und dürfen wir — denn diese asiatischen Versammlungen sind nichts anderes als die noch etwas formlosen Anfänge der Provinzialsynoden — die Entstehungszeit dieser Partikularkonzilien vielleicht schon um die Mitte des zweiten Jahrhunderts vermuten.[7])

---

tractantur et ipsa repraesentatio totius nominis christiani magna veneratione celebratur. — Harnack, Texte u. Untersuchungen Bd. V. H. 1. S. 59 versteht auch Tertull. de pudic. c. 10 im Sinne v. Synode; vgl. dazu Sohm, Kirchenrecht I. 281. Anm. 70.

1) Solche grössere Konzilien z. B. in Iconium (Firmil. ep. in Cypr. ep. 75 ed. Hartel p. 815), in Antiochien (Euseb. VII. 28 lässt ausser 8 ausdrücklich genannten Bischöfen noch *μύριοι ἄλλοι* zugegen sein) u. s. w. Vgl. Hefele a. a. O. I². 107 f. 136.

2) Nach Hefele I². 84 sind die Synoden von Hierapolis und Anchialos die ersten ausdrücklich angeführten Provinzialkonzilien; dagegen Funk im Kirchenlex. VIII². 1830.

3) Firmil. ep. = Cypr. ep. 75: necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt, ut, si quae graviora sunt, communi consilio dirigantur.

4) Hefele I². 92. Ueber die gleichzeitigen Provinzialsynoden von Palästina und Pontus Euseb. h. e. V. 23.

5) Ueber die Zusammensetzung der ersten Synoden Loening, Gesch. des deutschen Kirchenrechts I. 374 f. Die Entwickelung aus der Gemeindeversammlung, welche Sohm, K.-R. I. 258 ff. behauptet, ist nicht bewiesen und deshalb abzuweisen.

6) Euseb. h. e. V. 16: *τῶν γὰρ κατὰ τὴν Ἀσίαν πιστῶν πολλάκις καὶ πολλαχῇ τῆς Ἀσίας εἰς τοῦτο* (Bekämpfung des Montanismus) *συνελθόντων.*

7) Vgl. dazu Hefele I. 85 f.

Ihre Entstehung selbst verdanken sie wohl indirekt dem Kaiserkultus bezw. den mit ihm in Verbindung stehenden Landtagen,[1]) welche in den einzelnen politischen Provinzen statthatten.

Unterstanden diese Gebiete auch der Aufsicht der ihnen vom Reiche zugewiesenen Beamten, so hatten sie doch in gewissem Sinne noch ihre frühere Selbständigkeit bewahrt, indem ihnen allgemein die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zustand. Vorteilhaft unterschieden sie sich so von den eigentlichen Stammgebieten des Imperiums, in welchen eine solche Verfassung sich niemals entwickelt hatte noch auch jemals entwickeln konnte.[2]) Ausgeübt wurde diese Selbstverwaltung auf den Landtagen (*κοινόν*), welche überall vorhanden waren bezw. eingerichtet wurden, so zwar, dass ihr Vorhandensein als ein jeder Provinz unbedingt notwendiges Erfordernis zu bezeichnen ist.[3]) In den Hauptstädten, welche einen Provinzialtempel der kaiserlichen Apotheose umschlossen, traten sie zusammen, und die Gesandten, welche von jedem einzelnen Orte der Provinz als Vertreter geschickt waren,[4]) berieten dort die Angelegenheiten, welche gerade vorlagen und worauf ihre Kompetenz sich erstreckte. Beratung des Etats für die Unterhaltung des Tempels, Ausschreibung der Beiträge für das nächste Jahr, Neuwahl des Oberpriesters, Ehrung des abgehenden Statthalters oder Abfassung einer Beschwerdeschrift über denselben an den Kaiser, Besprechung der inneren Angelegenheiten der Provinz waren die hauptsächlichsten Punkte ihrer Tagesordnung,[5]) welche alljährlich[6]) zu erledigen waren; denn so oft ver-

1) Litteratur: C. Menn, Ueber die röm. Provinziallandtage. Köln 1852. J. Marquardt, de provinc. roman. conciliis et sacerdotibus in Ephem. epigr. I. (1872) p. 200—214. V. Duruy, Les assemblées prov., Compt. Rend. de l'Acad. des scienc. mor. et pol. Nouv. Sér. XV. 238 ss. (Paris 1881). P. Guiraud, Les assemblées prov. dans l'empire rom. Paris 1887. Hardy, The prov. concilia from Aug. to Diocl. in Class. rev. 1890. H. 4. Litterat. über die afrik. u. gall. Landtage bei Schiller-Voigt, Die röm. Staats-, Kriegs- u. Privataltert. S. 193.

2) Marquardt I^2. 503. Mit Unrecht urteilt Sohm, K.-R. I. 282 sehr geringschätzig über die Bedeutung der Landtage; vgl. dagegen Hirschfeld in Sitz.-Ber. d. Pr. Ak. d. W. 1888. S. 850. 862.

3) Guiraud p. 59. 60. Marquardt I^2. 516. Ueber kleinere, auf einzelne Städte beschränkte *κοινά* Marquardt a. a. O.

4) Beurlier p. 107. 108. Monceaux, de com. As. p. 28—31.

5) Marquardt I^2. 507—509. Hirschfeld a. a. O. S. 856 f. Ueber Beschwerden an den Senat vgl. Pauly-Wissowa, Realencycl. III^2. 535 f.

6) So Guiraud p. 76—81, Marquardt I^2. 507, überhaupt »l'immense majorité des historiens« (Beurlier p. 108). Die Gründe, auch für eine gegenteilige Ansicht, bei Beurlier p. 109—111. Sicher hatten Asien (Tacit., annal. III. 66;

einigten sie sich zur Erledigung und Besprechung jener angeführten Fragen.

Diese politische Verwaltungsform fand nun auch kirchlicherseits Anklang und Nachbildung, sie gab den Anstoss zu den Partikularsynoden der einzelnen Provinzen. Denn offenbar muss für die Entstehung von solchen, gerade nach Provinzen gegliederten und nur für diese bestimmten Zusammenkünften ein besonderer Grund massgebend gewesen sein. Ein im inneren Wesen des Christentums liegender war nicht vorhanden, mithin musste die Veranlassung von aussen herangetreten sein. Zwar vereinigten nun, wie wir schon einmal hervorhoben, die geographischen Grenzen die Gemeinden der einzelnen Provinzen zu einer gewissen Einheit, aber damit war nicht auch schon ein Zusammentagen, eine synodale Thätigkeit gerade dieser und nur dieser Kirchen bezw. deren Vorsteher gegeben. Es konnten wohl einzelne Bischöfe, oder auch je nach Bedürfnis bisweilen die der ganzen Provinz oder auch mehrerer Provinzen zur Besprechung zusammentreten; aber dass eine ganze Provinz und zwar regelmässig nur sie in gewissen, festgesetzten Zeitabschnitten zusammenkam, dafür war kein in der Sache selbst liegender Grund, kein aus den kirchlichen Verhältnissen herauswachsendes Bedürfnis vorhanden; es konnte eine solche Einrichtung nur durch äussere Umstände, etwa durch bewährte Vorbilder hervorgerufen werden. Und da dürfte es nichts anderes als gerade die heidnisch-religiösen Landtage (*κοινόν*) gewesen sein, welche Veranlassung, Beweggrund und Muster wurden für diese Synoden der Provinz.[1])

Ist vorstehende Vermutung eines kausalen Zusammenhanges zwischen Provinziallandtag und Provinzialsynode nun auch noch kein Beweis für die inneren Beziehungen zwischen diesen beiden Institutionen, so wird dieselbe doch noch durch andere Gründe wesentlich gestützt und befestigt. Denn einmal war die Zusammensetzung beider Körperschaften vollständig analog, indem eine jede Stadt durch ihre Vertreter zugegen sein konnte.[2]) Dann aber ver-

IV. 15. Guiraud p. 79), Bithynien (Plin. Ep. V. 20. VI. 5. 13. VII. 6. 10) und Lycien (Le Bas-Waddington 1221. Beurlier p. 147) jährliche Versammlungen; vielleicht auch Pontus. C. I. G. 4039 bietet keinen triftigen Beweis, dass in Galatien nur alle 5 Jahre ein *κοινόν* stattgefunden habe. Vgl. Guiraud p. 77. Pamphylien hielt wahrscheinlich alle 5 Jahre einen Landtag (Bullet. de corresp. hell. 1883 p. 263). Für die übrigen Provinzen fehlen positive Nachrichten.

1) Vgl. Hatch-Harnack S. 172 ff.

2) Vgl. Beurlier p. 108. Ueber die anfängliche Beteiligung der Laien an den Synoden vgl. S. 33. Anm. 6; danach ist Hefele I^2. 16 zu berichtigen.

sammelten sich, wie uns Bischof Firmilian von Cäsarea bezeugt,[1]) die Provinzialsynoden nicht nach Bedürfnis mehr oder weniger oft, sondern nach festgesetzter Bestimmung — gleich den Landtagen — alljährlich.[2]) Auch waren sie gerade in jenen Provinzen in Uebung, in welchen der Kaiserkultus und damit die Landtage in voller Blüte standen, in Kleinasien, Syrien, Pontus u. s. w.[3]) Auch versammelten sie sich hauptsächlich, wenn nicht gar — zumal in späterer Zeit — ausschliesslich in den Städten, in welchen die κοινά ihre Beratungen abhielten,[4]) und entlehnten dem Landtage selbst seinen hie und da gebrauchten Namen in ihrer Selbstbezeichnung ἱερά oder ἁγία σύνοδος.[5]) Sogar die Abweichungen von der strengen Provinzialeinteilung des Reiches, welche bei dem Kaiserkultus bestanden, fanden sich bei den kirchlichen Synoden. So bildeten die Ora Pontica, welche zwar zu Bithynien gehörten, aber doch ihre frühere Metropole und Festgemeinschaft (κοινόν) beibehalten hatten, also gleichsam eine selbständige Provinz repräsentierten,[6]) auch in kirchlicher Beziehung ein gesondertes Ganzes, sie hatten in der weltlichen Hauptstadt ihren eigenen Metropoliten und tagten auf ihren eigenen Konzilien.[7]) Ebenso war es hinsichtlich der Insel Kreta, welche politisch mit Cyrene vereinigt war, aber in einem besonderen κοινόν ebenfalls eine grosse Selbständigkeit zeigte; auch sie bildete eine eigene kirchliche Gruppe und hatte sicherlich auch ihre besonderen Synoden.[8]) Das alles lässt uns nun auf den engsten Anschluss an das Vorbild und seine

---

1) Firmil. ep. cit.: ut per singulos annos . . . in unum conveniamus.

2) Vgl. o. S. 33 Anm. 3.

3) Hatch-Harnack S. 172 Anm. 2.

4) Für Kleinasien die Tabelle bei Monceaux p. 119.

5) *ἱερὰ σύνοδος* für den Landtag Le Bas-Waddington III. 1336. 1619. C. I. G. 4315 n. Vgl. ausserdem Le Bas-Waddington 1143. 1336. C. I. G. 126. 3067. 3069 und 8961. 8618. 8958. 8953. *Κοινόν = σύνοδος* in can. 5. Nic. — Auch andre Bezeichnungen des Landtags gingen (mit geänderter Bedeutung) in kirchl. Sprachgebrauch über: *τὸ κοινόν* bei Euseb. VI. 19, 16; VII. 32, 27 = gesamte Kirchengemeinde. Ueber *ἐκκλησία* C. I. G. 2271. Le Bas-Waddington III. 1381. 1382. Zum Ganzen Hatch-Harnack S. 19. 178.

6) S. o. S. 21. Anm. 2.

7) Euseb. h. e. IV. 23: *καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ δὲ τῇ παροικούσῃ Ἄμαστριν ἅμα ταῖς κατὰ Πόντον ἐπιστείλας . . . ἐπίσκοπον αὐτῶν ὀνόματι Πάλμαν ὑποσημαίνων*; der Bischof von Amastris erscheint also hier als Metropolit. Eine pontische Synode unter Palmas Euseb. V. 23. Vgl. dazu R. Rothe, Vorlesungen über Kirchengeschichte. Herausgegeb. v. H. Weingarten. Heidelberg 1875. I. 186 f.

8) Euseb. h. e. IV. 23. — Marquardt, Staatsverw. I². 461. 458. C. I. G. 2744. 2583. 2595—2597. Tacit., Annal. XV. 22.

treueste Nachbildung schliessen und rechtfertigt somit den ausgesprochenen Zusammenhang zwischen den Provinziallandtagen und Provinzialsynoden.

Die einzelnen Provinzen (denn nur aus ihnen selbst war der Gedanke an solche Synoden hervorgegangen) konnten um so mehr diese Nachbildung vornehmen, als sie einerseits bei ihrem im vorigen Kapitel dargelegten Verhältnis zum kaiserlichen Kulte etwas den *κοινά* Aehnliches einrichten mussten, andererseits eine solche Institution nur vom grössten Nutzen für die Disciplin der einzelnen Gemeinden wie für die Erhaltung kirchlicher Einheit und Einigkeit sein konnte.[1])

Indem so die Provinzialsynoden aufkamen, zeigte es sich auch äusserlich, dass die kirchliche Gliederung zu einem neuen Stadium [2]) sich durchgerungen hatte. Denn nicht mehr stand jetzt im grossen Verbande gelockert Gemeinde neben Gemeinde, sondern die Kirchen einer einzelnen Provinz fühlten sich bewusst als zusammengehörig und bildeten in engem Zusammenschluss einen eignen Teil der Gesamtkirche. Als eine solche Gliederung eingetreten war, zerfiel der christliche Orient somit in eine Reihe grösserer Bezirke, konform und kongruent den Epa chieen des römischen Reiches und in strenger Absonderung von einander ihre inneren Angelegenheiten verwaltend — oder genauer gesprochen, die schon bestehende Kongruenz kirchlicher und weltlicher Provinzialgrenzen war durch diese Partikularsynoden wesentlich vertieft und befestigt worden und der Anschluss der christlichen Gliederung an die staatliche hatte sich nur noch inniger vollzogen. —

---

1) Löning, Gesch. d. deutschen K.-R. I. 364.

2) Harnack in s. Analekten zu Hatch S. 253 unterscheidet »in dem Processe der äusseren, kirchlichen Unificierung« der orientalischen Christenheit drei Epochen. Die erste ist durch »die Anerkennung der apostolischen regula fidei im Gegensatz gegen den Irrglauben der häretischen Genossenschaften« bezeichnet. »Die zweite — in ihr wird bereits die Organisation entscheidend — stellt sich in der Theorie von dem bischöflichen Amte und in der Bildung der Metropolitanverfassung dar.« Die dritte führte der konstantinische Staat herauf, »in welcher die Kirche durch die völlige Politisierung unificiert wurde und nun erst zu einer äusseren und uniformen Einheit gelangte«. — Richtiger ist wohl folgende Teilung: erste Epoche — Gemeindeverfassung mit dem Bischofe als Oberhaupt; zweite Epoche — Eparchialverfassung mit dem Metropoliten an der Spitze; dritte Epoche — Diözesanverfassung mit den »Patriarchen« (unter Konstantin); vierte Epoche — der Bischof von Konstantinopel an der Spitze der ganzen orientalischen Kirche (seit d. 5. Jahrhundert).

Mit dieser mehr bewussten und verstärkten Zusammenfassung der kirchlichen Gemeinden zu grösseren Verbänden auf der Grundlage der politischen Provinzen ging aber die Entwickelung der sog. Metropolitangewalt, der Machtstellung des Bischofs der Hauptstadt, Hand in Hand.[1]) Liegt uns auch für die innere Ursache dieser hierarchischen Gestaltung kein geschichtliches Zeugnis aus den ersten drei Jahrhunderten vor, so lässt sich doch mit aprioristischen Gründen erklären, wie die Stellung des Bischofs der bürgerlichen Metropole sich immer mehr mit jurisdiktionellem Inhalte und Obergewalt über die ganze Provinz füllte, bis sie endlich, von allen anerkannt, dieselbe völlig und faktisch beherrschte.

Schon die Frage nach dem Versammlungsorte der Synoden musste die Bischöfe einer Provinz auf die bürgerliche Hauptstadt hinweisen. Zwar konnte an sich jede christliche Stadt diese Versammlungen aufnehmen; aber wohl keine war geeigneter als die Metropole, welche als der Haupt- und Mittelpunkt des Verkehrs-, Handels- und Rechtlebens[2]) zugleich die Möglichkeit und günstigste Gelegenheit zur Erledigung von Angelegenheiten rein bürgerlicher und rechtlicher Natur bot. Sodann durfte es auch sehr angemessen und dem christlichen Bewusstsein förderlich erscheinen, gerade in diesen Centren, in welchen die kaiserliche Apotheose ihre glanzvollen Feste und Landtage feierte, durch die Zusammenkünfte einer möglichst grossen Zahl von Bischöfen den christlichen Namen zu verherrlichen[3]) und seine Bekenner mit neuer Liebe und Hingabe zu erfüllen. Dazu kam dann noch vielerorts eine dankbewusste Anhänglichkeit und Hinneigung zu diesem Orte als der Stätte, von welcher aus das Licht des Evangeliums ihnen geleuchtet und die Lehren des Glaubens sie beglückt, oder in freudiger Verehrung gedachte man noch der Thatsache, dass ein Apostel dort geweilt und den Samen des Heiles einst gestreut hatte.

Aus diesen Gründen dürfte wohl meistens die Hauptstadt zum Sitze der synodalen Thätigkeit erkoren worden sein.[4])

1) Löning a. a. O. I. 365. Hinschius III. 326. — Hergenröther, Kirchengesch. I[3]. 298 schliesst mit Unrecht umgekehrt aus der Entwickelung der Metropolitangewalt auf die Entfaltung des Synodalinstituts.

2) Dies wurde später besonders hervorgehoben durch conc. Antioch. (341) can. 9. S. o. S. 16. Anm. 1.

3) Tertull. de jejun. c. XIII: Aguntur per Graecias illa certis in locis concilia . . ., per quae . . . ipsa repraesentatio nominis christiani magna veneratione celebratur.

4) Die in voriger Anm. citierten Worte Tertullians weisen mit »certis in locis« schon auf für immer fixierte Versammlungsorte hin; es waren wohl die Metropolen.

Mit einer solchen Wahl war aber auch zugleich der Grund zu einer besonderen Stellung des Bischofs der weltlichen Metropole unter den Synodalmitgliedern gelegt.

An und für sich konnte gewiss ein jeder der anwesenden Bischöfe das Präsidium der Versammlung übernehmen. In besonderem Masse aber kam die Leitung derselben jenen zu, welche entweder durch die Würde ihres Alters oder die Grösse ihrer Verdienste die anderen überragten. Auch konnte man — und dieses war das Naturgemässeste und Einfachste zumal bei der alljährlichen Wiederkehr der Synoden in der Hauptstadt — den Bischof der bürgerlichen Metropole zum ständigen Präsidenten der Zusammenkünfte machen. Dies um so mehr, da ja die Provinzialsynoden anfangs besonders nur ein Gegenstück und Gegengewicht gegen die heidnisch-religiösen Landtage waren und der Bischof der Hauptstadt in dem Kampfe des Christentums einer jeden Provinz gegen den Kaiserkult die führende Stelle einnahm. In der ersten Zeit mag man unter Umständen, je nach der angefangenen Gewohnheit, von Fall zu Fall, von Jahr zu Jahr mit den Präsidenten gewechselt [1]) und den nach Alter oder Verdienst hervorragendsten Bischof dazu gewählt haben. Von einer der ersten uns bekannten Synoden [2]) wenigstens, derjenigen der Provinz Pontus, erwähnt Eusebius ausdrücklich, dass der Bischof von Amastris, Palmas, sie geleitet habe, weil er der älteste der versammelten Bischöfe gewesen sei.[3]) Aber vielleicht bald schon dürfte man den Gesichts-

---

1) Dies ist wohl das Wahrscheinlichste (vgl. die Provinzialsynode zu Hierapolis in Kleinasien, welcher Apollinaris, der Bischof jener Stadt, präsidierte [Hefele I². 84], während in der Folge der Bischof von Ephesus an der Spitze jener Provinz erscheint), und so dürfte hier für die erste Zeit ebenfalls Uebereinstimmung mit dem Kaiserkulte — wenn auch unbeabsichtigte — geherrscht haben. Vgl. dazu Hatch-Harnack S. 178.

2) um 196. Hefele, Konziliengesch. I². 92.

3) Euseb. h. e. V. 23: *τῶν τε κατὰ Πόντον ἐπισκόπων ὧν Πάλμας ὡς ἀρχαιότατος προυτέτακτο.* Der Ort der Synode ist nicht genannt; vielleicht war es Amastris. — Rothe, Vorlesungen I. 351 behauptet, Amastris (Euseb. IV. 23. V. 23) sei ein Beispiel dafür, dass man nicht überall gerade die bürgerliche Metropole zum Mittelpunkte der kirchl. Provinzialverbände gemacht habe. Hauptstadt in Pontus sei Neocäsarea gewesen; dieses sei aber erst sehr spät christianisiert worden, deshalb habe man einstweilen Amastris als Versammlungsort gewählt, sei aber allerdings später nach Neocäsarea gegangen. Diese Aufstellungen beruhen auf einem geographischen Irrtum. Amastris war die Hauptstadt von Pontus (genauer der ora Pontica), welches seit 65 v. Chr. (Niese, Grundriss der röm. Geschichte. 1897. 2. Aufl. S. 138) mit Bithynien zu einer Provinz vereinigt war, aber doch noch eine

punkt der Anciennetät oder des Verdienstes aufgegeben und den Bischof der Hauptstadt zum Präsidenten [1]) und Kommissar dieser Versammlungen, zum Vertreter und Vorsteher der Provinz nach aussen hin gemacht haben.

Ein solcher Schritt war nur natürlich und angebracht. Denn hatte man einmal die Abhaltung der Synode für immer in die Metropole verlegt, dann bedurfte das Interesse der Versammlung eines Mannes, welcher alljährlich die notwendigen Veranstaltungen besorgte und die Einladungen ergehen liess, und dazu war Niemand geeigneter als der Bischof der Hauptstadt selbst.

Aus dieser wiederholten, anfangs vielleicht nur auf jährliche Wahl hin, zuletzt wohl einspruchslos und ohne Wahl ausgeübten Leitung der Synoden entwickelte sich allmählich für die Bischöfe der politischen Metropole ein Recht und daraus zugleich ein Vorrang über die anderen Bischöfe der Provinz. Sie erschienen und wurden auch thatsächlich immer mehr das Zentrum der ganzen kirchlichen Eparchie, deren Anordnungen — zunächst nur inbetreff der Synoden, dann aber in natürlicher Weiterentwickelung auch in anderen Dingen — die übrigen Bischöfe sich fügten. Zwar ging dies, wie Eusebius berichtet,[2]) nicht ohne alle Opposition vor sich.

---

grosse Selbständigkeit bewahrt hatte. Marquardt I². 350. C. I. G. 4149. Eckhel II. 386. Mionnet II. 391. Amastris Sitz des *κοινὸν τοῦ Πόντου* C. I. G. 4149. 4157. Perrot, Mém. d'Archéol. p. 168. — Neocaesarea war die Metropolis des Pontus Polemoniacus, der zwar eine eigene Provinz bildete, aber mit Galatien hinsichtlich der Verwaltung vereinigt war. Marquardt I². 360. Eckhel II. 355. Mionnet II. 352. Sitz des *κοινὸν Πόντου, κοινὸν ἐπ (αρχείας) Πόντου* scil. Polemoniaci. Mionnet Suppl. IV. p. 448 n. 173. Foucart, Compt. Rend. de l'Acad. des Inscr. et Bell.-Lettr. 1892 p. 33. Mit Unrecht deutet Pauly-Wissowa, Realencycl. III². 534 diesen letzten Beleg für die ora Pontica zu Gunsten seiner Hypothese. — Löning I. 365. 366 Anm. 1 behauptet mit Unrecht, dass im Pontus ständig der älteste Bischof den Vorsitz der Synode geführt habe. — B. Palmas war übrigens auch Metropolit der Ora Pontica. S. o. S. 36 Anm. 7.

1) Ueber die entgegengesetzte Ansicht Sohm's (Kirchenrecht I. 373 f.) s. § 5 dieses Abschn.

2) Euseb. VIII. 1: *ἄλλων ἄλλοις διαφωνουμένων καὶ διαλοιδορουμένων, . . . ἀρχόντων τε ἄρχουσι προσρηγνύντων καὶ λαῶν ἐπὶ λαοὺς καταστασιαζόντων . . . οἵ τε δοκοῦντες ἡμῶν ποιμένες τὸν τῆς θεοσεβείας θεσμὸν παρωσάμενοι, ταῖς πρὸς ἀλλήλους ἀνεφλέγοντο φιλονεικίαις, . . . οἷά τε τυραννίδας τὰς φιλαρχίας ἐκθύμως διεκδικοῦντες.* — Unbewiesen und wohl sicher auch unbeweisbar ist die Behauptung Sohm's (Kirchenrecht I. 410), dass »die Macht, welche der römische Bischof schon seit dem Beginne des 3. Jahrh. sich gewonnen hatte (d. h. das Recht die Bischofswahlen zu bestätigen, Synoden einzuberufen u. s. w.), den entscheidenden Antrieb zu der Bewegung« jener Bischöfe gegeben habe, sich und ihre Gemeinde über andere Bischöfe zu erheben.

Neid und Missgunst trieben ihr scheelsüchtiges Spiel und suchten den stets wachsenden Einfluss, die immer mehr sich ausbreitende Macht dieser Bischöfe zu mindern. Insbesondere scheint deren Streben nach grösserem Einflusse bei Neubesetzung von Bischofsstühlen, näherhin nach dem Rechte einer zur Gültigkeit erforderlichen ausdrücklichen Bestätigung der erfolgten Wahl auf scharfen Widerstand gestossen zu sein.

Ueber das frühere Verhältnis der hauptstädtischen Bischöfe zu den in ihren Provinzen erfolgenden Neuwahlen ist uns zwar leider nichts Näheres bekannt; doch muss eine beständige Beteiligung derselben nicht stattgefunden haben, noch viel weniger erforderlich gewesen sein. Auch scheint ihrerseits eine formelle Bestätigung der fertigen Wahl anfänglich nicht erfolgt oder notwendig gewesen zu sein.[1]) Es dürfte aber mit dem grösseren Anwachsen ihrer Macht und ihres Ansehens in der Provinz auch ihr Einfluss auf die Bischofswahlen gesteigert worden sein und sie deren Bestätigung anfangs faktisch ausgeübt, schliesslich aber auch ausdrücklich als zustehende Befugnis beansprucht haben. Und dagegen scheint man sich eben in der langen Friedenszeit, welche die Kirche nach dem Aufhören der valerianischen bis zum Beginne der diokletianischen Verfolgung genoss, mit aller Macht erhoben zu haben. Eusebius legt zwar absichtlich über die deshalb ausbrechenden Streitigkeiten ein undurchdringliches Dunkel und verschmäht es, Einzelheiten aus denselben zu berichten;[2]) aber die angegebene Ursache ihrer Entstehung vermögen wir doch aus einer gelegentlichen Bemerkung von ihm zu begründen. Er erwähnt nämlich einmal »unberechtigte und ungesetzliche Bischofsweihen« und bringt damit die Zwistigkeiten und Reibereien, sowie die Herrschsucht der Bischöfe in Verbindung.[3]) Und da er andererseits von einem »Streben nach Gewalt und Alleinherrschaft« spricht,[4]) so lässt sich aus diesen Angaben folgendes erschliessen: erstens, dass sich zur Zeit jener Streitigkeit bereits eine gewisse,

1) Vgl. Cypr. ep. 56, 1: bei der Neuwahl des Bischofs v. Capse war Cyprian weder zugegen, noch wurde er um Bestätigung angegangen.

2) Euseb. VIII. 2: *ἀλλὰ τούτων μὲν οὐχ ἡμέτερον διαγράφειν τὰς ἐπὶ τέλει σκυθρωπὰς συμφοράς, ἐπεὶ καὶ τὰς πρόσθεν τοῦ διωγμοῦ διαστάσεις τε αὐτῶν (ἐπισκόπων) εἰς ἀλλήλους καὶ ἀτοπίας οὐχ ἡμῖν οἰκεῖον μνήμῃ παραδιδόναι.*

3) Euseb. de mart. Palaest. c. XII: *τάς τε ἐπὶ τούτοις τῶν πολλῶν (ἐπισκόπων) φιλαρχίας, ἀκρίτους τε καὶ ἐκθέσμους χειροτονίας καὶ τὰ ἐν αὐτοῖς ὁμολογηταῖς σχίσματα . . . ταῦτα πάντα παρήσειν μοι δοκῶ.*

4) S. o. S. 40 Anm. 2.

allerdings noch nicht ausdrücklich anerkannte Norm für die Rechtmässigkeit bischöflicher Wahlen und Weihen ausgebildet hatte; zweitens, dass in manchen Provinzen Verstösse gegen dieselbe vorgekommen waren und die betr. hauptstädtischen Bischöfe sich dagegen erhoben hatten; drittens, dass, weil diese Missachtungen der bestehenden Rechtsnorm sich auf keinen Fall als Uebergriffe von Bischöfen fremder Provinzen darstellen können, dem Bischofe der Hauptstadt jene »Rechte« in Beziehung auf die Gesetzmässigkeit von Neuwahlen zustanden; viertens, dass die hauptstädtischen Bischöfe ihre »Rechte« in einer Weise auslegten und betonten, dass, falls es ihnen gelang, dieselben in dem von ihnen vertretenen Umfange durchzusetzen, sie als die unbeschränkten »Herrscher« der einzelnen Provinzen erschienen.

Und sie hatten in der That mit diesen ihren weitgehenden Forderungen Glück.[1]) Denn trotz und unter den genannten gewaltigen Krisen gelang es in der bald heraufziehenden Zeit der Verfolgung, welche ja allen innerkirchlichen Hader verstummen liess, vielleicht allen Bischöfen der Hauptstädte Vorrang und Oberleitung in der kirchlichen Provinz zu behaupten und zu den alten, von den Particularsynoden herrührenden Befugnissen in dem Rechte der ihre Giltigkeit bedingenden Bestätigung von Bischofswahlen sich noch neue, ihre Machtsphäre erweiternde Befugnisse zu verschaffen.

Damit war die Provinzialverfassung der Kirche des Orients vollendet, jede Provinz hatte ein ständiges Haupt erhalten. Vollzogen hatte sich diese neue Phase der Entwickelung im engsten Anschluss an die Dispositionen des Staates: seine Hauptstadt hatte für immer den Vorzug, auch die kirchliche Metropole der gesamten Provinz zu heissen und zu sein. —

Um die Mitte des dritten Jahrhunderts war die Provinzial- bezw. Metropolitanverfassung nachweislich bereits in den Eparchieen Asia, Bithynia, Pontus Polemoniacus, Galatia, Ora Pontica, Cappadocia, Cilicia, Syria, Phoenice, Creta, Phrygia, Mesopotamia, Arabia, Palaestina und Aegyptus vorhanden. In Syrien lässt sie sich, wenn wir hier von den Zeiten der Apostel ganz absehen,[2]) am frühesten nachweisen; schon Bischof Ignatius nämlich nennt

---

1) Allerdings kommen auch noch zu Beginn des 4. Jahrh. vereinzelte Fälle von Nichtanerkennung jenes erkämpften Metropolitanrechts vor, vgl. nur can. 18 Ancyr. (314); dazu Sohm, Kirchenrecht I. 371 Anm. 9.

2) S. o. S. 14. Vgl. K. Müller, Kirchengeschichte. Freib. 1892. I. 156.

seine antiochenische Gemeinde zu wiederholten Malen *τὴν ἐν Συρίᾳ ἐκκλησίαν*[1]) und bezeichnet sich selbst als *τὸν ἐπίσκοπον Συρίας*.[2]) Nicht viel später erscheint sie in Asien, Palästina und Ora Pontica. Denn in dem um die Mitte des zweiten Jahrhunderts ausbrechenden Paschastreite bildeten die Bischöfe der Provinz Asien eine festgeschlossene Gruppe, welcher der Bischof Polykrates von Ephesus »vorstand«,[3]) und auf den in derselben Streitfrage tagenden Synoden der Bischöfe von Palästina und Ora Pontica präsidierten Theophilus von Cäsarea[4]) bezw. Palmas von Amastris. Letzterer erscheint auch nach einem Briefe des Dionysius von Korinth als Oberbischof der Ora Pontica[5]) ebenso wie der Bischof von Gortyna als Oberbischof der Insel Kreta;[6]) denn den beiden fällt die Aufgabe zu, jenes Schreiben aus Korinth den Gemeinden ihrer Provinzen zu verkünden. Ein Gleiches sollten auch die Bischöfe Helenus von Tarsus und Firmilian von Cäsarea mit jenem Briefe thun, welchen der römische Bischof Stephanus an sie richtete,[7]) ein Zeichen, dass auch sie in ihren Provinzen Cilicien bezw. Kappadocien eine centrale Stellung bekleideten. Aus einem Briefe des Bischofs Dionysius von Alexandrien an Papst Stephanus ergiebt sich weiter, dass um dieselbe Zeit, d. h. also um die Mitte des dritten Jahrhunderts, auch die Gemeinden der Provinzen Phoenice, Arabia, Mesopotamia und Bithynia sich zu kirchlichen Verbänden zusammengeschlossen hatten,[8]) und aus der Darstellung des Eusebius

---

1) Ign. ad Rom. IX; ad Magn. XIV; ad Eph. XXI.

2) Ign. ad Rom. II. Syrien war damals nicht mehr mit Cilicien verbunden. Kuhn, Röm. Verf. II. 144.

3) Euseb. h. e. V. 24: *τῶν δὲ ἐπὶ τῆς Ἀσίας ἐπισκόπων . . ἡγεῖτο Πολυκράτης.*

4) Eus. V. 23. Ueber den Zusatz *καὶ Νάρκισσος τῆς ἐν Ἱεροσολύμοις* s. II. Abschn. § 8. D. d. Abhdlg. Vgl. auch Eus. VII. 5.

5) S. o. S. 36 Anm. 7.

6) Euseb. IV. 23. Gortyna bürgerliche Metropole Hierocl. p. 649. 732 s. Vgl. noch o. S. 36.

7) Eus. VII. 5. Ein gleiches ergiebt sich auch aus dem Briefe des B. Dionysius v. Alexandrien an P. Stephanus ibid.

8) Eus. l. c.: *Αἱ μέντοι Συρίαι ὅλαι καὶ ἡ Ἀραβία . . ., ἥ τε Μεσοποταμία, Πόντος τε καὶ Βιθυνία . . . ἀγαλλιῶνται κτλ.* Unter *αἱ Συρίαι ὅλαι* ist das eigentliche Syrien u. das 198 unter Septimius Severus von ihm abgezweigte Phoenice (Schiller, Röm. Kaiserz. I. 731) zu verstehen, da kurz vorher Marinus v. Tyrus als Metropolit erwähnt wird vgl. Rothe, Vorlesungen I. 194. Unter dem Eus. V. 23 genannten *Ὀσροηνή* darf wohl noch nicht eine Provinz verstanden werden; vgl. § 6 dieses Abschn. Zu den im Libell. synod. (Mansi I. 719. 727) erwähnten Synoden von Osroëne u. Mesopotamien vgl. Pauly-Wissowa I^2. 360.

dürfen wir erschliessen, dass die Bischöfe von Tyrus, Bostra und Laodicea eine oberbischöfliche Gewalt in den Provinzen Phoenice, Arabia und Phrygia besassen. Eine gleiche Stellung dürfen wir auch dem Bischofe von Neocäsarea für Pontus Polemoniacus [1]) und dem von Alexandrien mindestens für die libysche Pentapolis beilegen.[2])

Was die Kompetenz und die Rechte der Provinzialsynoden angeht, so erstreckte sich ihre Thätigkeit zunächst darauf, kirchliche Vorschriften zu erlassen, teils um der in der Uebung schwankend gewordenen Praxis eine feste Grundlage wiederzugeben, teils um neue Verhältnisse durch bestimmende Normen von Anfang an zu regeln und zu ordnen. So wurde, wenigstens in den Sprengeln einer jeden Provinz, eine einheitliche kirchliche Praxis hergestellt oder aufrecht erhalten und der Bildung partikulärer und lokaler Gewohnheiten erfolgreich begegnet.[3]) Sodann aber bildeten die Provinzialsynoden eine Instanz über dem einzelnen Bischof, sowohl gegen dessen Disziplinarurteile wie auch über sein Verhältnis zur Orthodoxie, seine kirchliche Amtsführung und privates religiöses Leben.[4]) Ferner lag es ihr ob, Verwaltungsstreitigkeiten zwischen Bischöfen der Provinz beizulegen und zu entscheiden, neue Bistümer zu errichten, Translationen von Bischöfen vorzunehmen und erledigte Bischofsstühle durch Neuwahl zu besetzen.[5])

Die Rechte des Bischofs der Hauptstadt bestanden zunächst, wie aus unserer Darstellung schon hervorging, in der Befugnis, die Provinzialsynoden zu berufen und auf denselben den Vorsitz zu führen. Das Konzil von Nicäa bestimmte ein jährlich zweimaliges Tagen derselben, die Synode von Antiochien in encaeniis (341)

1) Eus. VII. 5. 28; dazu Rothe a. a. O. I. 194 f.

2) Athan., de sent. Dionys. c. V. — Die Ansicht Sohm's, Handb. des Kirchenrechts I. 368: »Wenngleich im allgemeinen der provinzialhauptstädtischen Gemeinde ein gewisser Einfluss in ihrem Kreise nicht abgesprochen zu werden braucht, so ist doch noch um die Mitte des dritten Jahrhunderts von einer irgendwie durchgeführten Provinzialverfassung keine Rede,« ist demnach entschieden als unrichtig abzuweisen.

3) Löning I. 376—381. Ueber die Einwirkung von Synodalbeschlüssen auf andere Länder und Provinzen Fr. Maassen, Gesch. der Quellen und Litt. des kanon. Rechts im Abendlande. Graz 1870. I. 71—103.

4) Löning I. 382—386. Ueber das Verfahren gegen Bischöfe ebenda S. 386—408.

5) Löning I. 409—416. Ueber die Mitwirkung des Metropoliten bei der bischöflichen Wahl und Weihe S. 414. 415.

verlangte ihren Zusammentritt auch zwecks Vornahme von bischöflichen Wahlen.[1]) Dann aber hatte er das Recht, diese Neuwahlen zu bestätigen.[2]) Diese Befugnis wurde in der Folgezeit so strenge gehandhabt, dass, nach ausdrücklicher Erklärung der Synoden von Nicäa (can. 6) und Arles (can. 6) eine ohne Zustimmung des Bischofs der Hauptstadt erfolgte Weihe als ungültig angesehen wurde, wenn sie auch, wie can. 12 des Konzils von Karthago 390 (387) bemerkt, von vielen Bischöfen vorgenommen wurde.[3]) Bei jeder Wahl entschied die Majorität, welcher sich der hauptstädtische Bischof zu fügen hatte.[4]) Weitere Befugnisse und Pflichten des letzteren waren, auf der Provinzialsynode die unter den ihm unterstehenden Bischöfen ausgebrochenen persönlichen Streitigkeiten zu schlichten und alle gegen diese etwa erhobenen Beschwerden zu prüfen. Ueberhaupt trug er die Sorge um die ganze Provinz und hatte Anordnungen allgemeiner Art, kirchliche wie weltliche, seinen Suffraganen zu übermitteln.[5])

§ 4. Der Kaiserkult im Kampfe mit der Kirche.

Hatte das Christentum den Kampf gegen das Heidentum aufgenommen und seine Kraft vornehmlich den Hauptsitzen römisch-heidnischen Lebens entgegengestellt, so blieb doch auch der in diesem Heidentume aufs schärfste angegriffene römische Staat nicht unthätig. Er rüstete sich zur Rache und Gegenwehr und suchte mit blutigen Mitteln und vernichtender Gewalt die Christen zur Anerkennung und praktischen Ausübung des kaiserlichen Kultes zu zwingen.[6])

1) Conc. Nicaen. can. 5. Antioch. can. 19. Kraus, Realencycl. II. 394.

2) Conc. Nic. can. 4. 6., Antioch. (341) can. 9. Laodic. can. 12. Taurin. c. 1.

3) Kraus a. a. O. II. 393. Löning I. 415.

4) Conc. Nic. can. 6. Conc. Arel. (443) can. 5. — Ueber die verschiedene Praxis bezügl. der Weihe des Metropoliten Kraus a. a. O. Löning I. 418.

5) Kraus II. 393. 394. Weitere Rechte bei Löning I. 419—423.

6) Mommsen, Röm. Gesch. V. 321, C. J. Neumann, Der röm. Staat und die allgem. Kirche bis auf Diokletian (Leipzig 1890) Bd. I., E. Schürer, Die ältesten Christengemeinden im röm. Reiche (Rektoratsrede. Kiel 1894) und (allerdings nur z. T.) Conrat, Die Christenverfolgungen im röm. Reiche vom Standpunkte d. Juristen (Leipzig 1897) fassen mit Recht die Verfolgungen als einen Kampf zwischen Kaiserkult und Christentum auf. Vgl. auch Holtzmann, Die Offenbarung des Johannes S. 283.

Zunächst erhob die Menge sich laut und beschuldigte in der öffentlichen Meinung die Anhänger des neuen Glaubens der ἀσέβεια, der Verweigerung zumal der kaiserlichen Verehrung. Die christlichen Apologeten und Martyrer gaben sich zwar alle Mühe, das Verhalten ihrer Mitchristen zu rechtfertigen und zu begründen. »Wir beten nur Gott an,« schrieb Justinus in seiner Schutzschrift an den Kaiser, »im übrigen aber dienen wir Euch freudig, wir nennen Euch Kaiser und Herrscher der Menschen, wir beten für die kaiserliche Macht, auf dass Weisheit sich lege über alle ihre Unternehmen.«[1] »Der Kaiser ist nicht Gott, sondern nur ein Mensch;«[2] »ihm erweisen wir Ehre, — ehrfurchtsvolle Anbetung aber nur Christus unserem Herrn!«[3] Doch das Reich hörte nicht auf solch eine Begründung und suchte nun mit Zwang dem Kaiserkulte allseitige Geltung zu verschaffen: die Christen sollten mit dem Munde und durch die That sich zu ihm bekennen. Man zog sie deshalb vor den Richter, dieser verlangte Anerkennung der Gottheit des Imperators und bestrafte die Widerstrebenden mit qualvollem Tode. Oder man schleppte sie, und zwar mit Vorliebe, vor die Standbilder der Cäsaren und suchte hier durch eine Huldigung oder ein Gebet ihren Abfall zu bewirken.[4] Polykarp von Smyrna war eines ihrer ersten Opfer. Auf einem Feste des κοινὸν Ἀσίας verlangte die blutdürstige Menge vom Asiarchen seinen Tod und dem Willen des Volkes gemäss ward der hl. Bischof vor den Prokonsul geführt. All' dessen Bemühungen, ihn zur Anerkennung der Gottheit des Kaisers zu bringen, waren vergeblich; sie scheiterten an dem furchtlosen Bekenntnis: »Ich bin ein Christ!« Man übergab ihn deshalb dem Asiarchen; die Wut eines Löwen sollte ihn zermalmen und zerfleischen. Aber der Asiarch verwies auf den Schluss der Spiele und so suchte die Menge auf einem Scheiterhaufen des Bischofs Leben zu vernichten.[5] — In der Verfolgung des Decius ward Achatius von Melitene in Armenien vor den Statthalter geschleppt, er sollte seine Liebe zum Kaiser versichern.

1) Justin. I. Apolog. XVII.

2) Theophil., ad Antolyc. I. 11. Vgl. ausserdem Tertull. Apol. XXXIII—XXXV. ad Nat. I. 17. 18.

3) Passio Scillitanorum. Aubé, Les chrétiens dans l'empire romain de la fin des Antonins au millieu du 3ième siècle I. p. 506.

4) Boissier, la Religion romaine d'Auguste aux Antonins I². 181.

5) Er wurde schliesslich erdolcht. Vgl. das Martyrium s. Polycarpi bei Funk, Opp. Patr. apost. Tubing. 1887. I. 282—309. Ueber die Glaubwürdigkeit desselben E. Egli, Altchristl. Studien. Zürich 1887. S. 61—79.

»Wer liebt denn mehr die Kaiser als wir Christen?« war seine Antwort. Doch dies genügte dem Beamten nicht; er wollte einen sichtbaren Beweis des Gehorsams gegen die staatlichen Gesetze und forderte darum den Bischof auf, mit ihm vor dem Bilde des Kaisers zu opfern. Achatius weigerte sich und damit war sein Tod besiegelt.[1])

Und wie diese Bischöfe, suchte man allerorts auch die einfachen Christen zur Verehrung der römischen Kaiser zu verführen;[2]) aber standhaft blieben auch sie. Zwar winkte ihnen Tod und Verderben, doch sie liessen Blut und Leben und fielen ehrenvoll und glaubensstark in diesem Kampfe mit dem Kulte der Kaiser. Als seinen gefährlichsten und verderblichsten Feind allerdings hatte dieser instinktiv richtig die christliche Hierarchie[3]) erkannt und richtete deshalb in strategischer Berechnung seinen hauptsächlichsten Angriff auf jene. In ihr erblickte er die stärksten Wurzeln der christlichen Lehre, deren festesten Rückhalt und schier unerschütterliche Macht. Darum suchte er sie zunächst zu vernichten, um damit zugleich die einzelnen Gemeinden und Provinzen zu schwächen, ihnen die zähe Widerstandskraft und Ausdauer zu rauben und so um so leichter zur Annahme der Reichsreligion zu verleiten.

Waren die ersten Christenverfolgungen mehr von lokalem Charakter und ohne systematisches Gepräge, so änderte sich dies unter Kaiser Maximin I. (235—238), welcher mit ausgesprochener Tendenz den Kampf gegen die gesamte Hierarchie aufnahm und in einem Edikte befahl, ausschliesslich die »Vorsteher der Kirchen« zu beseitigen.[4]) Blieb auch dieser blutige Erlass grösstenteils unausgeführt,[5]) so wurde wenige Jahre später ein vom Kaiser Decius ausgegebener mit ähnlichem Inhalte um so getreuer und peinlicher befolgt.[6]) Kaiser Valerian (253—260) nahm die Verfolgungstendenz des Decius ebenfalls auf, und weil auch er von

---

1) Th. Ruinart, Acta Martyrum sincera. Ratisb. 1859. p. 199 ff..

2) Details bei Beurlier p. 274—278.

3) Neumann a. a. O. Vorwort S. V. W. Möller, Lehrb. der Kirchengeschichte. Freiburg 1889. I. 201.

4) Euseb. VI, 28: *τοὺς τῶν ἐκκλησιῶν ἄρχοντας μόνους . . . ἀναιρεῖσθαι προστάττει.* Neumann a. a. O. S. 210 ff. Rufin. VI. 20. Oros. VII. 17. Vgl. F. Görres »Christenverfolgung Maximins« in Ztschr. für wissensch. Theol. 1876. S. 526—574.

5) Görres a. a. O. S. 547 ff.

6) Cyprian. ep. 55 ed. Hartel S. 630. Görres in Kraus, Realencycl. I. 235.

der Vernichtung der Hierarchie den Zusammenbruch des Christentums erhoffte, so richteten sich auch seine (zwei) Edikte (257 und 258) gegen die Häupter der christlichen Gemeinden und Provinzen.[1]) Und in demselben Geiste wüteten Diokletian und Licinius weiter. Letzterer zumal versuchte die hierarchische Organisation ausser durch blutige Mittel der Gewalt auch durch das Verbot des gegenseitigen Verkehres der Bischöfe und der Abhaltung von Synoden zu zerstören.[2])

Naturgemäss richtete sich der heidnisch-römische Ingrimm hauptsächlich und zunächst gegen jene Bischöfe, welche eine mehr ausschlaggebende und jurisdiktionell höhere Stellung in der Kirche einnahmen. Man suchte eben in systematischem Vorgehen der kirchlichen Hierarchie in den einzelnen Distrikten ihre Häupter zu nehmen, um so deren ganzen Aufbau zu erschüttern und durch Hinwegnahme des eigentlichen Schlusssteines das hierarchische Gebäude durch sich selbst zu vernichten. Die Bischöfe von Rom, Alexandrien, Antiochien, Karthago, Jerusalem und den übrigen Hauptstädten der einzelnen Provinzen waren so die beliebtesten Opfer der kaiserlichen Wut,[3]) — aber es war trotz eines so berechneten Vorgehens unmöglich, das Christentum zu stürzen. Man konnte es wohl schwächen und schwer verwunden, aber vernichten niemals; sein Blut hatte eine verjüngende Kraft und aus dem Tode seiner Glieder entquoll neues, siegverheissendes Leben.[4]) Und so triumphierte es denn auch in diesem langen Kampfe und zwar durch seine Hierarchie mit ihrem unerschütterlichen Halt.

Hatte diese sich bis dahin höchst wahrscheinlich schon ganz allgemein an die bürgerliche Einteilung des Reiches angeschlossen und analog den Grenzen der zivilen Provinzen kirchliche Provinzen aufgerichtet, so wurde das Fortbestehen dieser Identität und dieses »Anschlusses« an die Dispositionen der Staatsgewalt in Frage gestellt infolge der Neuordnung des Reiches durch Kaiser Diokletian.

Entschlossen, dem darniederliegenden Imperium durch eine bessere Verwaltung aufzuhelfen, war der Blick dieses Kaisers zu-

1) Cyprian. ep. 80, 1. Kraus, Realencycl. I. 239. Weis, Christenverfolgungen (München 1899) S. 148 ff.

2) Euseb. h. e. VIII. 2. 6. Kraus a. a. O. S. 245. 250 f. Vgl. Görres, Krit. Untersuch. über die Licinianische Christenverfolgung. Jena 1875.

3) Kraus a. a. O. S. 235 ff. Hergenröther, Kirchengesch. I³. 141. Vgl. die einzelnen Martyrien bei Neumann I. 283—331.

4) Tertull. Apolog. 50. Lactant. Instit. V. 9, 9.

nächst auf die Provinzen gerichtet, welche wegen des bisweilen allzu ausgedehnten Umfanges eine allseitig erspriessliche und erfolgreiche Thätigkeit ihrer Regierungsbehörde nicht gestatteten. Er verkleinerte daher um das Jahr 294 die Wirkungskreise der einzelnen Statthalter, vermehrte durch Teilung oder Zusammenlegung die Zahl der Provinzen und hoffte mit Recht auf diese Weise eine umsichtigere, thatkräftigere und segensreichere Leitung derselben ermöglicht zu haben.[1]) Von 42 erhöhte sich die Zahl der Eparchieen um mehr als das Doppelte, auf 101.[2]) Damit war eine tiefgreifende Umwälzung in der ganzen Verfassung und Verwaltung des Reiches eingetreten und eine völlig neue Einteilung des Staates geschaffen, — wenn auch die Namen der alten Provinzen in ihr noch fortlebten, allerdings zur Bezeichnung ganz veränderter geographischer Distrikte.

Die Kirche des Orients stand infolge dieser neuen Provinzialabgrenzung des Reiches vor einer grossen Frage. Die bisherige Identität kirchlicher und bürgerlicher Grenzen war durch die Neueinteilung Diokletians nicht nur völlig in Zweifel gezogen, sie hatte sich sogar in gänzliche Verschiedenheit aufgelöst. Die Kirche hatte sich jetzt über ihr Verhältnis zur staatlichen Organisation aufzuklären und prinzipiell und völlig bewusst darüber zu entscheiden, ob sie bei ihrer bestehenden Teilung und Verwaltung bleiben und dieselbe eventuell nach eigenen Gesichtspunkten vervollständigen, oder aber sich an diese neue Organisation des Reiches anschliessen wollte. Es war dies das erstemal, dass sie mit Reflexion und freier Bestimmung über ihre Beziehungen zum Reiche und zum politischen Organismus zu entscheiden hatte.

Zwar liegen uns keine direkten Nachrichten über ihren Entschluss vor. Allein die Bestimmungen des nicht allzu lange nach der diokletianischen Reichseinteilung stattgehabten Konzils von Nizäa, welche wir im nächsten Kapitel darzulegen haben, lassen es auf das unzweideutigste ersehen, dass er zu Gunsten eines Anschlusses an die Neuordnung des Reiches ausgefallen war.[3]) Neue

1) Th. Preuss, Kaiser Diokletian und seine Zeit. Leipzig 1869. S. 88.

2) B. Niese, Grundriss der röm. Geschichte (2. Aufl. 1897) S. 227 f. Unter Trajan 42, unter Konstantin 116, gegen Ende des 5. Jahrh. 120. Vgl. Bouché-Leclercq, Manuel des institutions rom. p. 208—217. Marquardt I^2. 231. 495—496.

3) Sicher mit Unrecht lässt Sohm, Kirchenrecht I. 376 noch zur Zeit des Konzils von Nicäa den durch die diokletianische Neuteilung geschaffenen Zustand kirchlicherseits »einen durchaus fliessenden, unbestimmten« sein, den dann die Synode durch einen Machtspruch beseitigt habe; vgl. dazu die beiden nächsten §§.

kirchliche Provinzen mit neuen kirchlichen Metropolen mussten sich somit bilden auf der Grundlage der Neugliederung des Staates.

Es war von vornherein zu erwarten, dass eine derartige Entscheidung von den orientalischen kirchlichen Gemeinden gefällt werden würde. Denn einmal hatten sie ihren früheren Anschluss an die staatliche Ordnung bisher noch nicht zu bereuen gehabt, dann aber bewegte sich ihr bürgerliches Leben mit seinen Verpflichtungen, Abgaben u. s. w. auch jetzt genau in den Grenzen der politischen Einteilung und Verwaltung. [1]) Dazu kam, dass bei den schon ausgebrochenen und noch ständig drohenden Verfolgungen je nach der Gesinnung des jeweiligen Statthalters in den einzelnen Provinzen von einander verschiedene Reskripte erlassen wurden, ein Umstand, welcher auch die Stellungnahme und die Sicherheitsmassregeln der Gemeinden je nach den Provinzen beeinflussen und sie zu gemeinsamer Beratung und einheitlichem Vorgehen veranlassen musste.[2]) Damit war aber ein Zusammenschluss nach der neuen Provinzialeinteilung gegeben und die Bischöfe der neuen Hauptstädte konnten um so leichter an die Spitze dieser neuen kirchlichen Gruppen treten, nachdem in den früheren innerkirchlichen Kämpfen [3]) die Bischöfe der bürgerlichen Metropolen auch eine bevorrechtete hierarchische Stellung zu behaupten gewusst hatten. Wenn nun auch eine solche Anlehnung an die staatliche Neuordnung wohl nicht mit Worten, etwa von einer oder mehreren Synoden, als ein Prinzip und ausnahmeloses Grundgesetz ausgesprochen wurde, so vollzog sie sich in der Folge doch von selbst und ohne Schwierigkeit, zumal eine willfährige Akkomodation den politischen Dispositionen gegenüber von jeher zu den wenig rühmlichen, aber doch bemerkenswertesten Eigenheiten des orientalischen Charakters gehörte.

Die Trefflichkeit der kirchlichen Hierarchie und Organisation blieb auch den Verfolgern des Christentums nicht verborgen, sie imponierte ihnen und so suchten sie sich dieselbe in ihrem Vernichtungskampfe gegen die Kirche nutzbar zu machen. Maximinus Daza (auch Daja genannt), welcher als Cäsar 308—313 dem Osten des Reiches vorstand, eignete sich dieselbe an und hoffte nun auf doppeltem Wege sein Ziel, die Ausrottung des Christentums, zu erreichen: einmal durch eine ausgesuchte und

1) S. oben S. 15 f.
2) Rothe, Vorlesungen I. 182.
3) S. oben S. 40 ff.

empörende Grausamkeit, mit welcher er alle Anhänger der »Irrlehre« dem Tode überlieferte, dann aber dadurch, dass er dem bis dahin unüberwundenen Christentum einen wohlgeordneten Gegner gegenüberstellte.[1]) Er reorganisierte den schon fast zerfallenen[2]) Kaiserkultus und zwar in strenger Nachbildung der Hierarchie. Wahrscheinlich zu diesem Schritt veranlasst durch die eben erwähnte Neuordnung, welche in dem christlichen Organismus auf der Grundlage der diokletianischen Reichsteilung sich vollzog, dürfte er in der hierarchischen Gliederung Grund und Geheimnis der bisherigen Unbesiegbarkeit der Kirche erkannt und durch eine gleichgeartete Organisation das Heidentum neu zu beleben und siegeskräftig zum Kampfe zu rüsten sich entschlossen haben. Eine jede Stadt erhielt deshalb als Gegengewicht gegen den christlichen Bischof einen Oberpriester, welchem alle einfachen Priester unterstanden. Und alle diese städtischen Oberpriester hinwiederum hatten ihr Haupt in einem Provinzialoberpriester, welcher, gleich dem christlichen Oberbischof in der Hauptstadt residierend, auch gleich diesem die religiöse Oberleitung der ganzen Provinz in Händen hatte.[3]) Diese so organisierte Priesterschaft hatte die Pflicht, die Christen aufmerksam zu überwachen, sie an Kirchenbauten und jedweder religiösen Zusammenkunft zu hindern. Sie hatte zugleich das Recht, dieselben zu verhaften, zum Opfern zu veranlassen und im Verweigerungsfalle den Gerichten zu überliefern. Um aber Macht und Ansehen des Provinzialoberpriesters, welcher aus den tüchtigsten und bewährtesten Staatsbeamten auserwählt ward, noch zu erhöhen, umgab ihn Maximin gleich den Statthaltern auch noch mit militärischer Begleitung.[4])

---

1) Duruy-Hertzberg, Geschichte des römischen Kaiserreichs. Leipzig 1889. Bd. V. S. 31. Niese, Röm. Geschichte. S. 231. Schiller, Gesch. d. römischen Kaiserz. II. 192.

2) Monceaux, de communi Asiae p. 113 suiv.

3) Ueber eine ähnliche Reorganisation unter Julian Apostata Julian. epp. 49. 63. Niese, Grundriss S. 235. Hirchfeld in Abh. d. Pr. Ak. 1888. S. 856 Anm. 107.

4) Euseb. VIII. 14, 9: *καὶ τῷ καθ' ἡμῶν σφοδρότερον ἢ οἱ πρόσθεν καὶ πικνότερον ἐπετέθετο διωγμῷ, νεώς τε κατὰ πᾶσαν πόλιν ἐγείρειν, καὶ τὰ χρόνου μήκει καθηρημένα τεμένη διὰ σπουδῆς ἀνανεοῦσθαι προστάττων, ἱερέας τε εἰδώλων κατὰ πάντα τόπον καὶ πόλιν καὶ ἐπὶ τούτων ἑκάστης ἐπαρχίας ἀρχιερέα, τῶν ἐν πολιτείαις ἕνα γέ τινα τὸν μάλιστα ἐμφανῶς διὰ πάσης ἐμπρέψαντα λειτουργίας, μετὰ στρατιωτικοῦ στίφους καὶ δορυφορίας ἐκτάσσων.* Vgl. auch IX. 4. Lactant. de mort. persec. XXXVI. Monceaux p. 114. Ueber das neue Prinzip, welches mit dieser Neuordnung im Kaiserkulte zur Geltung kam, Beurlier p. 143 ff. 281.

So hatte das Heidentum in dieser Organisation sich voll und ganz dem Christentum assimiliert und in dieser hierarchischen Gliederung neue Kraft zu machtvollem Widerstande erhalten. Frisches Leben war ihm eingehaucht und mit nie gesehener Energie bekämpfte es nunmehr seinen Gegner.[1]) Eine diesem Gefahr bringende Waffe hatte es in der Hierarchie gefunden. Es glaubte sie dem Christentum entliehen zu haben und wusste nicht mehr, wie es selbst einst ihm dieselbe sozusagen in die Hände gedrückt hatte. Aber dieses Entlehnen nach so langem und vielseitigem Prüfen und Suchen war nicht das schlechteste Zeugnis für die Trefflichkeit und Brauchbarkeit der christlichen Organisation. Ihr Aufbau hatte sich in zweihundertjährigem Kampfe bewährt und feierte nun in dieser unfreiwilligen Anerkennung seitens der römischen Cäsaren ihren ersten, glänzenden Triumph. —

Die Folge dieser heidnischerseits nachgebildeten Anlehnung an die Einteilung des Staates musste sein, nicht etwa dass das Christentum aus Aerger und Ingrimm dieselbe verliess und zu neuer Organisation überging, sondern dass es sich nunmehr nur noch enger und rascher an die Institutionen des neuorganisierten Reiches anschloss, um so zu kraftvollem Widerstande noch mehr zu erstarken. Es war dies die eigentlich selbstverständliche Reaktion und Antwort auf die Entlehnung Maximins. Und so dürfen wir annehmen, dass der Anschluss der Kirche an die Organisationen des Staates überall vor sich ging und dass auch in Gegenden, wo die kirchliche Hierarchie sich vielleicht noch nicht ausgebildet hatte, dieselbe auf der Grundlage der Neueinteilung des Reiches sich nunmehr vollzog. Ja noch mehr; nicht ungerechtfertigt scheint uns die Vermutung, dass das Christentum auch noch weitere Vorteile der staatlichen Organisation abzulauschen suchte und sie auf kirchlichem Gebiete verwertend, ihnen dort ebenfalls Gestalt und Wirklichkeit zu verleihen sich anschickte.

§ 5. Das Konzil von Nicäa und die Metropolitanverfassung.

Auf Kaiser Konstantins d. Gr. Anregung und Berufung[2]) hatten sich im Jahre 325 über 300 Bischöfe zu Nicäa versammelt, um durch gemeinsamen Schiedsspruch die Lehre des Arius zu ver-

1) J. Burckhardt, Die Zeit Konstantins d. Gr. 2. Aufl. Leipz. 1880. S. 304.

2) Ueber die Berufung des Konzils C. J. v. Hefele, Konziliengeschichte. I². 8. 288 ff.

urteilen, welche hauptsächlich Aegypten in die grösste Aufregung und Erbitterung versetzt hatte. Aber nicht zur Beilegung der religiösen Streitigkeiten allein waren die Bischöfe zusammengetreten, sie stellten sich überdies die Aufgabe, jetzt, nachdem Frieden mit dem Reiche eingetreten war und der christliche Glaube in ständigem Wachstum sich verbreitete, auch die Grundbedingungen weiterer Ausdehnung und grösserer Erstarkung zu regeln, nämlich innere Ordnung und Disziplin in der Kirche herzustellen, sowie gewisse Rechte und Pflichten ihrer Diener genau zu fixieren. Somit konnte der hierarchische Ausbau der Kirche nicht vergessen bleiben. Er kam zum Ausdruck in zwei Bestimmungen dieser Synode.

Nachdem in den ersten drei der zwanzig Kanones gewisse Missbräuche und Unsitten, welche sich im niederen Klerus eingeschlichen hatten, gerügt und bestimmte Vorschriften dagegen erlassen waren,[1]) wandte sich das Konzil zu der nächst höheren hierarchischen Stufe, den Bischöfen, und gab genauere Anordnungen bezüglich deren Wahl. »Ein neuer Bischof,« so lautet der vierte Kanon,[2]) «soll von allen Bischöfen der Eparchie (= Provinz) aufgestellt werden. Wenn aber dies schwer ist, sei es wegen eines dringenden Notfalles oder wegen der Weite des Weges, so müssen wenigstens drei sich versammeln und mit schriftlicher Einwilligung der Abwesenden die Cheirotonie (Weihe) vornehmen. Die Bestätigung des Geschehenden aber soll in jeder Eparchie dem Metropoliten zustehen.«

Mit dieser Bestimmung regelte also die Synode die Bischofswahl, indem sie über den Umfang der Wahlberechtigten, den Vorgang der Wahl und deren Bestätigung ausdrückliche und genaue Verordnungen traf.

Hatten in den ersten christlichen Jahrzehnten[3]) die Apostel selbst nach eigener Auswahl der Personen den Kirchen ihre Bischöfe gegeben, bezw. in den nachapostolischen Zeiten die

---

1) Hefele I^2. 376—380.

2) can. 4. conc. Nic.: *Ἐπίσκοπον προσήκει μάλιστα μὲν ὑπὸ πάντων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καθίστασθαι· εἰ δὲ δυσχερὲς εἴη τὸ τοιοῦτο, ἢ διὰ κατεπείγουσαν ἀνάγκην ἢ διὰ μῆκος ὁδοῦ, ἐξαπάντος τρεῖς ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναγομένους, συμψήφων γινομένων καὶ τῶν ἀπόντων καὶ συντιθεμένων διὰ γραμμάτων, τότε τὴν χειροτονίαν ποιεῖσθαι· τὸ δὲ κῦρος τῶν γινομένων δίδοσθαι καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν τῷ μητροπολίτῃ.*

3) C. J. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte. Freib. 1864. I. 140—444.

Apostelschüler unter Zustimmung der christlichen Gemeinden [1]) deren Vorsteher bestellt, so musste eine solche Praxis, welche nur in der überwiegenden und allseitig anerkannten Auktorität jener Männer Grund und Bestand haben konnte, nach deren Tode notwendig sich verlieren, um einem anderen Modus der Bischofswahlen Platz zu machen. Cyprian von Karthago beschreibt denselben in einem seiner Briefe [2]) ausführlich, und nach diesen Angaben versammelten sich einige benachbarte Bischöfe in der Stadt, welche einen Bischof erhalten sollte. Die zusammenberufene Gemeinde, die genaue Kennerin des Lebens ihrer einzelnen Glieder, wählte nun den Mann, welchen sie an ihrer Spitze zu haben wünschte und schlug ihn zur Bestätigung und Weihe den anwesenden Bischöfen vor. Diese prüften des Gewählten Glauben, Tugend, Leben und Befähigung, und wenn sie denselben für würdig befunden, nahmen sie an ihm die Ordination vor und übergaben ihm die Leitung der Gemeinde.[3])

Mit der Ausbildung der Metropolitangewalt hatte nun der Bischof der bürgerlichen Hauptstadt auch einen weitgehenden Einfluss auf die Bischofswahlen erhalten.[4]) Sicher schon geraume Zeit vor den Bestimmungen der nizänischen Synode bestätigte er vermöge seiner höheren Stellung und des grösseren Ansehens seiner Gemeinde den Gewählten und gab ihm auch vielleicht unter Assistenz von Komprovinzialbischöfen die hl. Weihe. Ersteres wenigstens lässt sich aus dem citierten vierten Kanon bei dem ganzen Charakter jenes Konziles, welches als Friedenssynode nicht schöpferisch mit neuen Organisationen auftreten, sondern nur die bereits be-

1) Clement. ep. 1 ad Cor. XLIV (Hefele, Patr. apost. ed. III. p. 116).

2) Cyprian. ep. 67 c. 5: Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observatione servandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciae proximi quoque conveniant et episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit et uniuscuiusque actum de ejus conversatione perspexit . . ., ut de universae fraternitatis suffragio et de episcoporum, qui in praesentia convenerant, quique de eo apud vos litteras fecerunt iudicio, episcopatus et deferretur et manus ei . . . . imponeretur. Vgl. auch c. 4. u. epp. 55. 58. Aehnliche Bestimmungen Constit. Apost. VIII c. 4. Sie nennen als Wahltag den Sonntag und geben eine Beschreibung des Weiherituals. Ueber Wahlmissbräuche E. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts. I. 113 f.

3) Anders Beveregius, Synodicon sive Pandectae canonum. Oxon. 1672. tom. II. Append. p. 47; dagegen Hefele, Konziliengesch. I^2. 384. Löning I. 110.

4) Löning I. 111. Vgl. auch Sohm, K.-R. I. 370 f. u. o. S. 41 ff. d. Abh.

stehenden Einrichtungen und Gewohnheiten bekräftigen und befestigen wollte, mit allem Grunde erschliessen.

Unerhörte Eingriffe in solch bestehende Gewohnheitsrechte erlaubte sich nun im Anfange des vierten Jahrhunderts Bischof Meletius[1]) von Lykopolis in der Thebais, welcher in ehrgeiziger Anmassung unter anderem auch in den Sprengel des alexandrinischen Oberbischofs hinüberging und dort allein, ohne Mitwirkung von anderen Bischöfen und ohne Approbation des Metropoliten, neue Bischöfe aufstellte.[2]) Dies rief die Missbilligung und den Unwillen von ganz Aegypten hervor, und so kam es, zumal auch noch andere Streitpunkte vielleicht dogmatischer Natur hinzutraten, zu einem völligen Bruche, zu einem Schisma zwischen der Orthodoxie und der Partei der Meletianer.

Mit dem Vorgehen des Meletius war der ganze, bisher gewohnheitsgemäss gehandhabte Wahl- und Weihemodus, insbesondere aber das ebenfalls zur Gewohnheit gewordene und kraft Gewohnheit ausgeübte Bestätigungsrecht der Metropoliten angegriffen und seine Geltung in Zweifel gezogen. Das Konzil von Nicäa, welches sich mit dem meletianischen Schisma befassen musste, schon um es in seinen Ursachen klarzustellen und event. beizulegen, musste darum auch dieser Frage näher treten, erklären, was hinsichtlich der Bischofswahlen rechtens sei, und so in gesetzlicher Feststellung Klarheit und Sicherheit schaffen für alle Zukunft. Es that dies in obigem Kanon, in welchem es bestätigend bestimmte, dass nicht ein einzelner Bischof einen anderen aufstellen könne (wie dies Meletius gethan), sondern dass hierzu mindestens drei Bischöfe nötig seien, dass diese nach erfolgter Wahl um die schriftliche Zustimmung der Komprovinzialbischöfe nachzusuchen hätten und dass die Bestätigung des Ganzen dem Metropoliten zustehe.[3])

---

1) Ueber das meletianische Schisma Hefele a. a. O. I^2. 343—356.

2) Hefele I^2. 385. 346. Wie P. Rohrbach, Die Bisch. v. Alex. als Grossmacht (Berl. Diss. 1891) S. 10 u. Hefele I^2. 354 richtig hervorheben, lag darin zugleich auch der Versuch, sich der Obergewalt des alexandr. Bischofs zu entziehen u. sich ihm gleichberechtigt an die Seite zu stellen.

3) Das suffragium fraternitatis (Cypr. ep. cit. 67 c. 5) war damit nicht in Wegfall gekommen vgl. Mansi VII. 450: *ὥστε ψηφίζεσθαι μὲν παρὰ τῶν ἑκάστης μητροπόλεως κληρικῶν καὶ κτητόρων καὶ λαμπροτάτων ἀνδρῶν κ. τ. λ.* Die *λαμπρότατοι* sind Männer senatorischen Ranges, Löning I. 114 Anm. 2. Ueber irrige Auslegung des Canons durch die Synoden v. Nicäa (787), Konstantinopel (869/70) und die griech. Kommentatoren Hefele I^2. 385 f. Versuche, das Volk auszu-

Im schärfsten Gegensatze zu diesen unseren Ausführungen steht die Ansicht Sohm's. Er behauptet, dass das Konzil von Nicäa mit seinem vierten Kanon dem Bischofe der bürgerlichen Hauptstadt das Bestätigungsrecht der Bischofswahlen nicht schon bekräftigt, sondern überhaupt erst verliehen habe, und er folgert diesen Satz einzig aus dem Umstande, dass das Konzil »nirgends, wie es sonst in anderen Fällen thut, auf das kirchliche Herkommen oder den kirchlichen „Kanon" sich berufe;« es heisse »vielmehr nur: so „geziemt es sich am besten", so „hat die grosse Synode es beschlossen".«[1])

Wir können niemals dieser gegnerischen Aufstellung beipflichten; denn sie beruht auf einer völligen Verkennung der Aufgabe und des Charakters der nicänischen Synode. Diese wollte nämlich nicht, wie Sohm glaubt, in schöpferischer Kraft neue Institutionen ins Leben rufen, sondern ihr Gepräge ist, wie wir bereits hervorhoben, das einer Friedensversammlung, welche nur längstbestehende und allgeheiligte Rechte anerkennen und deshalb jede Neuerung von der Kirche fernhalten will. Ihre Canones[2]) tragen nur zu deutlich diesen Charakter. So beruft sich can. 1 für seine Bestimmungen hinsichtlich der Verschnittenen auf den *κανών*, can. 2 bezeichnet allzu voreilige Taufen und Weihen von Neubekehrten als *παρὰ τὸν κανόνα ἐκκλησιαστικόν* geschehen, nach can. 5 soll die alte Bestimmung in Kraft bleiben, wonach derjenige, welcher von den Einen ausgeschlossen ist, von den Andern nicht wieder zugelassen werden darf. Kanon 6 will auch fernerhin »die alte Sitte in Geltung wissen«, welche einigen Kirchen gewisse Vorrechte zugestanden hat, can. 7 bestätigt dem Bischof von Jerusalem die ihm »nach Gewohnheit und alter Ueberlieferung« zukommende Ehrenstellung, can. 9 und 10 weisen mit Berufung auf den *κανών* unrechtmässig Geweihte zurück, can. 13 will inbetreff der Sterbenden den *παλαιὸς καὶ κανονικὸς νόμος* auch jetzt noch beachtet haben. Kanon 15 bedauert, dass *παρὰ τὸν κανόνα* die verderbliche Sitte der Translationen mancherorts noch bestehe, can. 16 spricht von solchen, welche, *τὸν ἐκκλησιαστικὸν κανόνα* missachtend, ihre Kirchen verlassen

---

schliessen conc. Laodic. can. 13 (Hefele I². 759 f.), Gregor. Naz. orat. 18. (Opp. Paris. 1788, I. 356). — Unserem Kanon conforme Bestimmungen can. 20 conc. Arel. (314), can. 12 conc. Laodic., can. 19 conc. Antioch. (341), can. 13 cod. eccl. Afric. u. s. w.

1) Sohm I. 372—375.
2) Hefele I². 376—431.

und can. 18 rügt es, dass dem κανών und der συνήθεια zuwider Diakonen den Priestern die Eucharistie reichen und παρὰ κανόνα καὶ παρὰ τάξιν zwischen den Presbytern sitzen. Und auch die anderen Kanones, welche sich für ihre Bestimmungen nicht ausdrücklich auf frühere kirchliche Satzungen berufen, sind doch thatsächlich auf der Grundlage und in stillschweigender Berücksichtigung älterer Verordnungen und Gewohnheiten erfolgt: so die Kanones 8, 11, 12, 14, 17, 19 und 20, welche sich mit den lapsi, dem Zinsnehmen, der Aufnahme bekehrter Häretiker u. s. w. befassen. Wie es nun in diesen Bestimmungen trotz des Fehlens eines Hinweises auf den kirchlichen »Kanon« sich nicht um »Neuschöpfungen«[1] handelt, so liegt auch kein Grund und keine Berechtigung vor, in dem Inhalte des vierten Kanons, welcher sich ebenfalls nicht ausdrücklich auf das kirchliche Herkommen beruft, eine »Neuschöpfung« zu vermuten. Und man darf dies um so weniger, als einerseits der ganze Tenor, die ganze Fassung dieses Kanons auch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür bietet, andererseits aber das Vorgehen des Bischofs Meletius seine Aufstellung völlig erklärt. Uebrigens war der früher geschilderte Kampf um das Recht der Bestätigung der Bischofswahlen, welchen auch Sohm kennt,[2] zur Zeit des Nicänums sicher längst entschieden. Wer hatte nun gesiegt? Hatten die Bischöfe die Herrschsucht der Metropoliten gedämpft, dann konnte bei dem numerischen Uebergewichte der ersteren der can. 4 vom nicänischen Konzile gar nicht erlassen werden; ebenso wenn der Kampf unentschieden geblieben war, was aber nicht anzunehmen ist. Die Aufstellung und Annahme unseres Kanons erklärt sich also nur dann, wenn die Metropoliten früher ihre Ansprüche auf die Bestätigung der Neuwahlen durchgesetzt und sich schon Jahrzehnte lang im ungestörten Besitze und in der allseitig anerkannten Ausübung dieses Rechtes befunden hatten. Mithin kann bei unserem Kanon nicht von einer »Neuschöpfung«, sondern nur von einer ausdrücklichen Bekräftigung eines den Metropliten bereits früher erworbenen Rechtes gesprochen werden.[3]

---

1) Sohm I. 375.

2) Sohm I. 369—372.

3) Sohm I. 373 behauptet ferner, dass die Metropoliten ausser dem ihnen vom Nicänum »verliehenen« Rechte der Bestätigung der Bischofswahlen keine andere Befugnis gehabt hätten, speziell nicht die Berufung und Leitung der Provinzialsynoden. Er begründete dies letztere damit, dass das Nicänum »für die Pro-

Mit einer solchen Bekräftigung war aber zugleich ein wichtiger Schritt vorwärts gethan im Verfassungsleben der Kirche. Nicht nur, dass ein bereits bestehender Wahl- und Weihemodus nun gesetzlich geregelt und gewisse Rechte festgelegt waren, — was vielmehr die Hauptsache und der Schwerpunkt jener synodalen Verordnung ist, auch die ganze, schon so lange ausgebildete Metropolitanverfassung der orientalischen Kirche erhielt als solche ihre feierliche Bestätigung und Sanktion. Die vergangene und

vinzialsynode weder den Satz habe, dass sie vom Metropoliten einzuberufen, noch dass sie von ihm zu leiten sei«; dies finde sich erst in den Satzungen des antiochenischen Konzils v. J. 341. Aber diese Behauptung basiert auf der falschen Voraussetzung, dass den hauptstädtischen Bischöfen vor dem Zusammentritt der nizänischen Synode irgendeine Sonderstellung auf den Provinzialkonzilien nicht zustand. Einer solchen Auffassung gegenüber ist aber entschieden festzuhalten, dass das Recht der Berufung und der Leitung jener Partikularsynoden sicher schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts unbestritten in den Händen jener Bischöfe ruhte und überhaupt wohl als die chronologisch erste ihrer Befugnisse über die Eparchie betrachtet werden muss. Dem Konzile von Nicäa war es mithin völlig unmöglich, diese Sonderrechte den hauptstädtischen Bischöfen erst zu verleihen. Dieselben aber in seinen Kanones noch besonders hervorzuheben und ausdrücklich zu bestätigen, hatte es gar keinen Grund; denn sie waren ja nicht, wie das Bestätigungsrecht der Neuwahlen seitens der Metropoliten, angegriffen und verletzt worden. Im Gegenteil, sie waren so alt, so allgemein anerkannt und selbstverständlich, dass eine Bekräftigung derselben als überaus überflüssig und wunderlich erscheinen musste. Auch nicht die beiden von Sohm herangezogenen Kanones der antiochenischen Synode (341) vermögen sodann seine Behauptung zu begründen. Denn can. 16 bestimmt, dass ein Bischof nur von einem vollständigen Konzile in einen freien Sprengel versetzt werden könne, und giebt dann die Erklärung: »Ein vollständiges Konzil ist aber dasjenige, auf welchem auch der Metropolit zugegen ist.« Von einer Uebertragung besonderer Synodalrechte auf den hauptstädtischen Bischof ist also gar keine Rede. Veranlassung und Zweck dieser Bestimmung ergiebt sich aber klar aus dem 20. Kanon desselben Konziles; denn in diesem Canon heisst es: »Es ist aber nicht erlaubt, dass Bischöfe für sich Synoden halten ohne die, welchen die Metropolen anvertraut sind.« Das Konzil rügt also die Thatsache, dass manche Synoden mit absichtlicher Umgehung des Metropoliten von einfachen Bischöfen einberufen worden waren; es hält dies einer kirchlichen Regel zuwider und erinnert deshalb an dieselbe. »Der Metropolit hat die Eparchiegenossen zu berufen.« Vgl. Hefele I². 518 f. Von einer Ueberweisung neuer Rechte an den Bischof der Hauptstadt ist also auch in can. 20 der antiochenischen Synode (341) keine Rede. Unter den eigenmächtig berufenen Synoden (can. 20 Antioch.) sind zudem nicht, wie Sohm I. 373 Anm. 13 will, solche zu Zwecken der Bischofswahlen zu verstehen; denn einmal verlangte das Nicänum (vgl. can. 4. 5) hierzu gar keine Synoden (unrichtig also Sohm I. 373. 374), noch viel weniger aber die Zusammenberufung der Provinzialbischöfe zum Wahlakte von seiten des Metropoliten. — Uebrigens nennt Sohm I. 352 f. im Widerspruche mit I. 373 die Bischöfe von Tarsus, Cäsarea, Bostra bereits für das 3. Jahrh. »bevorrechtet« (!!) in den Provinzen Cilicien, Kappadocien, Arabien.

fertig vorliegende Entwickelung, dass nämlich eine unter einem gewissen Gesichtspunkte vorgenommene Zusammenfassung von kirchlichen Gemeinden ein Haupt hatte in einem Oberbischofe, welcher durch bestimmte Rechte innerhalb dieser Gemeinden seine Obergewalt bethätigte und zeigte, war jetzt nicht mehr stillschweigend, wie hisher, sondern ausdrücklich und formell anerkannt und gebilligt.

Indem aber die Kirche diese Sanktion vornahm, genehmigte und bestätigte sie zugleich auch die Grundlagen, auf denen sich diese Metropolitanverfassung vollzogen hatte. Denn in dem von ihr ausgesprochenen Kanon setzt sie implicite die vollständige Anlehnung und Identität ihres hierarchischen Aufbaues mit dem des Staates voraus, die weltliche Hauptstadt ist zugleich auch die kirchliche Metropole, die politischen Provinzialgrenzen bilden den Umfang der ihrigen und die Bezeichnung dieser weltlichen Verwaltungskreise (ἐπαρχία) ist identisch mit der Benennung der entsprechenden kirchlichen Bezirke. Denn es ist doch wohl unzweifelhaft, dass mit dem Worte ἐπαρχία[1]) nicht ein von der Kirche selbständig umschriebener und von der staatlichen Provinz verschiedener Gebietsteil gemeint ist, sondern dass es die bürgerliche Provinz bezeichnet, welche die Kirche auch in ihrer Verwaltung als ein abgeschlossenes Ganzes betrachtet.[2]) Und noch viel weniger kann es angezweifelt werden, dass unter der Bezeichnung μητροπολίτης nicht etwa eine nach Ort und Personen wechselnde Würde verstanden ist, sondern dass damit eine dem Bischofssitze der welt-

1) ἐπαρχία = provincia (etymologische Erklärung bei Marquardt, Röm. Staatsverw. I². 497 Anm. 2) ist der einem Konsul oder Prätor zugewiesene Amtskreis. Marquardt a. a. O. I². 498. Vgl. die Definition des Macar. Ancyr. c. Barl. c. 19: ἐπαρχία λέγεται ἡ ἑκάστης μητροπόλεως ἐνορία. (Die Form ἐπαρχεία C. I. G. 1133. 1327. 2065 etc.) Bisweilen findet es sich zur Bezeichnung von Landschaften, welche nicht für sich einen Statthalter halten, sondern nur in Verbindung mit anderen z. B. Ταρσὸς μητρόπολις τῶν ὑ ἐπαρχειῶν Καρίας, Ἰσαυρίας, Λυκαονίας. Eckhel, Doctr. Num. III. p. 75. Mionnet III. 360 n. 451, 634 n. 478. Suppl. VII. 265 n. 429. Ueber das Alter dieser Münzen und Inschriften Kuhn, Verfass. II. 204. 205; dort noch weitere Beispiele. Einen Komplex von Provinzen bezeichnet es Letronne, Rec. des inscript. grecq. et lat. de l'Egypte (Paris 1842 suiv.) n. CCCIX: ἡγεμὼν τῆς ἐπαρχίας (scil. Αἰγύπτου). Ueber ganz allgemeine Bedeutungen Pauly, Realencycl. Bd. VI. 135. Henr. Stephanus, thes. graec. ling. s. v. ἐπαρχία.

2) F. Maassen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Bonn 1853. S. 1—13. Hefele I². 382 f. Kattenbusch, Vergleich. Konfessionskunde I. 82.

lichen Hauptstadt (*μητρόπολις* [1])) ständig anhaftende Benennung gebraucht ist. Es geht dies klar hervor aus dem ganzen Zusammenhange der synodalen Bestimmung wie auch aus den faktischen Zuständen, welche dieser Kanon bereits antraf und die er sicher nicht ändern wollte. Zu allem Ueberflusse sagt es uns aber auch noch auf das deutlichste eine Verordnung der Provinzialsynode zu Antiochien in encaeniis (can. 9) vom Jahre 341, welche sich offenbar auf unseren Kanon stützt und lautet:[2]) »Die Bischöfe einer jeden Provinz sollen wissen, dass der in der Metropole vorstehende

---

1) *μητρόπολις* (Eckhel IV. p. 273—275 eine Aufzählung derselben, p. 275—282 eine etymologische Ableitung des Wortes) bezeichnet anfangs nur die »Mutterstadt« von Colonieen Thucyd. I. 34; Pind. Pyth. IV. 20; Aesch. Pers. 895; Sophocl. Oedip. C. 708. Herod. VII. 51. In der Kaiserzeit nur noch selten mit diesem Sinne z. B. bei Heraklea in Bithynien (*Ἡρακλεωτῶν μητρὸς ἀποίκων πόλιων* Eckhel II. 418. Mionnet II. 440. 443), Tyrus (*τῇ πόλει Τυρίων, τῆς ἱερᾶς — μητροπόλεως Φοινείκης καὶ ἄλλων πόλεων* Mommsen, Berichte d. sächs. Ges. 1850 S. 57. Eckhel IV. p. 277) und Milet (*μητροπόλεως πολλῶν καὶ μεγάλων πόλεων ἐν τε τῷ Πόντῳ καὶ τῇ Αἰγύπτῳ καὶ πολλαχοῦ τῆς οἰκουμένης* C. I. G. 2878). Allgemein ist die Hauptstadt der Provinz damit bezeichnet (Procop. de aed. V. 4: *ἐξ οὗ δὴ* (Caesarea Cappad.) *καὶ εἰς μητροπόλεως ἀξίωμα ἦλθεν· οὕτω γὰρ πόλιν τὴν πρώτην τοῦ ἔθνους καλοῦσι Ῥωμαῖοι.* Vgl. auch de bell. Goth. II. 33). Nach Hadrian (Monceaux, de com. Asiae p. 99 ist nach Marquardt I[2]. 343. 345 zu berichtigen) führen auch andre Städte Asiens ausser Ephesus diese Benennung als Ehrentitel, Thyatira (Ptolem. Geog. V. 2, 16), Smyrna (C. I. G. 3202. 3197), Sardes (C. I. G. 3467. Mionnet IV. 128. 138); die eigentliche Hauptstadt hat den Zusatz *πρώτη πασῶν καὶ μεγίστη* (Marquardt I[2]. 343; dortselbst auch die 3 Klassen der asiat. Städte, deren erste die *μητροπόλεις* bildeten). Ueber Titularmetropolen in Pamphylien Marquardt I[2]. 378, in den andren Provinzen Eckhel IV. 280. Wurden mehrere Provinzen zu einer vereinigt, so behielten die früheren Metropolen ihren Titel bei. Marquardt I[2]. 389 f. 343. — *μητρόπολις τοῦ νομοῦ* = Sitz der Verwaltung eines *νομός* in Aegypten Kuhn II. 501. — In dem allgemeinen Sinne von Ursprung = *μήτηρ* = *μητρόπολις* Thes. graec. ling. ab Henr. Stephano s. v. *μητρόπολις*. — *μητροκομῆαι* d. h. in Ermangelung einer Stadt zum Hauptorte eines Distriktes ernannte Dörfer, finden sich in Syrien Waddington n. 2396. 2480 (2497). 2524 = C. I. G. 4544.

2) *Τοὺς καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἐπισκόπους εἰδέναι χρὴ τὸν τῆς ἐν τῇ μητροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον καὶ τὴν φροντίδα ἀναδέχεσθαι πάσης τῆς ἐπαρχίας, διὰ τὸ ἐν τῇ μητροπόλει πανταχόθεν συντρέχειν πάντας τοὺς τὰ πράγματα ἔχοντας.* Harduin I. 595. Hefele I[2]. 516. 383. — Richter-Dove, Kirchenrecht (8. Aufl.) S. 37 Anm. 2 und Kattenbusch I. 91 setzen diesen Kanon mit Unrecht in Parallele zu Iren. adv. haer. III. 3, 1: Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem (potentiorem) principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, h. e., eos qui sunt undique fideles . . .; denn nach can. 9 Antioch. hat das *συντρέχειν* erst eine principalitas geschaffen, während nach Iren. die ursprünglich vorhandene, nicht aber durch ein *συντρέχειν* entstandene kirchliche principalitas ein omnem convenire ecclesiam verlangt.

Bischof auch die Sorge hat über die ganze Provinz, weil alle, welche Geschäfte haben, von allen Seiten in der Metropole zusammenkommen. Deshalb wurde bestimmt, dass er auch in der Ehre den Vorrang habe, und dass die übrigen Bischöfe ohne ihn nichts weiteres thun dürfen — gemäss dem altgiltigen Kanon unserer Väter,[1]) — als nur das allein, was die Paroikie (= Sprengel, Bistum) eines Jeden betrifft.« Unter der Metropole, »wohin alle, welche Geschäfte haben, zusammenkommen,« ist offenbar die weltliche Hauptstadt verstanden, welche als Mittel- und Sammelpunkt allen Verkehres Bewohner aus den verschiedensten Teilen der Provinz in ihren Mauern erblickte, und »der in einer solchen Metropole vorstehende Bischof« ist der *μητροπολίτης*, welchem das *κῦρος τῶν γινομένων* bei einer bischöflichen Wahl, dann aber überhaupt die Oberleitung der ganzen Provinz zukommt.[2])

Doch mit einer solch einfachen Erwähnung und Bestätigung bestehender Verfassungsformen und der auf ihnen aufgebauten Regelung gewisser Rechts- und Jurisdiktionsverhältnisse ist der Sinn und Zweck des Kanons noch nicht erschöpft, seine Bedeutung und Tragweite ist vielmehr entschieden grösser, da sich in ihm ein für die hierarchische Gliederung allgemein giltiger Grundsatz ausspricht, eine Regel und Norm, welche die Grundlinien der kirchlichen Verwaltung — zum erstenmale ausdrücklich — auch für die Zukunft und für alle neu eintretenden Fälle festlegte. Denn nicht für einen einzelnen, vorliegenden Fall gab die Synode eine Bestimmung über Vorgang und Wahlberechtigung bei einer Bischofswahl, sondern diese Bestimmung trug ein allgemein giltiges und allgemein bindendes Gepräge. Indem sie aber sich für alle Fälle und Zeiten Geltung vindicierte, wollte sie auch, dass auf denselben

---

1) *κατὰ τὸν ἀρχαῖον κρατήσαντα τῶν πατέρων ἡμῶν κανόνα.* Kattenbusch a. a. O. versteht darunter die in voriger Note zitierte Irenäusstelle; aber diese enthält ja gar keine Bestimmung über die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe; gemeint ist can. 4 Nic.

2) *μητροπολίτης = ἔξαρχος τῆς ἐπαρχίας* in can. 6 Sardic. (343); doch wird letztere Bezeichnung im 5. Jahrh. den Obermetropoliten immer mehr reserviert vgl. Hinschius, Kirchenrecht I. 577. *Ἀρχιεπίσκοπος* wird erstmals im 4. Jahrh. vom Bischofe von Alexandrien gebraucht (Athanas. apol. II. c. Arian. Migne S. G. t. XXV. p. 377; vgl. dazu Maassen S. 21 Anm. 12a), auf den Synoden zu Ephesus (431 und 449) von den Bischöfen von Rom, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, Cäsarea in Kappadocien (Mansi IV. 1123. 1227. 1238. VI. 651. 627. 855), auf dem Konzile von Chalcedon (451) auch vom Bischof von Konstantinopel (vgl. can. 28 Chalc.). Seit dem 6. Jahrh. wird die Bezeichnung archiepiscopus auch den einfachen Metropoliten beigelegt vgl. Hinschius II. 6. I. 546.

in ihr ausgesprochenen Grundlagen, in derselben in ihr angegebenen Weise und unter Berücksichtigung der von ihr bestätigten Vorrechte die Bischofswahlen immerdar vor sich gehen sollten. Wenn auch nicht verbis expressis, so ordnete sie also doch wenigstens implicite zugleich an, dass für die Zukunft die weltlichen Provinzen des römischen Reiches auch in kirchlicher Hinsicht eine abgeschlossene und für sich bestehende Einheit bilden, dass der Episkopat einer solchen einen zusammengehörigen Verband darstellen und dass dem Bischofe der Hauptstadt ein für allemal die Oberaufsicht und Oberleitung in diesem Provinzialsprengel zustehen sollte. Sie erhob also, wenn auch nicht mit Worten, so doch durch die That, den engsten Anschluss, die innigste, ausnahmslose Assimilation zwischen kirchlicher und weltlicher Einteilung und Verwaltung zu einem Grundsatz für alle späteren Zeiten, zu einem immer bindenden Gesetz.[1])

Es ist nun gewiss eigenartig, dass das Konzil das Prinzip des Anschlusses an die zivilen Dispositionen des Staates nicht mit klaren Worten als solches aussprach. Aber die thatsächlichen Verhältnisse waren sicher bereits zu weit und allgemein nach dieser Hinsicht vorgeschritten, als dass eine solche Erklärung noch notwendig erschienen wäre, und so legte man indirekt, durch Regelung von damit zusammenhängenden Spezialfragen, den schon längst durch eine Fülle von Einzelthatsachen zur generellen Uebung und Einführung gebrachten Grundsatz fest.[2])

Es lag einerseits in dieser synodalen Bestimmung ein entschiedener Fortschritt gegen früher. Denn bis dahin hatte die Kirche keine derartigen ausdrücklichen Normen gegeben, die Entwickelung der Hierarchie und Organisation war vielmehr sich selbst und Zufälligkeiten[3]) überlassen gewesen. Richtpunkte allerdings für ihre Entfaltung hatte sie in der Art und Weise der Verkündigung des Evangeliums, in ihrem Kampfe gegen den kaiserlichen Kultus, sowie in anderen äusseren Umständen gefunden, und so war es möglich, dass sie in völlig einheitlicher Verfassung und Gliederung emporwachsen konnte. Andererseits spricht aber doch auch ein konservativer Geist aus diesem Kanon, ein treues Fest-

1) Hefele I^2. 383. Maassen a. a. O. S. 9. — Kattenbusch I. 80, Sohm I. 377, E. Friedberg, Lehrb. d. kath. und evang. Kirchenrechts (4. Aufl. Leipz. 1895) S. 26 lassen ohne allen Grund erst die Synode von Antiochien 341 (can. 9 s. o.) zum erstenmale ausdrücklich diesen Gesichtspunkt aussprechen.

2) Kattenbusch, Konfessionskunde I. 81. 82.

3) Vgl. § 1—3 dieses Abschn.

halten an der historischen Entwickelung und derjenigen Gestalt, welche die kirchliche Organisation im Laufe der Zeit sich selbst gegeben hatte. Sie erhält jetzt ihren Abschluss, ihre Krönung durch einen gesetzgeberischen Akt: die weltliche Provinz bleibt zugleich auch kirchliche Provinz, die bürgerliche Hauptstadt bleibt kirchlicher Mittelpunkt und ihr Bischof Oberhaupt und Obervorsteher des um sie politisch gruppierten Bezirkes. —

Bei einer solch engen Identifizierung von kirchlicher und weltlicher Provinz war es naturgemäss ausgeschlossen, dass innerhalb einer bürgerlichen Provinz etwa zwei oder mehrere kirchliche Provinzen mit einer entsprechenden Anzahl von Metropoliten bestehen durften. Eine jede kirchliche Eparchie musste sich eben mit den Grenzen einer weltlichen als kongruent erweisen, und deshalb war eine kirchliche Teilung einer weltlichen Eparchie unmöglich.[1]) Zwei treffende Beispiele hierfür bietet uns das Konzil von Chalcedon (451).

Der Bischof Eustathius von Berytus hatte es bei dem Kaiser Theodosius II. erwirkt, dass dieser, ohne damit zugleich eine Teilung der bürgerlichen Provinz vorzunehmen, sechs Städte (Byblus, Botrys, Tripolis, Orthosias, Arcas und Antarados) von dem Metropolitangebiet des Bischofs Photius von Tyrus, der Provinz Phoenicia prima, losriss, dieselbe als eine neue kirchliche Provinz mit der Metropole Berytus ihm übergab und ihn selbst zum Metropoliten erhob. Photius nun klagte auf der Synode gegen eine solche Verletzung der Kanones und man gab ihm Recht. Auf Grund der nicänischen Bestimmungen (can. 4), so erklärte die Synode, dürfte in der Einen (weltlichen) Provinz auch nur eine Metropole (und damit natürlich auch nur Eine kirchliche Provinz) sein, nicht aber mehrere.[2]) Diesen Entscheid bekräftigte sie zugleich durch Androhung einer schweren Strafe gegen all seine Uebertreter.[3])

---

1) Anders war es später in Gallien. Hier teilte Papst Leo I. durch ein Schreiben vom 5. Mai 450, um den alten Streit zwischen Vienne und Arles zu schlichten, die Provinz Vienne in zwei Metropolitansprengel, ohne dass eine Teilung der bürgerlichen Provinz stattgefunden hätte. Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts I. 15. 490 f.

2) Hefele II^2. 462—464. Maassen a. a. O. S. 9. 10.

3) conc. Chalc. can. 12 befasst sich mit dieser Sache: *Ἦλθεν εἰς ἡμᾶς, ὥς τινες παρὰ τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς θεσμοὺς προσδραμόντες δυναστείαις, διὰ πραγματικῶν βασιλικῶν τὴν μίαν ἐπαρχίαν εἰς δύο κατέτεμον, ὡς ἐκ τούτου δύο μητροπολίτας εἶναι ἐν τῇ αὐτῇ ἐπαρχίᾳ · ὥρισε τοίνυν ἡ ἁγία σύνοδος, τοῦ λοιποῦ μηδὲν*

Im anderen Falle handelt es sich um einen Streit um die Metropolitangerechtsame zwischen den Städten Nicomedia und Nicäa.[1]) Letzteres hatte durch ein Reskript der Kaiser Valentinian und Valens den Rang einer Metropolis[2]) und die gleichen Privilegien, wie sie Nicomedien besass, erhalten, wenn es auch dieser eigentlichen Metropole immer noch politisch unterstellt blieb. Aus dieser neuen Würde seiner Stadt hatte nun Bischof Anastasius Metropolitanrechte abgeleitet und auch in Basilinupolis ausgeübt, welches zum Sprengel des Bischofs Eunomius von Nicodemien gehörte. Dieser erhob sich gegen solche Anmassung auf dem Konzile von Chalcedon, und dasselbe gab ihm Recht, indem es auf den Antrag des Bischofs Atticus von Neapolis in Altepirus entschied, dass eine jede Provinz den Kanones gemäss nur Einen wirklichen Metropoliten haben dürfe, dass also Nicäa mit dem blossen Ehrentitel sich begnügen müsse.[3])

Bildete so nach der nicänischen Verordnung eine ganze weltliche Provinz die Machtsphäre eines Metropoliten, so durfte es andererseits aber auch nur Eine ganze Provinz sein, worüber sich die Obergewalt des hauptstädtischen Bischofs erstreckte. Denn Provinz und Metropole waren durchaus notwendige Korrelate nach der Auffassung und Bestimmung des nicänischen Konzils, wie uns dies Papst Bonifacius I. (418—422) versichert, welcher in einem Briefe an Bischof Hilarius von Narbonne schreibt: Jedermann sei die Verordnung der Synode von Nicäa bekannt, wonach über einer

---

τοιοῦτον τολμᾶσθαι παρ᾽ ἐπισκόπου, ἐπεὶ τὸν τοιοῦτο ἐπιχειροῦντα ἐκπίπτειν τοῦ οἰκείου βαθμοῦ. Hefele II². 516 ff.

1) Schon zu Dio Chrysostomus Zeiten stritten beide Städte περὶ πρωτείων. Näheres bei Marquardt I². 344 Anm. 1.

2) Nicomedien Metropolis schon unter Caligula Mionnet Suppl. V. 170 n. 983; Hauptstadt der Provinz seit Domitian Eckhel II. 399; vgl. C. I. G. 1720. 3771. Nicäa bei Strabo 12 p. 565 ebenfalls μητρόπολις τῆς Βιθυνίας; auf Münzen Eckhel II. 427. Mionnet II. 451. Später ohne den Titel μητρόπολις, sucht ihn aber, allerdings ohne Erfolg, zu usurpieren; vgl. das interessante Detail bei Marquardt I². 355 Anm. 8.

3) τὴν μὲν αὐθεντίαν τοῦ μητροπολίτου ἐν ταῖς κατὰ Βιθυνίαν ἐκκλησίαις ὁ Νικομηδείας εὐλαβέστατος ἐπίσκοπος ἕξει, τοῦ Νικαίας τὴν τιμὴν μόνην τοῦ μητροπολίτου ἔχοντος, ὑποκειμένου δὲ κατὰ μίμησιν τῶν ἄλλων ἐπισκόπων τῆς ἐπαρχίας τῷ τῆς Νικομηδείας. Hefele II². 497—499. Jahrbücher für protest. Theol. XII (1886) S. 343 f. Das Rescript des Kaisers an Nicomedien Marquardt I². 344 Anm. 1.

jeden Provinz ein Metropolit stehen müsse und Niemand zwei Provinzen unter seiner Jurisdiktion haben dürfe.[1])

Sein Vorgänger Innocenz I. (401—417) zwar hatte, wie Maassen, Kraus,[2]) Czwalina, Ohnesorge[3]) u. A. behaupten, eine von dieser völlig abweichende Entscheidung gegeben, indem er dem Bischof Alexander von Antiochien erklärte: es sei nicht angemessen, dass die Kirche Gottes nach dem Wechsel weltlicher Einrichtungen geändert werde und Ehrungen und Teilungen sich gefallen liesse, welche der Kaiser seinerseits vornehme.[4]) Auf den ersten Blick scheint eine solche Antwort in der That sich im schroffen Gegensatze zu befinden zu der Ansicht, welche Bonifacius I. später dem narbonnensischen Bischofe gegenüber aussprach. In Wirklichkeit aber steht das Schreiben Innocenz I. nicht nur in keinem Widerspruche, sondern im schönsten Einklange mit dem angeführten Briefe seines Successors. Dies erhellt schon aus der Anfrage, auf welche diese Antwort erteilt wurde. Der Bischof von Antiochien hatte nämlich bei dem von Rom angefragt, »utrum divisis imperiali iudicio provinciis, ut duo metropoles fiant, sic duo metropolitani episcopi debeant nominari.«[5]) Maassen und Czwalina fassen nun diese Frage so auf, als sei eine bürgerliche Provinz in zwei, und zwar eine jede mit selbständiger Verwaltung, geteilt worden, und der Bischof von Antiochien, welchem als »Patriarch« der Diözese Oriens die Ueberwachung und Oberleitung der ganzen hierarchischen Gliederung obgelegen, sei im Unklaren darüber gewesen, ob nun auch eine kirchliche Teilung und eine dementsprechende Umänderung der kirchlichen Organisation zu erfolgen

---

1) S. Bonif. I. ep. 12: Nulli videtur incognita synodi Nicaenae constitutio, quae ita praecipit, ut eadem prope verba ponamus: per unamquamque provinciam jus metropolitanos singulos habere debere, nec cuiquam duas esse subjectas. Harduin. I p. 1240.

2) Maassen a. a. O. S. 4; Kraus, K.-G. 4. Aufl. Trier 1896. S. 175.

3) Czwalina, Das Verzeichnis d. röm. Provinzen vom J. 297. Progr. Wesel 1881. S. 14. W. Ohnesorge, Die röm. Provinzliste von 297, Teil I. Progr. Duisburg 1889. S. 25.

4) Innoc. I. ep. 24 (18): non (esse) vere (Mommsen zu Polem. Silv. laterc. in Abh. der sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. III. S. 259 Anm. 11 hat e re) visum est ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei eccelesiam commutari, honoresque aut divisiones perpeti, quas pro suis causis faciendas duxerit imperator. Harduin. I. 1013. Die Uebersetzung Maassen's und Czwalina's (»und dass die Teilungen, welche der Kaiser vornehme, auch auf die Kirche eine Rückwirkung äusserten«) ist frei und ungenau.

5) Innoc. I. ep. cit. Harduin l. c.

habe. Aber ganz abgesehen davon, dass man bei einer solchen Auffassung eine ganz andere Form der Frage erwartet hätte, etwa den Wortlaut »utrum divisis — provinciis, ut duae provinciae civiles, sic duae provinciae ecclesiasticae debeant instrui,« erscheint eine derartige Deutung dieser Stelle auch aus dem Grunde durchaus unwahrscheinlich, dass nämlich bis dahin, so oft eine bürgerliche Neueinteilung von Provinzen vor sich gegangen war, jedesmal die abgegrenzten und selbständig gewordenen Bezirke sich auch als ein kirchlich-selbständiges Ganzes gefühlt und zu einer eigenen Eparchie konstituiert hatten. Wir erkennen dies deutlich z. B. aus einem Vergleiche der Synodalunterschriften von Nicäa (325) und Konstantinopel (381), in welch' letzteren diejenigen Provinzen, welche nach 325 durch Teilung schon bestehender eingerichtet worden waren, nun auch als kirchliche erscheinen,[1]) indes von Streitigkeiten unter den alten und neuen Metropolitansitzen, soweit wir wissen, nur in einem Falle die Rede ist.[2]) Es ist also dem ganzen Oriente als selbstverständlich und notwendig erschienen, dass die Kirche diesen Aenderungen des Staates sich anzuschliessen habe. Bei solchen Verhältnissen ist aber die Auffassung entschieden von der Hand zu weisen, dass sich der Bischof von Antiochien trotz einer ihm bekannten, schon lange und oft geübten Praxis, welche sich als die authentische Auslegung und Ausführung des vierten nicänischen Kanons betrachtete, noch zur Aufklärung an den römischen Bischof gewandt haben sollte.

Der Sinn dieser Anfrage ist vielmehr ein ganz anderer. Er ergiebt sich uns aus dem in ihr enthaltenen eigenartigen Umstande, dass als die Folge der kaiserlichen Teilung einer Provinz nicht zwei Provinzen, sondern nur zwei Metropolen angegeben werden. Dies weist uns darauf hin, **entweder,** dass hier von einer Provinzialteilung nur in einem übertragenen Sinne die Rede ist, dass vielmehr einer jener Fälle vorlag, in welchem der Kaiser einer Stadt den Rang (honores) einer Metropolis verlieh; **oder** aber — und

1) Vgl. Kuhn in Jahrb. für klass. Phil. 1877. Bd. 115. S. 717. In der orientalischen Diözese waren es Augusta Euphratensis und Osroëne; in der asiatischen Diözese Lycaonia, Phrygia secunda; in der pontischen Cappadocia secunda.

2) Als um das Jahr 371 durch K. Valens die Provinz Kappadocien geteilt wurde, betrachtete sich B. Anthimus von Thyana mit ausdrücklicher Berufung auf can. 4. Nic. als Metropoliten von Cappadocia secunda. Dies wollte aber Basilius von Cäsarea nicht gelten lassen und so kam es zum Streit zwischen beiden, der zu Ungunsten des Basilius ausfiel. Vgl. darüber F. Böhringer, Die Kirche Christi und ihre Zeugen. Bd. VII. Basilius von Cäsarea S. 45 f. (2. Aufl. Stuttg. 1875).

dies ist das wahrscheinlichste —, dass der Kaiser eigenmächtig (pro suis causis) eine Teilung einer **kirchlichen** Provinz vorgenommen und eine Stadt zur zweiten kirchlichen Metropole (honores) ernannt hatte, wie dies ja auch in dem von uns oben angeführten [1]) Falle in der Provinz Phoenicia prima (Tyrus und Berytus) später geschah. Die Annahme eines solchen, vom Konzile zu Nicäa nicht vorgesehenen, jetzt vielleicht zum erstenmale auftretenden Falles erklärt denn auch, dass der Patriarch von Antiochien im Zweifel sein und sich fragend an den Bischof von Rom wenden konnte; sie, und zwar sie allein, erklärt auch die sonst eigenartige, weil im grellsten Gegensatze zu den kanonischen Bestimmungen sich befindende Antwort des römischen Papstes, welcher die Uebergriffe der oströmischen Kaiser zurückwies und die Abhängigkeit der orientalischen Kirche von den staatlichen Organisationen nicht noch weiter getrieben haben wollte, als es bereits in den nicänischen Kanones geschehen war. Denn eine Verletzung dieser Satzungen, wie dies Maassen's und Czwalina's Auffassung implicite thut, darf man in der Antwort des Papstes nur dann sehen, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen und andere Erklärungen den Stempel der Unwahrscheinlichkeit auf ihrer Stirne tragen würden.

Somit ist die gegnerische Ansicht entschieden abzuweisen und zuzugeben, dass die Antwort Innocenz I. sich in voller Harmonie mit jener seines Nachfolgers Bonifacius befand. Wie diesem, so waren auch jenem die nicänischen Satzungen bekannt und er suchte sie sicher ebenfalls zu halten und zu schützen. Wäre ihm ein gleicher Fall wie seinem Nachfolger vorgelegt worden, dann hätte zweifellos auch er entschieden: [2]) »Ueber einer jeden Provinz muss ein Metropolit stehen;« so aber war die Sachlage eine andere, und er hatte Recht, dass er anders entschied und jeden weiteren Anschluss der orientalischen Kirche an die Dispositionen des Staates missbilligte; sie war schon tief genug in die Netze desselben verstrickt.[3]) Denn so nützlich und angebracht auch eine gesetzliche Normierung und Festlegung der kirchlichen Organisation gewesen war, so eigenartig und bedenklich waren immerhin die Grundlagen, welche man

1) S. o. S. 63.

2) S. Bonif. I. ep. cit.

3) Socrat. hist. eccl. l. V. Prooem.: *ἀφ' οὗ χριστιανίζειν ἤρξαντο (οἱ βασιλεῖς), τὰ τῆς Ἐκκλησίας πράγματα ἤρτητο ἐξ αὐτῶν.* Vgl. noch die Stellen bei Friedberg, Kirchenrecht S. 32 Anm. 12.

für dieselbe gewählt. Mit ihrer Annahme nämlich bezw. ihrer ausnahmslosen Verallgemeinerung ward — bei dem damaligen ständigen Wechsel der staatlichen Einteilung [1]) — die grösste Unsicherheit und Unbeständigkeit über die ganze kirchliche Verwaltung verhängt. Allerdings hatte sich bisher die kirchliche Entwickelung ebenfalls in denselben Bahnen bewegt und — wenn auch mehr aus Gründen selbstgewordener, historischer Entfaltung — sich an die Provinzialeinteilung des Reiches angeschlossen. Aber sie war doch immer frei, konnte jeden Augenblick diesen Weg verlassen und in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen ihre Anordnungen treffen, sie konnte den Umfang einer kirchlichen Provinz wie auch deren Metropole selbständig bestimmen. Mit dem vierten nicänischen Kanon jedoch hatte sie ihre organisatorische Freiheit freiwillig sozusagen preisgegeben, sich selbst den grössten Zwang auferlegt und in eine grundsätzliche Abhängigkeit von den territorialen Festsetzungen der Staatsgewalt gebracht: einer jeden Abänderung der bestehenden Provinzialeinteilung wollte und musste sie sich nunmehr fügen, ihre Organisation war keine bleibende mehr, sondern der Gefahr ständigen Wechsels unterworfen.

Den inneren Grund eines so befremdenden Anschlusses der Kirche an den Staat bildete wohl einerseits der Gedanke an die geschichtliche Entwickelung ihrer hierarchischen Gliederung in enger Anlehnung an die Dispositionen des Reiches sowie die Rückerinnerung an die früher geschilderte, beabsichtigte Nachbildung und Reorganisation des Heidentumes durch Maximin, wodurch der Trefflichkeit und Nützlichkeit einer solchen Verquickung der beiderseitigen Verwaltung das beste Zeugnis ausgestellt war. Dann aber waren es die politischen Verhältnisse, die gegenseitigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat, welche, zumal bei der servilen Unterwerfung und Hinneigung der Orientalen zu der Reichsgewalt, eine solch innige Verschmelzung beider Gewalten herbeiführen mussten. Denn nach dem Edikte von Mailand (313) war ja die Kirche mit dem Reiche auf das engste verbunden. Reichskirche war sie geworden [2]) und auf all ihren Institutionen ruhte der kaiserliche Schutz. Konstantin betrachtete sich nicht nur als ihren Schirmherrn, sondern zum Teil auch als ihren Regenten.[3]) Selbst die

1) Marquardt I^2. 489—496. Vgl. oben S. 49. Anm. 2.

2) Kraus, Lehrbuch der Kirchengesch. § 41.

3) Euseb. Vit. Const. IV. 24. Pichler, Gesch. d. kirchl. Trennung zwischen Orient und Occident I. 43. J. Burckhardt, Die Zeit Konstantins d. Gr. 2. Aufl. Leipzig 1880. S. 347—397.

Synode von Nicäa liess ihn in dieser Stellung und Ansicht gewähren,[1]) froh über das einträchtige Zusammenstehen beider Gewalten, und ebenso gereichte es ihr sicher zur grössten Genugthuung, diese Verschmelzung und Einheit auch noch in ehrfurchtsvollem Danke äusserlich dadurch dokumentieren zu können, dass sie sich widerspiegelte in einer gemeinsamen Organisation. Deshalb erhob sie die Einteilung des Reiches zur ausnahmslosen Norm der ihrigen, unbekümmert um die Missstände, welche die Abänderung der bürgerlichen Organisation jeden Augenblick auf ihrem Gebiete hervorrufen konnte. — —

Eine wesentlich andere Entwickelung als im Orient hatte die Metropolitanverfassung der Kirche in den übrigen Ländern, im christlichen Europa und Afrika, gefunden.

Die Nordküste Afrikas bestand bei der ersten Verkündigung des Evangeliums aus der römischen Provinz Africa proconsularis und dem unter römischer Oberhoheit stehenden Königreiche Mauretanien. Mit Afrika war seit dem Jahre 25 v. Chr. Numidien, welches als Africa nova nach der Schlacht von Thapsus (46 v. Chr.) okkupiert worden war, vereinigt,[2]) unter Septimius Severus (193—211) jedoch ward es wieder losgetrennt und ihm provinziale Selbständigkeit verliehen.[3]) Mauretanien, nach der Ermordung seines letzten Königs von Kaiser Claudius in die Provinzen Mauretania Tingitana und Mauretania Caesariensis zerlegt,[4]) hatte vorübergehend eine gemeinsame Verwaltung gehabt; um das Jahr 288 jedoch ward der Zusammenhang zwischen den beiden Provinzen völlig zersprengt, indem Mauretania Tingitana der dioecesis Hispaniarum zugeteilt, Mauretania Caesariensis aber zerteilt wurde in die Provinzen Mauretania Caesariensis und Sitifensis. In Beziehung auf die Finanzverwaltung standen letztere seit Konstantin d. Gr. mit Numidien unter einem Rationalis.[5])

---

1) Hefele I^2. 300—302.

2) Marquardt I^2. 466. Ueber die irrige Ansicht, dass Numidien immer eine eigne Provinz gebildet habe, Marquardt I^2. 468 Anm. 9. Pauly-Wissowa I^2. 714.

3) sowie eigne Finanzverwaltung. Marquardt I. 470. Unter Diokletian zerfällt es in die Provinzen Numidia (Constantina), Africa proconsularis (Zeugitana), Valeria (Zeugitana), Valeria Byzacena und Tripolitana. Abh. d. Berl. Akad. 1862. S. 515. Kuhn II. 215.

4) Dio Cass. LX. 9. Plin. n. h. V. 2. Niese, Grundriss S. 199.

5) Cod. Theod. X. 8, 4. Marquardt I^2. 486.

Karthago, die eigentliche Hauptstadt[1]) der afrikanischen Provinz, erscheint schon frühe als der Mittelpunkt[2]) aller dortigen christlichen Gemeinden. Auch die Bischöfe des politisch selbstständigen Numidien und Mauretanien stehen unter seiner kirchlichen Obergewalt,[3]) sie besuchen die von ihm einberufenen Synoden und unterwerfen sich deren Beschlüssen.[4]) Eigentliche Metropoliten der einzelnen Provinzen treten erst später auf, um die Mitte des 3. Jahrh. dürfen wir wohl noch keine vermuten.[5]) In Numidien lässt sich ein solcher erst nachweisen seit Diokletian und Maxentius;[6]) Mauretania Sitifensis, kirchlich bis dahin mit Numidien verbunden, erhält einen solchen erst 393 auf der Synode zu Hippo,[7]) während Mauretania Caesariensis auch fernerhin dem Metropoliten Numidiens untersteht.

War so einerseits der afrikanischen Kirche der Grundsatz völlig fremd, die Gemeinden einer jeden bürgerlichen Provinz, und zwar nur dieser, unter einem eignen Oberhaupte zu vereinen — Mauretania Sitifensis wurde nur wegen der weiten geographischen Entfernung von Numidien losgelöst und unter einen eignen Metropoliten gestellt[8]) —, so wurde andererseits auch die Person des Oberbischofs der Provinz in einer von den Festsetzungen des Orients verschiedenen Weise bestimmt. Nicht der jeweilige Bischof der weltlichen Hauptstadt bekleidete nämlich diese Stellung, sondern der der Ordination nach älteste Bischof der ganzen Provinz; er war der senex oder primas, sein Sprengel die prima

---

1) Strabo 17 p. 833. Herodian. VII. 6, 1: *ἡ γοῦν πόλις ἐκείνη καὶ δυνάμει χρημάτων καὶ πλήθει τῶν κατοικούντων καὶ μεγέθει μόνης Ῥώμης ἀπολείπεται, φιλονεικοῦσα πρὸς τὴν ἐν Αἰγύπτῳ Ἀλεξάνδρου πόλιν περὶ δευτερείων.* Vgl. Marquardt I^2. 476 Anm. 14. Schelstrate, Ecclesia Afric. sub primate Carthag. Paris. 1679. Schwarze, Ueber die äussere Entwickelung der afrik. Kirche. Göttingen 1892.

2) Ueber den inneren Grund Duchesne, Orig. du cult. chrét. p. 17.

3) Cypr. ep. 45: latius fusa est nostra provincia, habet etiam Numidiam et Mauritaniam sibi cohaerentes. Sohm I. 352.

4) Vgl. Cypr. epp. 71, 4; 73, 1; 59, 10; 43; 55, 4; 57; 64; 67. Zum Ganzen Beurlier, le culte rendu aux emp. rom. p. 310 suiv.

5) Duchesne l. c. p. 18.

6) Duchesne p. 22. In den Anfängen der donatistischen Streitigkeiten zeigt sich die Weiterbildung der hierarchischen Gliederung Hefele I^2. 194. 195.

7) Duchesne l. c. Hefele II^2. 55. Kraus, Realencycl. II. 644 ist sehr missverständlich über das Verhältnis der beiden Mauretanien zu Numidien.

8) Cod. can. eccl. Afr. can. 17: propter longinquitatem. Harduin I. p. 274. (= can. 3 der Synode von Hippo 393. Hefele II^2. 126).

sedes.[1]) Weder der Gegensatz zum Kaiserkultus,[2]) noch auch die bürgerliche Bedeutung der Provinzialhauptstädte hatte also hier einen Einfluss auszuüben vermocht.

Von Spanien, welches in der Kaiserzeit in die drei Provinzen Hispania citerior, H. ulterior und Lusitania zerfiel, ist uns über die kirchliche Einteilung wenig bekannt. Doch war es, soweit uns Nachrichten vorliegen, so wie in Afrika: die Kirche teilte zwar ihre Gemeinden im allgemeinen kongruent den Provinzen des Staates, aber nicht der Bischof der Hauptstadt, sondern der jeweils älteste Bischof der Provinz übte Metropolitanrechte und seinen Stuhl zierte der Titel einer prima cathedra episcopatus.[3])

In Gallien zeigt sich vor dem vierten Jahrhundert noch kein Vorrang einzelner Kirchen.[4]) Hatte auch der hl. Irenäus, Bischof von Lyon, an der Spitze aller Gemeinden gestanden,[5]) so gründete doch diese Stellung hauptsächlich auf dessen persönlichem Ansehen, welches er wegen seiner Beziehungen zum hl. Polycarp von Smyrna genoss.[6]) Gegen Ende des 4. Jahrh. tritt dann die Kirche von Arles in den Vordergrund, zunächst nur in Metropolitanstellung, dann aber bestrebt, dieselbe zu einer Obergewalt über ganz Gallien zu erhöhen. Auf der Synode von Turin (401) erhalten wir zum erstenmale Nachricht über den Grund, welcher einer Kirche die Metropolitangewalt zuwies: die Stellung als

---

1) Augustin., Contr. Crescon. III. 26. 27 (Migne S. L. XLIII. p. 510). Hefele I^2. 182. 194. II^2. 55. 58. 86. Vgl. zu diesem Modus o. S. 40. Zur sicheren Feststellung der Anciennetät wurde (wahrscheinlich auch in den andren Ländern) sowohl an der jeweiligen prima sedes als in der Provinzialhauptstadt ein Verzeichnis der Ordinationen aufbewahrt. Kraus, Realencycl. II. 393.

2) Vgl. darüber Marquardt I^2. 515.

3) can. 58 syn. Elib.: in eo loco, in quo prima cathedra constituta est episcopatus. Dieser Synode (v. Elvira) präsidierte deshalb auch der Bischof von Acci (Cadix). Vgl. Hefele I^2. 182. Beurlier l. c. p. 312. 325. Ueber die dortige Einrichtung und Thätigkeit des Kaiserkultes Marquardt I^2. 258 ff. Ueber die spätere kirchl. Organisation Hinschius II. 3.

4) can. 20 conc. Arel. (314) kennt noch keine Metropoliten. Hefele I^2. 215. 381 ff.

5) Euseb. V. 1. 5; 23, 3; 24. Zum Folgenden Kirch.-Lex. I^2. 1313. Löning I. 367 ff. Weitere Litteratur: Cirot de la Ville, L'empire rom. et le christianisme dans les Gaules. Poitiers 1888. Duchesne, Mém. sur l'origine des diocèses épisc. dans l'anc. Gaule (Paris 1890) und Fastes épisc. de l'anc. Gaule (Paris 1893).

6) Allerdings befand sich in Lyon, dem Mittelpunkte der drei Gallien, auch der Sitz des gemeinsamen *κοινόν* und der ara Romae et Augusti. Niese, Grundriss 183.

Hauptstadt einer Provinz. In dem Streite der Kirchen Arles und Vienne erklärte nämlich die Synode, derjenigen von ihnen käme die Primatialstellung (d. h. die Vorstandschaft der kirchlichen Provinz) zu, welche beweise, dass ihre Stadt die Metropolis, also die bürgerliche Hauptstadt, sei.[1]) So wurde es denn auch gehandhabt.[2]) Aber nicht allzu lange blieb diese auf denselben Prinzipien wie die des Orients aufgebaute Metropolitanverfassung bestehen: sie musste dem herrschsüchtigen Streben der Kirchen von Arles und Vienne weichen, welche die Gesamtleitung der gallischen Kirchen sich zu erringen verstanden.[3])

In Italien bestanden zur Zeit des nicänischen Konziles weder kirchliche Provinzen noch eine Metropolitangewalt. Bis auf Diokletian, welcher das Land in 17 Provinzen teilte, hatte nicht einmal eine Scheidung in politische Eparchieen stattgefunden.[4]) Alle kirchlichen Gemeinden fanden ihren natürlichen Mittelpunkt in Rom, dessen Oberhirte unbestritten als der erste Bischof des ganzen Landes angesehen wurde.[5]) Erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts, als Mailand und später Ravenna zu kaiserlichen Residenzen erhoben wurden, entstanden im Norden, in den dem Vicarius Italiae unterstehenden Provinzen Metropolitanbezirke, während im Süden, dem Amtskreise des Vicarius Urbis,[6]) noch im 6. Jahrhundert die Kirchen in direkter Verbindung mit der römischen

1) can. 2. conc. Aug. Taur.: a s. synodo definitum est, ut, qui ex iis approbaverit suam civitatem esse metropolim, is totius provinciae honorem primatus obtineat. Löning I. 370. Ueber die Ausnahmestellung des Metropoliten Proculus von Massilia Remi Ceillier, hist. des auteurs sacrés X. 706 suiv. Harduin I. 958.

2) Hefele II^2. 289 ff. 589 f. Marquardt I^2. 284.

3) S. o. S. 63 Anm. 1. Zum weiteren Streite zwischen Arles und Vienne vgl. den interessanten Brief an P. Leo, der insbesondere die politische Stellung und bürgerliche Bedeutung von Arles hervorhebt Leon. ep. 65. 1. 2. Mansi VI. 431. Zum Ganzen Löning I. 463—499. Gundlach, Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den primatus Galliarum. Hannover 1890. H. J. Schmitz in histor. Jahrb. d. Görresgesellsch. XII. (1891). S. 1 ff. 245 ff.

4) Mommsen, Röm. Staatsrecht II. 1005 f. Duchesne, Origines p. 32 ss.

5) Vgl. z. B. ep. synod. Sardic. ad Julium P. R. Mansi III. 41. Hefele I^2. 612. Sohm I. 390: »Die Gemeinden Italiens werden als Bestandteil der römischen Gemeinde behandelt.« S. 391: »Der römische Bischof hat im 3. Jahrh. rechtliche Macht über die Gemeinden und die Bischöfe Italiens.«

6) Ueber die dem Vicarius Italiae und Vic. Urbis unterstellten Provinzen Marquardt I^2. 232—241. Ueber die nach Rufin. h. e. I. 6 dem römischen Bischofe unterstehenden ecclesiae suburbicariae Maassen, Der Primat d. Bisch. von Rom S. 100 ff. Hefele I^2. 397 ff. Löning I. 437 ff. Dortselbst auch weitere Litteratur.

Kathedra standen, bis dann in späterer Zeit auch dort kirchliche Provinzialverbände sich bildeten.[1])

Eigentlichen Einfluss hatte also der vierte nicänische Kanon in den ausserorientalischen Ländern nicht auszuüben vermocht.

§ 6. Metropolitanverfassung und staatliche Organisation zur Zeit der Synode von Nicaea.

Wie weit zur Zeit des Konzils von Nicäa der Anschluss der kirchlichen Organisation an die Neuordnung des Reiches sich thatsächlich vollzogen hatte, können wir bei dem gänzlichen Mangel anderer Nachrichten am besten erkennen einerseits aus einem Vergleiche der in die synodalen Unterschriften der Bischöfe eingeordneten kirchlichen Provinzen mit den damals bestehenden weltlichen, andrerseits aus einer Gegenüberstellung der aus ebendenselben Unterschriften hervorgehenden Metropolitansitze und der bürgerlichen Hauptstädte.

Im Folgenden geben wir zunächst eine Tabelle der römischen Eparchieen nach dem früher kaum beachteten, von Mommsen ans Licht gezogenen und wiederum veröffentlichten[2]) Veroneser Verzeichnisse der diokletianischen Reichseinteilung sowie der kirchlichen Provinzen, soweit sie in den von Gelzer, Hilgenfeld und Cuntz im zweiten Bändchen der »Scriptores sacri et profani« herausgegebenen nicänischen Synodalunterschriften[3]) und den von Braun edierten Texten des Maruta von Maipherkat[4]) enthalten sind. Aus dieser Zusammenstellung muss sich uns die Gleichheit oder Verschiedenheit der betr. beiderseitigen Bezirke erschliessen.

Dasselbe zu erkennen und so die Beziehungen zwischen politischer und hierarchischer Organisation noch weiter zu verfolgen,

1) Vgl. Löning I. 366 f. 436. Hinschius, Kirchenrecht I. 102. 213. 558. Hartmann, Untersuchungen zur Gesch. d. byzant. Verwaltung in Italien von 540—750. Leipzig 1888. Luther, Rom und Ravenna bis zum 9. Jahrh. Berlin 1889.

2) Mommsen, Verzeichnis der römischen Provinzen, aufgesetzt um 297 in d. Abhandl. der Berl. Akad. d. Wissensch. 1862. S. 489—515. Erstmals wurde dasselbe veröffentlicht von Scipione Maffei in dessen opuscoli ecclesiastici (Trento 1742), wiederholt in dessen opere XI. 159 (Venedig 1790).

3) Patrum Nicaenorum Nomina Latine, Graece, Coptice, Syriace, Arabice, Armeniace ed. H. Gelzer, H. Hilgenfeld, O. Cuntz. Lips. 1898.

4) O. Braun, De Sancta Nicaena Synodo. Syrische Texte des Maruta von Maipherkat. Münster 1898. (Kirchengeschichtl. Studien herausgeg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Bd. IV. H. 3).

stellen wir auch die kirchlichen und weltlichen Metropolen einander gegenüber. Mit Grund die hierarchische Rangordnung auch in den Unterschriften voraussetzend, betrachten wir als kirchliche Metropole den unter jeder Provinz zuerst verzeichneten Bischofssitz.[1]) Allerdings dürfen wir hier von vornherein nicht erwarten, überall in dem zuerst Unterschreibenden auch den eigentlichen Metropoliten zu finden. Denn von der grossen Zahl der orientalischen Bischöfe war nur ein Teil auf der nicänischen Synode erschienen,[2]) und so ist a priori mit der Möglichkeit zu rechnen, dass auch einige der Metropoliten sich nicht an derselben beteiligt und infolgedessen andere Bischöfe an erster Stelle unterzeichnet haben. Eine Verschiedenheit in der beiderseitigen Verfassung wäre also, trotz des vierten nicänischen Kanons, welcher überall den Bischof der weltlichen Hauptstadt als Metropoliten der ganzen Provinz voraussetzt, höchstens vielleicht nur dann zu konstatieren, wenn der Bischof der bürgerlichen Metropole auf dem Konzile zwar anwesend war, aber nicht an erster Stelle unterschrieb.

In Anlehnung an nachstehende Tabellen haben wir dann noch Stellung zu nehmen zu der Frage, ob trotz einiger aus der Gegenüberstellung ersichtlicher Disharmonieen gleichwohl eine Uebereinstimmung zwischen dem hierarchischen und politischen Schematismus von uns behauptet werden darf.[3])

Diokletianische Provinzen	Nicänische Provinzen
Libya superior	Libya superior[4])
Libya inferior	Libya inferior[5])
Thebais	Thebais[6])

1) B. Czwalina, Ueber das Verzeichnis der röm. Provinzen v. Jahre 297. Progr. Wesel 1881. S. 13.

2) Hefele I^2. 291—294.

3) Zu den nachfolgenden Zahlenbezeichnungen vgl. Gelzer, Nom. Patr. Nic. p. LXXIII. Ueber die handschriftliche Ueberlieferung der Unterschriften s. ausser Gelzer l. c. p. VII—XLV auch Maassen, Gesch. d. Quellen u. Litteratur d. kanon. Rechts I. 49 f.

4) II III; III III; IV III; V V; VIII IV; IX IV; XI III. I III nur Provinciae Libyae. VII p. 80: Qui ex Libya et altera Libya superiore. Braun S. 29.

5) V VI. II IV; III IV nur Libyensis bezw. Libyae. I IV, IV IV nur die Zahl (ohne Zusatz). VIII IV; IX IV; XI III mit Libya superior ohne weiteres verbunden. VII p. 80 s. vor. Note.

6) I II; II II; IV II; V IV; VIII III; IX III; XI II. III I. II; VII p. 78: Aegypti et Thebaidis. Braun a. a. O.

Diokletianische Provinzen	Nicänische Provinzen
Aegyptus Jovia	Aegyptus [1]
Aegyptus Herculia	
Arabia	Arabia [3]
„item Arabia Augusta Libanensis“ [2]	
Palaestina	Palaestina [4]
Phoenice	Phoenice [5]
Syria Coele	Syria Coele [6]
Augusta Euphratensis	
Cilicia	Cilicia [7]
Isauria	Isauria [8]
Cyprus	Cyprus [9]
Mesopotamia	Mesopotamia [10]
Osroëna	

1) I I; IV I; V III; VIII II; IX II; XI I. Zu III I; VII p. 78 Note 3; fehlt bei II. Braun a. a. O.

2) Ueber die verschiedene Deutung dieser Stelle Mommsen in d. Abh. der sächs. Akad. d. Wiss. 1853. Bd. II. S. 265. Abh. d. Berl. Akad. 1862. S. 501 f. Nöldeke im Hermes (1876) X. S. 163 ff. Kuhn in d. Jahrb. für klass. Philologie 1877. Bd. 115. S. 697 ff. 701. Marquardt, Röm. Staatsverwalt. 1^2. 268. 433 f. Czwalina, Das Verzeichnis d. röm. Provinzen S. 17 f. P. v. Rohden, de Palaestina et Arabia provinciis romanis quaest. select. Dissert. Berol. 1885. p. 27 s. W. Ohnesorge, Die röm. Provinzliste v. 297. Progr. Duisburg 1889. S. 33—50.

3) I VIII; II VIII; III VIII; IV VIII; V X; VII p. 84; VIII VIII; XI VII; fehlt bei IX. Braun S. 30.

4) I V; II V; III V; IV V; V VII; VII p. 80; VIII V; IX V; XI IV. Braun S. 29.

5) I VI; II VI; III VI; IV VI; V VIII; VII p. 82; VIII VI; IX VI; XI V. Braun S. 30.

6) I VII; II VII; IV VII; V IX. VIII VII: Coele-Syriae. Braun S. 30; III VII, IX VII Syria; VII p. 82 Syria inferior und VII p. 84 Syria superior; XI VI ex Syriae Coeles (i. e.) ex vallium Syrorum provinciis.

7) I XI; II XI; III XI; IV XI; V XII; VII p. 86; VIII X; IX X; XI XX. Braun S. 31.

8) I XXVII; II XXVII; III XXVII; IV XXVII; V XXVIII; VIII XXVI; IX XXVI; XI XXVI; fehlt bei VII (das Verzeichnis ist hier nicht vollständig!). Braun S. 33.

9) I XXVIII; II XXVIII; III XXVIII; IV XXVIII; V XXIX; VIII XXVII; IX XXVII; XI XXVII; zu VII vorige Note. Braun S. 33.

10) I IX; II IX; III IX; IV IX; V XI; VII p. 84; VIII IX; IX IX; XI VIII. Braun S. 30.

Diokletianische Provinzen	Nicänische Provinzen
Bithynia	Bithynia [1]
Cappadocia	Cappadocia [2]
Galatia	Galatia [3]
Paphlagonia	Paphlagonia [4]
„nunc in duas divisa“ [5]	
Diospontus [6]	Diospontus [7]
Pontus Polemoniacus	Pontus Polemoniacus [8]
Armenia minor	Armenia minor [9]
„nunc et maior addita“	Armenia maior [10]
Pamphylia	Pamphylia [11]
Phrygia prima	Phrygia [12]
Phrygia secunda	
Asia proconsularis	Asia [13]

1) I XXIX; II XXIX; III XXIX; IV XXIX; V XXX; VIII XXVIII; IX XXVIII; XI XXVIII; zu VII S. 75. Note 8. Braun S. 33.

2) I XII; II XII; III XII; IV XII; V XIII; VII p. 86; VIII XI; IX XI; XI XI. Braun S. 31.

3) I XVIII; II XVIII; III XVIII; IV XVIII; V XIX; VII p. 88; VIII XVI; IX XVI; XI XVII. Braun a. a. O.

4) I XVII; II XVII; III XVII; IV XVII; V XVIII; VII p. 88; VIII XV; IX XV; XI XVI. Braun a. a. O.

5) Ueber die nach 388 erfolgte Errichtung der Provinz Honorias Abh. der Berl. Akad. 1862. S. 504. Böcking, Notit. Dign. Or. p. 129.

6) Ueber den Namen Abh. d. Berl. Akad. a. a. O.

7) I XV; II XV; V XVI; VII p. 88. IV XV Dioepontus; III XV Helenopontus; VIII XIII, IX XIII und XI XIV verbinden den Namen der Provinz mit dem des vorausgehenden Bischofs, ebenso Braun S. 31. Vgl. dazu Czwalina a. a. O. S. 12, der mit Recht dies als ein Versehen der Abschreiber bezeichnet.

8) I XVI; II XVI; III XVI; IV XVI; V XVII; VII p. 88. VIII XIV, IX XIV Ponti; XI XV e Ponticorum regione. Braun S. 31.

9) I XIII; II XIII; IV XIII; V XIV; VIII XII; IX XII; XI XII. III XIII Armenia; VII p. 88 alterius Armeniae. Braun S. 31.

10) I XIV; II XIV; III XIV; IV XIV; V XV; VIII XIII; IX XIII; XI XIII. VII p. 88 sind jedoch die Bischofsnamen mit denjenigen von Armenia minor vertauscht. Braun S. 31.

11) I XXIV; II XXIV; III XXIV; IV XXIV; V XXV; VII p. 92; VIII XXIII; IX XXIII; XI XXIII. Braun S. 32.

12) I XXI; II XXI; III XXI; IV XXI; V XXII; VII p. 90; XI XX; VIII XX; fehlt bei IX. Braun S. 32.

13) I XIX; II XIX; III XIX; IV XIX; V XX; VII p. 90; VIII XVII; IX XVII; XI XVIII. Braun S. 31.

Diokletianische Provinzen	Nicänische Provinzen
Lydia	Lydia [1])
Caria	Caria [2])
Insulae	Insulae [3])
Pisidia	Pisidia [4])
Hellespontus	Hellespontus [5])
Lycia [6])	Lycia [7])
Europa	Europa [8])
—	Persis.

1) I XX; II XX; III XX; IV XX; V XXI; VII p. 90; VIII XIX; IX XIX; XI XIX. Braun S. 32.

2) I XXVI; II XXVI; III XXVI; IV XXVI; V XXVII; VIII XXV; IX XXV; XI XXV; zu VII S. 75 Anm. 8 d. Abh. Braun a. a. O.

3) I XXV; II XXV; III XXV; V XXVI; VIII XXIV; IX XXIV; XI XXVI. IV XXV Ins. . . .; fehlt bei VII (s. vor. Anm.). Braun a. a. O.

4) I XXII; II XXII; III XXII; IV XXII; VII p. 92; VIII XXI; IX XXI; XI XXI; fehlt bei V XXIII. Braun a. a. O.

5) VIII XVIII; IX XVIII. Braun S. 31. — Unter der Provinz Asia ist überall (I 125, II 120, III 120, IV 113, V 119, VII 128, VIII 122, IX 124 [Theonas Corici], XI 117) als erste Stadt angeführt Cyzicus, als zweite Ephesus, welch' letzteres aber nach der durchgehends in den Subskriptionen herrschenden Regel (über scheinbare Ausnahmen später) als Metropolis die erste Stelle einnehmen müsste; ausserdem war es die bedeutendste Kirche von ganz Asien. Offenbar ist also hier der Name jener Provinz, in der Cyzicus lag, durch ein Versehen ausgefallen und, wie I 130, II 125, III 125, XI 122 in ihren Zusätzen Hellespontenus, Ellespontanus, Hellesponti und Ponti zeigen, an eine unrichtige Stelle geraten (die syrischen Hdschr. haben dies in etwa rectificiert und nennen eine eigne Provinz Hellespontus; dagegen Gelzer l. c. p. LXII 127). Vgl. Czwalina S. 13. 17, der mit Recht gegen Kuhn auch aus einer Inschrift des Anicius Paulinus (Orelli 1082) die Existenz der Eparchie Hellespontus für die Zeit K. Konstantins erschliesst. — I 127, II 122, III 122, IV 115, V 121, VII 130, VIII 124, IX 126, XI 119 ist Elaea gemeint (Czwalina S. 13. Kuhn, Verf. II 227); anders Gelzer l. c. p. 241 und p. LXII 124. Zu Ilion I 130, II 125, III 125, VII 123, VIII 127, IX 129, XI 122 Polem. Silv. laterc. in Abh. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1853. Bd. II. S. 234. Gelzer lässt auf der den Nom. Patr. Nic. beigegebenen Karte die Provinz Hellespontus noch nicht existieren.

6) Im Veroneser Verzeichnis sicher nur durch Schuld der Abschreiber ausgefallen. Mommsen in Abh. der Berl. Akad. a. a. O. S. 506. Dagegen Kuhn in Jahrb. 1877. S. 701 f. Auch P. v. Rohden, de Palaestina et Arabia p. 26 lässt, gestützt auf Cod. Theod. XIII. 10, 2, Lycien noch um 313 mit Pamphylien verbunden gewesen sein. Vgl. dazu auch Marquardt I^2. 376.

7) I XXIII; II XXIII; III XXIII; IV XXIII; V XXIV; VII p. 92; VIII XXII; IX XXII; XI XXII. Braun S. 32.

8) I XXX; II XXX; III XXX; IV XXX; V XXXI; VIII XXIX; IX XXIX; XI XXIX; fehlt bei VII (s. Note 2). Braun S. 33.

Wie sich aus vorstehender Tabelle ergiebt, scheint die Kirche sich nicht überall an die Reichseinteilung angeschlossen, sondern mancherorts in einer Abweichung von dem staatlichen Schematismus befunden zu haben. Denn die synodalen Unterschriften kennen nur je Eine Eparchie Aegyptus, Phrygia und Paphlagonia, nicht aber, wie das Veroneser Verzeichnis, deren zwei; sie kennen keine Provinz Arabia Augusta Libanensis, Augusta Euphratensis und Osroëna, wohl aber eine »Provinz« Persis, welche der ganzen diokletianischen und konstantinischen Zeit völlig fremd ist.

Wir müssten nun notwendig aus einem solchen Resultate auf die Verschiedenheit zwischen kirchlicher und politischer Organisation schliessen bezw. einen allseitigen und prinzipiellen Anschluss der Hierarchie an den Staat verneinen und damit unsere früher ausgesprochene Ansicht widerrufen, wenn es feststände, einerseits, dass die Veroneser Liste eine genaue Wiedergabe aller von Diokletian nicht nur angeordneten, sondern auch thatsächlich eingerichteten und noch im Jahre 325 bestehenden Provinzen — und zwar nur dieser — enthielte, und andererseits, dass die in die Synodalunterschriften eingeflochtenen kirchlichen Provinzen eine vollständige und genaue Aufzählung derselben bedeuteten. Dann, aber auch nur dann, wäre es ein absolut richtiger Schluss, dass die hierarchische Einteilung zwar im Grossen und Ganzen identisch mit der politischen gewesen sei, aber doch auch in manchen Punkten sich von ihr unterschieden habe. Aber beide Voraussetzungen sind als nicht zutreffend angegriffen worden. Ein Teil der Gelehrten hat sich für die absolute Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der kirchlichen Unterschriften ausgesprochen und den inneren Wert des Veroneser Verzeichnisses in Zweifel gezogen; von anderer Seite wurden solche Aufstellungen ebenso entschieden bekämpft und gegenteilige Behauptungen ganz energisch vertreten.

Mommsen[1]) hielt bei der Veröffentlichung das Veroneser Verzeichnis als eine getreue Wiedergabe des um das Jahr 297 aufgesetzten Schematismus der weltlichen Provinzen. Aber schon bald nach der Publikation desselben erhob sich Kuhn[2]) und

1) Mommsen in Abh. d. Berl. Akad. 1862. S. 516 ff.

2) Kuhn in den »Nachträgen« zu s. Werk »Die städt. u. bürgerl. Verfass. d. röm. Reichs« (auch abgedruckt in Jahrb. für klass. Phil. 1866. S. 423 ff.) und in Jahrb. f. klass. Phil. 1877. Bd. 115. S. 697—719: »Ueber das Verzeichnis d. röm. Provinzen, aufgesetzt um 297.«

suchte die Ansicht zu begründen, dass das Verzeichnis »Nachträge sämtlicher oder beinahe sämtlicher (Provinzial-)Veränderungen bis zum Jahre 380 in sich aufgenommen habe« und wegen dieser Interpolationen »als ganzes betrachtet für irgend eine Zeit als zutreffend nicht erachtet werden« könne. Auf seine Beweisgründe hin stimmten ihm Riese[1]) sowie Marquardt[2]) in der zweiten Auflage des ersten Bandes seiner »Römischen Staatsverwaltung« zu, während er in der ersten noch gleich Preuss[3]) und Görres[4]) sich Mommsen's Ansicht angeschlossen hatte. — Gegen Kuhn und Marquardt hinwiederum erhoben sich Czwalina und Ohnesorge[5]) und suchten zu beweisen, dass »die Annahme von Interpolationen nicht nur im höchsten Grade unwahrscheinlich, sondern auch unberechtigt« sei. Die kirchlichen Aufzeichnungen vielmehr (d. h. die Synodalunterschriften, worauf Kuhn hauptsächlich seine Beweise gegründet hatte) seien nicht zuverlässig und dürften auch aus anderen Gründen nicht als völlig beweiskräftig zugelassen werden.[6])

So herrscht Meinungsverschiedenheit über die Glaubwürdigkeit des Veroneser Verzeichnisses sowohl wie der Subskriptionen des ökumenischen Konzils, und ein Urteil über völlige oder auch nur partiale Identität kirchlicher und weltlicher Provinzen kann ohne Stellungnahme zu diesem Streitpunkte nicht abgegeben werden.

Nach unserer Meinung nun sind die Gründe, welche Czwalina und Ohnesorge wider ihre Gegner vorgeführt haben, keineswegs stichhaltig, und Kuhn's Ansicht scheint uns, soweit sie unsere Tabelle betrifft,[7]) völlig bewiesen, sodass wir in den Provinzen der synodalen Unterschriften die Gesamtsumme der zur Zeit des Nicänums bestehenden weltlichen Provinzen, in dem Veroneser Verzeichnis aber begründete Interpolationen anzunehmen haben.

---

1) Riese, Geographi Latini minores. Heilbronn 1878. S. XXXII f.

2) Marquardt a. a. O. I². 241 f. 283. 347. 426. 433. 438.

3) Preuss, K. Diokletian u. seine Zeit S. 88 Anm. 3 und S. 91 Anm. 3.

4) Görres, Zur Kritik einiger Quellenschriftsteller d. späteren röm. Kaiserzeit in Jahrb. f. klass. Phil. 1875. Bd. III. S. 204.

5) W. Ohnesorge, Die römische Provinzliste v. 297, Teil I. Progr. Duisburg 1889.

6) Czwalina a. a. O. S. 23. 16. Neuestens schreibt P. de Rohden, De Palaestina et Arabia p. 25 s. das Veroneser Verzeichnis zwar auch der Zeit Diokletians zu, hält es aber ebenfalls »magna ex parte« verderbt.

7) Unsere Beurteilung des Veroneser Verzeichnisses gilt also nur von dessen Angaben über die Organisation des Orientes!

Zunächst müssen wir im Gegensatze zu Czwalina und Ohnesorge nicht die konziliaren Unterschriften, sondern das Veroneser Verzeichnis als eine zweifelhafte und trübe Quelle bezeichnen, aus deren Angaben allein Folgerungen nur mit Vorsicht gezogen werden dürfen. Dasselbe stellt sich ja selbst als interpoliert dar: die Provinz Paphlagonia hat den Zusatz ‚nunc in duas divisa' und ähnlich Armenia minor ‚nunc et maior addita': Zusätze, welche offenbar, wie auch Czwalina und Ohnesorge zugeben,[1]) spätere Zuthaten repräsentieren. Mit ihnen ist aber die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Verzeichnisses, wenigstens für die Zeit Diokletians, von Grund aus erschüttert. Denn ebenso gut, als zwei Interpolationen vorgenommen sind, können auch noch weitere vorgenommen sein; und ebenso gut wie dies in einer leicht erkennbaren und sich selbst ankündigenden Form geschah, kann dies in anderen Fällen auch in einer weniger oder gar nicht auffälligen und sofort erkennbaren Weise, nämlich durch Einfügung des vollen und eigentlichen Namens der neuen Provinz, geschehen sein. Jedenfalls ist eine solche Möglichkeit nicht zurückzuweisen, und so enthält das Veroneser Verzeichnis vielleicht die Nachträge entweder sämtlicher oder doch eines weiteren Teiles der späteren staatlichen Neuteilungen und provinzialen Veränderungen.[2]) Solange wir aber mit einer solchen Eventualität zu rechnen haben, kann das Verzeichnis — wenn es auch, wie wir gerne zugestehen wollen, seinem Kerne und seiner Hauptsache nach die neue Provinzialeinteilung des Reiches unter Kaiser Diokletian darstellt, — in seinen sonst nirgends überlieferten und bezeugten Angaben nicht den Anspruch auf volle Beweiskraft und Glaubwürdigkeit erheben und vermag somit, wie Kuhn mit Recht bemerkt, nicht als massgebend und beweisend für irgend eine Zeit erachtet zu werden.

Sodann ist die Glaubwürdigkeit des Verzeichnisses von anderer Seite durch nichts begründet. Es ist nur in einem Exemplare vorhanden; von diesem aber wissen wir gar nichts über seine Entstehungszeit, seinen Ursprungsort, seinen Zweck, seinen Verfasser, seine Auktorität. Es ist uns unbekannt, ob es nur eine

---

1) Czwalina S. 5. Ohnesorge S. 14. Vgl. auch Kuhn Jahrb. 1877. S. 701. Mommsen a. a. O. S. 504f.

2) Sehr auffällig ist die Thatsache, dass zwar die nach 388 errichtete Provinz Honorias (Kuhn a. a. O. S. 708) in das Verzeichnis nachgetragen wurde, nicht aber die einige Jahre vor jener Eparchie eingerichteten Provinzen Cappadocia Secunda und Galatia Salutaris; vgl. Ohnesorge S. 14. 8, der auch deshalb Pontus als die Heimat des Interpolators bezeichnen zu dürfen glaubt.

private Zusammenstellung späterer Jahrzehnte sei oder aber, wie Mommsen glaubt, eine (amtliche?) Abschrift des ursprünglichen, um das Jahr 297 aufgesetzten Schemas bedeute;[1]) es ist uns unbekannt, ob die Interpolationen nach und nach in eine authentische Abschrift der Provinzen,[2]) oder aber in ein bereits interpoliertes Exemplar eingetragen wurden: Gründe genug, welche uns mahnen, dasselbe nur mit dem notwendigen Zweifel und der gehörigen Vorsicht zur Argumentation zu verwerten.

Wesentlich verschieden aber liegt die Sache bei den uns erhaltenen Unterschriften des Konzils von Nicäa, welche in einer ganz anderen Auktorität und Beweiskraft sich uns repräsentieren. »Wir wissen, dass sie von den damit beauftragten Männern zu einer bestimmten Zeit niedergeschrieben worden sind«;[3]) die grosse Zahl der erhaltenen und untereinander übereinstimmenden Texte und Uebersetzungen aus den verschiedensten Sprachidiomen und Jahrhunderten bürgt uns für die Echtheit der einzelnen Notizen und lässt uns den Originaltext ziemlich genau erkennen: Gründe genug, um die nicänischen Subskriptionen als vollwertige Beweisquellen heranziehen zu dürfen.

Trotzdem meint Czwalina sie nur mit Misstrauen betrachten zu müssen; aber der Grund, auf welchen hin er es thut, ist durchaus mangelhaft und unberechtigt. Weil nämlich die Unterschriften einiger späterer Konzilien (von Antiochien 341, Sardica 343/344, Konstantinopel 381, Chalcedon 451) uns mit vielen Auslassungen, ja offenbaren Irrtümern überkommen sind, glaubt er auch die nicänischen von vornherein als fehlerhaft und unzuverlässig ansehen zu müssen.[4]) Die Ungereimtheit und Falschheit einer solchen Logik liegt auf der Hand. Sie ergiebt sich schon aus der einfachen Erwägung, dass diese Unterschriften der verschiedenen Konzilien weder nach ihrem Inhalte, noch auch nach ihrer Entstehungszeit, Abfassung und Auktorität in irgend einem inneren oder äusseren Zusammenhange stehen, sondern die Subskriptionen jeder einzelnen der genannten Synoden als selbständige und völlig unabhängige Urkunden mit eigener Geschichte zu betrachten und zu behandeln sind. Jede dieser Urkundengruppen erhält ihre Beweiskraft durch

---

1) Mommsen a. a. O. S. 516 ff.

2) Solche Fälle finden sich auch sonst z. B. in dem Itinerarium Antonini; vgl. Kuhn, Verf. d. röm. Reichs II. 421. Anm. 3747.

3) Kuhn in Phil. Jahrb. 1877. S. 700.

4) Czwalina a. a. O. S. 10.

sich selbst, nicht aber etwa durch äussere Beziehungen, welche sie vermöge ihrer gemeinsamen Erhaltung und Ueberlieferung mit anderen verbinden. Deshalb ist es gänzlich unlogisch und unmethodisch, ihnen diese ihre Sonderstellung zu nehmen und sie in einem inneren Zusammenhange zu schauen, in welchem sie niemals gestanden haben, ja vielleicht überhaupt niemals stehen konnten.

Nicht viel besser ist es mit dem zweiten Grunde, welchen Czwalina zur Stütze seiner Ansicht gegen die nicänischen Unterschriften ins Feld führt. Er meint,[1]) dass es »mit ihrer handschriftlichen Grundlage schlecht bestellt sei«, und beruft sich zum Beweise hierfür auf eine Notiz Mansi's,[2]) welcher über den schlechten Zustand klagt, in dem die betreffenden Handschriften uns überliefert sind. Aber einerseits bezieht sich eine solche Klage, wie schon Kuhn hervorgehoben hat, nur auf die Variationen von Orts- und Personennamen — eine Klage, welche übrigens ebenso gut gegenüber dem Veroneser Verzeichnis erhoben werden könnte[3]) —, nicht aber auf fragmentarische und lückenhafte Ueberlieferung des eigentlichen Textes. Andererseits —, selbst wenn auch in dem einen oder anderen Texte der Namen einer Provinz, und darum handelt es sich doch zunächst nur, durch ein Schreibversehen ausgefallen sein sollte, so kann und darf man gleichwohl aus den vielen vorhandenen übrigen Texten und Uebersetzungen erschliessen, ob er von vornherein nicht dagestanden hat oder nur durch einen Irrtum, durch ein Schreibversehen ferngeblieben ist. Fehlt ein solcher überall, dann muss man sagen, dass er auch nicht im Originaltext zu finden war, enthalten ihn aber alle übrigen vorhandenen Texte, dann muss notwendig angenommen werden, dass der Name von jeher in den Unterschriften sich befand; ein Argument, welches wir nun auf die in Frage stehenden fünf Provinzen, welche scheinbar und angeblich in den nicänischen Unterschriften fehlen, anwenden: Gegen Czwalina, welcher meint, dieselben seien bei der Abschrift durch ein Versehen des Schreibers ausgefallen,[4]) behaupten wir, diese Namen können nicht ausgefallen

1) Czwalina a. a. O. Ebenso Ohnesorge S. 16.

2) Mansi II. 692: erant adeo omnia et singula depravata, ut collectorem taederet ineptae ac multiplicis variationis.

3) Vgl. assa st. Asia, emossanus st. Haemimontus, tupus st. Cyprus, fisidia st. Pisidia, pariensis st. ripensis, betica st. Belgica, miliciana st. Tripolitana, tabia insidiana st. Sitifensis, licaonia st. Lucania, priantina st. Achaia u. s. w. Abh. d. Berl. Akad. 1862. S. 491 f. Ohnesorge S. 34.

4) Czwalina S. 10. 11.

sein, weil sie in allen uns erhaltenen Abschriften und Uebersetzungen fehlen.

Doch nehmen wir einmal an, dass die fehlenden Provinzen gleichwohl kirchlicherseits existiert hätten und ihre Namen durch irgend einen Irrtum weggelassen seien. Aber dann müssten, im Hinblicke auf die sonst überall in den Subskriptionen durchgeführte Gruppierung, doch immerhin wenigstens die jenen ausgefallenen Provinzen zugehörigen Bischofssitze zusammenstehen und dürften nicht mit denen anderer Provinzen vermischt erscheinen. Nun stehen aber die Städte der späteren Provinz Euphratesia nicht als geschlossene Gruppe etwa hinter denjenigen der Provinz Syrien, sondern sind ohne Ordnung unter diesen[1]) aufgeführt. Ebenso sind die Bischofssitze der im Veroneser Verzeichnisse bereits als getrennte Eparchieen aufgeführten späteren Provinzen Phrygia Pacatiana und Phrygia Salutaris,[2]) Osroëne und Mesopotamia[3]) unter einander vermengt: ein Argument, dass, wenn auch ungefähr hundert Subskriptionen in den Bischofskatalogen verloren gegangen sind, doch die Namen obiger Pro-

1) Kuhn, Verf. II. 321 ff. Gelzer, Nom. Patr. Nic. I VII—IV VII: Antiochia, Seleucia, Laodicea, Apamea — zu Syrien; Hierapolis, Germanicia, Samosata, Doliche — zu Euphratensis; Balanea, Gabala — zu Syrien; Zeugma — zu Euphratensis; Raphanea, Larissa, Epiphania, Arethusa — zu Syrien u. s. w.

2) Gelzer I XXI—IV XXI: Laodicea, Sanaos — zu Phrygia Pacatiana, Synnada zu Phryg. Salutaris, Azani — zu Phryg. Pacat., Doryleum — zu Phryg. Salut. etc. Kuhn (Phil. Jahrb. S. 703) irrt aber, wenn er Apamea (I 144. II. 140. V 140. VIII 143. IX 144. XI 136) der Provinz Pisidien zuschreibt; für die gleichnamige Stadt der letzteren Provinz wird (I 151. II 148. III 147. IV 139. V 146. VII 154. VIII 151. IX 152. XI 144) ein anderer Bischof genannt. Vgl. Gelzer S. 234. Kuhn, Röm. Verf. II. 285—289.

3) Gelzer, I IX—IV IX: Edessa — Metropolis v. Osroëne, Nisibis, Resaina — zu Mesopotamia, Macedonopolis — zu Osroëne. Vgl. Kuhn a. a. O. II. 324—330. Marquardt I^2. 437. Ueber Macedonopolis noch Georgius Cyprius ed. Gelzer p. 154. — Höchstens könnte man mit Berufung auf die koptische und armenische Ueberlieferung (VII p. 82 Syria inferior u. VII p. 84 Syria superior, XI VI ex Syriae Coeles i. e. ex vallium Syrorum provinciis) die Existenz zweier Eparchieen Syrien (v. Rohden l. c. p. 28) bezw. den Ausfall des Provinzialnamens der einen behaupten, zumal in jenen Handschriften die Bischofssitze ebenso aufeinanderfolgen, wie in den übrigen Katalogen. Aber einmal kennt die weitaus überwiegende Zahl der Handschriftengruppen, und zwar der älteren, nur Eine Provinz Syrien; dann aber haben sich die angeführten syrischen Provinzialnamen niemals in der römischen Nomenklatur befunden (Ohnesorge S. 16): bei der um 400 vorgenommenen Teilung erhielt die neu eingerichtete Provinz den Namen Syria Salutaris (Kuhn in Phil. Jahrb. S. 715). Ueber die Beziehungen der koptischen und armenischen Unterschriften zu den übrigen Sammlungen Gelzer, Nom. Patr. Nic. p. XXIs. XXXI ss.

vinzen nicht ausgefallen sein können, dass sie vielmehr niemals in den Synodalunterschriften gestanden haben und zwar deshalb, weil die durch sie bezeichneten Eparchieen kirchlicherseits zur Zeit der Nicänums nicht existierten. Ein gleichartiger Beweis liesse sich sicher auch für die Provinzen Arabia Augusta Libanensis, Aegyptus Jovia und Herculia führen, wenn wir wüssten, welche Städte weltlicherseits zu jenen Bezirken gehört hätten.

Am besten nun glaubt Czwalina die bestehende Differenz zwischen dem Veroneser Verzeichnis und den nicänischen Unterschriften dadurch zu erklären und zu beseitigen, dass er für diese genannten Provinzen eine Verschiedenheit zwischen kirchlicher und politischer Organisation behauptet: den weltlichen Eparchieen hätten in diesen Fällen keine kirchlichen entsprochen.[1]) Wir können ihm jedoch in einer solchen Auffassung niemals beistimmen, meinen vielmehr mit Kuhn, dass diese im kirchlichen Verzeichnisse nicht vorhandenen Provinzen zur Zeit des nicänisches Konziles auch weltlicherseits nicht bestanden haben, und behaupten dieses mit folgenden Gründen:

1. Der Wortlaut des vierten Kanons von Nicäa wie auch des neunten von Antiochien (341)[2]) lässt die engste, allseitigste und völlig ausnahmslose Anlehnung der kirchlichen Provinzen an die bürgerlichen bereits vor dem Jahre 325 erschliessen, wie wir das schon früher ausgeführt haben. Ersterer spricht von einem »Metropoliten in jeder Eparchie« als von einem schon lange bestehenden Zustande und hat dabei zweifelsohne einen der weltlichen Provinz kongruenten Bezirk im Auge; letzterer begründet die metropolitane Gewalt über die ganze Eparchie damit, dass »alle, welche Geschäfte haben, von allen Seiten in der Metropole (d. h. offenbar in der weltlichen Provinzialhauptstadt) zusammenkommen«. Wären aber mehrere Provinzen unter Einem Metropoliten vereinigt gewesen, so hätte ohne Zweifel die Begründung anders lauten müssen, da ja in diesen Ausnahmefällen — und bei den ungefähr 30 Provinzen des Orients hätten diese sechs bezw. fünf Ausnahmen doch schon eine Berücksichtigung erfordert — nicht allein die bürgerliche Bedeutung der Stadt, sondern auch noch andere Gründe für die Stellung des Metropoliten massgebend gewesen wären.

1) Czwalina S. 14. 15.
2) Hefele I^2. 381 ff. 516; vgl. o. S. 53. 60 f.

2. Die oben[1]) angeführten Fälle und Aussprüche zeigen uns, dass nach der Synode von Nicäa thatsächlich überall etwaige Neueinrichtungen des Staates ihre Rückwirkung auch auf dem kirchlichen Gebiete äusserten und entsprechende hierarchische Aenderungen hervorriefen. Es ist deshalb erst recht zu erwarten und anzunehmen, dass, wenn zur Zeit des Nicänums noch irgend eine Verschiedenheit zwischen kirchlicher und politischer Gliederung bestand, — was wir aber nach der Fassung des vierten Kanons nicht glauben —, diese mindestens alsbald nach jener Synode bezw. schon unmittelbar auf derselben und zwar in sofortiger Ausführung des vierten Kanons beseitigt wurde.[2]) Denn es wäre doch sehr eigenartig und seltsam zu denken, dass eine spätere Zeit ausnahmslos Bestimmungen geachtet und ausgeführt haben sollte, welche das Konzil selbst, das sie gab, schnöde und mutwillig missachtet hatte.

3. Hätten die fraglichen Provinzen auf weltlicher Seite gleichwohl bestanden, während sie auf der kirchlichen keinen selbständigen Jurisdiktionsbezirk gebildet hätten, so ist es unersichtlich, weshalb sie nirgends, vom Jahre 297 angefangen bis etwa zum Jahre 350, erwähnt werden, während doch die übrigen bürgerlichen Provinzen des öfteren von den Schriftstellern und Inschriften sich genannt finden. So werden die Provinzen Augusta Euphratensis und Osroëne zum erstenmale genannt im Jahre 353 in einer Stelle bei Ammianus Marcellinus: post Osdroënam . . . Commagene nunc Euphratensis.[3]) In derselben erscheint Euphratensis zugleich als seit noch nicht langer Zeit eingerichtet (denn so ist mit Kuhn[4]) im Gegensatze zu Ohnesorge und Czwalina[5]) das »nunc«

---

1) S. o. S. 63—68.

2) So auch Sohm, Kirchenr. I. 376. 396, der aber (abweichend von uns) den Anschluss an die Provinzialeinteilung des Reiches vor der nicänischen Synode noch nicht allgemein erfolgt sein lässt.

3) Ammian. Marcell. XIV. 7, 21; vgl. auch noch ebenda c. 8.

4) Kuhn in Jahrb. Bd. 115. S. 702.

5) Ohnesorge S. 15 f. Nach Czwalina S. 17 besagt das nunc nur, »dass die frühere Landschaft Commagene ‚jetzt' (d. h. zur Zeit Ammians) Euphratensis heisse«; ein anderer Schluss liesse sich daraus nicht ziehen. Aber eine solche Ausdrucksweise ist höchst befremdend, wenn Euphratensis (nach Czwalinas Meinung) schon seit 50—60 Jahren bestand; man hätte dann doch Euphr. olim Commagene erwartet. Die Stelle Ammians: Valens signa Pessinunta tulit, Phrygiae quondam, nunc Galatiae oppidum kann Ohnesorge wegen des offenbaren Gegensatzes quondam — nunc nicht für seine Auffassung geltend machen. Auch wenn nachgewiesen ist (Gardthausen, Die geograph. Quellen Ammians im VI. Suppl.-Bd. d. Jahrb. f. Phil. 1873.

zu deuten), und es ist mithin durchaus korrekt, wenn die ihm späterhin zugehörenden Städte in den Unterschriften des Nicänums noch der Provinz Syria Coele zugezählt werden. Da nun auch Edessa, die spätere Metropolis von Osroëne, in denselben Subskriptionen noch als zu Mesopotamien gehörig erscheint,[1]) so können und dürfen wir mit allem Grunde die Entstehung dieser beiden Provinzen in die Jahre 325—353 verweisen;[2]) und dies hinsichtlich Osroëne's um so mehr, als die eigenartige geographische Reihenfolge — man erwartete zuerst Osroëne und dann Mesopotamia[3]) — etwas Misstrauen gegen die Veroneser Liste in uns erregen muss.

Phrygien wird zum erstenmale als geteilt erwähnt von Theodoret bei der Geschichte des Konziles von Sardica,[4]) sodass wir also diese Veränderung als in den Jahren 325—343 vorgenommen bezeichnen dürfen.

Was die Provinz Arabia angeht, so könnte der Vermerk des Veroneser Verzeichnisses »item Arabia Augusta Libanensis« als eine spätere Interpolation erscheinen;[5]) denn noch im Jahre 353 ist Arabia bei Ammianus Marcellinus ungetrennt,[6]) ebenso in einer Konstitution des Kaisers Konstantius vom Jahre 352,[7]) welche die Ueberschrift trägt: »Theodoro v. p. praesidi Arabiae«. Doch hat neuerdings die Angabe der Veroneser Liste eine befriedigende Aufklärung gefunden. P. v. Rohden nämlich führt in seiner

S. 509 ff.), dass Ammian wörtlich Angaben älteren Quellen entnahm, ohne zu berücksichtigen, dass sie für seine Zeit nicht mehr passten, so ist doch damit noch nicht gegeben, dass dies auch hinsichtlich der oben im Texte citierten Stelle der Fall ist.

1) S. oben S. 83. Anm. 3. 1. Auch in den Unterschriften der Synode von Antiochien (341) stehen die Städte der beiden Provinzen Euphratensis und Osroëne noch unter der Rubrik Syria Coele bezw. Mesopotamia. Mit Kuhn a. a. O. S. 700 hieraus aber einen Schluss zu ziehen, müssen wir uns versagen; denn diese Subskriptionen sind von sehr geringem Werte s. Czwalina S. 9. Ballerini ad opp. s. Leonis App. XXVI s. (Migne S. L. t. LVI. p. 37 ss.).

2) Kuhn a. a. O. S. 702 nennt die Jahre 341—353; s. dazu vor. Anm.

3) Mommsen in Abh. d. Berl. Akad. 1862. S. 502.

4) Theodoret. h. e. IV. 6. Kuhn a. a. O. S. 700. 703 verlegt die Synode noch in das Jahr 347.

5) Ueber die verschiedenen Deutungen dieses Vermerkes s. oben S. 75. Anm. 2. Vgl. auch Marquardt I^2. 434. Kuhn in Jahrb. S. 715.

6) Ammian. Marc. XIV. 8 zählt als Provinzen auf, eine »jede historisch scharf beleuchtend« (Kuhn, Jahrb. 1877. S. 698): Cilicia, Isauria, Commagene nunc Euphratensis, Syria, Phoenice, Palaestina, Arabia, Cyprus.

7) Cod. Theod. XVIII. l. 4 c. 1. Kuhn a. a. O. S. 699.

Dissertation aus, dass die von Diokletian angeordnete Teilung in Arabia (Provinz von Petra) und Arabia Augusta Libanensis (Provinz von Bostra) thatsächlich bestand, doch längstens wahrscheinlich nur bis zum Jahre 307, wo das Gebiet von Petra mit der Provinz Palästina vereinigt ward. Später aber, und zwar um 358, wurde diese Verbindung wieder aufgehoben und die Landschaft von Petra unter dem Namen Palaestina salutaris zu einer selbstständigen Provinz gemacht. Die Bezeichnung Arabia blieb wie bisher dem Gebiete von Bostra reserviert.[1]) Diese Darlegungen, deren Begründung gelungen erscheint, nehmen nun allerdings dem Vermerke item Arabia Augusta Libanensis den Charakter einer späteren Interpolation, aber — und das ist uns hier die Hauptsache — sie enthalten auch erstens eine beredte Apologie zu Gunsten der Zuverlässigkeit und Treue der nicänischen Subskriptionen, welche offenbar in diesem Punkte die Reichseinteilung zur Zeit der Synode genau wiederspiegeln. Sie bieten damit zugleich zweitens einen neuen Grund dafür, dass auch in den übrigen von uns verzeichneten Verschiedenheiten zwischen den politischen und nicänisch-kirchlichen Provinzen die genannten konziliaren Unterschriften den Vorzug verdienen. Zugleich geben sie aber auch drittens einen Fingerzeig, entweder alle, oder doch einen Teil der zwischen dem Veroneser Verzeichnisse und den synodalen Unterschriften bestehenden Differenzen aufzuklären, und werden so möglicher Weise zu einer gewissen Ehrenrettung für die Veroneser Liste. Denn gleich der Provinz Arabia (Petraea) sind vielleicht auch die Eparchieen Phrygia Secunda, Augusta Euphratensis und Osroëne bereits von Diokletian eingerichtet worden, um aber bald darauf — entweder von ihm selbst oder doch von seinen nächsten Nachfolgern — wieder aufgehoben bezw. einer anderen

---

1) v. Rohden, De Palaestina et Arabia p. 20. 22 ss. Er stützt seine Beweise hauptsächlich auf Euseb., de mart. Palaest. VII. 2 ss. Libanii epp. 318. 324. 337. Vgl. G. R. Sievers, Das Leben des Libanius. Berlin 1868. S. 240 ff. (Beilage L.) — Bekämpft wird v. Rohden's Ansicht neuestens durch Ohnesorge S. 33 ff., welcher zwar auch die Angabe des Veroneser Verz. für richtig hält, aber die Eparchie Palaestina Salutaris nicht durch Teilung der (vereinigten) Provinz Syria Palaestina (u. Arabia Petraea) entstehen, sondern der Eparchie Arabia (Petraea) bereits unter Konstantin, spätestens unter seinem Sohne Konstantius den Namen Palaest. Salut. zuteil werden lässt. Doch giebt auch er zu, dass die Provinz Palaestina Salut. hin und wieder mit dem benachbarten Syria Palaestina, dessen Garnisonen sie beherbergte, unter gemeinsamer Regierung gestanden habe. Die Begründung dieser Ansicht scheint uns nicht einwandsfrei, bisweilen sehr gekünstelt.

Provinz angegliedert zu werden.[1]) Damit wäre dann allerdings die Auktorität und Bedeutung des Veroneser Verzeichnisses in einem gewissen Grade wieder zu Ehren gebracht und die Zahl seiner Interpolationen auf ein Minimum beschränkt; aber diese Möglichkeit ist und bleibt vorläufig nur eine Vermutung und deshalb kann gleichwohl — viertens — die Veroneser Liste allein in diesen Punkten nicht als beweiskräftig herangezogen werden.[2])

Nach diesen Ausführungen wird man wohl gerne der Deutung zustimmen, mit welcher wir die Aegypten betreffende Verschiedenheit der Veroneser Liste und den nicänischen Unterschriften erklären und lösen zu können glauben. Von einer Teilung jenes Landes in eine provincia Aegyptus Jovia und Aegyptus Herculia (und zwar schon unter Diokletian) weiss nur das Veroneser Verzeichnis zu berichten, von anderen Urkunden wird eine Scheidung erstmals erwähnt in einem kaiserlichen Erlasse vom J. 342 und zwar steht hier statt Aegyptus Herculia der Name Augustamnica.[3]) Wie nun Mommsen, Czwalina, Schiller[4]) u. A. mit Recht bemerken, lässt die Eigenart der Beinamen Jovia und Herculia in der That nur auf einen diokletianischen Ursprung jener Provinzen zurückschliessen; aber damit ist nicht gegeben, dass dieselben auch nach der Regierung jenes Kaisers noch existierten. Dem widerspricht vielmehr die bestimmte und durchaus glaubwürdige Angabe des nicänischen Kataloges. Wir dürfen deshalb wohl mit allem Grunde vermuten, dass diese Eparchieen ähnlich den Provinzen Arabia (Petraea) und Palaestina vielleicht alsbald — möglicher Weise sogar noch unter Diokletian selbst — wiederum vereinigt und unter der gemeinsamen Bezeichnung Aegyptus verwaltet wurden.[5]) Diese Hypothese erhält eine treffliche Bestätigung einmal durch

---

1) Vgl. auch P. v. Rohden in der Berl. Phil. Wochenschrift. 1889. Bd. IX. S. 1563.

2) Ohnesorge S. 16—20 versucht deshalb auch mit strategischen und politischen Gründen die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Einrichtung Osroëne's bereits durch Diokletian zu beweisen.

3) Cod. Theod. XII. 1, 34. Vgl. Mommsen a. a. O. S. 500.

4) Mommsen a. a. O. S. 500. 516. Czwalina S. 4. 11. Schiller, Gesch. der röm. Kaiserzeit II. 45. Ohnesorge S. 19. 46 f.

5) Ohnesorge S. 47 sucht zu zeigen, dass das grausame Vorgehen des Licinius gegen das Andenken Diokletians und Maximinus Daza's es den Bezeichnungen Jovia und Herculia unmöglich gemacht habe, »im ausseramtlichen Gebrauche festzuwurzeln«; aber er übersieht, dass dieselben sich trotz Licinius in den Benennungen cohors prima Jovia und cohors prima Herculia noch bis ins 5. Jahrh. hinein erhielten. Vgl. Mommsen a. a. O. S. 500.

die Thatsache, dass gleichzeitige Schriftsteller, z. B. Athanasius von Alexandrien, immer nur ein Aegypten nennen,[1]) dann aber durch die Erwägung, dass es sehr eigenartig gewesen wäre, wenn bei allen übrigen Provinzen des Orientes, wie wir es im Vorstehenden nachgewiesen haben, eine Uebereinstimmung zwischen der kirchlichen und weltlichen Organisation geherrscht, bei der Einen Eparchie Aegyptus Herculia allein aber eine Ausnahme bestanden hätte. Hätten sämtliche Provinzen Aegyptens die unmittelbare Jurisdiktionssphäre des alexandrinischen Bischofs ausgemacht, so liesse sich dies schon erklären; aber dass in dieser Einen weltlichen Provinz ein kirchlicher Mittelpunkt gefehlt haben sollte, repräsentiert sich bei Berücksichtigung des vierten nicänischen Kanons von selbst als eine grundlose und höchst eigentümliche Vermutung.

Abweichend von den bisher behandelten Fällen erscheint nun in allen uns überkommenen Exemplaren nicänischer Unterschriften eine Provinz Armenia major, während solche in dem Veroneser Verzeichnis zwar ebenfalls enthalten ist, aber auf den ersten Blick sich als eine spätere Zuthat darstellt. Wem ist nun in diesem Falle Glaubwürdigkeit zuzusprechen?

Wir meinen, dass auch hier von einer eigentlichen Schwierigkeit nicht die Rede sein kann, dass man vielmehr ebenso die Interpolation der Provinzliste wie die Treue und Richtigkeit der nicänischen Angaben aufrecht erhalten darf. Nehmen wir an — und dem steht bei den ständigen Kämpfen zwischen Römern und Sassaniden um dieses Land nichts im Wege,[2]) — dass die Provinz Armenia maior zwischen 297—325 vorübergehend eingerichtet und nun mit dem Vermerk »nunc et maior addita« bei Armenia minor eingetragen ward,[3]) so ist sowohl der interpolierten Angabe des Veroneser Verzeichnisses wie auch der an sich durchaus glaubwürdigen Notiz in den nicänischen Unterschriften vollauf genügt und jeder scheinbare Widerspruch beseitigt. Sollte sich aber vielleicht noch erweisen lassen, dass eine weltliche Provinz Armenia

1) Dies giebt auch Czwalina S. 11 zu. Vgl. Athan., Apolog. c. Ar. c. XXXVII. LVII. Can. 6. Nic.

2) Vgl. Pauly-Wissowa II². 1184. 1269.

3) Mommsen a. a. O. S. 505 lässt sie erst »in der Zeit der theodosischen Dynastie« eingetragen werden, ebenso Pauly-Wissowa l. c. — Ueber das Christentum in Grossarmenien in ältester Zeit vgl. Gelzer in d. Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1895. Bd. 47. S. 109—175, bes. S. 171 f.

maior zur Zeit des Nicänums nicht vorhanden war, dann hilft immer noch die Ansicht Mommsen's über alle Schwierigkeiten hinweg, dass nämlich mit diesem geographischen Begriffe das transeuphratensische Gebiet gemeint und bezeichnet sei.[1])

Von noch geringerer Bedeutung ist es sodann, wenn sich in einer Handschrift die Bezeichnung »provincia Persis« findet[2]) und Harduin[3]) in einer anderen unter der Rubrik »Isauria« die Angabe liest: »Eusebius Paralais Lycaoniae«; denn unter der ersteren Benennung ist zweifelsohne das Perserreich verstanden und im anderen Falle handelt es sich um eine irrtümliche, interpolierte Lesart,[4]) welche sich sonst nirgends findet.

Ziehen wir nun das Schlussresultat aus unseren bisherigen Erörterungen, so ergiebt sich, dass kein einziger stichhaltiger Einwand gegen die Richtigkeit der provinzialen Gruppierung der nicänischen Bischöfe vorgebracht werden kann. Mag man über das Veroneser Verzeichnis denken, wie man will; mag man später erfolgte Teilungen von Eparchieen in dasselbe aufgenommen finden oder es — von zwei offenbar späteren Zusätzen abgesehen — als eine authentische Wiedergabe der ursprünglichen diokletianischen Reichseinteilung betrachten: der Auktorität der nicänischen Subskriptionen thut es keinen Eintrag. Im Gegenteil; letztere verdienen in ihren provinzialen Angaben gerade wegen so mancher Aenderungen, welche vielleicht schon Diokletian selbst im provinzialen Organismus eintreten liess und welche in der Veroneser Liste sich nicht berücksichtigt finden, entschieden grösseren Glauben und nichts spricht dagegen, wohl aber alles dafür, dass wir in **ihnen** eine getreue Wiedergabe und Spiegelung der damaligen orientalischen Eparchialverfassung besitzen. Der vierte nicänische

---

1) Ueber »provincia« in diesem weiteren Sinne (I XIV, IV XIV) viele Beispiele bei Kuhn, Röm. Verfass. II. 204. 205.

2) I X. II X hat a Perside, III X de Perside, XI IX e Persis; dabei steht I 83, II 82, III 81, IV 78 (nicht aber XI 76) neben dem Bischofsnamen als Ortsnamen ebenfalls Persien bezeichnet; IV X fehlt die Provinzbezeichnung. V 82, VII 88, VIII 82, IX 85 führen den betreffenden Bischof als Persenus od. regionis Persarum unter der Provinz Mesopotamien zuletzt auf.

3) Harduin I. 320.

4) I 188 Parichiae Isauriae, II 188 Dioecesis Isauriae, III 187 Patriciasis, V 185 *Παροικίας*, VIII 189 paroiciae Isauropolis, IX 190 paroiciae Isauriae, XI 182 ex dioecesi Asororum. Damit fällt auch das Argument, welches Ohnesorge S. 20 gegen die Glaubwürdigkeit der nicän. Unterschriften vorbringt. — Die Provinz Lycaonien wurde erst um 373 eingerichtet. Vgl. Kuhn, Jahrb. S. 709.

Kanon aber zwingt uns geradezu, ihnen diesen Charakter, diese Bedeutung beizulegen, und somit haben wir das volle Recht zu behaupten, nicht nur dass, wie unsere Tabelle auf den ersten Blick zeigt, die Kirche sich grösstenteils an die politische Provinzialeinteilung angeschlossen hatte, sondern dass thatsächlich allseitige und ausnahmslose Identität zwischen kirchlichen und weltlichen Eparchieen zur Zeit der nicänischen Synode herrschte und jeder weltlichen Provinz eine hierarchische entsprach.

Sehen wir nun an folgender Zusammenstellung, ob eine gleiche Identität sich auch zwischen den kirchlichen und weltlichen Metropolen dieser Eparchieen nachweisen lässt.

Nicänische Provinzen	Kirchliche Metropolen	Weltl. Metropolen
Libya superior	(Berenice?) [1]	(Sozusa?) [2]
Libya inferior	Paraetonium [3]	Paraetonium [4]
Thebais	(Schedia?) [5]	(Lykopolis?) [6]
Aegyptus	Alexandria [7]	Alexandria [8]
Arabia	Bostra [9]	Bostra [10]

1) I 16, II 16, III 16, IV 15, V 17, VIII 16, IX 16, XI 16, Braun S. 29; bei VII 23 am Ende der vereinigten Provinzen Libyen.

2) Marquardt I². 462.

3) I 20, II 20, III 20, IV 18, V 21, VIII 20, IX 20; XI 20 an letzter Stelle von Libya sup.; VII 19 an zweiter Stelle der vereinigten Provinzen Libyen.

4) Marquardt I². 462.

5) I 13, II 13, V 13, VIII 13, IX 13, XI 13; bei IV 12 an letzter Stelle der Provinz Aegyptus; III 15 am Ende der vereinigten Provinzen Aegyptus Thebais; VII 3 an erster Stelle der vereinigten Provinzen Aegypti et Thebaidis (Alexandrien steht vor den Namen der Provinzen). Bei Braun S. 29 fehlt der erste Name.

6) S. unten S. 98 Anm. 2. Maassen S. 21 Anm. 12ª.

7) I 2, II 2; III vor den vereinigten Provinzen Aegyptus Thebais; IV 2, V 2, VIII 2, IX 2, XI 2; VII (vor. Anm.). Braun S. 29.

8) Ptolem. IV. 5, 9: *Αἰγύπτου πάσης μητρόπολις Ἀλεξάνδρεια.*

9) I 73, II 72, III 71, IV 69, V 71, VII 78, VIII 72, IX 72, XI 67. Braun S. 30.

10) Seit Philippus Arabs. Eckhel III 502. IV 273. Vgl. noch J. Jung, Grundriss der Geographie von Italien u. dem Orbis Romanus. 2. Aufl. München 1897. S. 147. (Handb. d. klass. Altertumswiss. III. 3.)

Nicänische Provinzen	Kirchliche Metropolen	Weltl. Metropolen
Palaestina	Caesarea[1]) (Jerusalem)[2])	Caesarea[3])
Phoenice	Tyrus[4])	Tyrus[5])
Syria Coele	Antiochia[6])	Antiochia[7])
Cilicia	Tarsus[8])	Tarsus[9])
Isauria	(Barata),[10]) (Isaura?)[11])	Isaura[12])
Cyprus	Paphos[13])	Paphos[14])
Mesopotamia	Edessa[15])	Edessa[16])

1) Hefele I². 404. I 24 (4. Stelle), dagegen II 25, III 25, IV 23, V 26, VII 28, VIII 25, IX 25, Braun S. 29 fünfte Stelle; XI 23 (3. Stelle). Vgl. die nächste Anm.

2) I 21, II 21, III 21, IV 19, V 22, VII 24, VIII 21, IX 21, XI 21: an erster Stelle wegen can. 7 Nic.

3) Seit Alexander Severus metropolis provinciae Syriae Palaestinae. Eckhel III. 432. Mionnet V 500—606. Caes. ist das alte Turris Stratonis Plin. n. h. V 75. Jos. Antt. XV. 9, 6. Marquardt I². 422. 430.

4) I 41, II 40, III 40, IV 37, V 41, VII 43, VIII 40, IX 40, XI 37. Braun S. 30.

5) Seit Hadrian s. Suidas II p. 147 Bernh. C. I. G. 5853.

6) I 51, II 50, III 50, IV 47, V 49, VII 55, VIII 50, IX 50, XI 46. Braun S. 30.

7) *μητρόπολις* schon vor der Römerzeit Eckhel III 270. 271. 283. Flav. Jos., b. Jud. III. 2, 4. Antt. XVII. 5, 7. XVII. 9, 3. Näheres bei Kuhn II. 315 ff.

8) I 84, II 83, III 82, VII 89, VIII 83, IX 86, XI 79. IV 79 hat den Namen des tarsischen Bischofs, nicht aber dessen Sitz; V 83 *Ἁμφίων Ἐπιφανείας*; V XII fehlt Tarsus gänzlich. Braun S. 31 hat nur den Stadtnamen.

9) Waddington n. 1480. Dio Chrys. II p. 36 R. *μητρόπολις ἐξ ἀρχῆς*. Strabo 14 p. 674. Kuhn II. 205. Seit Caracalla hatte auch Anazarbus den Rang einer Metropolis Eckhel III. 42. Mionnet III. 552.

10) I 172, II 172, III 171, VIII 173, IX 176, XI 166, Braun S. 33. IV 160 Larata st. Bar., V 169 *Καράτων* st. *Βαρ.*

11) Vgl. die Ausführungen u. S. 96. — In einer epist. episc. Isauriae ad Leonem imp. vom J. 458 sowie auf der Synode von Chalcedon erscheint Seleucia als Metropolis s. Czwalina S. 6 f. Gelzer bezeichnet also mit Unrecht Seleucia als Metropolis zur Zeit des Nicänums auf der den Patr. Nic. Nom. beigegebenen Karte.

12) *μητρόπολις Ἰσαύρων* Eckhel III 29. Mionnet III 531. Suppl. VII p. 114.

13) I 189, II 189, III 188, IV 175, V 186, VIII 190, IX 193, XI 183, Braun S. 33. — Mit dem 6. Jahrh. erscheint Salamis (Constantia) als weltliche Metropole; Gelzer bezeichnet letzteres (mit Unrecht) als kirchl. Hauptstadt. Siehe Note 11.

14) Le Bas-Waddington, Inscr. d'Asie Min. 2785. 2806 *ἡ ἱερὰ μητρόπολις τῶν κατὰ Κύπρον πόλεων.*

15) I 79, II 78, III 77, IV 74, V 78, VII 84, XI 72; bei VIII 78, IX 78, Braun S. 30 Urhai; dies identisch mit Edessa s. Kuhn, Verf. II. 325.

16) Theoph. chron. p. 263 Bonn. Hierocl. p. 714. Eckhel IV. 274. Später die Hauptstadt der Provinz Osroëne. Kuhn II 324.

Nicänische Provinzen	Kirchliche Metropolen	Weltl. Metropolen
Bithynia	Nicomedia [1])	Nicomedia [2])
Cappadocia	Caesarea [3])	Caesarea [4])
Galatia	Ancyra [5])	Ancyra [6])
Paphlagonia	Pompejopolis [7])	Pompejopolis [8])
Diospontus	Amasia [9])	Amasia [10])
Pontus Polemoniacus	Neocaesarea [11])	Neocaesarea [12])
Armenia minor	Sebastia [13])	Sebastia [14])
Armenia maior	? [15])	Melitene [16])

1) I 191, II 191, III 190, IV 177, V 188, VIII 192, IX 195, XI 185. Braun S. 31 fehlt der Stadtnamen, der Bischofsname stimmt mit dem der anderen Listen überein.

2) Mionnet II 399. Suppl. V 170 n. 983. 174 f. C. I. G. 1720. 3771. Eckhel IV. 274. Ihr Streit mit Nicäa um den Titel *μητρόπολις* Marquardt I². 355. Anm. 8.

3) I 95, II 94, III 93, IV 89, V 93, VII 100, VIII 94, IX 97, XI 88. Beide Namen fehlen bei Braun S. 31.

4) Das alte Mazaca. Head, hist. num. 633. Pauly-Wissowa, Realencycl. III². 1289.

5) I 119. 120, II 115, III 116, IV 109, V 114, VII 123, VIII 117, IX 119, XI 111. Nur der Stadtname bei Braun S. 31.

6) C. I. G. 4012. 4015—4017. 4020. 5896.

7) I 116, II 112, III 113, IV 106, V 111, VII 120, VIII 114, IX 116. XI 108 Philadelphus (der richtige Bischofsname) e Pinpiapo. Braun S. 31 hat nur den richtigen Bischofsnamen.

8) C. I. G. 4154. Eckhel II p. 389. Mionnet II p. 379. Suppl. IV p. 569.

9) I 109, II 106, V 105, VII 114, VIII 108 (s. oben S. 76 Anm. 7), IX 110, XI 102. III 107 Elpidius Comanensis (Amasia an 2. Stelle); fehlt bei IV XV. Braun S. 31. wie VIII XIII.

10) Head, hist. num. 423 *μητρόπολις Πόντου, πρώτη τοῦ Πόντου.* C. I. G. 4168. Eckhel II 344.

11) I 113, II 109, III 110, IV 103, V 108, VII 117, VIII 111, IX 113, XI 105. Braun S. 31.

12) Mionnet, Suppl. IV p. 448 n. 173. Eckhel II 355. IV 274. Marquardt I². 360 Anm. 9.

13) I 105, II 102, III 101, IV 96, V 101, VII 108 (s. oben S. 76 Anm. 10), VIII 104, IX 106, XI 98. Braun S. 31.

14) Kuhn II. 243. — Den Titel *μητρόπολις* führt auch Nikopolis C. I. G. 4189.

15) Fehlt überall.

16) Kuhn II. 243. Mommsen in Abh. d. Berl. Akad. 1862. S. 505.

Nicänische Provinzen	Kirchliche Metropolen	Weltl. Metropolen
Pamphylia	Perge [1])	Perge [2])
Phrygia	Laodicea [3])	Laodicea [4])
Asia	(Cyzicus) [5]) Ephesus [6])	Ephesus [7])
Lydia	Sardes [8])	Sardes [9])
Caria	(Antiochia?) [10])	(Aphrodisias?) [11])
Insulae	Rhodus [12])	Rhodus [13])
Pisidia	(Iconium?) [14])	(Antiochia?), Sagalassus?) [15])

1) I 157, II 156, III 155, IV 146, V 153, VIII 157, IX 160, XI 150; VII p. 92 unvollständig. Braun S. 32 hat nur den (wahrscheinlich) richtigen Bischofsnamen.

2) Hierocl. p. 679. Eckhel IV 274. Kuhn II 298. — Marquardt I². 378 nennt Side als Metropolis; C. I. G. 4361 ist aber sehr spät. Auf dem Konzil von Chalcedon ist Perge Hauptstadt der Provinz Pamphylia, Side von Pamphylia altera. Mansi VII. 406.

3) I 139, II 135, III 135, IV 127, V 135, VII 142, VIII 138, IX 139, XI 131. Braun S. 32.

4) C. I. G. 4472. Kuhn II. 286. Marquardt I². 348.

5) I 125, II 120, III 120, IV 113, V 119, VII 128, VIII 122, IX 124, XI 117. Vgl. dazu oben S. 77 Anm. 5. Bischofsname und -stadt fehlen bei Braun S. 31.

6) I 126, II 121, III 121, IV 114, V 120, VII 129, VIII 123, IX 125, XI 118. Braun a. a. O. Vgl. vorige Anm.

7) C. I. G. 2968. 2988. 2990. 2992. Marquardt I². 343.

8) I 132, II 127, III 127, IV 119, V 126, VII 134, VIII 129, IX 131, XI 124. Braun S. 32.

9) Hierocles p. 669. C. I. G. 3467. Mionnet IV 128. 138. Eckhel III. 116. Conventus juridicus und Prägort des Landesmünze Marquardt I². 348.

10) I 168, II 167, III 166, IV 155, V 164, VIII 168, IX 171, XI 161. Aphrodisias überall an 2. Stelle. Bei VII fehlt die Provinz Carien. Braun S. 32 hat nur den richtigen Bischofsnamen.

11) Kuhn II 283. Marquardt I². 348. Pauly-Wissowa I². 2726.

12) I 164, II 163, III 162, V 160, VIII 164, IX 167, XI 157. IV 153 den richtigen Namen, doch ohne Bischofssitz; bei VII fehlt die provincia Insularum. Braun S. 32 hat weder Bischofsnamen noch -stadt.

13) Kuhn II. 278. Marquardt I². 348.

14) I 147, II 143, III 142, IV 134, VIII 146, IX 147. VII 149 fehlt der Bischofsname; Braun S. 32 fehlt die Stadt; V XXIII fehlen einige Namen, vgl. Gelzer S. 67 Anm. — Die Stadt ist später die Metropolis von Lycaonia. Kuhn II. 292.

15) Nach Hieracles p. 672 Antiochia; danach Kuhn, Verf. II. 289, Pauly-Wissowa I². S. 2446. Nach Marquardt I². 364 Sagalassus, doch ohne triftige Begründung.

Nicänische Provinzen	Kirchliche Metropolen	Weltl. Metropolen
Hellespontus	Cyzicus [1])	Cyzicus [2])
Lycia	Patara [3])	Patara, Tlos, Xanthos [4])
Europa	Heraclea [5])	Heraclea [6])

Wie die Tabelle ergiebt, scheint eine Verschiedenheit zwischen kirchlicher und weltlicher Metropole zu herrschen in den Provinzen Libya superior, Thebais,[7]) Isauria, Caria, Palaestina und event. Pisidia, wo es nicht recht klar ist, welche Stadt man als politische Metropolis anzusehen hat. Ob diese Disharmonie aber auch in Wirklichkeit bestand, kann bei dem Fehlen so vieler Bischöfe auf der Synode, wie wir schon früher hervorgehoben haben, nur dann behauptet werden, wenn der Bischof der weltlichen Hauptstadt auf dem Konzile zwar anwesend, aber gleichwohl nicht an erster Stelle unter den Bischöfen der betr. Provinz unterzeichnete. Prüfen wir deshalb unter diesem Gesichtspunkte die bestehenden Differenzen.

Was zunächst Pisidien anbelangt, so fehlt unter den Subskriptionen ein Bischof sowohl von Antiochien als von Sagalassus, also von jenen Städten, welche als die bürgerlichen Hauptstädte jener Provinz in Frage kommen. Somit kann keine Verschieden-

1) Vgl. oben S. 94 Anm 5.

2) Hierocles p. 661.

3) I 156, VIII 156, XI 149. Braun S. 32 hat nur den richtigen Bischofsnamen. VII 161, IX 158 haben an erster Stelle einen Adon Lyciae, an zweiter den Bischof von Patara; bei II, III, IV steht derselbe Adon mit dem Zusatze Byciae, Lycius, Lycia vor der Provinz Lycia, welche als erster Stelle II 155, III 154, IV 145 den B. v. Patara aufführt. V. 151 steht an erster Stelle *Νικόλαος Μύρων Λυκίας*, der sonst in keinem einzigen Verzeichnis an irgend einer Stelle zu finden ist; an zweiter *Εὔδημος Πατάρων*. Myra ist erst später Metropole vgl. die Synode v. Ephesus 449 (Mansi VI. 609) u. von Myra 458 (Mansi VII. 576).

4) Patara (C. I. G. 4280. 4281. 4283), Tlos (C. I. G. 4240 c), Xanthos (C. I. G. 4272—4274). Vgl. Marquardt I^2. 378.

5) I 202, II 201, III 201, V 197, VIII 203, IX 206, XI 196, Braun S. 33, IV nur den richtigen Bischofsnamen.

6) Boecking, Notit. Dign. Or. p. 134.

7) Schedia gehörte nämlich zu Aegypten. Strabo 17 p. 800. Vgl. Marquardt I^2. 444. Anm. 4.

heit zwischen kirchlicher und weltlicher Metropole auf Grund der nicänischen Unterschriften behauptet werden.[1])

In Isaurien scheint zu verschiedenen Zeiten eine andere Stadt den Rang einer Metropolis bekleidet zu haben. Wenigstens bezeichnet Kuhn,[2]) gestützt auf die Reihenfolge des Hierocles, Seleucia[3]) am Calycadnus als dessen Hauptstadt, während Marquardt, auf einige Inschriften gestützt, Isaura als solche benennt. Es wäre nun an sich nicht ausgeschlossen, dass zur Zeit des Nicänums vielleicht Barata die Metropolis des Landes war, und dann herrschte der schönste Einklang zwischen bürgerlicher und hierarchischer Organisation. Aber auch für den Fall, dass Barata nicht die erste Stadt der Provinz war (und dies ist das Wahrscheinliche), lässt sich eine solche Harmonie wohl mit allem Rechte behaupten. Die ältesten Handschriften führen nämlich an fünfter Stelle unter den Unterschriften Isauriens einen Bischof Silvanus mit dem Zusatze Metropolitanus bezw. Isauriae Metropolitanus.[4]) Da nun eine Stadt mit dem Namen Metropolis in Isaurien nicht existierte,[5]) so ist mit einer solchen Bezeichnung zweifelsohne der Oberhirte der weltlichen Provinz verstanden, dessen Würde und Stellung damit genügend hervorgehoben war, auch wenn sein Name nicht vor demjenigen der Provinzialbischöfe sich befand[6]) und seine Bischofsstadt nicht ausdrücklich genannt ward.

Für Carien lässt sich für die Zeit des Nicänums nicht genau die politische Hauptstadt nachweisen; denn Aphrodisias, welches man für die spätere Zeit annimmt,[7]) dürfte den Inschriften seiner Münzen zufolge, welche erst sehr spät den Titel *μητρόπολις* führen,

---

1) Czwalina S. 13 erblickt in Polycarpus Metropolitanus (I 153, II 150, III 150, IV 140, V 148, VII 157, VIII 153, IX 154, XI 146) den Metropoliten der Provinz wegen des Zusatzes Metropolitanus; doch handelt es sich hier wohl um den Bischof der Stadt Metropolis. Kuhn II. 290.

2) Kuhn, Verf. II. 305 f.

3) In den Subskriptionen überall an 4. Stelle (I 175, II 175, III 174, IV 163, V 172, VIII 176, IX 179, XI 169). — Nach Marquardt I². 388 ist Seleucia erst in der theodosischen Zeit Hauptstadt.

4) I 176 Metropolitanus, II 176 Isauriae Metropolitanus, III 175 Metropolitanus Tisauro. IV 164 hat nur P (M?) etropoli, V 173 *Μητροπόλεως*, VIII 177 Isauropolis, IX 180 Metropolis Isauriae, XI 170 ex Isaurorum metropoli. Ueber die Identität von Isauropolis und Isaura Kuhn II. 292.

5) Kuhn, Verf. II. 304—311.

6) Vgl. Czwalina S. 13. Hefele I². 406.

7) Kuhn II. 283. Marquardt I². 348. Ptolem. V. 2, 18 rechnet sie zu Lydien, Strabo 12 p. 576 zu Phrygien. — Später erscheint auch der Bischof von

es wohl kaum damals gewesen sein.[1]) Es ist also nicht ausgeschlossen, dass Antiochien, welches die erste Stelle unter den Unterschriften einnimmt und identisch ist mit dem berühmten Tralles der alten Geschichte,[2]) die Würde der Provinzialhauptstadt inne hatte.

Die eigenartige Stellung Jerusalems vor dem Metropolitansitze, welcher in den Unterschriften zumeist die fünfte Stelle einnimmt, erklärt sich aus der Ehrung, welche ihm die Synode in ihrem siebenten Kanon hatte zuteil werden lassen,[3]) indem sie ihm den Rang eines Obermetropoliten verlieh. Dass der Bischof von Cäsarea nun an einer so späten Stelle unterzeichnete, während ihm als dem Metropoliten doch mindestens die zweite Stelle zugestanden hätte, ist allerdings seltsam und auffallend; aber seine Handlungsweise erhält vielleicht dadurch ihre Erklärung, dass er auf diese Weise seinem Unwillen über die seinem Suffraganbischofe erwiesene Auszeichnung Ausdruck verleihen wollte.

Wesentlich schwieriger gestaltet sich die Frage nach der Identität zwischen kirchlicher und bürgerlicher Hauptstadt in Aegypten bezw. seinen Provinzen Thebais und Libya superior. Für die beiden übrigen Eparchieen stimmen ja die Metropolen Alexandrien und Parätonium mit den politischen überein, obschon man mit allem Rechte sagen könnte, dass bezüglich Parätonium sich keine Identität behaupten lasse, da sie die einzige Stadt sei, welche unter der Provinz Libya inferior aufgeführt werde. Aber da wir ihre Metropolitanstellung auch aus anderen, etwas späteren Urkunden erschliessen können, dürfen wir sie ruhig auch jetzt als in dieser Würde befindlich betrachten.[4]) Für die übrigen Provinzen jedoch, Thebais und Libya superior, müssen wir die Beweiskraft der nicänischen Unterschriften völlig negieren. Denn hier sind in den einzelnen Subskriptionsgruppen der verschiedenen Hand-

---

Aphrodisias als Metropolit Kuhn II. 283 f. (Stauropolis u. Aphrodisias identisch Pauly-Wissowa, Realencycl. I^2. 2726). Georg. Cypr. descriptio orb. Rom. ed. H. Gelzer (Lips. 1890) p. 2. 17. 144.

1) Pauly, Realencycl. (1. Aufl.) I. 602.

2) Plin. n. h. V. 29, 6: Trallis, eadem Evanthia et Seleucia et Antiochia dicta.

3) Näheres darüber siehe unten II. Abschn. § 8. D der Abh.

4) J. Hergenröther, Photius I. 28 Anm. 23. — Die dort ausgesprochene Ansicht, dass sich in Aegypten keine festen Metropolitansitze befunden, sondern das Ordinationsalter (wie in Afrika) den Rang der Bischöfe bestimmt hätte, ist unbewiesen.

schriftenreihen die Namen derart vertauscht,[1]) dass man unmöglich sichere und berechtigte Schlüsse auf die Stellung bezw. den Rang der einzelnen Bischofssitze ziehen kann. Andere Quellen nennen uns für die Thebais die Stadt Lykopolis[2]) und für Libya superior Ptolemais[3]) als die kirchlichen Metropolen. Die weltlichen Hauptstädte in diesen Gebieten sind unbekannt geblieben, wenigstens fehlen uns sichere[4]) Nachrichten darüber und so können wir leider keinen Vergleich zwischen kirchlicher und weltlicher Organisation anstellen.

Als Ergebnis dieser Darlegungen muss nun gelten, dass auch bei diesem Vergleiche der weltlichen Metropolen mit den in den nicänischen Unterschriften enthaltenen kirchlichen eine wirkliche Verschiedenheit nicht konstatiert werden kann. Die Bischofsstädte der zuerst Unterzeichnenden stimmen mit den politischen Hauptstädten überein, und wo eine scheinbare Differenz herrscht, ist dieselbe aus den verschiedensten Ursachen gerechtfertigt und wohlbegründet. Ist dieses Resultat nun auch noch kein positiver Beweis für die Kongruenz und Identität zwischen hierarchischer und bürgerlicher Organisation, so dient doch auch jener, eine nachweisbare Verschiedenheit negierende Schluss wesentlich zur Stütze jener Deutung, welche wir auf triftige Gründe hin dem vierten nicänischen Kanon gegeben haben, dass nämlich ausnahmslos die bürgerliche Hauptstadt auch die kirchliche Metropole der Provinz gewesen sei.

1) Vgl. z. B. die vier latein. Handschriftenreihen mit der koptischen. Gelzer, Nic. Patr. Nom. p. 4—10 bezw. 78—81; ausserdem p. 245 s. v. Ptolemais.

2) Epiphan. haer. LXVIII. 1; LXIX. 3. Vgl. noch Theodoret. haer. fab. IV. 7.

3) Synesii epp. 66 u. 67 ad Theoph. — Wir kommen im II. Abschn. § 8 A ausführlicher auf diese beiden Metropolen zurück.

4) Marquardt I^2. 462. bezeichnet auf unsichere Angaben hin Sozusa (= Apollonia vgl. Thrige, res Cyrenensium 1828. p. 101) als Metropolis von Libya superior, I^2. 445 Ptolemais als Hauptstadt des alten Oberägypten (Thebais). Bei Le Quien, Oriens christ. widerspricht sich II. 356 u. II. 618.

II. Abschnitt.

Entstehung und Entfaltung der Obermetropolitanverfassung.

§ 7. Die Anfänge der Obermetropolitangewalt.

In den griechischen Ländern, besonders im Orient mit seiner dogmatischen Grübeleien und Spitzfindigkeiten, religiösen Neuerungen und asketischen Exzessen nicht abholden Neigung,[1]) entwickelte sich schon frühe ein recht regsames synodales Leben, und dieses hatte bei ihm bereits die tiefsten Wurzeln geschlagen und sich zu einer feststehenden Institution ausgebildet, ehe es in den anderen Ländern auch nur seinen Einzug gehalten.[2]) Nicht nur, dass hier im Oriente die Bischöfe einer einzelnen Provinz[3]) zusammenkamen, um alljährlich über mehr lokale Vorgänge und Fragen zu beraten, — auch die Bischöfe mehrerer Provinzen trafen sich daselbst, das Wohl der christlichen Gemeinden zu fördern und die Reinheit der Lehre zu erhalten.

Leider sind uns aus der ältesten Zeit nur wenige Berichte über solche Synoden überkommen; ihre Zahl wächst erst seit der Mitte des dritten Jahrhunderts. Soweit wir aber aus ihnen etwas entnehmen können, hatten die einzelnen Provinzen in lockerer Verbindung nebeneinander bestanden und waren je nach den Gegenständen und ihren persönlichen Ansichten — in konziliarer Beratung wie auch in ihrer Stellungnahme zu den vorliegenden Fragen — in verschiedenartiger Gruppierung zusammengetreten. Auf einzelne Bischofssitze hatte sich noch kein (oder doch höchstens ein

1) A. Pichler, Geschichte der kirchl. Trennung zwischen Orient uud Occident von d. ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart. München 1864. I. 64.

2) Tertull. de jejun. c. XIII. Ueber die Abfassungszeit dieser Schrift (205 bis 212) Hefele I^2. 104. — Duchesne l. c. p. 17. Vgl. oben S. 32.

3) Vgl. den libellus synodicus bei Harduin., Coll. Conc. V. 1463. — Siehe oben Abschn. I. § 3.

kaum fühlbares und dann meist vorübergehendes, an machtvolle Persönlichkeiten geknüpftes) Ansehen gelegt, welches diesen, auf ein mehr als provinziales Territorium sich ausbreitend, eine tonangebende und bestimmende Stellung zugewiesen hätte. Es ist z. B. Antiochien, welches doch in einer späteren Periode gegenüber einer grossen Anzahl von Provinzen eine durchaus führende Rolle einnimmt, noch ohne jede Prärogative und zentrale Stellung. Im sog. Paschastreit tritt es nirgends hervor und erscheint so noch ohne allen auktoritativen und leitenden Einfluss. Während ihm doch sonst als dem geistigen Haupte die Hegemonie und Führerschaft aller ihm angegliederter Bezirke zugefallen und damit eine Aufgabe zuteil geworden wäre, welcher es sich im Interesse der Ausdehnung und Festigung seiner Macht sicher nicht entzogen hätte, tritt es gänzlich zurück in diesem Streite, keine der abgehaltenen Synoden tagt in ihm, in die Führung der Provinzen teilen sich andere: die Bischöfe Palästinas und Syriens lassen es unberücksichtigt und vereinigen sich unter dem Vorsitze der Bischöfe von Cäsarea und Jerusalem in Palästina zu einer Synode.[1]) Oder aber die Provinzen handeln selbständig und für sich: die Bischöfe des Pontus eilen zusammen und beraten unter Palmas, Bischof von Amastris, dem Alterspräsidenten der Versammlung.[2]) In einem Synodalschreiben, von welchem uns durch Eusebius ein Fragment erhalten geblieben ist, erklären sie ihre Gewohnheit bezüglich der Datierung des Osterfestes es mit dem Bischofe von Alexandrien zu halten, — so ist also Antiochien noch ohne alle führende, hierarchisch-zentrale Stellung unter den orientalischen Provinzen. Dagegen übt es, wenn auch nur vorübergehend, Jurisdiktionsrechte auch in Ländern, welche ihm später niemals unterstanden, so in Edessa, dessen Bischof die Weihe von ihm erhält.[3])

Erst um die Mitte des dritten Jahrhunderts ändert sich dieser Zustand scheinbarer Einflusslosigkeit und unsicheren Schwankens. Es treten jetzt Zentren hervor, um welche sich geographisch zu-

1) Euseb. V. 23: *τῶν κατὰ Παλαιστίνην τηνικάδε συγκεκροτημένων . . ., ὧν προυτέτακτο Θεόφιλος τῆς ἐν Καισαρείᾳ παροικίας ἐπίσκοπος καὶ Νάρκισσος τῆς ἐν Ἱεροσολύμοις.* 25: *καὶ σὺν αὐτοῖς Κάσσιος τῆς κατὰ Τύρον Ἐκκλησίας ἐπίσκοπος καὶ Κλάρος τῆς ἐν Πτολεμαΐδι, οἵ τε κατὰ τούτων συνεληλυθότες . . . .* Tyrus u. Ptolemais gehörten damals noch zu Syrien. Duchesne l. c. p. 18. Siehe oben S. 43. Anm. 8.

2) Euseb. V 23. Vgl. IV. 23. Hefele I². 93.

3) Tixeront, Les origines de l'Église d'Edesse p. 140. Vgl. Duchesne p. 19.

sammenliegende Provinzen ständig scharen, und in diesen Kommunikationspunkten vereinigt sich über die sich gruppierenden Provinzen ein bleibender Einfluss, eine fühlbare Macht. Es sind solche Zentren zunächst Alexandrien, Antiochien und Ephesus, die Metropolen von Aegypten, Syrien und Asia proconsularis.

Was Antiochien betrifft, so versammeln sich in ihm seit dieser Zeit zu wiederholten Malen die Bischöfe von ganz Syrien, Kleinasien und demjenigen Teile des Orients, aus welchem bald darauf von Kaiser Diokletian die Diözese Pontus gebildet ward. Eine solche Zusammenkunft fand zunächst dort statt (251), als der Bischof der Stadt, Fabius, im alten Glauben zu schwanken und den Neuerungen der Novatianer zuzuneigen schien. Die Veranstalter der Synode waren die Bischöfe von Tarsus, Cäsarea in Palästina und Cäsarea in Cappadocien.[1]) Kurze Zeit nach der Beilegung dieser Angelegenheit ist Antiochien öfters, und zwar innerhalb weniger Jahre (264—269) der Sammelplatz von Bischöfen, welche auf drei Synoden mit dem häretischen Bischofe der Stadt selbst, Paul von Samosata,[2]) sich zu befassen hatten. Es sind dieselben Provinzen wie ehedem, welche jedesmal zur Beratung und zur Verhütung religiösen Unheiles ihre Oberhirten dorthin entsenden, Pontus Polemoniacus, Lycaonien bis herab nach Palästina und dem fernen Arabien.[3]) Die Bischöfe von Cölesyrien scheinen sich allein nicht für kompetent zu halten, ihren Oberbischof abzusetzen und zu richten, und so berufen sie zur Mitberatung aus weitem, aber doch jedesmal genau demselben Umkreise ihre Kollegen. Sie fühlen sich mit ihnen, wie es scheint, als ein zusammengehöriges und geschlossenes kirchliches System, welches Antiochien als seinen Mittelpunkt betrachtet und damit dessen Kirche einen hierarchischen Supremat über sie selbst zuweist. Dies zeigen auch die beiden Synoden von Ancyra und Neocäsarea, welche zu Beginn des vierten Jahrhunderts abgehalten wurden, und welchen der Bischof Vitalis von Antiochien präsidierte. Sie sind ebenfalls von den Bischöfen derselben Provinz besucht,[4]) — ein Zeichen, wie enge

---

1) Euseb. VI. 46. Mansi I. 867. 871. Dittrich, Dionysius d. Gr. Freiburg 1867. S. 54. — Hefele I^2. 114 bezweifelt es, ob diese Synode wirklich stattfand. Vgl. Duchesne p. 20.

2) Sein Lehrsystem Hefele I^2. 135 f.

3) Euseb. VII. 27. 28. 30. Hefele I^2. 136—143. Duchesne l. c.

4) Duchesne l. c. — Kritik der Bischofskataloge bei Hefele I^2. 221. 243.

und fest bereits diese Bezirke sich an Antiochien angeschlossen haben und wie selbstverständlich es ihnen ist, in dessen Kirche ihr eigentliches Zentrum und Oberhaupt zu erblicken.[1]) Antiochien ist somit zu Beginn des vierten Jahrhunderts faktisch der Mittelpunkt der orientalischen Provinzen geworden.

Alexandrien andererseits, der zweite Mittelpunkt, um welchen eine grössere Anzahl kirchlicher Eparchieen sich gruppiert, tritt fast gleichzeitig mit Antiochien in einer zentralen Stellung in Aegypten und den diesem naheliegenden Provinzen auf, wenn es dieselbe auch vielleicht schon lange zuvor eingenommen hatte.[2]) Sein Bischof Dionysius, von seinen Zeitgenossen und der Nachwelt mit dem ehrenden Titel »der Grosse« geziert, erscheint als oberster Hirte und Leiter all jener Provinzen. Um von seiner Jurisdiktion in der eigentlichen Eparchie Aegyptus ganz zu schweigen,[3]) — an ihn wendet sich neben anderen aus demselben Bezirke auch Basilides, Bischof eines ungenannten Ortes in der Pentapolis,[4]) und

---

1) F. Rothe, Vorlesungen I. 357 f.

2) can. 6 Nic.: *τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω κτλ.* — Den engeren Wirkungskreis des Bischofs v. Alexandrien bildete die Stadt (*πόλις*) Alexandrien und der *νομὸς Μαρεώτης* (Athan. Apol. c. Arian. ed. Migne S. G. t. XXV. p. 364. 400: *ὁ Μαρεώτης . . . χώρα τῆς Ἀλεξανδρείας ἐστί . . . τῷ τῆς Ἀλεξανδρείας ἐπισκόπῳ αἱ ἐκκλησίαι πάσης τῆς χώρας ὑπόκεινται.* ibid. p. 376: *τῶν ἐν αὐτῇ τῇ Ἀλεξανδρεία πρεσβυτέρων . . . καὶ . . . ἐν τῇ χώρᾳ αὐτῆς* ist identisch mit *πρεσβ. Ἀλεξανδρείας καὶ Μαρεώτου* Migne S. G. t. XVIII. p. 581. Der Landkreis von Alexandrien (*Ἀλεξανδρέων χώρας νομός*) hatte in seiner Hauptstadt *Ἑρμούπολις μικρά* (Ptol. IV. 5, 46 ed. Nobbe. Vgl. Marquardt I². 451 f.) einen eigenen Bischof (Athan. Apol. c. Ar. p. 377: *Ἀγαθάμμων ἐν τῇ Ἀλεξανδρέων χώρᾳ* scil. *ἐπίσκοπος*). Vgl. Kuhn, Verf. d. röm. Reichs II. 477 f. Ueber Ausübung von Metropolitangewalt vgl. die Entsetzung des B. Ammonius v. Thmuis durch Heraklas v. Alex. J. Döllinger, Hippolytus u. Callistus. Regensb. 1853. S. 264 f. Ueber die geographische Lage von Thmuis Hefele I². 343. Marquardt I². 445.

3) Dittrich a. a. O. S. 72 ff. Hefele I². 106. 134. Ueber die ägypt. Provinzen Ammian. Marcell. XXII. 16: Tres provincias Aegyptus fertur habuisse temporibus priscis, Aegyptum ipsam et Thebaidem et Libyam, quibus duas adjecit posteritas, ab Aegypto Augustamnicam, et Pentapolim a Libya sicciore dissociatam. Dazu Czwalina S. 17.

4) Die Pentapolis (Cyrene) gehörte damals politisch zu Kreta, mit welchem sie 27 v. Chr. zusammengelegt worden war. Marquardt I². 461. Vom Jahre 322—117 v. Chr. war sie mit Aegypten verbunden gewesen (Marq. I². 458). Mit Kreta scheint sie wenig inneren Connex gehabt zu haben, hatten doch die Kreter ein *κοινόν* ganz allein (*Κρητάρχης* C. I. G. 2744. Vgl. ausserdem C. I. G. 2583. 2595—2597. Tacit. annal. XV. 22); daher jedenfalls diese kirchliche Zugehörigkeit zu Aegypten, mit dem sie schon die geographische Lage verband. Kreta, ohne Pentapolis, wird als eigne kirchl. Provinz schon um 150 erwähnt.

bittet um Aufklärung über einige strittige Punkte in der kirchlichen Disziplin, zumal über die damals wiederum brennenden Fragen der Osterfeier und des damit zusammenhängenden Fastens.[1]) Und als dann später (um 257) die Irrlehre des Sabellius in ebenderselben Provinz hervorgetreten war und grosse Verwirrung mit ihren teilweise berückenden Lehren angerichtet hatte, da eilte man von allen Seiten ebenfalls zu Dionysius und bat um Stärkung, Aufklärung und Belehrung. Einige wandten sich schriftlich an ihn und baten um Aufschluss, andere kamen persönlich, um sich mündlich mit ihm über die strittigen und angegriffenen Lehren zu besprechen.[2]) An den Bischof Ammonius von Berenike in der Thebais richtete er einen Brief mit tieferen Erörterungen der schwebenden theologischen Fragen,[3]) — kurz, seine Thätigkeit umfasst alle Teile des Landes Aegypten, allen seinen Bischöfen erscheint er als höchste Instanz und berechtigte Auktorität, welche in allen sie berührenden, weitergreifenden Fragen entscheidet, er ist das hierarchische Zentrum Aegyptens.[4])

Eine abgesonderte und, wie es scheint, völlig selbständige Stellung nahmen auch die Kirchen des prokonsularischen Asiens ein. An allen den Synoden, welche z. B. in Iconium,[5]) Antiochien, Ancyra und Neocäsarea abgehalten wurden, Synoden, welche wegen ihren zur Beratung stehenden Gegenständen ein mehr als lokales Interesse hatten und deshalb von Bischöfen der verschiedensten Provinzen besucht waren, beteiligten sie sich nicht bis hinein ins vierte Jahrhundert.[6]) Dagegen hielten sie eigene Konzilien ab, über welche wir allerdings z. T. nur spärliche Nachrichten über-

---

Euseb. h. e. IV. 23, 6. — Durch die diokletianische Teilung kam die Pentapolis als Libya superior zur Dioecesis Orientis s. Abh. d. Berl. Akad. 1862. S. 499. 508. Böcking, Notit. Dignit. Or. I. 135. 137.

1) Dittrich a. a. O. S. 27. 46—51. Vgl. dazu Hefele I². 92. 99.

2) Euseb. VII. 9. Dittrich S. 91. Ueber die Synode zu Arsinoë in der Pentapolis (Marquardt I². 459) u. des Dionysius Bemühungen um den Bischof Nepos Euseb. VII. 24. Dittrich S. 69 ff.

3) Dittrich S. 27. 92—101.

4) Vgl. ausserdem den Tadel, den 306 mehrere Bischöfe dem Meletius v. Lykopolis (Thebais) aussprechen, weil er die Ehre »des grossen Bischofs u. Vaters« Petrus von Alexandrien verletzt habe. Hergenröther, K.-G. I³. 297.

5) Hefele I². 107 f. Ueber die Zeit Vales. annot. in Euseb. VII. 7. Pagi, Crit. in Annal. Baronii ad ann. 255 n. 16. Döllinger, Hippolytus und Callistus. S. 191 f.

6) Duchesne, Origines p. 20. 15.

kommen haben.[1]) Die bekannteste und wohl auch älteste ist die unter Bischof Polykrates abgehaltene, »welcher an der Spitze der Bischöfe Asiens stand«,[2]) und der auf die Aufforderung des Papstes Victor in Sachen des Osterfeststreites »die ihm unterstellten Bischöfe zu einer Versammlung berief.«[3]) Ephesus stand mithin an der Spitze dieses kleineren Verbandes kirchlicher Provinzen und es behielt diese Stellung bei auch noch im nächsten Jahrhundert.

So scharte sich der ganze Orient um diese drei, die Gesamtzahl der kirchlichen Eparchieen gruppierenden und in einer gewissen Oberleitung beherrschenden Zentren.

Fragt man nach den Erklärungsgründen einer solchen Gestaltung, so ist es bei Antiochien schwierig, Momente anzugeben, welche einen derartigen Anschluss der Provinzen in genügender Weise darzuthun vermöchten. Wäre derselbe schon früher erfolgt, so hätte man auf den dortigen Aufenthalt des hl. Petrus und das daraus abgeleitete öffentliche Ansehen, auf die politische Stellung und kirchliche Bedeutung der Stadt in der ganzen apostolischen Zeit sowie auf die dort schon hervortretenden Jurisdiktionsrechte über einen grösseren Landesteil hinweisen können.[4]) Da aber dieser Zusammenschluss so spät erfolgte, können nur Vermutungen vorgebracht werden. Uns scheint es, dass gerade durch die so oft in Antiochien zusammentretenden Synoden die in zahlreichen[5]) Bischöfen vertretenen Provinzen einerseits sich immer enger und inniger zusammenschlossen und als ein zusammengehöriges Ganzes sich zu fühlen begannen und andererseits sich stets mehr daran gewöhnten, Antiochien als den natürlichen Ort ihres Zusammenwirkens und Tagens zu betrachten.[6]) Dieses wurde so ein selbstverständlicher Gravitations-, Sammel- und Mittelpunkt jener Provinzen, und mit einer solchen Stellung und Bedeutung war es dann

---

1) Hefele I^2. 110.

2) Euseb. V. 24: *τῶν δὲ ἐπὶ τῆς Ἀσίας ἐπισκόπων ἡγεῖτο ὁ Πολυκράτης.* Gemeint ist Asia proconsularis cf. Vales. annot. in Euseb. V. 23.

3) Euseb. V. 24. Hefele I^2. 16. 92 ff. Die Zahl derselben scheint sehr gross gewesen zu sein: *ὧν τὰ ὀνόματα, ἐὰν γράφω, πολλὰ πλήθη ἐστίν.* Euseb. l. c.

4) S. oben S. 14. — Unter Hadrian wurde Cilicien eine selbständige Provinz Marquardt I^2. 387 f. Der kirchliche Einfluss Antiochiens über Cilicien scheint im 3. Jahrh. verloren (vgl. s. Cypr. ep. 75, 7. Duchesne, p. 19), zeigt sich aber noch gegen Ende des 2. Jahrh. Euseb. VI. 12. Rothe I. 357.

5) Euseb. VII. 28 lässt ausser den bedeutendsten, die er aufzählt, noch *μύριοι ἄλλοι ἐπίσκοποι* zugegen sein. Hefele I^2. 136.

6) Vgl. Rothe, Vorlesungen über K.-G. I. 357 f.

von selbst gegeben, dass seinem Bischofe die Führung und Leitung unter diesen vereinigten Eparchieen zufiel. Dies zeigte sich denn auch schon auf den Synoden von Neocäsarea und Ancyra, auf welchen der antiochenische Oberhirte präsidierte, während auf dem früheren zu Antiochien selbst abgehaltenen dritten Konzil gegen Paul von Samosata noch der Bischof von Tarsus den Vorsitz [1]) geführt hatte, trotzdem die antiochenische Kirche in Domnus wiederum einen rechtgläubigen Hirten erhalten hatte.[2])

Bei den Kirchen des prokonsularischen Asiens, welche, wie wir sahen, ebenfalls eine eigene Gruppe bildeten, scheint die Erinnerung an die Vergangenheit das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Sonderheit aufrecht erhalten zu haben. Wie zu Zeiten des Apostels Johannes, welcher von Ephesus aus diesen ganzen Landstrich kirchlich verwaltete,[3]) so hielten sie auch jetzt noch zusammen und erkannten dem Bischofe von Ephesus, als dem Rechtsnachfolger jenes Apostels, die Hegemonie und oberste Leitung dieses Gebietes zu. Wesentlich verstärkt aber wurde diese partikuläre Stellung Asiens durch den Paschastreit im zweiten Jahrhundert.[4]) In dieser Frage nahm es[5]) ja eine besondere Stellung ein, welche sich im Gegensatze befand zu der des ganzen Orients, ja der übrigen Christenheit. Das zähe Festhalten nun an der überlieferten Praxis der Osterfeier einerseits und die schärfste Opposition und Anfeindung andererseits waren Momente, kräftig genug, die asiatischen Provinzen aus dem übrigen Oriente auszuscheiden und als selbständigen kirchlichen Verband zu konstituieren.[6])

Wesentlich anders liegen die Dinge bei Alexandrien. Hier führte die ganze historische Entwickelung sowie ein tiefgewurzelter Gegensatz rein nationaler und politischer Art zu der zentralen Stellung dieser Kirche. In Alexandrien nämlich und überhaupt in

---

1) Nach dem libellus synodicus unterzeichnete er zuerst. Mansi I. 1099.

2) Hefele I^2. 139.

3) Apocal. s. Joannis I. 19—III. 22. Iren. adv. haer. III. 1, 1.

4) Hefele I^2. 86—102.

5) Euseb. V. 24 bezeichnet Asia proconsularis ἅμα ταῖς ὁμόροις Ἐκκλησίαις als Heimat der quartodecimanischen Praxis. Näherhin werden diese von Athanasius (ep. ad Afros. c. 2 t. I. P. II. p. 713 ed. Patav. 1777) als Cilicien, Mesopotamien und Syrien bezeichnet. Doch kann es sich hier nur um kleine Teile dieser Bezirke handeln; über Cilicien Euseb. Vit. Const. III. 19, über Mesopotamien und Syrien Euseb. h. e. V. 23.

6) Zahn, Skizzen aus d. Leben d. alt. Kirche S. 194 geht entschieden zu weit, wenn er »die Kirche des vorderen Kleinasiens aus dem lebendigen Zusammenhange mit der Gesamtkirche« ausscheiden lässt.

Aegypten, welches von Juden überaus stark bevölkert war,[1]) hatte der Apostelschüler Markus das Evangelium gepredigt und christliche Gemeinden gegründet.[2]) Im Gegensatz zu Antiochien, welches das Zentrum der Heidenchristen wurde, war Alexandrien eine Zeit lang wenigstens der Hauptmittelpunkt der Judenchristen[3]) geworden, welcher ganz Aegypten durch seinen Einfluss beherrschte. Von ihm aus drang das Christentum in all dessen Teile und die dort gegründeten Gemeinden verehrten in dankbarer Unterwürfigkeit in ihm ihre Metropole. Dazu kam aber noch ein andrer Grund, welcher mithalf, Alexandrien zum Mittelpunkte aller christlichen Gemeinden Aegyptens zu machen: es war bereits religiöses Zentrum gerade jener beiden Kulte, zu denen die Bewohner des Landes bis dahin hauptsächlich sich bekannt hatten. In ihm residierte der *ἀρχιερεὺς πάσης Αἰγύπτου*, welcher in griechischer Zeit Oberpriester des Kultes der Ptolemäer, dann aber desjenigen der römischen Kaiser geworden war.[4]) Als solcher übte er eine disziplinäre Gewalt über alle heidnischen Priester der Provinz und hatte selbst

---

1) Unter den 8 Millionen Einwohnern Aegyptens waren nach Philo in Flacc. 6 p. 523 ed. Mang. 1 Million Juden; vgl. Marquardt I². 439. Anm. 11. Ueber die spätere Bevölkerung O. Seeck, Gesch. d. Unterganges d. antiken Welt. Berlin 1897. I². 347 f. Von den fünf Revieren Alexandriens waren zwei hauptsächlich von Juden bewohnt; Philo in Flacc. 8 p. 525: *Πέντε μοῖραι τῆς πόλεώς εἰσιν, ἐπώνυμοι τῶν πρώτων στοιχείων τῆς ἐγγραμμάτου φωνῆς· τούτων δύο Ἰουδαικαὶ λέγονται, διὰ τὸ πλείστους Ἰουδαίους ἐν ταύταις κ τοικεῖν.* Nach Diodor. XVII. 52 hatte Alexandrien allein 300 000 freie Bürger, ohne Sklaven; seine Gesamteinwohnerzahl nach Kirchenlex. I². Sp. 518 eine Million. V. Schultze, Gesch. des Unterganges des griechisch-römischen Heidentums (1887—1892) I. 21 schätzt die Zahl der alexandr. Christen für den Anfang des 4. Jahrh. auf über 50000; wie uns scheint, viel zu gering. Denn zu Beginn des 5. Jahrh. giebt Joh. Chrysostomus die damalige Zahl der Christen in Konstantinopel auf 100 000 (!) an, was Schultze II. 290 Anm. 3 selbst zu gering scheint. Nun hatte aber doch Alexandrien um das J. 300 sicher mehr Christen als das kaum emporgekommene Byzanz.

2) Euseb. h. e. II. 15. 16. III. 39. V. 8. VI. 25; dazu Hinschius, Kirchenrecht I. 541 Anm. 2. Nach A. Harnack, Dogmengesch. II³. 98 war zu Beginn des 4. Jahrh. die Gründung durch Markus unbezweifelt.

3) Hieronym. de vir. ill. c. VIII: Alexandriae primam ecclesiam adhuc iudaizantem.

4) Letronne, Receuil des inscr. de l'Egypte I. p. 257 ss. Nach Revillout, Revue Égyptologique (1880) I. p. 15 ss. wurde der eigentliche Königskult erst durch Ptolemaeus Philadelphus in Aegypten eingeführt; vgl. O. Hirschfeld in Sitzungsber. d. Kgl. Preuss. Akad. d. Wiss. 1888. S. 834 f. Wilcken im Hermes XXIII. 601 ff. Dem Kulte des Augustus und seiner Nachfolger diente das Kaisareion oder Augusteion s. A. C. Merriam, The Caesareum and the worship of Augustus at Alexandria in Trans. of the americ. phil. association (1883) Bd. XIV. S. 5—35; vgl. auch Mommsen in Eph. epigr. IV. 27.

in wissenschaftlicher Beziehung für das ganze Land einen weitgreifenden Einfluss.[1]) Dann aber befand sich auch die oberste Leitung des ägyptischen Judentums in Alexandrien. Kurz vor dem Auftreten des Christentums nämlich hatte Kaiser Augustus den Juden jenes Landes ihre eigentümliche Verfassung wiederum bestätigt, welche sie seit langer Zeit organisiert gehalten hatte, die aber, wie es scheint, eine Zeit lang in Frage gestellt war. An der Spitze dieser ganzen Organisation stand ein Ethnarch, »welcher das Volk regiert und Gericht hält und für Erfüllung der Verpflichtungen und Befolgung der Verordnungen sorgt wie der Archon einer unabhängigen Stadt«.[2]) Ihm zur Seite stand eine *γερουσία*, ein Rat, welcher ihn in der Wahrnehmung der politischen und religiösen Interessen seiner Stammesgenossen zu unterstützen hatte.[3]) Das Jurisdiktionsgebiet des Ethnarchen erstreckte sich über ganz Aegypten.

Alexandrien erschien so gleichsam als selbstverständlicher Mittelpunkt, als die geborene Hüterin und Herrin aller religiösen Kulte. Eine von den christlichen Gemeinden wenn auch nur unbewusst empfundene Analogie, ein tiefinnerer natürlicher Assimilationstrieb musste deshalb auch das religiöse Zentrum des neuen in Aegypten auftretenden Kultes, des Christentums, nach Alexandrien verlegen und dessen Bischof zum Oberhaupte aller Gemeinden bestimmen. Auch war es ein ganz naturgemässer Vorgang, dass in dem Masse, in welchem das Christentum in den jüdischen und heidnischen Gemeinden Aegyptens Fortschritte machte,[4]) sich das Ansehen, welches der Ethnarch bezw. *ἀρχιερεύς* in diesen der christlichen Lehre gewonnenen Gegenden bisher genossen hatte, überhaupt dessen ganze Stellung auf den Bischof von Alexandrien übertrug. Denn Heiden wie Juden jenes Landes waren es gewohnt, in Alexandrien ihr religiöses Oberhaupt zu sehen und zu verehren und dieses Gefühl blieb, selbst als das Christenwasser sie benetzt

---

1) Er war zugleich *ἐπιστάτης τοῦ Μουσειου* Marquardt I^2. 505 Anm. 6.

2) Strabo bei Flav. Joseph., Antt. XIV. 7, 2: *καθίσταται δὲ καὶ ἐθνάρχης αὐτῶν (Ἰουδαίων), ὃς διοικεῖ τε τὸ ἔθος καὶ διαιτᾷ κρίσεις καὶ συμβολείων ἐπιμελεῖται καὶ προσταγμάτων, ὡς ἂν πολιτείας ἄρχων αὐτοτελοῦς.* Vgl. XIX. 5, 2. — Vales. annot. in Euseb. II. 5 und nach ihm Kuhn, Röm. Verf. II. 506 identificieren ihn grundlos mit dem *ἀλαβάρχης*, dem alexandr. Steuerbeamten. Vgl. Marquardt I^2. 446. E. Schürer, Die Alabarchen in Aegypten in Ztschr. für wissensch. Theol. 1875. Bd. 18. S. 13 ff.

3) Philo in Flacc. 10 p. 528 ed. Mang.

4) Vgl. darüber Euseb. IV. 2, 1.

und sie einer ganz anderen hierarchischen Leitung unterstellt hatte: der Bischof von Alexandrien war ihnen der oberste Hirte Aegyptens.

Eine solche Entwickelung nun musste besonders voranschreiten, als die Kraft des ägyptischen Judentums nach einer gewaltthätigen Erhebung in blutiger Bestrafung von Kaiser Trajan (115) gebrochen,[1]) und die Würde des Ethnarchen entweder gänzlich aufgehoben oder doch in ihrer Bedeutung wesentlich geschwächt war. Der alexandrinische Bischof musste jetzt noch mehr in diese Stelle eintreten, zumal wohl eine grosse Anzahl Juden, um dem Hasse ihrer Dränger zu entgehen, zum Christentume sich bekannte.

Bei der durch das ständige Anwachsen des Christentums hervorgerufenen und bedingten Zurückdrängung der Auktorität der anderen obersten religiösen Repräsentanten, nahm so schliesslich der Bischof von Alexandrien jener Stellung und Macht ein und leitete dasselbe Gebiet, welches ihnen einst unterstanden hatte. Damit war in rein natürlichem Werden durch das stille Zusammenwirken der verschiedensten Umstände jener kirchlich-hierarchische Einfluss über ganz Aegypten für den Bischofssitz der Hauptstadt geschaffen.[2]) Zunächst allerdings äusserte er sich noch nicht als Herrschaft und jurisdiktionelle Gewalt, sondern zeigte sich nur in allgemeinem Ansehen und ehrfurchtgebietender Auktorität. Aber darin gerade lag die Grundlage und Vorbereitung stets weitergreifenden Einflusses und stets sich verstärkender Macht, im Laufe der Zeit musste er sich umsetzen in eine Oberleitung der ägyptischen Provinzen und in einen Zustand faktischen Rechts. Und diese angestrebten Befugnisse mussten um so grösser und vielseitiger sich gestalten, je leichter und müheloser es bei dem gänzlichen Mangel wirklich machtvoller und machtbewusster Städte den alexandrinischen Bischöfen war, ein ziemlich strenges und selbstsüchtiges Regiment über die kleineren, machtlos-gefügigen Ortschaften zu führen und weitgehende Rechte über deren Bischöfe zu usurpieren. Willig beugten sich diese; in Ehrfurcht und Er-

1) Niese, Grundriss d. röm. Gesch. 2. Aufl. S. 206. Wilcken im Hermes Bd. 27 S. 471 ff.

2) Schürer, Geschichte d. jüd. Volkes II^2. 514 folgert aus Philo in Flacc. 10 p. 527 (*τῆς ἡμετέρας γερουσίας, ἣν ὁ σωτὴρ καὶ εὐεργέτης Σεβαστὸς ἐπιμελησομένην τῶν Ἰουδαικῶν εἵλετο μετὰ τὴν τοῦ γενάρχου τελευτὴν διὰ τῶν πρὸς Μάγνον Μάξιμον* (kaiserl. Präfekt) *ἐντολῶν, μέλλοντα πάλιν ἐπ' Αἰγύπτου καὶ τῆς χώρας ἐπιτροπεύειν*) mit Unrecht, dass an Stelle des Ethnarchen der *γερουσία* die Leitung der ägyptischen Judenschaft übergeben worden sei.

gebenheit schauten sie zu dem Alexandriner empor, dessen Bischofssitz überstrahlt war von dem Ruhme und der vielgepriesenen Herrlichkeit seiner Stadt;[1]) sie schätzten sich vielleicht noch glücklich, sich ihm unterstellen und seiner Obergewalt anvertrauen zu dürfen. So musste sich die Macht der alexandrinischen Kirche immer mehr ausbreiten, vertiefen und befestigen.

Einen genauen Einblick in den Umfang ihrer so erlangten Vorrechte über die anderen ägyptischen Provinzen erhalten wir zum erstenmale in dem schon genannten meletianischen Schisma, welches zu Beginn des vierten Jahrhunderts mit, wie es scheint, furchtbaren religiösen Verheerungen einen grossen Teil des Orients verwüstend überzog. Bischof Petrus von Alexandrien (300—312)[2]) hatte verschiedene Pönitentialkanones erlassen,[3]) welche für alle ägyptischen Provinzen bei der Rekonziliation der in der Verfolgung Gefallenen als Richtschnur und Norm dienen sollten. Ihre in weiser Klugheit gemässigten Bestimmungen[4]) erschienen dem Bischof Meletius von Lykopolis, dem Metropoliten der Eparchie Thebais,[5]) zu nachsichtig und milde und wurden deshalb von ihm nicht befolgt, vielmehr missachtet und übertreten.[6]) Doch seine Auflehnung gegen Alexandrien und dessen ägyptische Herrschaft — denn so ist sein ehrgeiziges Vorgehen aufzufassen[7]) — ging noch weiter. Nicht durch den Notzwang der Begebenheiten veranlasst, sondern eigner Herrschsucht folgend, betrat er fremde Sprengel, stellte Priester auf und ordinierte Bischöfe, ohne sich um irgend welche Rechte eines anderen zu kümmern. Vergebens wandten sich einige im Gefängnisse schmachtende Bischöfe,[8]) in deren Bezirke er ebenfalls eingedrungen war, zu brüderlicher Warnung an

---

1) Vgl. Marquardt I². 452—456. Pauly-Wissowa, Realencycl. I². 1376—1388.

2) Rothe, Vorlesungen über K.-G. I. 194. P. B. Gams, Series Episcop. eccles. cath. Ratisb. 1873. p. 460.

3) Epiphan. haer. LXVIII. 1—4. Hefele I². 349.

4) Mansi I. 1270. Hefele I². 351. 352.

5) Nach Epiph. haer. LXIX. 3 war er ἀρχιεπίσκοπος der Thebais. Die ausführliche Begründung dieser Stellung s. Abschn. II. § 8. A. d. Abh. — Hefele I². 391.

6) Herzogs Realencycl. Bd. XI². S. 290. Hefele I². 350.

7) Hefele I². 346. S. oben S. 55 Anm. 2.

8) Es waren Hesychius, Pachomius, Theodorus und Phileas. Vgl. dazu Euseb. VIII. 9. 10. 13. Hieron. Catal. script. eccl. s. v. Phileas. Baron. ad ann. 306 n. 52. St. v. Sychowski, Hieronymus als Litterarhistoriker. Münster 1894. S. 170. (Kirchengesch. Studien II. 2.)

ihn, ihren »dilectus comminister in Domino«. Mit Schmerz hätten sie vernommen, so schrieben sie ihm, dass er die göttliche Ordnung und kirchliche Regel durch Uebergriffe auch in ihre Sprengel verletzt habe. Bekannt sei ja doch das uralte, dem göttlichen und menschlichen Rechte entsprechende Gesetz, dass kein Bischof in einem fremden Bezirke Weihungen vornehmen dürfe, und nun habe er gleichwohl, ohne Rücksicht auf diese Bestimmung und den grossen Bischof und Vater Petrus (von Alexandrien) alles in Verwirrung zu bringen gewagt. Nichts könne er zu seiner Entschuldigung vorbringen. Selbst wenn man ihm gesagt hätte, sie (die eingekerkerten Bischöfe, in deren Sprengel er geweiht hatte) seien bereits hingerichtet, so hätte er die Wahrheit leichthin erfahren können; aber selbst im Falle ihres Todes hätte er das Urteil und die Erlaubnis des grösseren Vaters (des Bischofs von Alexandrien) abwarten müssen.[1])

Bischof Petrus liess die Umgehung und Missachtung seiner Rechte nicht unbestraft. Er versammelte auf einer Synode in Alexandrien (um 306) alle ihm unterstehenden Bischöfe und setzte den ungehorsamen Bischof von Lykopolis ab.[2]) Dieser ergab sich jedoch nicht, beharrte vielmehr in seiner Opposition, und so entstand eine tiefgehende Spaltung, welche in der Aufhebung jeglicher religiöser Gemeinschaft sich bekundete.[3])

Aus diesem Thatbestande ergiebt sich, dass Alexandrien damals bereits bestimmte Rechte, ja eine schon genau fixierte Obergewalt über ganz Aegypten ausübte. Zunächst beanspruchte es das Recht, für alle Provinzen des Landes verbindliche Bestimmungen hinsichtlich der Disziplin zu erlassen, was sich in dem Umstande zeigt, dass Bischof Petrus die von ihm aufgestellten Rekonziliationsgrundsätze auch von dem Metropoliten der Eparchie Thebais befolgt wissen will. Sodann erklärt es sich für kompetent, zu gemeinsamer Synode alle Metropolitansprengel Aegyptens zu

---

1) Routh, Reliquiae sacr. IV^2. 91 s.: Si forte quidam persuadebant tibi dicentes de nobis finem esse factum; quod nec tibi ipsi erat ignotum, quod essent multi euntes et redeuntes ad nos, qui poterant visitare; etsi hoc fuisset, oportebat te majoris patris exspectare iudicium et hujus rei (der Ordinationen) permissionem.

2) Athan. Apol. c. Ar. c. 59. Hefele I^2. 346. — Ueber eine weitere Synode aller ägyptischen Bischöfe (um das J. 320) Socr. I. 6: ἡμεῖς μὲν μετὰ τῶν κατ᾽ Αἴγυπτον ἐπισκόπων καὶ τῆς Λιβύης ἐγγὺς ἑκατὸν ὄντων συνελθόντες ἀνεθεματίσαμεν (αὐτούς, die Arianer). Auch der Synodalbrief v. Nicäa (Socr. I. 9) zeigt Alexandrien an der Spitze von ganz Aegypten.

3) Hefele I^2. 350 ff.

berufen und hier selbst über die Oberbischöfe der einzelnen Provinzen richterlich aufzutreten, eine Befugnis, welche nach dem einspruchslosen Gehorsam der Erschienenen schon lange bestanden haben dürfte. Am weitesten aber geht das Recht, welches es sich bezüglich der Bischofswahlen in den übrigen Provinzen beilegte und wodurch es die Machtvollkommenheit der einzelnen Metropoliten wesentlich schmälerte: dass es nämlich zu allen derartigen Wahlen seine Zustimmung zu geben hatte und dass ohne seine ausdrückliche Bestätigung keine Weihe vorgenommen werden durfte, ein Recht, welches nach dem zitierten Briefe ebenfalls schon lange in Uebung gewesen zu sein scheint.[1])

So hatte Alexandrien zu seiner Metropolitangewalt über die ihm direkt unterstehende Provinz noch weitere Jurisdiktionsrechte erobert und den Umfang wie auch den Inhalt seiner bisherigen Obergewalt bedeutend erweitert. Doch nicht nur dies; auch zu einer ganz neuen, bis dahin wohl sicher einzigen hierarchischen Stellung hatte es sich durchgerungen und damit zugleich die Organisation der Gesamtkirche auf eine neue Stufe geführt. Die an sich unabhängigen und selbständigen Provinzen hatte es unter seiner Oberleitung zu einer Einheit zusammengeschlossen und aus Befugnissen ihrer Metropoliten hatte es sich Macht und Mittel geschaffen, diese Einheit zusammenzuhalten und zu hüten. Einen einzigen grossen Verband hatte es aus mehreren Verbänden gebildet, deren Oberbischöfe hatte es seinem Willen und Einflusse gebeugt und sie unterstellt seiner Obergewalt und Jurisdiktion. Damit war ein neuer Gesichtspunkt in die kirchliche Verfassung eingedrungen, und das sich schon seit der Gründung und ersten Ausbreitung der Kirche bethätigende Prinzip des Zusammenschlusses und der Zentralisation hatte eine neue Frucht gezeitigt. Ein einigendes Band hatte sich um eine Anzahl Provinzen gelegt und ihren Metropoliten, den bis dahin höchsten hierarchischen Organen, in einem sie beherrschenden Obermetropoliten ein Haupt und eine Spitze gegeben. —

Auf den ersten Blick muss es eigenartig und befremdend erscheinen, dass eine solche kirchliche Weiterentwickelung der Verfassung gerade auf ägyptischem Boden ihre Entstehung und ihren Abschluss fand;[2]) die orientalischen Länder mit ihrer »Diözesan«-

1) Vgl. zum Ganzen Herzog's Realencycl. Bd. XI². 290. Sohm, Kirchenrecht 1. 401 ff. Anm. 49.

2) So Hauck in Herzog's Realencycl. Bd. XI², 289.

Verfassung des Reichs, welche mehrere politische Provinzen unter eine eigene Oberverwaltung stellte, schienen weit mehr geeignet zu sein, zur Nachahmung der staatlichen Organisation anzuregen, als Aegypten, welches nicht einmal eine derartige bürgerliche »Diözese« bildete, sondern damals noch dem Vicarius Praefecti Praetorio Orientis unterstand.[1]) Aber gleichwohl sind Gründe genug vorhanden, die uns zeigen, weshalb eine solch partikuläre Weiterbildung in Aegypten sich vollziehen konnte und vollzog.

Zunächst jedoch muss zur Aufklärung bemerkt werden, dass allerdings um die Zeit, in welcher die neue Obergewalt des alexandrinischen Bischofs sich uns zum erstenmale repräsentiert, die Diözesaneinteilung des Reiches bereits bestand, dass aber die Um- und Neubildung der ägyptischen Hierarchie keineswegs unter ihrem Einflusse und ihrer Anregung hervorgetreten war. Denn bis zum Ausbruche des meletianischen Schismas hatte diese staatliche Organisation kaum zehn Jahre [2]) bestanden und konnte also wohl kaum eine so wichtige und für die Metropoliten zumal so folgenschwere Neuerung herbeigeführt haben. War doch diese sicher nicht ganz plötzlich, etwa durch eine Einigung der Oberbischöfe oder durch den Machtspruch einer Synode eingetreten, sondern hatte sich allmählich durch den stets weitergreifenden Einfluss der alexandrinischen Kirche von selbst entwickelt. Auch im eigentlichen Oriente hätte eine solche hierarchische Weiterentfaltung in kurzer Frist aus sich heraus nicht entstehen können, auch hier hätte sie entschieden längerer Zeit bedurft. Auffällig könnte somit nur bleiben, dass Aegypten, welches doch der politischen Verwaltung des Orients damals unterstand, in kirchlicher Beziehung seine eigenen Wege gegangen war und sich der staatlichen Einrichtung nicht angeschlossen hatte, ganz entgegen dem Prinzipe, welches das Morgenland bis dahin befolgt.

Aber auch hierauf ist zu erwidern, dass diese Zugehörigkeit Aegyptens zur Diözese Oriens erst seit der Neuteilung Diokletians eingetreten war. Zuvor war sein politisches Verhältnis ein wesentlich anderes, und gerade in der Eigenart desselben lag der innere Grund der geschilderten Entwickelung seiner Hierarchie. Aegypten hatte nämlich vor Diokletian eine durchaus abgeschlossene und selbständige Stellung im Reiche eingenommen. Im Jahre 30

1) Mommsen in Abh. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1862. S. 491. 494 ff.

2) Die diokletianische Reichseinteilung fällt um das J. 297 (Mommsen a. a. O. S. 517), die Entstehung des melet. Schismas um 304—305 (Hefele I^2. 348 f.).

v. Chr. von Octavian erobert, war es dem römischen Imperium nicht als Provinz einverleibt worden, sondern der stolze Sieger hatte es als Hausgut für sich reserviert und unter eine eigene Verwaltung gestellt. Ein Vizekönig beherrschte es, welcher in allen Dingen, selbst hinsichtlich der religiösen Zeremonieen seinen Herrn vertrat.[1]) So gleichsam einen eignen Staat im ganzen Reiche bildend, war es ein naturgemässes und leichtverständliches Geschehnis, dass auch die christlichen Gemeinden Aegyptens sich als ein selbständiges und zusammengehöriges Ganzes betrachteten, sich enger zusammenschlossen und um ein eigenes Zentrum gruppierten. Ein Anschluss an andere Kirchen, speziell an die syrischen, welche hier nur in Frage kommen konnten, war ihnen überdies nicht leicht möglich gewesen. Denn zwischen beiden Völkerschaften bestand, man könnte fast sagen seit Entstehung der Welt,[2]) der schärfste Gegensatz und Antagonismus, welcher sich hindurchzog durch alle die Jahrhunderte. Er erreichte seinen Höhepunkt in den unseligen, fortgesetzten Kämpfen zwischen den Ptolemäern und Seleuciden, in welchen beide Geschlechter und Nationen um den Besitz von Cölesyrien und Phönizien[3]) unter wechselndem Glücke in nutzlosem, blutigem Streite ihre besten Kräfte zerstörten. Durch fortwährende Thronstreitigkeiten ihrer Herrscher immer mehr entnervt, fielen beide Länder schliesslich den Römern anheim. Aber die Zugehörigkeit zu demselben Reiche schuf keine Einigkeit unter ihnen; der nationale und politische Gegensatz dauerte fort und blieb bestehen, selbst als eine neue Zeit heraufgezogen war und das Christentum die Lehren des Friedens ihnen beiden verkündet hatte.

Bei dieser Abgeschlossenheit nun von den übrigen Teilen des Reiches und diesem Fürsichsein[4]) der ägyptischen Provinzen

---

1) Tacit. hist. I. 11: Aegyptum copiasque, quibus coerceretur, iam inde a D. Augusto equites Romani obtinent loco regum. Ita visum expedire, provinciam aditu difficilem, annonae fecundam, superstitione ac lascivia discordem ac mobilem, insciam legum, ignaram magistratuum, domi retinere. Strabo 16 p. 797. Weitere Gründe einer derartigen Verfassung Marquardt I^2. 440. Kuhn, Verf. II. 80—86.

2) Duchesne, Origines p. 21: Leur rancune (d. Aegypter) contre la Syrie remontait presque à l'origine du monde. Vgl. J. B. Weiss, Weltgeschichte. Graz 1894. I^3. 260.

3) Weiss, Weltgesch. II^4. 526—531. 774—783. Pöhlmann, Grundr. der griech. Gesch. München 1897. 2. Aufl. S. 230.

4) Ueber das kaiserliche Verbot, Aegypten zu betreten, Tacit. annal. II. 59. Dio Cass. LI. 17. Kuhn, Verf. II. 86 ff. Ueber die strenge Fremdenkontrolle Strabo 2 p. 101.

wirkten jene Ursachen, welche, wie wir schon sahen, Alexandrien zur ersten Gemeinde des ganzen Landes und zum Mittelpunkte und Oberhaupte all seiner kirchlichen Eparchieen gestalteten. Sein Vorzug und Charakter als Ausgangspunkt des Christentums für die Mehrzahl der ägyptischen Gemeinden; seine Würde als religiöses Zentrum bereits zweier, bisher in das Land sich teilender Kulte; jedes Fehlen an bedeutsamen Städten, welche mit ihm in eine Konkurrenz um die Hegemonie eintreten oder doch durch ihre eigne kirchliche Macht den Glanz seiner Suprematstellung mindern konnten: das waren die Gründe, welche durch ihr jahrhundertelanges Zusammenspiel Alexandriens Kirche über alle übrigen des ägyptischen Gebietes erhoben und seinen Bischof mit einer Macht umkleideten, welche sich herrschend erstreckte über alle Provinzen des Landes.

§ 8. Die Synode von Nicäa und die Obermetropolitankirchen.

Derselbe Zug nach Zentralisation, welcher Alexandrien an die Spitze aller ägyptischen Gemeinden und Provinzen gestellt hatte, war auch im übrigen Oriente thätig gewesen. Neben Antiochien, welches bereits gegen Ende des dritten Jahrhunderts als Mittelpunkt einer Anzahl Eparchieen erscheint, waren auch noch andere Kirchen aufgetreten, welche sich Auktorität und eine nach Umfang und Inhalt allerdings nicht überall genau bestimmte Obergewalt über eine Reihe von Provinzen zu verschaffen gewusst hatten. Zunächst nur von Fall zu Fall ausgeübt, hatte sich schliesslich aus einem solchen Einflusse gewohnheitsrechtlich eine stabile Oberleitung herausgebildet, welche sich im Laufe der Zeit mit immer bedeutsamerem Inhalte füllte und festigte. War sie nun von den betroffenen Provinzen ruhig hingenommen und damit stillschweigend anerkannt worden, dann durfte auch die Gesamtkirche sich dieser neuentstandenen Obergewalt nicht entgegenstellen, sie musste sie in ihrer Bethätigung gewähren lassen und — bestätigen. Es war deshalb nur konsequent, dass das Konzil von Nicäa, nachdem es in seinem vierten Kanon die Rechte der Oberbischöfe hinsichtlich der ihnen unterstehenden kirchlichen Eparchieen normiert und geregelt hatte, auch diesen weiteren, gleich der Metropolitangewalt im Laufe der Zeit entstandenen und gekräftigten Vorrechten näher trat und dieselben sanktionierte.

Besonderen Anlass hierzu bot ihm das ehrgeizige Vorgehen des Bischofs Meletius von Lykopolis, welcher sich, wie wir im vorigen

Kapitel sahen, der Obergewalt des alexandrinischen Obermetropoliten zu entziehen und sich ihm gleichberechtigt an die Seite zu stellen versucht hatte.[1]) Ja, das siegreiche Alexandrien, welches in der Verurteilung der arianischen Häresie einen glänzenden Erfolg errungen und durch seinen wortgewandten Diakon Athanasius das nicänische Konzil beherrscht hatte, dürfte höchstwahrscheinlich selbst darauf ausgegangen sein, von der Versammlung eine Bestätigung seiner alten Befugnisse zu erlangen,[2]) und so mögen auch die übrigen bisher schon bevorrechteten Kirchen eine Sanktion ihrer Gewohnheitsrechte gefordert und erhalten haben.

Dieselbe erfolgte in dem sechsten Kanon der Synode. »Die alte Sitte,« so lautet derselbe,[3]) »soll in Aegypten, Libyen und in der Pentapolis Bestand behalten, dass der Bischof von Alexandrien über dies alles die Obergewalt inne hat, da auch dem Bischofe von Rom dieses zukommt. Auf gleiche Weise sollen sowohl der Kirche von Antiochien als auch in den anderen Eparchieen den Kirchen ihre Vorrechte bewahrt bleiben.«

Schwierigkeit auf Schwierigkeit und Unklarheit auf Unklarheit folgt sich in dieser synodalen Bestimmung. Zwar werden Alexandrien und Antiochien unter den besonders bevorrechteten Kirchen genannt, Kirchen, deren hierarchische Stellung bereits aus dem Ende des dritten bezw. Anfang des vierten Jahrhunderts erhellt; aber welchen Teil ihrer so vielgestaltigen und weitgehenden Rechte eine konziliare Bekräftigung treffen soll, ja, welche Befugnisse die Synode überhaupt als bis dahin zu Recht bestehend anerkennt, ist, auf den ersten Blick wenigstens, nicht ersichtlich.

1) Hefele I². 354. Vgl. überdies Theodoret haer. fab. IV. 7.

2) A. Harnack, Dogmengeschichte. Freiburg 1894. II³. 229 Anm. 4 bemerkt mit Recht, dass sämtliche nicänischen Kanones in ihrer Fassung ein stark alexandrinisches Gepräge tragen.

3) Can. 6 Nic.: *Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιοχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις.* Hefele I². 388 f. Der Cod. Fris. 43 (Monac. 6243) fol. 14 übersetzt dies: Mos antiquus perduret in aegyptum vel lybia et pentapoli, idem ut alexandrinus episcopus omnium horum habeat potestatem, quoniam quidem et romano episcopo hoc idem moris est. Similiter autem et apud Antiochiam ceterasque prouincias honor suus unicuique servetur ecclesiae. Ueber Alter und Bedeutung dieser Uebersetzung Maassen, Gesch. d. Quellen u. d. Litt. des kanon. Rechts I. 476 ff. 482. Vgl. überdies Löning I. 450 Anm.

Und diese Schwierigkeit verstärkt sich durch den Umstand, dass noch »Kirchen in den anderen Eparchieen«, wie es scheint, als gleichberechtigt in einem Atemzuge angeführt werden, von denen uns weder Namen noch irgend welche Sonderstellung genannt oder auch nur leicht erkenntlich gemacht wird. Nur das Eine ist in dem ganzen Kanon klar, dass nicht etwa eine Neuerung durch ihn in die Kirche eingeführt und neue hierarchische Glieder geschaffen werden sollen; die synodale Festsetzung spricht ja von »alter Sitte«, welche »Bestand behalten«, von »Vorrechten«, welche »bewahrt bleiben« sollen, wie denn überhaupt ihre ganze Fassung nur längstbestehende Einrichtungen im Auge haben kann. Mithin müssen auch die »Kirchen in den anderen Eparchieen«, welchen ebenfalls gewisse πρεσβεῖα, Vorrechte, bestätigt werden, solche sein, welche bereits vor dem Konzile von Nicäa in einer besonders bevorrechteten Stellung sich befunden haben. Ihre Namen sind, wie eben erwähnt, uns nirgends genannt; da es aber nach dem Wortlaute der synodalen Bestimmung mehrere sind, so müssen ausser der Kirche von Ephesus, welche, wie wir a priori schliessen dürfen, doch wohl zweifellos darunter begriffen ist, noch andere Bischofsstühle die gleichen Vorrechte eingenommen haben.

Im Folgenden finde nun eine jede dieser im sechsten Kanon genannten Kirchengruppen nähere Untersuchung und Behandlung speziell hinsichtlich der Rechte und der Stellung, welche die nicänische Synode bei ihnen voraussetzte und mit kirchlichem Machtspruche bestätigte. Zugleich aber finde auch in diesem Teile der siebente Kanon des Nicänums Berücksichtigung und Darstellung, welcher in vielumstrittenen Worten dem Bischofe von Aelia d. i. Jerusalem eine besondere, hinsichtlich ihres Inhaltes und ihrer Bedeutung ebenso umstrittene hierarchische Ehre zuweist.

A. Der Bischof von Alexandrien.

Nach dem zitierten Kanon von Nicäa erhält der Bischof von Alexandrien die Obergewalt über Aegypten, Libyen und Pentapolis bestätigt. Es ist dies unzweifelhaft dasselbe Gebiet, welches ungefähr sechzig Jahre später der zweite Kanon des Konzils von Konstantinopel (381) kurzweg als Aegypten bezeichnet und dessen Umfang er identifiziert mit demjenigen der gleichnamigen politischen Diözese.[1]) Das Wort »Aegypten« hatte also bald eine engere,

1) Maassen, Der Primat d. Bischofs v. Rom S. 18—20. Hefele II². 16.

bald eine weitere Bedeutung.[1]) Indem nun Kanon 6 von Nicäa einzelne Teile dieses Territoriums nennt, will er allerdings die Provinzen desselben aufführen; aber auch er giebt dem Ausdrucke »Aegypten« einen reicheren Inhalt, indem er mit demselben nicht eine, sondern zwei Provinzen hervorhebt. Denn wie aus der von Mommsen herausgegebenen Veroneser Beschreibung der diokletianischen Reichseinteilung bezw. den nicänischen Unterschriften hervorgeht, bestand zur damaligen Zeit Aegypten aus den Provinzen Aegyptus, Thebais, Libya inferior und Libya superior, letztere auch Cyrenaica oder Pentapolis genannt.[2]) Somit sind zweifellos die beiden ersten vom Konzile mit dem kurzen Ausdrucke Aegypten bezeichnet.

Ueber diese vier Provinzen also, welche wir als den Amtsbezirk und Wirkungskreis des Bischofs von Alexandrien erfahren, erhielt derselbe seine Obergewalt, ἐξουσία, bestätigt, und zwar, wie wir dies schon im vorigen Kapitel aussprachen, nicht als eine derartige, als wenn er — eine Ausnahme vom vierten Kanon des Nicänums — der einzige Metropolit über all diese Bezirke gewesen wäre und dieselben ihm unmittelbar unterstanden hätten; nein, er stand über den Metropoliten, welche an der Spitze jeder einzelnen Provinz sich befanden, und eine solche Sonderstellung und hierarchische Rangstufe bekräftigte ihm die nicänische Synode.

Es hat jedoch nicht an Gelehrten gefehlt, welche die erstere Ansicht aufstellten und den Kanon eine sich in nichts von der gewöhnlichen Metropolitanwürde unterscheidende Obergewalt dem Bischofe von Alexandrien bestätigen liessen. So der Franzose Saumaise[3]) und der englische Gelehrte Beveridge.[4]) Beide

---

1) Vgl. Athan. hist. Arian. ad monach. c. 17. 21. 70. 71. ed. Migne S. G. t. XXV. pp. 712. 721. 777. Athan. Apol. c. Arian. c. 56. Migne l. c. p. 349. Maassen S. 39 Anm. 29. Kattenbusch, Konfessionskunde I. 82 Anm. 2.

2) Vgl. oben S. 88. — Bei Ammian. Marc. XXII. 16 heissen die Provinzen: Aegyptus, Augustamnica, Thebais, Libya siccior und Libya pentapolis. Später kam durch Abtrennung von Augustamnica noch Arcadia hinzu Cod. Theod. XXII. 16, 1. Mommsen in Abh. d. Berl. Akad. 1862 S. 500. Früher zerfiel das Land in 3 Teile: Ober-, Mittel- u. Unterägypten Strabo 17 p. 787. Ptolem. IV. 5, 45. 55. Pauly-Wissowa, Realencycl. I². 986. Vgl. überdies die interessanten Ausführungen Maassens S. 30—39, zu deren Zeit das Veroneser Verzeichnis noch nicht aufs Neue publiziert war.

3) Salmasius, de primatu papae. Lugd. Batav. 1645. p. 101.

4) Beveregius, *Συνόδικον* sive pandect. canon. Oxon. 1672. p. 58. — Dass mit der zitierten Bestimmung des can. 6 für die darin genannten Kirchen etwas Besonderes, für die schlichten Metropolitankirchen nicht Zutreffendes gesagt ist, er-

wiesen bezüglich des alexandrinischen Bischofs hin auf das auch von uns erwähnte Unterfangen des »Bischofs« Meletius zu Lykopolis in der Thebais, welcher um das Jahr 305 durch unerlaubte Ordinationen in den verschiedenen Provinzen Aegyptens das alte »Metropolitanrecht«, wonach der Bischof von Alexandrien gleich den übrigen Metropoliten alle Bischöfe seiner Provinz ordinierte, zu stören versucht hätte. Um solche Uebergriffe nun gebührend zu rügen, habe sich das nicänische Konzil in obigem Kanon erhoben und dem alexandrinischen Bischofe den ungestörten Besitz seines alten Rechtes ausgesprochen, und zwar mit dem Hinweise und der Begründung, der Bischof von Rom sei ja auch nicht in der Ausübung der ihm zustehenden »Metropolitanjurisdiktion« gestört worden.[1])

Die Unzulässigkeit einer solch kühnen und eigenartigen Gedankenverbindung veranlasste den gelehrten Van Espen,[2]) sodann Wiltsch,[3]) sowie in neuester Zeit Pichler[4]) und Langen[5]) zu der Ansicht, dass allerdings durch den fraglichen Kanon dem Bischofe von Alexandrien eine die gewöhnliche Metropolitangewalt übersteigende Macht zugesprochen werde, aber die im Kanon bestätigte Abweichung und Ausnahme bestehe darin, dass er als Metropolit nicht Einer — wie das bei den einfachen Metropoliten nach dem vierten nicänischen Kanon Norm und Regel war —, sondern mehreren politischen Provinzen vorgestanden habe. Dem Wesen und Inhalte nach habe sich seine Jurisdiktion von der eines gewöhnlichen Metropoliten in nichts unterschieden, wohl aber im Objekt, in der Grösse des Metropolitangebietes. Diese verschie-

giebt sich unzweideutig aus der unmittelbaren Fortsetzung des angeführten Kanons: *καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο, ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον.* Vgl. Sohm, K.-R. I. 397. Hefele I^2. 396 n. V.

1) Vgl. Maassen S. 14. 15.

2) Zeg. Bern. van Espen, tractat. exhibens scholia in omnes canones conciliorum. Lovan. 1753. Opp. tom. III. p. 85.

3) J. E. Th. Wiltsch, Kirchl. Geographie und Statistik. Berlin 1846. I. 180.

4) Pichler, Gesch. d. kirchl. Trennung zwisch. Orient u. Occident II. 618.

5) J. Langen, Gesch. d. röm. Kirche. Bonn 1881. I. 416. — Wenn Löning I. 431 von Pichler sagt, dass er »ohne auf die neueren Untersuchungen Rücksicht zu nehmen«, seine eben zitierte Ansicht ausgesprochen habe, so muss ein gleicher Vorwurf auch Langen treffen. Uebrigens ist es ein grosses Versehen Sohm's (Kirchenrecht I. 397 Anm. 42), wenn er Löning I. 430 ff. die gleiche Ansicht wie Van Espen haben lässt; Löning lässt vielmehr mit deutlichen Worten dem Bischofe von Alexandrien bereits zur Zeit der nicänischen Synode Metropoliten unterstehen.

denen bürgerlichen Provinzen Aegyptens hätten nämlich nur Eine kirchliche — unter seiner Oberhoheit — gebildet. Der beste Beweis dafür sei der Umstand, dass die Bischöfe dieser Provinzen nicht von etwaigen Metropoliten, sondern vom alexandrinischen Bischofe geweiht worden seien; folglich hätten überhaupt keine Metropoliten den einzelnen Provinzen vorgestanden, sondern der Bischof von Alexandrien sei einziger Metropolit von ganz Aegypten gewesen.[1]) Van Espen's Ansicht schliesst also das Vorhandensein eines jeden andren Metropoliten in diesen bürgerlichen Provinzen Aegyptens aus; Kanon 6 enthält nach ihm nichts weiter als eine Bestätigung von Ausnahmen, welche an und für sich gegen den vierten Kanon von Nicäa verstiessen.

Es lässt sich jedoch gegen eine solche Aufstellung zeigen, dass an der Spitze einer jeden dieser ägyptischen Provinzen ein Metropolit stand, dass also durch unseren Kanon dem Bischofe von Alexandrien eine besondere Obergewalt über all diese Metropoliten zugesprochen bezw. bestätigt wurde, und dass wir somit bei ihm — in folgerichtiger Konsequenz dann ebenso bei dem Bischofe von Antiochien und »den Kirchen in den anderen Eparchieen« — jener hierarchischen Form begegnen, welche sich als neue Stufe über die einfachen Metropoliten erhebt und welche man dementsprechend als Obermetropolitan- bezw. Patriarchalgewalt bezeichnet.

Schen wir von all unseren bisherigen Ausführungen zu Gunsten dieser Annahme einmal ab und stellen wir uns auf einen vorurteilsfreien Standpunkt, so verlangt doch zunächst die allgemeine Regel, welcher der vierte nicänische Kanon Ausdruck gab, dass eine jede bürgerliche Provinz in einem eigenen Metropoliten ein kirchliches Haupt habe. Somit müssen wir, solange keine triftigen Gegenbeweise vorgebracht werden, auch für sämtliche ägyptischen Provinzen Oberbischöfe als vorhanden annehmen. Nun kann aber in der That kein stichhaltiger Grund gegen diese unsere Aufstellung vorgebracht werden. Denn wenn auch der Bischof von Alexandrien, wie wir zugestehen müssen, alle Bischöfe Aegyptens ordinierte, so war dies mit dem Vorhandensein von Metropoliten, welche bloss ihr κῦρος, ihre Zustimmung zu der Wahl und Weihe der Betreffenden abgaben, sehr wohl verträglich. Nicht in der Weihe nämlich, sondern wie aus dem vierten Kanon hervorgeht, in dem κῦρος, d. h. in der Bestätigung eines Gewählten, bestand

1) Van Espen l. c. p. 86. Maassen S. 15. 16.

mit der Kern und die Hauptsache der oberbischöflichen Gewalt.[1]) Es konnten und mussten also Metropoliten irgendwo vorhanden sein, wenn diese auch nicht die Ordination ihrer Suffraganen vornahmen, wohl aber die Bestätigung derselben ausübten und so ihre bevorrechtete Stellung bekundeten. Von demjenigen Bischofe mithin, welcher in den ägyptischen Provinzen einem Gewählten seine bestätigende Zustimmung gab und ihn dann dem Bischofe von Alexandrien zur Weihe empfahl, müssen wir im Hinblick auf den vierten Kanon von Nicäa erklären, dass er als Metropolit, als Vorsteher einer kirchlichen Provinz, betrachtet werden muss. Somit müssen wir dieses mindestens bei Synesius, Bischof von Ptolemais in der Pentapolis, thun.[2]) Dieser berichtet nämlich an den Bischof von Alexandrien über die Wahl des Bischofs von Olbia, erklärt, dass er zu derselben seinen Konsens gebe, und erbittet für den Gewählten die hl. Weihe: »Eines ist nun noch erforderlich, das Höchste freilich, Deine heiligende Hand.«[3]) Aus diesem Sachverhalte ergiebt sich also mit zwingender Notwendigkeit die Stellung des Bischofs von Ptolemais als die eines Metropoliten und jene des Bischofs von Alexandrien als die eines Obermetropoliten.

Zwar ist damit nur die Existenz und Ausbildung der Obermetropolitangewalt für den Beginn des fünften Jahrhunderts erwiesen, aber andere Belege zeigen uns, dass sie auch bereits vor dem Konzile von Nicäa in Aegypten bestand. Zunächst macht dies schon die Thatsache wahrscheinlich, dass sich bereits vor der genannten Synode nahe an hundert Bischöfe in Aegypten, Libyen

1) can. 4 Nic.: *το δέ κῦρος τῶν γινομένων δίδοσθαι καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν τῷ μητροπολίτῃ.* Vgl. ausserdem Maassen S. 26.

2) Synes. ep. 79 ad Anast.: *Πτολεμαΐδα την λαχοῦσάν με πόλιν.* Kraus in d. Tübinger Theol. Quartalschrift (1865) Bd. 47 S. 552. 556. 560.

3) Synes. ep. 76 ad Theoph.: *φέρω καὶγὼ τὴν ἐμαυτοῦ ψῆφον ἐπὶ τὸν ἄνδρα καὶ γένοιτ' ἂν μοι βουλομένῳ κοινωνὸν αὐτὸν εἰς τὴν ὁμότιμον ἱερωσύνην προσδέξασθαι· ἑνὸς οὖν ἔτι δεῖ, τοῦ κυριωτάτου μέντοι, τῆς ἱερᾶς σου χειρός.* Vgl. Hinschius I². 540. Hefele I². 382—385. — Maassen S. 27 glaubt auch noch andre Bestandteile der Metropolitangewalt (Provinzialsynode) in der Pentapolis nachweisen zu können; doch scheint es sich hier mehr um ein rein zufälliges Zusammentreffen der Provinzialbischöfe zu handeln (vgl. Synes. ep. 67 ad Theoph.: *καὶ συνέτυχε γὰρ οὕτως, ὥστε παρ' ὀλίγους ἅπαντας ἐπισκόπους ἐν τῇ Πτολεμαΐδι συνδεδραμηκέναι*). Wohl aber lässt sich aus der zit. Stelle eine kirchl. Provinzialeinteilung erschliessen, da offenbar von den Bischöfen eines bestimmten Bezirkes die Rede ist. Vgl. dazu noch Maassen S. 27 Anm. 26.

und der Pentapolis befanden.[1]) Es lässt sich aber kaum denken, dass diese sich nicht auf der Grundlage der politischen Einteilung oder unter einem anderen Gesichtspunkte zu Verbänden vereinigt, sondern ohne jede Zwischenstufe alle unmittelbar dem Bischofe von Alexandrien unterstanden hätten. Der ebengenannte Synesius sodann, der Bischof der Hauptstadt[2]) der Provinz Pentapolis (Libya superior), erzählt in seinem Briefe an den Bischof Theophilus von Alexandrien, dass der hl. Athanasius den früher zum Bischofe von Paläbiska und Hydrax[3]) geweihten Siderius »als einen höheren Aufgaben gewachsenen Mann von dort nach Ptolemais versetzt habe, um die Metropolitankirche zu verwalten«.[4]) Synesius war von 409 bis ca. 413 selbst Metropolit von Ptolemais.[5]) Bei seinem hohen wissenschaftlichen Interesse ist anzunehmen, dass er die Geschichte und Vergangenheit seiner Kirche ganz genau kannte, sein Bericht ist also durchaus glaubwürdig und zuverlässig, und somit kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Provinz Pentapolis in Wirklichkeit schon zur Zeit des hl. Athanasius unter einem eigenen Metropoliten gestanden hat. Ueberdies, nicht die

1) Socr. I. 6: *ἡμεῖς μὲν μετα τῶν κατ᾽ Αἴγυπτον ἐπισκόπων καὶ τῆς Λιβύης ἑκατὸν ὄντων συνελθόντες ἀνεθεματίσαμεν* (*αὐτούς*, die Arianer, um 320). Dazu Athan. Apol. c. Ar. c. 71: *ἐπίσκοποί εἰσιν ἐν Αἰγύπτῳ καί Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει ἐγγὺς ἑκατόν*. Vgl. Theodoret. h. e. IV. 3. Athan. ep. ad Afr. n. 10. Hergenröther, Photius I. 27.

2) Le Quien, Oriens christian. II. 356. Vgl. oben S. 98 d. Abh. Hierocl. p. 618 nennt Sozusa in der Reihe der cyrenäischen Städte zuerst. Man darf jedoch aus einer solchen Anführung nicht immer bei Hierocles auf den Charakter als bürgerliche Metropolis schliessen, vgl. z. B. zu Epirus nova (Hierocl. p. 652) und Praevalis (Hierocl. p. 656) Marquardt I². 320 bezw. 300. S. ausserdem Maassen S. 22, der Ptolemais auch als weltliche Hauptstadt zu erweisen sucht

3) Nach Synes. ep. 67 zwei Dörfer. Vgl. dazu can. 6 Sardic., der es verbot, dass Dörfer Bischöfe haben durften. Hefele I². 577 ff.

4) Synes. ep. 67: *τὸν ἄνδρα τοῦτον ὡς μείζοσι πράγμασιν ἐπιτήδειον ἐκεῖ διαβῆναι κελεῦσαι, τὴν μητροπολῖτιν ἐκκλησίαν ἐπιτροπεύσοντα.*

5) Kraus a. a. O. S. 409; doch setzt er den Tod zwischen 414—415. Dazu O. Bardenhewer, Patrologie (Freiburg 1894) S. 332 f. Die Metropolitanwürde von Ptolemais ergiebt sich auch aus einem Briefe desselben Synesius an Bischof Theophilus von Alexandrien. Darin sagt er, man werfe ihm vor, dass er »die mütterlichen Gerechtsame seiner Stadt vernachlässige und nicht genügend wahre« (Synes. ep. 66: *τὰ μητρῷα τῆς πόλεως δίκαια*). Da Synesius nun nicht weltlicher Statthalter der Pentapolis war (über die Teilnahme der Bischöfe an der bürgerlichen Rechtspflege Löning I. 289—313), so ist doch wohl nicht zu bezweifeln, dass mit diesen Worten die Ueberordnung seiner Kirche über die anderen Gemeinden der Provinz, also m. a. W. seine Metropolitangewalt bezeichnet werden sollte.

Metropolitankirche einzurichten, sondern die schon eingerichtete zu regieren und zu verwalten, war Siderius nach Ptolemais versetzt worden, also hatte sie sicher schon diese hierarchische Würde nicht allzu lange nach der nicänischen Synode. Und da sie nach diesem Konzile nur arianische bezw. semi-arianische Bischöfe [1]) hatte, so ist es völlig ausgeschlossen, dass sie vielleicht erst von Athanasius — mithin nach der nicänischen Synode — mit jener Würde bedacht worden sein könnte. Sie besass dieselbe also zweifelsohne schon vor bezw., wenn man sich zu Sohm's Auffassung des vierten nicänischen Kanons bekennt,[2]) spätestens seit dem Konzile von Nicäa.

Ein Gleiches ergiebt sich aus der Thatsache, dass die Unterschriften jener Synode bereits eine kirchliche Provinz Libya superior kennen.[3]) Es lässt sich aber nicht denken, dass die Gemeinden dieser Eparchie eine eigene hierarchische Gruppe gebildet hätten, ohne dass analog den übrigen kirchlichen Provinzen ein Metropolit an ihrer Spitze gestanden hätte. Denn eine jede Vereinigung verlangt ja zu ihrem Bestande ein sichtbares Haupt und diese allgemeine Regel erstreckt sich auch über kirchliche Verhältnisse und Institutionen. Ueberdies kennen die genannten Subskriptionen auch die kirchlichen Eparchieen Libya inferior und Thebais[4]) und lassen so die Existenz von Metropoliten auch in diesen Landschaften erschliessen. Für die Thebais können wir uns zudem noch berufen auf eine bereits zitierte und verwertete Notiz des Epiphanius, welcher den Meletius, Bischof von Lykopolis, den ἀρχιεπίσκοπος der Provinz Thebais nennt.[5]) Allerdings war zur Zeit des Meletius dieser letztere Titel zur Bezeichnung eines Metropoliten noch nicht üblich;[6]) aber Epiphanius gebraucht diesen

---

1) Vgl. Synes. ep. 67: *ἐν Πτολεμαΐδι τον ἐνόντα σμικρὸν ἔτι ὀρθοδοξίας σπινθῆρα θάλψαί τε καὶ ἐπὶ πλέον ἐξάψαι.* Die Namen der nichtorthodoxen Bischöfe bei Maassen S. 23 Anm. 16.

2) S. oben S. 49 Anm. 3. S. 85 Anm. 2.

3) S. oben S. 74.

4) S. oben S. 74.

5) Epiph. haer. LXVIII. 1; LXIX. 3. — Hefele I². 352, Hinschius I. 546 Anm. 2 u. Sohm I. 403 Anm. 52 halten Epiphanius für nicht ganz glaubwürdig. Es scheint uns aber durchaus kein Grund vorzuliegen, ihm gerade in dieser allgemeinen und sicher weit bekannten Angabe zu misstrauen, zumal mit einer dieser seiner Angaben (LXVIII. 1) die des Theodoret (haer. fab. IV. 7) übereinstimmt, dass Meletius dem B. von Alexandrien im Range am nächsten gewesen sei. Vgl. Hefele I². 346.

6) Thomassin., Vet. et Nova eccles. discipl. P. I. c. 3 n. 7. Ueber den Gebrauch und das Auftreten dieser Bezeichnung s. oben S. 61 Anm. 2.

Ausdruck im Sinne des Sprachgebrauches seiner Zeit, wo er bereits die stehende Bezeichnung für den Träger der Metropolitangewalt geworden war, und charakterisiert somit den Meletius als den Metropoliten der Thebais.

Somit kann es keinem Zweifel unterliegen, dass nach dem sechsten Kanon des nicänischen Konzils der Bischof von Alexandrien mehr als ein gewöhnlicher Metropolit war. Er unterschied sich von diesen nicht, wie Van Espen meinte, dadurch, dass er einen grösseren, ihm direkt unterstehenden Sprengel hatte, bestehend nicht wie sonst aus Einer bürgerlichen Provinz; nein, eine jede dieser ihm untergebenen Eparchieen hatte ihren eigenen Metropoliten, und über alle diese übte er eine Obergewalt: er war Obermetropolit [1]) oder, wie die spätere Zeit zur Bezeichnung eines solchen Jurisdiktionsverhältnisses sagte, Patriarch,[2]) und diese Würde und Stellung war es, welche ihm das Konzil von Nicäa bestätigte.

Dem Wortlaute des Kanons nach war nur die Oberleitung über alle die ägyptischen Provinzen dem alexandrinischen Bischofe bekräftigt;[3]) dem Sinne nach wurden ihm aber damit zugleich auch alle jene Befugnisse zugebilligt, welche er bisher, »alter Sitte« folgend, ständig über jene Bezirke ausgeübt hatte. Wie wir bereits kurz zu bemerken Gelegenheit halten, bildeten dieselben zum Teile eine starke Ausnahme und Abweichung von der sonst gebräuchlichen und auch durch die nicänische Synode bestätigten

1) So Phillips, Kirchenrecht II. 30f., Maassen S. 16ff., Hefele I^2. 391f., Löning I. 432, Hinschius I. 539ff., Kattenbusch I. 82, Hauck in Herzog's Realencycl. XI^2. 289 u. A.

2) *πατριάρχης* von den hellenischen Juden bei der Bibelübersetzung gebraucht zur Bezeichnung des Familien- oder Stammeshauptes, so 1. Paralip. IX. 9; XXIV. 31; 2. Paral. XV. 8. In Act. Ap. VII. 8. 9. führen die zwölf Söhne Jakobs, Act. Ap. II. 29 David, Hebr. VII. 4 Abraham diese Bezeichnung; 1. Paral. XXVII. 22 und 2. Paral. XXIII. 20 wird centurio damit übersetzt. Auch der oberste Synagogenvorsteher hiess so (Le Quien I. c. 1 n. 3), wie auch das Oberhaupt der Montanisten (Hieron. ep. 54 ad Marcell.). Im 4. Jahrh. ist es ein Ehrenname für jeden Bischof (Greg. Naz. Migne S. G. XXXVI. or. 42 c. 23. or. 43, weitere Beispiele bei Suicer. thes. eccl. s. v. *πατριάρχης*), besonders derer, welche einen weitgehenderen Einfluss ausübten (Socr. V. 8. Le Quien l. c. n. 5). Vom 5. Jahrh. an zur Bezeichnung der Obermetropoliten gebraucht, erscheint er aber auch noch (z. B. zu Chalcedon 451 Act. II. Mansi IV. 913) in allgemeinerer Bedeutung; vgl. Hinschius I. 545. Ueber den im 6. Jahrh. aufkommenden Titel *πατριάρχης οἰκουμενικός* s. Zeitschr. f. kath. Theol. 1880. S. 468—523. Zeitschr. f. prot. Theol. 1887. Bd. XIII. S. 549—584.

3) *πάντων τούτων ἔχειν ἐξουσίαν*: can. 6 Nic.

(can. 4) Praxis. Der Bischof von Alexandrien ordinierte nämlich nicht nur die direkt unter ihm stehenden Metropoliten, sondern auch deren Suffragane, welche eigentlich nach gewöhnlicher Regel von ihren Metropoliten bezw. Komprovinzialbischöfen hätten geweiht werden sollen. Doch blieb der Metropoliten Mitwirkung, wie bereits hervorgehoben wurde, bei der Ordination insofern gewahrt, als der alexandrinische Bischof nur demjenigen die episkopale Weihe geben konnte, zu dessen Wahl der betr. Metropolit seine Zustimmung gegeben hatte. Dieses erhellt aus dem schon zitierten Briefe des Synesius an Bischof Theophilus von Alexandrien, worin er denselben ersucht, dem neugewählten Bischofe von Olbia in der Pentapolis die Weihe zu erteilen, jedoch nachdem er ausdrücklich bemerkt: »Auch ich gebe diesem Manne meine Zustimmung.« [1]) Dann aber geht es auch deutlich hervor

1) Synes. ep. 76: *φέρω κἀγὼ την ἐμαυτοῦ ψῆφον ἐπὶ τὸν ἄνδρα.* Vgl. Maassen S. 24—26. Hefele I². 393. — Die Obergewalt und das Ordinationsrecht des alexandrinischen Bischofs über ganz Aegypten erhellt bereits aus dem im vorigen § (s. oben S. 109f.) angeführten Briefe, welchen vier in der diokletianischen Verfolgung eingekerkerte ägyptische Bischöfe an Meletius richteten (M. J. Routh, Reliquiae sacrae. Oxon. 1848. ed. 2. t. IV. p. 91s.). In diesem warfen sie ihm vor, dass er durch seine unrechtmässigen Ordinationen das Gesetz der Väter nicht beachtet habe neque magni episcopi ac patris nostri Petri (des damaligen Bischofs von Alexandrien) honorem, ex quo cuncti per spem quam habemus in Domino Jesu Christo (also nach göttlichem Rechte!) pendemus; . . . . oportebat te maioris patris exspectare iudicium et huius rei (der Ordinationen) permissionem. — Dann ergiebt es sich aus dem Schreiben der Synode von Nicäa an die Kirche von ganz Aegypten (Socr. I. 9). Hierin heisst es hinsichtlich der von Meletius ordinierten Bischöfe: sie sollten durch eine neue Cheirotonie bestätigt werden sowie Kirchengemeinschaft, Ehre und Dienst behalten, aber in jeder Gemeinde und Kirche nachstehen hinter denjenigen Bischöfen, welche von dem alexandrinischen Oberhirten aufgestellt worden seien (*προκεχειρισμένων*); auch sollten sie der Fähigkeit verlustig sein, Kleriker zu ernennen und andere Bischöfe wählen zu helfen sowie irgend etwas zu thun *χωρὶς γνώμης τοῦ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας ἐπισκόπου τῶν ὑπὸ Ἀλεξάνδρου* (des Bischofs von Alexandrien). Wenn aber ein rechtmässiger d. h. ein von Alexandrien geweihter Bischof sterbe, so sollte der Meletianer in dessen Stelle einrücken können, jedoch nur, wenn er würdig sei *καὶ ὁ λαὸς (αὐτὸν) αἱροῖτο, συνεπιψηφίζοντος αὐτῷ καὶ ἐπισφραγίζοντος τοῦ τῆς Ἀλεξανδρείας ἐπισκόπου.* Aus dieser Angabe ergiebt sich klar, dass die Bestätigung (*συνεπιψηφίζοντος*) und Weihe (*ἐπισφραγίζοντος*) eines zum Bischofe Erwählten in den Händen der alexandrinischen Bischöfe lag. — Dass die Ordination in Alexandrien selbst vorgenommen zu werden pflegte, ergiebt sich aus Synes. ep. 67. Danach war Siderius (zur Zeit des Athanasius) unrechtmässig zum Bischofe von Paläbiska (in der Pentapolis) gewählt worden *εἰ μήτε ἐν Ἀλεξανδρείᾳ κατέστη μήτε παρὰ τριῶν ἐνθάδε καὶ εἰ τὸ σύνθημα τῆς χειροτονίας ἐκεῖθεν ἐδέδοτο.* Wenn sie also auswärts vollzogen werden sollte, bedurfte es einer besonderen Anweisung,

aus dem zweiten Teile des sechsten nicänischen Kanons selbst. Dieser fährt nämlich nach Bestätigung der Obermetropolitanrechte Alexandriens (und der anderen Obermetropolitanstühle) fort: »Durchaus klar ist aber, dass, wenn Jemand ohne Zustimmung des Metropoliten Bischof geworden ist, die grosse Synode (von Nicäa) ihm nicht Bischof zu bleiben gestattet.« [1]) Damit wurde also ausdrücklich bestimmt, dass die im vierten Kanon festgelegten Rechte der schlichten Metropoliten hinsichtlich der Bischofsweihen ihrer Suffragane auch den Obermetropoliten gegenüber bestehen bleiben sollten, dass mithin Niemand, auch nicht die Obermetropoliten, eine giltige Ordination ohne die Zustimmung des betr. Metropoliten vornehmen könne.[2]) — Ferner wurde Alexandrien auch das Recht bestätigt, alle Bischöfe der ägyptischen Eparchieen zu gemeinsamem Konzile zu berufen und nach gegebenen Vorschriften Verhalten und Wirksamkeit derselben zu normieren.[3]) All dieses, die geschilderte Stellung in der Hierarchie und die in ihr enthaltenen Befugnisse, begreift das Nicänum unter der Bezeichnung ἐξουσία und spendet ihm, im Hinblick und in Würdigung der durch die heiligende Macht der Zeit erlangten Berechtigung, seine Anerkennung und Sanktion.

Am schärfsten widerspricht dieser Deutung des nicänischen Kanons, welche wir mit Phillips, Maassen, Hefele, Hinschius[4]) u. A. teilen, in neuester Zeit Sohm. Er ist der Ansicht, dass es sich in dem sechsten Kanon allerdings um eine höhere Gewalt als die schlichte Metropolitangewalt handele, aber nicht um eine Gewalt, welche über Metropoliten ausgeübt worden wäre; die spätere Patriarchalverfassung sei dem Konzile von Nicäa noch unbekannt. Denn die Metropolitanverfassung sei, in Aegypten wenigstens, erst nach jener Synode und zwar auf Grund ihrer Beschlüsse im Laufe der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts durchgeführt worden und früher habe es in dem Machtgebiete des

---

Erlaubnis (σύνθημα) des Bischofs von Alexandrien. Aus demselben Schreiben erhellt überdies, dass letzterer den verwaisten Gemeinden vielfach seinen Kandidaten zur Wahl vorschlug. Vgl. Sohm, Kirchenrecht I. 401. Anm. 49.

1) S. oben S. 117. Anm. 4.

2) So Du Pin, de ant. eccl. discipl. p. 68. Maassen S. 62. Ueber die unrichtige Deutung des Valesius s. Hefele I². 396.

3) Vgl. oben S. 110 f.

4) Phillips, Kirchenrecht II. 37 ff. 43 ff. Maassen, Der Primat u. s. w. S. 16 ff. Hefele I². 390 ff. Hinschius I. 538 ff. — Sohm I. 403 Anm. 52 bezeichnet diese Deutung als »die ausnahmslos herrschende«.

alexandrinischen Bischofs gar keine Metropoliten gegeben. Das Konzil habe lediglich dem Bischofe von Alexandrien, Antiochien und noch anderen Kirchen einen »Vorrang«, eine »Gewalt« bestätigt, welche sich von den Machtbefugnissen der einfachen Metropoliten wesentlich unterschieden hätte. Letzteren nämlich habe nur das Konfirmationsrecht neugewählter Bischöfe zugestanden; weit grössere Rechte aber hätten die genannten Kirchen gehabt. Wie der Bischof von Rom, der ja mit den Worten »ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν« zum Vergleiche und zur Begründung herangezogen werde, über Italien und die umliegenden Inseln »Synodal- und Exkommunikationsgewalt« besessen habe, d. h. die Befugnis, Synoden einzuberufen und zu leiten, auf diesen Bischöfe einzusetzen und von ihrem Sitze zu entfernen, so sei eine gleiche Gewalt auch Alexandrien, Antiochien und noch anderen Kirchen, »wenngleich letzteren vielleicht nur für eine einzige Provinz«, zuständig gewesen, eine Gewalt, durch deren Inhalt sie sich von den schlichten Metropoliten deutlich unterschieden und zugleich dem Range nach über dieselben erhoben hätten. Sie, und zwar nur sie sei es, welche das Konzil ausdrücklich bekräftigt habe, »weil solche „Gewalt" auch für den römischen Bischof herkömmlich« sei; denn die Stellung des letzteren sei das Vorbild gewesen, »durch welches auch die gleichartige Stellung anderer Bischöfe als kirchlich giltig sich erwiesen habe«.[1])

Wir müssen gestehen, dass, wenn diese Aufstellungen Sohm's bewiesen wären, der sechste nicänische Kanon die trefflichste Deutung gefunden hätte und wohl kaum mehr Dunkelheit und Zweifel über seinen Inhalt herrschen könnte. Aber so feinsinnig Sohm's Ausführungen auch sein mögen, — auf Anerkennung und Richtigkeit können sie unseres Erachtens keinen Anspruch erheben, da sie auf seiner von uns schon zurückgewiesenen[2]) Ansicht beruhen, dass erst von der nicänischen Synode den »schlichten Metropoliten« die Bestätigung der neuerwählten Bischöfe und zwar als erstes und einziges Recht zugewiesen worden sei und dass ihnen vor der Synode eine andere Befugnis noch nicht zugestanden habe. Sie stellen so eine konsequente Weiterbildung jenes unbewiesenen und unrichtigen Satzes dar. Gerade an der einen Kirche aber, welcher Sohm eine »die schlichten Metropolitan-

1) Sohm I 400—411.
2) S. oben S. 56—59.

befugnisse« übersteigende, wenn auch nur über eine einzige Provinz sich ausbreitende Gewalt von dem sechsten nicänischen Kanon bekräftigt werden lässt — an Cäsarea in Palästina[1]) —, zeigt es sich, wie grundlos und ungerechtfertigt die neue gegnerische Hypothese ist. Denn genau dasselbe Recht, welches Sohm der genannten Gemeinde beilegt, »die Bischöfe der Provinz Palästina nämlich zur Synode zu berufen und ihren Verkehr mit den anderen Kirchenverbänden zu vermitteln«, besassen zweifellos auch die anderen Metropoliten und zwar schon lange vor dem Nicänum: es war dies eine Befugnis, welche, wie wir sahen, aus den jährlich in der weltlichen Hauptstadt tagenden Provinzialsynoden den Bischöfen dieser Metropolen allmählich erstand.[2]) »Synodal- und Exkommunikationsgewalt« kann also unmöglich die die Gemeinden von Alexandrien, Antiochien u. s. w. über die einfachen Metropolitankirchen erhebende Befugnis gewesen sein.

Wenn sodann Sohm dem Bischofe von Alexandrien die Bischöfe Aegyptens ebenso wie die italienischen dem Bischofe von Rom ohne ein Mittelglied untergeben sein lässt, so wiederholt er damit nur die von uns im Vorstehenden widerlegte Ansicht eines van Espen, Wiltsch, Pichler und Langen, jedoch mit dem Unterschiede, dass er dem Bischofe von Alexandrien nicht nur ein im Verhältnis zu den einfachen Metropolitansprengeln grösseres Machtgebiet, sondern auch eine grössere Machtfülle von dem nicänischen Konzile bestätigt werden lässt, welche sich ihrem Inhalte nach zwar angeblich mit derjenigen des römischen Bischofs identifiziert, aber von der unserer Auffassung nach Alexandrien zustehenden Gewalt wesentlich unterscheidet. Damit werden wir hingewiesen zur Beantwortung der Frage, was denn für ein Recht des römischen Bischofs in unserem Kanon mit τοῦτο zur Begründung der alexandrinischen Befugnisse herangezogen ist bezw. welche Rechte es waren, welche in gleicher Weise dem römischen Bischofe zustanden.[3]) Strenggenommen nämlich spricht die Synode nicht so fast die durch die Dauer der Jahrzehnte gekräftigte »Gewohnheit« als Beweggrund ihrer Bestätigung aus, als vielmehr den Umstand, dass eine gleiche Berechtigung auch dem Bischofe von

1) Sohm I. 398 Anm. 43.

2) Vgl. noch O. Ritschl, Cyprian v. Karthago u. die Verfassung der Kirche. Göttingen 1885. S. 149. 228—230.

3) Vgl. darüber Maassen a. a. O. S. 86—142. Hefele I². 396—403. Loening I. 430—451. Weitere Litteratur bei Hinschius I. 552 Anm. 5.

Rom zukäme: »ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν«.[1])

Es ist klar, dass das zur Analogie [2]) herangezogene Rechtsverhältnis zwar nicht in allen Beziehungen ein gleiches gewesen zu sein braucht, wohl aber in dem einen, zum Vergleiche herangezogenen Punkte identisch gewesen sein muss. Auf den ersten Blick entspricht es nun dem Wortlaute und der grammatischen Fassung des Kanons, das τοῦτο seinem Inhalte nach gleichbedeutend zu nehmen mit demjenigen, was Kern und Inbegriff der bestätigten alexandrinischen Rechte ausmacht, nämlich mit πάντων τούτων (scil. ἐπαρχιῶν) ἔχειν ἐξουσίαν. Danach wäre also das Rechtsverhältnis Roms und Alexandriens insofern gleich und analog, als beide eine Obergewalt über die Metropoliten einer grösseren Anzahl von Provinzen ausübten.[3]) Aber eine solche Auffassung dürfte wohl kaum das Richtige treffen. Denn wie wir sehen werden, erstreckte sich auch die Obergewalt Antiochiens über eine Mehrzahl von Eparchieen und zwar über eine weit grössere als diejenige Alexandriens. Hätte nun obiger Gedanke zum Ausdrucke kommen sollen und wirklich das tertium comparationis in der Oberleitung über mehrere Provinzen bestanden, dann hätte doch wohl füglich auch bei Antiochien ein solcher Hinweis auf ein gleiches Verhältnis wie in Rom angebracht werden müssen. Dies ist aber nicht der Fall. Es muss also ein ganz anderes Recht mit τοῦτο gemeint sein, ein Recht, welches Antiochiens Befugnisse sowohl von denen Roms wie Alexandriens völlig unterscheidet.

Die Berufung der Bischöfe zu Synoden bezw. der Erlass von Vorschriften, welche einen für alle Provinzen verbindlichen

1) Baron. annal. a. 325 n. 126 und Bellarmin. de Rom. Pontif. II. c. 13 übersetzen mit Unrecht: »Da der Bischof von Rom von jeher ihm dies gestattet hat«. Ueber die unrichtige Uebersetzung Binterim's (Denkwürdigk. III. 208) s. Hinschius I. 553 Anm. 2.

2) Hefele I². 397 spricht, entgegen Maassen S. 136, mit Unrecht von einer »Bestätigung« der Rechte des römischen Bischofs, speziell des Umfanges seines Jurisdiktionsbezirkes. Die Synode beruft sich nur auf die römischen Befugnisse zur Begründung und Bestätigung gleichartiger in Alexandrien. Allerdings ist mit einer solchen Berufung mittelbar und stillschweigend eine Anerkennung der Rechtmässigkeit derselben gegeben; aber von einer Bestätigung in dem Sinne, wie es Hefele will, kann man unmöglich reden.

3) So Maassen S. 133. — Von dem Primat des römischen Bischofs ist unmöglich die Rede, wie dies auch Phillips II. 37, Maassen S. 100, Hefele I². 397 zugeben. Ueber ältere Uebersetzungen s. Hinschius I. 554 Anm. 1. Maassen S. 88 ff.

Charakter tragen, können deshalb auch nicht in Frage kommen, wohl aber das Eine Recht, welches in der That Alexandrien einerseits von Antiochien unterschied, andererseits aber in Wirklichkeit ähnliche Verhältnisse wie in Rom schuf: das Recht nämlich, nicht nur die Metropoliten, wie dies in Antiochien der Fall war, sondern auch die einfachen Bischöfe und zwar alle in allen Provinzen zu bestätigen und zu ordinieren.[1]) Dies war ein ganz ausserordentliches und aussergewöhnliches Recht des Alexandriners, welches sich in einem gewissen Gegensatze zu den bereits erlassenen nicänischen Bestimmungen befand, und deshalb auch eine besondere Sanktion verlangte. Der vierte Kanon hatte ja die Weihe eines Bischofs den Komprovinzialbischöfen des neu Erwählten überlassen,[2]) für Aegypten aber waren diese Weiherechte aufgehoben, bezw. der Bischof von Alexandrien hatte sie auf sich übertragen und ständig ausgeübt. Eine solche Ausnahme musste, wenn sie bestätigt werden sollte, auch besonders hervorgehoben und begründet werden, und dies geschah mit dem Hinweise auf gleiche Verhältnisse in Rom, dessen Bischof ebenfalls alle Bischöfe der ihm unterstehenden Provinzen ordinierte.[3])

Allerdings ist es wahr, dass zur Zeit des Nicänums die Provinzialverfassung in der Kirche Italiens überhaupt noch nicht ein-

---

1) Zu Beginn des 5. Jahrh. suchte der antiochenische Bischof ebenfalls die Ordination sämtlicher Bischöfe seines Obermetropolitansprengels und zwar mit Hilfe des römischen Bischofs in seine Hände zu bekommen; vgl. Innoc. I. ep. ad Alexandrum epc. Antioch. (P. Coustant, Epist. Rom. Pontif. Paris. 1721. I. 850): arbitramur, frater carissime, ut sicut metropolitanos auctoritate ordinas singulari, sic et ceteros non sine permissu conscientiaque tua sinas episcopos procreari. In quibus hunc modum recte servabis, ut longe positos litteris datis ordinari censeas ab his, qui nunc eos suo tantum ordinant arbitratu: vicinos autem, si aestimas, ad manus impositionem tuae gratiae statuas pervenire. Quorum enim te maxime exspectat cura, praecipue tuum debet mereri iudicium. Der Bischof von Antiochien ordinierte also damals ausser sämtlichen Metropoliten nur die Bischöfe der nächstgelegenen Provinzen.

2) S. oben S. 53 ff. Vgl. dazu Van Espen, Commentar. in can. p. 89. Hefele 1^2. 385.

3) Hinschius I. 102. 558. Phillips, Kirchenrecht II. 41. V. 382. Löning I. 436 Anm. 2. — Die Weihegewalt des römischen Bischofs über ganz Italien erscheint erstmals um die Mitte des 3. Jahrh., als Papst Kornelius drei Bischöfe aus entlegeneren Teilen des Landes, welche an der Wahl und Weihe seines Gegners Novatian teilgenommen hatten, exkommunizierte. Ihren Gemeinden wurden von Kornelius neue Bischöfe geweiht und gesandt; vgl. Euseb. VI. 43, 10: *καὶ τῶν λοιπῶν δὲ ἐπισκόπων διαδόχους εἰς τοὺς τόπους, ἐν οἷς ἦσαν, χειροτονήσαντες ἀπεστάλκαμεν.* S. ausserdem Sohm I. 389 ff.

gerichtet war, sondern erst gegen Ende des vierten Jahrhunderts [1]) entstand. Man kann deshalb mit allem Rechte einwenden, dass somit Rom auch nicht zum Vergleiche herangezogen werden konnte, da dort ja in keiner Weise den Bischöfen einer Eparchie Befugnisse derogiert worden seien und in nichts gegen die erlassenen Bestimmungen der nicänischen Synode verstossen ward. Es ist dies gewiss ein beachtenswerter Einwurf. Aber ihm gegenüber ist doch auch zu bedenken, dass bei dem überaus engen und ausnahmslosen Verhältnisse der Identität, welches im Oriente zwischen kirchlichen und weltlichen Provinzen herrschte — eine Identität, welche sozusagen den kirchlichen Charakter einer Provinz ganz in den Hintergrund treten liess und die bürgerliche Eparchie als ein natürliches, selbstverständliches Glied auch im hierarchischen Organismus betrachtete —, die Synode den tieferen Unterschied sehr leicht übersehen konnte und nur auf die äusserlich ganz gleichen Verhältnisse achtete, bezw. auf die weltlichen Provinzen übertrug, was eigentlich nur von den kirchlichen gelten konnte: [2]) wie der Bischof von Rom in mehreren (allerdings weltlichen) Provinzen sämtliche Bischöfe weihte, so sollte eine gleiche »Gewohnheit«, ἔθος, auch dem Bischofe von Alexandrien bestätigt werden.

Auch muss von uns gegen einen leicht erhebbaren Einwand zugegeben werden, dass wohl zweifellos in anderen Teilen des Abendlandes, in welchen die Metropolitanverfassung noch nicht ein- und durchgeführt war, ebenfalls manche Bischöfe von beson-

1) Löning I. 436. Hinschius I. 213.

2) Aus diesem Grunde ist an sich auch die Auffassung von Maassen, Hefele und Hinschius nicht ungerechtfertigt, welche glauben, dass mit dem Satze: »ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν« die »Patriarchal- (Obermetropolitan-) -Gewalt« des römischen Bischofs zur Motivierung der Sanktion der alexandrinischen Vorrechte von der Synode herangezogen worden sei. In Wirklichkeit war diese zwar wegen des Fehlens einer ausgebildeten Metropolitangewalt in dem römischen Jurisdiktionsgebiete noch gar nicht vorhanden; aber dem Konzile, welches instinktiv die orientalischen Verhältnisse auch in Italien voraussetzen mochte, konnte dieses leicht entgehen. Wegen der eigenartigen Fassung des Kanons jedoch glauben wir uns Maassen etc. nicht anschliessen zu dürfen. — Schon seit Ende des 2. Jahrh. erscheinen die Bischöfe Italiens unter dem Bischofe von Rom als ein kirchliches Ganzes (Sohm I. 390. Anm. 30). Ebenso gehörten die benachbarten Inseln zu dessen engerem Jurisdiktionsgebiet; vgl. ep. Synod. Sardic. (343) ad Julium c. 5: tua autem excellens prudentia disponere debet, ut per tua scripta qui in Sicilia, qui in Sardinia et in Italia sunt fratres nostri, quae acta sunt et definita, cognoscant. Die sizilischen Bistümer standen noch bis in das 11. Jahrh. hinein unmittelbar unter dem römischen Bischofe; vgl. F. J. Sentis, Die Monarchia Sicula. Freib. 1869. S. 8. 9.

derem Ansehen gewohnheitsrechtlich in fremden (politischen) Provinzen ordinierten [1]) und deshalb an sich ebenso gut wie der römische Bischof zur Analogie und Begründung herangezogen werden konnten. Aber man muss doch auch dies beachten, dass der durch seine Auktorität und Stellung überall bekannte Bischof von Rom das hervorragendste und passendste Beispiel dafür war, dass ein ἐπίσκοπος über mehrere Provinzen Weiherechte ausübte, und deshalb ein besonderer Grund vorlag, gerade und nur ihn zum Analogon und zur Begründung der alexandrinischen Vorrechte heranzuziehen.

Ueber wieviele und welche Provinzen nun sich diese Weihegewalt des römischen Bischofs erstreckt habe, ist im sechsten nicänischen Kanon mit keiner Silbe enthalten. Nach einer Notiz aber in der Kirchengeschichte des Tyrannius Rufinus könnte man glauben, dass nur »die suburbikarischen Kirchen der Sorge des römischen Bischofs« unterstanden hätten. »Es soll auch in Alexandrien,« so übersetzt nämlich Rufin unseren Kanon,[2]) »und in der Stadt Rom die alte Gewohnheit befolgt werden, dass jener für Aegypten und dieser für die suburbikarischen Kirchen Sorge trage.« Was aber unter diesen »suburbikarischen Kirchen« verstanden sei, ist nirgends ersichtlich [3]) und hat deshalb die verschiedensten Auslegungen jederzeit gefunden.

Seine Bedeutung zu ergründen, dürfte es notwendig sein, diesen Ausdruck in Verbindung zu bringen mit den in den römischen Gesetzen und Schriftstellern mehrfach erwähnten »suburbikarischen Regionen«,[4]) mit welchen er möglicherweise innere Beziehungen, vielleicht gar völlige Identität besitzen könnte. Aber

1) Z. B. die Bischöfe von Karthago und Lyon. Vgl. Sohm I. 368. Anm. 1.

2) Rufin. h. e. I. (X.) 6: Et ut apud Alexandriam et in urbe Roma vetusta consuetudo servetur, ut vel ille Aegypti vel hic suburbicarum ecclesiarum sollicitudinem gerat. — Can. 6 ist überdies in zwei zerlegt. Beachtenswert ist auch die Auffassung Rufin's, dass er Rom und Alexandrien gleichmässig ihre Obergewalt bestätigt werden lässt, während can. 6 Nic. nur eine Berufung auf die römischen Vorrechte kennt. Vgl. oben S. 128 Anm. 2.

3) Ueber die von B. Cäcilian nach Karthago gebrachte Uebersetzung der nicänischen Kanones (Vgl. Maassen, Gesch. d. Quellen S. 11. 173 ff.), welche ebenfalls »ut in suburbicaria loca sollicitudinem gerat« hat, und ihre Beziehungen zu Rufin s. Löning I. 448 Anm. 2.

4) z. B. Trebell. Pollio, trig. tyr. XXIV. Notit. Dign. Occid. c. XI. Cod. Theod. XI. 1, 9; XI. 16, 9; XI. 13, 1. Ihnen entgegengesetzt ist die regio annonaria, nördlich der Flüsse Macra und Rubico (Trebell. Pollio l. c.), mit der Hauptstadt Mailand. S. Marquardt I². 232.

auch hier herrscht seit langer Zeit unter den Gelehrten Zwiespalt und Uneinigkeit darüber, welchen Umfang eigentlich diese »suburbikarischen Regionen« gehabt haben. Gothofredus,[1]) Salmasius (Saumaise)[2]) und in neuester Zeit mit ihnen v. Savigny,[3]) Böcking,[4]) Maassen,[5]) Hefele[6]) u. A. wollen darunter nur den innerhalb des hundertsten Meilensteines rings um Rom belegenen Amtsbezirk des Praefectus Urbi[7]) verstanden wissen, während Sirmond[8]) und mit ihm Mommsen,[9]) Hinschius,[10]) Marquardt[11]) u. A. die dem Vicarius Urbis unterstehenden Provinzen der südlichen Hälfte[12]) der italienischen Halbinsel damit bezeichnet glauben. Nach den von Mommsen vorgebrachten Beweisgründen wird man sich jedoch für letztere Ansicht entscheiden müssen.

Wenn nun auch diese Ansicht richtig ist, so ist damit aber, wie wir zugeben müssen, lange noch nicht auch bewiesen, dass das Gebiet der »suburbicariae ecclesiae« mit dem Verwaltungskreis des Vicarius Urbis zusammenfiel.[13]) Denn es wäre immerhin möglich,

---

1) Gothofredi Jac. Opp. jurid. minora (ed. Trotz, Lugd. Batav. 1735) p. 16 seq. Desgl. in der anonymen Schrift de suburbic. regionib. et eccles. Francof. 1618 und zum Cod. Theod. II. 16, 2.

2) Cl. Salmasius in der anonym erschienenen Schrift: Amici ad amicum de suburbic. regionib. et eccles. epist. (Paris. 1619) und in Eucharisticon J. Sirmondo pro Adventoria (Paris. 1621).

3) F. K. v. Savigny, Vermischte Schriften (1850) II. 105.

4) Böcking, Notit. Dignit. Occid. (t. II.) p. 172.

5) Maassen, Der Primat d. Bisch. v. Rom S. 102ff.

6) Hefele I². 398.

7) In diesem Bezirke hat er die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit Dio Cass. LII. 22. Cod. Theod. XVI. 5, 62. Dig. I. 12, 1. 4. Vgl. Marquardt I². 225.

8) J. Simondi Censura conjecturae anonymi scriptoris de suburbic. regionib. 1618. Propempticum Cl. Salmasio adv. ejus euchar. 1622. Ihm stimmt auch bei De Marca, de Concord. Sacerd. et Imper. I. c. 7 § 6 ss.

9) Th. Mommsen, Röm. Feldmesser II. 200.

10) Hinschius, K.-R. I. 555f. Dortselbst auch eine Widerlegung der von Maassen gegen Sirmond's Gründe erhobenen Einwände.

11) Marquardt I². 230. Ferner noch Richter-Dove, Kirchenrecht (8. Aufl. Leipz. 1877) S. 36f. und Rudorff in Puchta's Kursus d. Institut. I. § 89.

12) Von den 17 Provinzen Italiens bildeten folgende 10: Tuscia et Umbria, Campania, Lucania et Brittii, Apulia et Calabria, Samnium, Flaminia et Picenum, Valeria, Sicilia, Sardinia und Corsica, die regiones suburbicariae. Marquardt I². 233—240.

13) Phillips, K.-R. II. 41 zieht folgende Parallele: Vicarius Urbis — regiones suburbicariae, Episcopus Urbis — ecclesiae suburbicariae.

dass Rufin einen anderen Bezirk damit hat bezeichnen wollen, wie denn auch die Anhänger der Gothofredischen Ansicht (mit Ausnahme von Gothofredus selbst) die Obergewalt des Papstes weit über den hundertsten Meilenstein rings um die Stadt Rom ausgedehnt sein lassen. Aber dagegen ist mit Loening[1]) zu bemerken:

Zur Zeit des Konzils von Nicäa erstreckte sich der eigentliche »Metropolitan«-Bezirk des römischen Bischofs mindestens auf ganz Italien.[2]) Gegen Ende des vierten Jahrhunderts jedoch wurde derselbe nicht unwesentlich beschnitten, indem einige machtvolle Bischöfe Oberitaliens über bestimmte Gegenden Metropolitanrechte an sich rissen und so gleichsam den Bischof von Rom aus seinem Besitzstande verdrängten. Es waren dies die Bischöfe von Mailand, Ravenna und Aquileja.[3]) Damit war nun in der That das eigentliche Macht- und Weihegebiet des römischen Bischofs im Wesen auf die suburbikarischen Regionen beschränkt und fiel mit diesen in der Hauptsache — auch zwei Provinzen des Vicarius Italiae gehörten zu ihm[4]) — kongruent zusammen. Dies war die kirchliche Verwaltung der italienischen Gemeinden, als Rufin zu Beginn des fünften Jahrhunderts (402)[5]) seine Kirchengeschichte schrieb; auf sie nahm er hierbei Rücksicht. Er, der bei seiner historischen Arbeit »nicht an die Nachwelt, sondern nur an die Mitwelt dachte« und deshalb mit dem ihm vorliegenden Material mit grosser Freiheit schaltete,[6]) formte darum auch den sechsten Kanon von Nicäa um und gab ihm den Inhalt, welchen er nicht im Jahre 325, wohl aber um das Jahr 402 besass, und aus diesem Grunde schrieb er: »Es soll auch in Aegypten und in der Stadt Rom die

---

1) Löning I. 440 ff.

2) Italia bedeutete nach Diokletian einmal das Festland (Löning I. 437), sodann den Amtsbezirk des Praefectus Praetorio Italiae (Mommsen in Abh. d. Berl. Akad. 1862. S. 497), dem die dioecesis Italiana unterstand (Mommsen a. a. O. S. 513); auch denjenigen des Vicarius Italiae, der über die regio annonaria gesetzt war. Marquardt I^2. 232. Vgl. auch B. Heisterbergk, Ueber den Namen Italien. Freib. 1881.

3) Ueber deren Metropolitanbezirke Löning I. 441—446.

4 Flaminia et Picenum annonarium, wohl seit 364. Mommsen, Röm. Feldm. II. 210. Marquardt I^2. 235. — Dass der B. v. Mailand in diesen Bezirken Metropolitanrechte ausgeübt habe, lässt sich nicht nachweisen. Löning I. 443.

5) O. Bardenhewer, Patrologie. Freiburg 1894. S. 425.

6) A. Ebert, Allgemeine Gesch. der Literatur d. Mittelalters im Abendlande. Leipzig 1889. I^2. 325. Vgl. noch E. J. Kimmel, de Rufino Eusebii interprete. Gerae 1838. p. 160 ss. 187.

alte Gewohnheit bewahrt bleiben, dass jener für Aegypten und dieser für die suburbikarischen Kirchen Sorge trage.«

Erstreckte sich nun die Obergewalt des römischen Bischofs unmittelbar auf die italischen Gebiete gleichsam als auf seinen eigenen »Metropolitan«-Bezirk, so gab es doch auch noch andere Gegenden, welche ihm in einer loseren Zugehörigkeit unterstanden. Ja, man darf ruhig mit Maassen, Hefele[1]) u. A. behaupten, dass der ganze damalige christliche Occident seiner kirchlichen »Oberleitung« unterstellt gewesen sei, — eine Ansicht, welche bereits von den griechischen Kommentatoren des zwölften Jahrhunderts vertreten worden ist.[2])

B. Der Bischof von Antiochien.

Ebenso wie dem Bischofe von Alexandrien hatten Saumaise, Beveridge, van Espen u. s. w. auch dem Bischofe von Antiochien nur den Rang eines einfachen Metropoliten zugesprochen. Wenn sie auch zugaben, dass er eine besondere und nicht gewöhnliche Stellung unter allen Metropoliten einnahm, so verlegten sie aber, wie es scheint, die Eigenart dieser höheren hierarchischen Bedeutung nur in den Umstand, dass Antiochien in einer Reihe von Provinzen, in welchen die Metropolitangewalt längst zur Entwickelung gelangt war, eines allgemeinen und stark hervortretenden

1) Maassen, Der Primat S. 112 ff. Hefele I². 399 f. Phillips, K.-R. II. 37 f. J. F. Schulte, Lehrb. des kath. K.-R. (3. Aufl. Giessen 1873) S. 234. (Hinschius' Ausführungen I. 102 u. 557 widersprechen sich!)

2) Vgl. Bevereg. *Συνόδικον* I. p. 66 ss. — Ueber das Verhältnis der gallischen, spanischen und afrikanischen Kirche zum röm. Bischofe vor dem 4. Jahrh. s. Sohm I. 387 ff., bes. 395; dazu Innoc. I. ep. ad Decent. Eugub. (Coustant, Epist. Rom. Pontif. I. 855): praesertim cum sit manifestum in omnem Italiam, Gallias, Hispanias, Africam atque Siciliam insulasque interiacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos, quos venerabilis apostolus Petrus aut eius successores constituerint sacerdotes. Aut legant si in his provinciis alius apostolorum invenitur aut legitur docuisse. Quodsi non legunt, oportet eos hoc sequi quod ecclesia Romana custodit, a qua eos principium accepisse non dubium est. — Ueber die besonders weitgehenden Rechte des römischen Bischofs über die Kirche von Arelate und einige spanische Gemeinden zu Cyprians Zeit s. K. Müller, Kirchengesch. Freiburg 1892. I. 157. (Grundriss d. theol. Wissenschaften IV. 1). Die Stelle Hieronym. ep. 15 (al. 77): »Si eis placet, haereticum me cum Occidente, haereticum cum Aegypto, hoc est cum Damaso (Bischof von Rom) Petroque (B. v. Alexandrien) condemnent«, kann man nicht (wie dies Maassen S. 117, Hefele I². 400 thun) zu gunsten einer »Patriarchalgewalt« des römischen Bischofs über den Occident anführen. Denn P. Damasus erscheint hier nur als geistiges Haupt der occidentalen Opposition gegen die meletianische Partei in Antiochien.

Ansehens sich erfreute. Eine über den Inhalt der gewöhnlichen Eparchialverfassung hinausgehende, und zu einer faktischen Oberleitung über mehrere Metropoliten sich gestaltende Auktorität glaubten sie ihm nicht zuerkennen zu dürfen; sie beliessen ihn im Kreise der einfachen Oberbischöfe und statteten ihn nur aus mit ideeller höherer Macht.[1])

Mit derselben Evidenz und Sicherheit jedoch, wie sich dies für Alexandrien darthun liess, lässt sich auch für Antiochien zeigen, dass sein Bischof eine an faktischer Macht höhere hierarchische Stellung als die eines einfachen Metropoliten bekleidete. Zwar sind die Zeugnisse nicht so zahlreich wie dort, aber sie sind doch immer beweiskräftig genug, die Wahrheit und Richtigkeit dieser Ansicht darzulegen. Zunächst ergiebt sich dieselbe aus der Verbindung bezw. Gegenüberstellung der Satzteile, welche im zitierten sechsten Kanon von Nicäa die Privilegien der beiden Kirchen von Alexandrien und Antiochien behandeln, durch die Partikel ὁμοίως: »Ebenso sollen auch zu Antiochien der Kirche ihre Vorrechte gewahrt bleiben.« [2]) Liegt in einer solchen Verbindung auch keine völlige und allseitige Gleichstellung Antiochiens mit Alexandrien, derart, dass damit eine gänzliche Identität ihrer hierarchischen Befugnisse ausgedrückt werden soll, wie dies Hefele und Sohm [3]) annehmen, so lässt sich aber doch andererseits nicht verkennen, dass die Partikel ὁμοίως mindestens eine Analogie herstellt zwischen den Rechten und der kirchlichen Stellung dieser beiden Städte. Mag nun, wie Kattenbusch [4]) will, diese Analogie nur eine allgemeine sein, — jedenfalls muss es wenigstens Ein Punkt sein, in welchem eine völlige Gleichheit und Uebereinstimmung zwischen diesen beiden Kirchen herrschte; denn sonst wäre die genannte Partikel angewandt ohne jegliche Bedeutung und ohne allen Grund.

Doch welches ist nun die Eigenschaft, das hierarchisch-rechtliche Verhältnis, welches den beiden in Vergleich gesetzten Subjekten in gemeinschaftlicher Eigentümlichkeit zustand?

Wie wir bereits hervorhoben, können Antiochiens Rechte unmöglich darin denjenigen Alexandriens ähnlich gewesen sein,

---

1) Vgl. Maassen S. 41.

2) can. 6 Nic.: *ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν (καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις) τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις.*

3) Hefele I². 395. Sohm I. 398. 405.

4) F. Kattenbusch, Vergleichende Konfessionskunde. Freiburg 1892. I. 83.

dass es ebenfalls alle Bischöfe eines über mehrere politische Provinzen sich erstreckenden und ihm unterstellten kirchlichen Gebietes ordinierte. Von anderen Gründen ganz abgesehen, hätte man dann auch hier die Bestätigung einer solch aussergewöhnlichen Befugnis durch einen Hinweis auf diegleichen Rechte Roms erwartet.[1]) Es können also nur die anderen hierarchischen Rechte Alexandriens bei dieser Gegenüberstellung in Frage kommen. Dieselben gipfelten aber alle wesentlich darin, dass jene Kirche eine Oberleitung ausübte nicht nur über die ihr unmittelbar unterstehenden Bischöfe ihrer eigenen Provinz, sondern auch über die den Bischöfen übergeordnete hierarchische Stufe, über die Metropoliten, welche die kirchliche Verwaltung der übrigen ägyptischen Provinzen in Händen hatten. Und diese Obergewalt zeigte und äusserte sich, wie wir bereits in der meletianischen Angelegenheit sahen,[2]) darin, dass der alexandrinische Bischof auch ihnen gewisse Vorschriften geben und sie zu synodaler Beratung zusammenberufen konnte.

Soll nun die durch ὁμοίως angezeigte Analogie zu Recht bestehen und Kanon 6 die wirklichen Zustände und rechtlichen Beziehungen uns berichtet haben, dann muss der Bischof von Antiochien wenn auch nicht ebenso grosse und weitgehende Befugnisse wie der Bischof von Alexandrien, so doch wenigstens eine gleichwertige und im Wesen identische Stellung wie jener eingenommen haben; er muss ebenfalls eine Oberleitung über ihm unterstehende Metropoliten auszuüben befugt gewesen sein, wenn auch der Inhalt der aus einer solchen Obergewalt entspringenden Rechte nicht ebenso gross und machtvoll gewesen zu sein braucht. Er muss also gleich dem alexandrinischen Bischofe den hierarchischen Rang eines Obermetropoliten zur Zeit der nicänischen Synode bekleidet und von dieser feierlich bestätigt erhalten haben.[3])

Dass in der That der antiochenischen Kirche zur Zeit des Nicänums faktische Rechte über andere Provinzen zustanden, ergiebt sich aus dem zweiten Kanon des Konzils von Konstantinopel (381), welcher besagt: »Die Bischöfe des Orients[4]) sollen sich auf

1) Löning I. 435. Anders Maassen S. 133.

2) S. oben S. 109f. d. Abh.

3) Maassen S. 44. Hefele I. 393. Hinschius I. 540.

4) d. h. der weltlichen Diözese Oriens. Ueber deren Umfang Mommsen in Abh. d. Berl. Ak. 1862. S. 501.

die kirchliche Verwaltung des Orients beschränken, unter Vorbehalt der Vorrechte, welche die Kanones von Nicäa der Kirche von Antiochien zusichern.« [1]) Deren Einfluss erstreckte sich also über den eigenen Sprengel hinaus, sie stand anderen Provinzen in einer bevorrechteten Sonderstellung gegenüber. Welcher Art nun diese gewesen sei, können wir aus anderen Zeugnissen der damaligen Zeit erschliessen.

In einem Briefe an Pammachius z. B. hält Hieronymus dem Bischofe Johannes von Jerusalem, welcher in seinem Streite mit Epiphanius von Cypern und den Mönchen von Bethlehem die Vermittelung des alexandrinischen Bischofs Theophilus angerufen hatte,[2]) dies sein Unrecht vor und weist ihn hin auf die allgemein bekannte Thatsache, »dass in den Kanones von Nicäa Antiochien als die allgemeine Metropole des Orients, Cäsarea aber als die besondere Metropole der Provinz Palästina bestimmt sei.« [3]) Was damit gesagt sein soll, ist klar: die Provinz Palästina hat ihren Oberbischof in dem Bischofe von Cäsarea, über diesem aber steht der Bischof von Antiochien, welcher die kirchliche Oberleitung der weltlichen Diözese Oriens, wozu Palästina gehörte,[4]) in der Hand hat. Nun wurde in der That durch den siebenten Kanon der Synode von Nicäa der Bischof von Cäsarea in den Rechten eines Metropoliten von Palästina bekräftigt, und ebenso wurden somit dem Bischofe von Antiochien durch can. 6 von Nicäa seine höheren

1) can. 2 CP.: . . .*τοὺς δὲ τῆς ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν ἀνατολὴν μόνην διοικεῖν, φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν προεβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ.* Hefele II^2. 15. Vgl. Maassen S. 41 ff.

2) Ueber diesen unerquicklichen Streit s. B. Eberhard, Die Beteiligung des Epiphanius am Streite über Origenes. Trier 1859. S. 24—40, bes. S. 35 f.

3) Hieron. ad Pammach. adv. errores Joann. Hieros. c. 37 (Migne S. L. XXIII. p. 389): Tu qui regulas quaeris ecclesiasticas et Nicaeni concilii canonibus uteris et alienos clericos et cum suis episcopis commorantes tibi niteris usurpare, responde mihi, ad Alexandrinum episcopum Palaestina quid pertinet? Ni fallor hoc ibi decernitur, ut Palaestinae metropolis Caesarea sit et totius Orientis Antiochia. Aut igitur ad Caesariensem episcopum referre debueras cui spreta communione tua, communicare nos noveras, aut si procul expetendum judicium erat, Antiochiae potius litterae dirigendae. Sed novi cur Caesaream, cur Antiochiam nolueras mittere . . . Maluisti occupatis auribus molestiam facere, quam debitum metropolitano tuo honorem reddere. — Das ni fallor ist stark ironisch. Ueber die Abfassungszeit des Briefes (396/397) s. Maassen S. 44 Anm. 6. G. Rauschen, Jahrbücher d. christl. Kirche unter d. Kaiser Theodosius d. Gr. Freiburg 1897. S. 552 f. setzt ihn ins Jahr 395.

4) Le Quien, Oriens christ. II. 678 bestreitet ohne allen Grund, dass Palästina jemals zur kirchl. Diözese Oriens gehört habe; vgl. dazu Mommsen a. a. O. Hefele II^2. 477 f.

Jurisdiktionsbefugnisse über alle einfachen Metropoliten der Diözese Oriens, d. h. seine Obermetropolitangewalt bestätigt.

Als zweites, ebenso gewichtiges wie klares Zeugnis genüge es, jene Stelle aus dem Briefe des Papstes Innocenz I. (401—417) anzuführen, in welchem er dem Bischofe Alexander von Antiochien schrieb: »Das Konzil von Nicäa habe die Kirche von Antiochien nicht über eine Provinz, sondern über eine Diözese gesetzt. Wie darum der Bischof von Antiochien kraft seiner ausschliesslichen Auktorität die Metropoliten ordiniere, so sei auch den übrigen Bischöfen nicht ohne sein Vorwissen und seine Erlaubnis die Ordination zu erteilen.«[1]) Eine Diözese aber ist nach damaligem Sprachgebrauche ein Komplex von Provinzen;[2]) mithin bekleidete in Wirklichkeit der Bischof von Antiochien die Würde eines Obermetropoliten[3]) in jenem Distrikte.

Die aus dieser Stellung erwachsenden Rechte des antiochenischen Bischofs waren weit geringer als die seines Kollegen zu Alexandrien. Denn er ordinierte nur die ihm unterstehenden Metropoliten, nicht aber deren Suffraganbischöfe, welche von jenen, ihren unmittelbaren Vorgesetzten, bzw. ihren Komprovinzialbischöfen, die Weihe empfingen. Doch durften diese nur nach eingeholter Zustimmung ihres Obermetropoliten, wie wir eben aus dem Briefe des römischen Bischofs ersahen, zu diesem Akte schreiten.[4]) Desgleichen hatte wohl sicher damals bereits der Bischof von Antiochien auch die Befugnis, alle ihm unterstellten Bischöfe zu gemeinsamem Konzile zu berufen und in wichtigeren, die Allgemeinheit betreffenden Angelegenheiten durch genaue Anweisungen ihr Verhalten und ihre Wirksamkeit zu normieren.

Eine von der unsrigen durchaus abweichende Auffassung der antiochenischen Sonderstellung vertritt neuestens Sohm.

1) Innoc. I. ep. ad Alex. Antioch. (Coustant 850): Revolventes itaque auctoritatem Nicaenae synodi, quae una omnium per orbem terrarum mentem explicat sacerdotum, quae censuit de Antiochena ecclesia cunctis fidelibus, ne dixerim sacerdotibus, esse necessarium custodire, qua super dioecesim suam praedictam ecclesiam, non super aliquam provinciam recognoscimus constitutam . . . Itaque arbitramur, frater carissime, ut sicut metropolitanos auctoritate ordinas singulari, sic et ceteros non sine permissu conscientiaque tua sinas episcopos procreari.

2) Vgl. Balsam. in conc. Chalc. can. 9 (Migne S. G. t. 137): *διοίκησις δέ ἐστιν ἡ πολλὰς ἐπαρχίας ἔχουσα ἐν ἑαυτῇ.*

3) So auch Maassen S. 40ff. Hefele I². 393. Hinschius I. 540. F. X. v. Funk, Lehrb. d. Kirchengeschichte. 2. Aufl. Rottenburg 1890. S. 50.

4) S. oben S. 129 Anm. 1. Maassen S. 45. Hefele I². 394.

Nach ihm erhält Antiochien einen »Vorrang«, eine Stellung bestätigt, »welche, gleich (ὁμοίως) der des römischen und alexandrinischen Bischofs, von der Stellung der schlichten Metropoliten sich unterscheidet«, »nämlich die Befugnis, Synoden einzuberufen und (mit dieser Synode) Bischöfe abzusetzen und einzusetzen: Synodalgewalt, Exkommunikationsgewalt (mit rechtlicher Wirkung) und Ordinationsgewalt;[1]) von einer Obermetropolitangewalt des antiochenischen Bischofs um die Zeit des Konzils von Nicäa dagegen könne keine Rede sein. Zwar habe Antiochien die Befugnis zugestanden, die Metropoliten zu ordinieren; aber dieselbe sei »nichts Ursprüngliches« gewesen, sondern habe sich frühestens in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts gebildet. Zur Zeit der Synode von Nicäa könne dieselbe nicht existiert haben; denn »das würde voraussetzen, dass die Metropolitanverfassung damals schon voll durchgeführt gewesen wäre«. Eben weil dies aber nicht der Fall gewesen sei, habe »den alten Kirchen in ihren ursprünglichen Machtgebieten immer nur Ordinationsrecht über Bischöfe, niemals über Metropoliten als solche« zugestanden. Die von uns angeführte Behauptung des römischen Bischofs Innocenz I., das Konzil von Nicäa habe den Bischof von Antiochien »super dioecesim suam, non super aliquam provinciam« gesetzt, entspreche daher nicht der Wahrheit, und ebenso sei die zitierte Aeusserung des Hieronymus kein Beweis für die hierarchischen Zustände zur Zeit der Synode von Nicäa.[2])

All diesen Aufstellungen Wert und Wahrheit zu nehmen, genügt es darauf hinzuweisen, einmal, dass in der That, wie wir früher gezeigt haben, die Metropolitanverfassung schon geraume Zeit vor dem nicänischen Konzile allgemein durchgeführt war, dass also eine Obermetropolitangewalt zur Zeit des Nicänums bereits ausgebildet sein konnte; dann aber, dass die Behauptungen des Papstes Innocenz I. und des hl. Hieronymus denn doch zu glaubwürdig und unantastbar sind, als dass man sie zu Gunsten der durch nichts bewiesenen Sohm'schen Hypothese fallen lassen dürfte. Grade durch ihre zwingende Beweiskraft hätte sich Sohm veranlasst sehen sollen, seine Aufstellungen zu revidieren und insbesondere Grundlage, Voraussetzung und Kerngedanken seiner Ansicht aufzugeben, dass nämlich »Synodal- und Exkommunikationsgewalt« und zwar nur dieses die Sonderbefugnis gewesen sei, wo-

1) Sohm I. 398. 405.
2) Sohm I. 405 f. Anm. 54.

durch sich die im sechsten nicänischen Kanon als bevorrechtet aufgeführten Kirchen von den schlichten Metropoliten unterschieden hätten.

C. »Die Kirchen in den anderen Eparchieen«.

Mehr Schwierigkeiten als die Frage nach den Vorrechten der Bischofsstühle von Alexandrien und Antiochien bietet diejenige nach der hierarchischen Stellung und dem Namen »der Kirchen in den anderen Eparchieen«, welche ebenfalls der sechste Kanon des Konzils von Nicäa besonders aufführt.

Sohm versteht darunter in konsequenter Durchführung seiner Hypothese Kirchen »mit althergebrachten Vorrechten«, welchen gleich den Bischöfen von Rom, Alexandrien und Antiochien »Synodal- und Exkommunikationsgewalt«, »wenngleich vielleicht nur für eine einzige Provinz« zugestanden habe. Er denkt dabei an Karthago, Ephesus, Cäsarea in Palästina.[1]) Duchesne hat neuestens die Ansicht ausgesprochen, es seien damit die bevorzugteren Kirchen des Abendlandes gemeint, welchen das Konzil diese ihre bevorrechtete Stellung habe bestätigen wollen.[2])

Für den ersten Blick hat letztere Hypothese etwas Bestechendes. Doch glauben wir ihr nicht beipflichten zu dürfen, da Duchesne völlig übersehen hat, dass die Synode doch wohl nur orientalische Angelegenheiten ordnen wollte und konnte, wie dies der Zweck ihrer Berufung,[3]) die Eigenart ihrer Zusammensetzung,[4]) sowie der Inhalt sämtlicher Kanones, welche nur orientalische Zustände im Auge haben,[5]) zur Genüge darthun. Occidentale Einrichtungen und Verhältnisse in den Bereich ihrer Beratung bezw. Bestätigung zu ziehen, lag sicher der Synode gänzlich fern. Es ist ja überhaupt eine eigenartige Erscheinung, dass die geographischen Grenzen zwischen Orient und Occident sich um diese Zeit auch auf kirchlichem Gebiete geltend machten und das Morgenland eine ziemlich selbständige und unabhängige Stellung

1) Sohm, K.-R. Bd. I. S. 376 Anm. 20. S. 400. 406 Anm. 55.

2) Duchesne, Les origines du culte chrétien p. 23.

3) Herstellung des kirchl. Friedens in den durch den Arianismus aufgeregten Provinzen. Vgl. Hefele I^2. 280ff.

4) Es waren kaum welche oder doch nur verschwindend wenig Occidentalen zugegen. Hefele I^2. 292. Vgl. auch die Unterschriften in Gelzer's Patr. Nicaen. Nom.

5) Hefele I^2. 376—431.

dem Abendlande gegenüber einnahm.[1]) Infolgedessen — und das ist ein weiterer Grund — war es von vornherein zu erwarten, dass das Konzil sich auch nur mit orientalischen Verhältnissen beschäftigte, zu deren Neuordnung es ja auch der Kaiser berufen hatte.

Saumaise, Beveridge[2]) u. A. behaupten in treuer Weiterführung ihrer Ansicht über die Stellung der alexandrinischen und antiochenischen Kirche, es sei hier von allen übrigen einfachen Kirchenprovinzen und deren Metropolen die Rede. Rauschen,[3]) Müller[4]) und Langen[5]) haben sich jüngst dieser Meinung angeschlossen und den einzigen Beweisgrund ihrer Ansicht darin gefunden, dass das Konzil in all seinen Kanones, soweit sie in Frage kommen, das Wort ἐπαρχία nur im Sinne eines Metropolitanverbandes gebrauche und kenne.

Allerdings nimmt die Synode in dem vierten und fünften Kanon das Wort ἐπαρχία in dem von Rauschen u. s. w. angegebenen Sinne. Aber daraus folgt noch nicht, dass es auch im sechsten Kanon denselben Sinn haben müsse, während doch feststeht, dass es zur damaligen Zeit noch eine schwankende Bedeutung hatte und ebenso gut zur Bezeichnung einer Diözese, also eines Komplexes von Provinzen gebraucht wurde.[6]) Man kann jedoch gleichwohl Rauschen's Deutung des Wortes beipflichten, und, wie wir zeigen werden, doch die Ansicht vertreten, welche wir mit Ziegler,[7]) Rothe,[8]) Maassen,[9]) Friedrich,[10]) Hefele,[11])

1) A. Berendts, Das Verhältnis d. röm. Kirche zu den kleinasiat. vor dem nicänischen Konzil. Leipz. 1898. (Stud. z. Gesch. d. Theol. u. Kirche I. 3). — Die Einteilung der Kirche in Orient u. Occident war nicht etwa nur eine geographische, sondern eine praktisch-hierarchische; vgl. Maassen S. 118.

2) Bevereg. Annot. in Conc. Nic. p. 54. Cf. Van Espen, Schol. p. 85. Maassen S. 49ff.

3) G. Rauschen, Jahrbücher der christl. Kirche unter K. Theodosius d. Gr. Freib. 1897. S. 102 Anm. 7.

4) K. Müller, Kirchengesch. Freiburg 1892. I. 226 Anm. (Grundriss der theol. Wissenschaften IV. 1).

5) Langen, Gesch. d. römischen Kirche I. 416 Anm.

6) So hiess sogar der Vizekönig von ganz Aegypten ἡγεμὼν τῆς ἐπαρχίας. Letronne, Recueil des inscr. grecq. et lat. de l'Egypte. n. CCCIX. Kuhn, Röm. Verf. II. 82ff. S. oben S. 59 Anm. 1.

7) Ziegler, Pragmat. Gesch. d. kirchl. Verfassungsformen S. 166—172; vor ihm Ell. Du Pin, de antiqua ecclesiae discipl. Mogunt. 1788. p. 68.

8) Rothe, Vorlesungen über K.-G. I. 359.

9) Maassen, Der Primat S. 57 ff.

10) J. Friedrich, Zur ältesten Geschichte des Primates in der Kirche. Bonn 1879. S. 152.

11) Hefele I^2. 395. 396.

Hinschius[1]) u. A. aufstellen, und für welche wir triftige Gründe vorzubringen glauben: dass nämlich unter diesen »Kirchen in den anderen Eparchieen« solche gemeint sind, welche eine, den Bischofsstühlen von Alexandrien und Antiochien ähnliche bevorrechtete Stellung in der kirchlichen Hierarchie einnahmen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht scheint uns aus folgenden Erwägungen hervorzugehen:

Indem der sechste Kanon von Nicäa sagt: »*καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις*«, redet er nicht, wie Hefele[2]) und Sohm[3]) richtig bemerken, von gewöhnlichen Eparchialkirchen (Metropolen), sondern von solchen, welche gewisse Vorrechte, *πρεσβεῖα*, geniessen. Er hat also Metropoliten im Auge, welche unter ihren Kollegen eine höhere, bevorzugtere Stellung einnahmen. Eine andere Auffassung ist nicht berechtigt. Denn wollte man unter den *πρεσβεῖα* die einfachen Metropolitanrechte verstehen, welche allerdings eine gewisse Bevorzugung gegenüber der einfachen Bischofsgewalt einschliessen, so bliebe es eigenartig und befremdend, dass das Konzil, welches die Metropolitanrechte schon in seinem vierten Kanon bestätigt hatte, gerade sie aufs neue in seinem sechsten Kanon sanktionierte, während es sich doch in seinen übrigen Kanones gerade des Gegenteiles von Weitschweifigkeit und Wiederholung befleissigt. Uebrigens wäre alsdann auch der Umstand sehr eigentümlich und seltsam, dass diese zweite Bestätigung in Verbindung mit einer ganz anderen, ihr übergeordneten Machtsphäre, der Obermetropolitangewalt nämlich, erfolgte, wie wir dieselbe für Alexandrien und Antiochien nachgewiesen zu haben glauben.

Wie bei Antiochien weist sodann auch hier das Wort *ὁμοίως* auf eine den gewöhnlichen Metropoliten übergeordnete Stellung hin. Denn mit Antiochien werden diese »Kirchen in den anderen Eparchieen« in einem Atemzuge genannt,[4]) sie erscheinen also hinsichtlich ihrer hierarchischen Würde als gleichwertig mit jener Metropole des Orients und werden mit dieser dem zweifellos in einer Obermetropolitanstellung befindlichen Alexandrien gegenübergestellt. Mögen nun auch ihre Rechte und Befugnisse im

1) Hinschius I. 577.
2) Hefele I^2. 395.
3) Sohm I. 397.
4) can. 6 Nic.: *ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις.*

einzelnen nicht völlig identisch gewesen sein mit jenen der genannten beiden Kirchen, wie dies Sohm behauptet,[1]) — jedenfalls in der Hauptsache und in dem inneren Wesen muss ihre hierarchische Stellung mit der Alexandriens und Antiochiens übereingestimmt haben. Wie wir dies aber schon, unterstützt durch historische Zeugnisse und Belege, dargelegt haben, bestand der eigentliche Kern und das sie von jeder anderen kirchlichen Würde unterscheidende Merkmal der Jurisdiktionsrechte dieser Kirchen darin, dass sie eine Obergewalt ausübten über eine Reihe kirchlicher Provinzen und die an deren Spitze befindlichen Metropoliten. Mithin müssen wir auf Grund der stilistischen Redigierung unseres Kanons eine mindestens in jenem Hauptpunkte gleiche hierarchische Stellung auch »den Kirchen in den anderen Eparchieen« zuweisen.

Als drittes Argument können wir dann noch anführen die Bemerkung Theodorets in einem Briefe an Flavian[2]): »es hätten die Väter von Konstantinopel (381) im Einklang mit den Vätern von Nicäa die Diözesen von einander geschieden.« Rauschen[3]) zwar scheinen diese Worte einen Irrtum zu enthalten, aber bei näherem Zusehen wird man erkennen, dass sie auf voller Richtigkeit beruhen. Der zweite Kanon des genannten Konzils von Konstantinopel nämlich verbot den an der Spitze der einzelnen kirchlichen Obermetropolitansprengel stehenden Bischöfen die »Vermischung der einzelnen Kirchen« und bestimmte dann: »den Kanones gemäss soll vielmehr der Bischof von Alexandrien sich auf die kirchliche Verwaltung von Aegypten beschränken, die Bischöfe des Orients aber auf die des Orients, indem die in den Kanones von Nicäa ausgesprochenen Vorrechte der antiochenischen Kirche bewahrt bleiben, und die Bischöfe der Diözese Asien sollen nur was Asien angeht verwalten, und die der Diözese Pontus nur die Angelegenheiten der pontischen, und die der thrazischen nur die thrazischen Angelegenheiten leiten.«[4]) Wie nun allgemein zugegeben[5]) wird, müssen in diesem Kanon die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea in

1) Sohm I. 405 f. Anm. 55.

2) Theodoret. ep. 86 ad Flav.: *ἐν ἐκείνῃ γὰρ βασιλευούσῃ πόλει συνελθόντες οἱ μακάριοι πατέρες συμφώνως τοῖς ἐν Νικαίᾳ συναθροισθεῖσι τὰς διοικήσεις διέκριναν.* Vgl. Maassen S. 54.

3) Rauschen a. a. O.

4) Vgl. Hefele II². 15. 16; dortselbst auch der griechische Text.

5) Maassen S. 58 ff., Hefele II². 17, Kattenbusch I. 84, Hinschius I. 576 Funk, Lehrb. d. K.-G. (2. Aufl.) S. 50 f. u. A.

Kappadozien und Heraklea in Thrazien[1]) als an der Spitze der asiatischen, pontischen und thrazischen Diözese stehend angenommen werden, und sie sind es (wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinne der synodalen Satzung nach), welchen ebenfalls eingeschärft wird, dass nach den älteren, allerdings nicht genannten Kanones ihre Obergewalt sich nur auf ihre »Diözese« (= Obermetropolitansprengel) zu erstrecken habe.

Doch welches sind nun diese Kanones, welche derartige Festsetzungen trafen und damit in der That die betr. Bezirke von einander schieden?

Von sämtlichen konziliaren Bestimmungen der vorausgehenden Synoden kann keine einzige in Frage kommen ausser dem sechsten Kanon von Nicäa, welcher ausser den ebenfalls im zweiten Kanon von Konstantinopel als bevorrechtet angeführten Kirchen von Alexandrien und Antiochien noch unseren »Kirchen in den anderen Eparchieen« gewisse *πρεσβεῖα* bestätigt, also Sonderrechte, welche uns leider nach ihrem Inhalte und ihren Trägern nicht genannt sind. Was liegt aber näher, als diese Kirchen von Ephesus, Cäsarea und Heraklea mit jenen »Kirchen in den anderen Eparchieen« zu identifizieren, zumal einerseits die Angabe Theodorets »im Einklange mit den Vätern von Nicäa«, welche wir doch nicht ohne weiteres von der Hand weisen dürfen, und anderseits die offenbar zwischen dem Aufbau des sechsten Kanons von Nicäa und dem zweiten von Konstantinopel herrschende Parallele uns darauf hinweist?

Zeigt sich somit die Bemerkung Theodorets, dass die Teilung der Kirche auf dem Konzile von Konstantinopel in vollem Einklange mit den Bestimmungen zu Nicäa geschehen sei, als durchaus richtig, so ist mit unseren Ausführungen und ihrem Resultate zugleich der Beweis erbracht, dass die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea uud Heraklea zur Zeit des Nicänums bereits an der Spitze einer kirchlichen »Diözese« standen und eine gewisse Oberleitung über eine Anzahl von Metropoliten ausübten. Denn nur »dadurch, dass sie in solcher Stellung bestätigt wurden, konnte eine Scheidung d e r, d. h. aller Diözesen bewirkt werden«.[2])

1) Kattenbusch a. a. O. wagt es allerdings nicht, mit Gewissheit Heraklea diese Stellung zu vindizieren.

2) Hefele I. 395 f. Vgl. dazu Maassen S. 54 ff. — Man könnte vielleicht noch folgendes (v i e r t e s) Argument zugunsten unserer Ansicht vorbringen wollen: durch die Worte »*ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις*« sind die betreffenden Kirchen auf die gleiche

Um nun gleich Rauschen's Einwand zu begegnen bezw. auch von Rauschen's Standpunkt aus die in Frage stehende Stelle des sechsten Kanons in unserem Sinne zu erklären, bemerken wir, dass es nicht bewiesen werden kann weder mit grammatischen noch logischen Gründen, dass man in dem zu behandelnden Texte ebensoviel »bevorrechtete Kirchen« als Eparchieen annehmen müsse. Liesse sich letzteres beweisen, dann allerdings wäre damit gegeben, dass wir es hier nur mit einfachen Metropoliten zu thun hätten; ja der Rückschluss wäre dann sogar einigermassen berechtigt, dass es sich auch bei Alexandrien und Antiochien nur um dieselben Rechte handle. Aber beides darzulegen ist vergebliches Unterfangen. Denn es wird dem Texte keineswegs Gewalt angethan, wenn man ihn mehrere Komplexe von kirchlichen Provinzen im Auge haben lässt, über deren jeden Eine Kirche besondere πρεσβεῖα ausübt.[1]) Bei Alexandrien und Antiochien hatten wir ja ein Gleiches: eine grössere oder kleinere Anzahl von Eparchieen, und in diesen hatten beide genannte Kirchen bestimmte πρεσβεῖα. Nimmt man nun ähnliche Verhältnisse auch in unserem Falle an bezw. giebt man sie zu, — wie könnte dann eine Bestätigung und Bekräftigung solcher Zustände kürzer, klarer und angemessener ausgedrückt werden als gerade mit den Worten unseres Kanons: »auch in den anderen Eparchieen sollen die Vorrechte den (betr. bevorrechteten) Kirchen (welche an der Spitze dieser Eparchialkomplexe stehen,) bewahrt bleiben«? Giebt man also auch Rauschen Recht, dass das Konzil von Nicäa den Begriff ἐπαρχία nur im Sinne eines einfachen Metropolitanverbandes gekannt habe, so lässt sich doch damit kein wahrhaft stichhaltiger Grund gegen unsere Anschauungen vorbringen, dass nämlich durch den sechsten Kanon auch »den betr. Kirchen in den anderen Eparchieen« ähnliche Rechte wie den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien, mithin Obermetropolitanrechte, bestätigt und sanktioniert werden sollten.

Es entsteht nun die Frage, welche Kirchen denn der Synode bei diesem Teile des Kanons vorgeschwebt haben. Aus dem Kanon selbst geht dies keineswegs hervor. Doch glauben wir mit

---

Stufe mit Antiochien gestellt bezw. der terminus ἐπαρχία bezeichnet wegen des ἄλλος ein dem Jurisdiktionsbezirke Antiochiens gleichwertiges Gebiet, also einen Obermetropolitansprengel. Aber bei dem bekannten Gebrauche des Wortes ἄλλος kann ein solcher Schluss keine Beweiskraft beanspruchen.

1) Maassen S. 50.

Hefele,[1]) Hergenröther,[2]) Funk,[3]) Friedrich,[4]) Hinschius,[5]) Kattenbusch[6]) u. A. behaupten zu dürfen, dass dies die bischöflichen Kirchen von Ephesus, Cäsarea in Kappadocien und Heraklea in Thracien gewesen sind. Denn einmal treten diese in der nächsten Zeit in besonderer Weise hervor.[7]) Sodann aber stellt, wie wir bereits sahen, der zweite Kanon des Konzils von Konstantinopel sie mit den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien zusammen, indem er ihnen gleich diesen beiden zweifellosen Obermetropolitanstühlen die Obergewalt über eine weltliche Diözese, also über eine bestimmt umgrenzte Zahl von Provinzen bestätigt. Dass aber vor Ephesus, Cäsarea und Heraklea bereits andere Kirchen eine solche Stellung in jenen Bezirken eingenommen haben sollten, und zwar in der zwischen den Synoden von Nicäa und Konstantinopel liegenden Zeit, ist völlig ausgeschlossen.

Eigenartig jedenfalls ist es, dass die Namen der drei genannten Kirchen — im Gegensatz zu Alexandrien und Antiochien — in unserem Kanon nicht angegeben wurden. Sicher unterliess man es wohl auch deshalb, weil Jedermann wusste, wer unter »den Kirchen in den anderen Eparchieen« verstanden sein sollte. Aber auch dieser Umstand dürfte die Handlungsweise der versammelten Väter bestimmt haben, dass diese drei Obermetropolitanstühle, wenn sie auch in ihrer hierarchischen Stellung denjenigen von Alexandrien und Antiochien wesentlich gleichstanden, doch lange nicht ein ebenso grosses öffentliches Ansehen genossen und einen ebenso glänzenden Ruhm ihrer Kirche zu geben vermochten.

Alexandrien und Antiochien gehörten nämlich damals in bürgerlicher Beziehung zu den ersten und bedeutendsten Städten der Welt, und in kirchlicher Hinsicht hatten sie den im ganzen christlichen Altertume so überaus wertvollen und fast beneidenswerten Vorzug, von einem Apostel ins Leben gerufen zu sein. Nicht so Ephesus, Cäsarea und Heraklea. Zwar verdankte ersteres eben-

1) Hefele I². 395; auch Maassen S. 58—60.

2) Hergenröther, Handbuch d. Kirchengesch. I³. 558. Derselbe, Photius, Patriarch v. Konstantinopel. Regensb. 1867. I. 30.

3) Funk, Lehrb. d. Kirchengesch. (2. Aufl.) S. 50.

4) Friedrich, Zur ältesten Gesch. d. Primates S. 152

5) Hinschius I. 577; ebenso Binterim, Denkwürd. III. (1. u. 2. Abt.) 254. Friedberg, Kirchenrecht. 4. Aufl. S. 26.

6) Kattenbusch I. 84.

7) S. § 10 d. Abh.

falls einem Apostel die Gründung seiner kirchlichen Gemeinde,[1]) aber in politischer Beziehung konnte es an die glanz- und ruhmvollen Stellungen von Alexandrien und Antiochien nicht heranreichen, es trat zurück im öffentlichen, bürgerlichen Leben, und dieser Umstand verwehrte es auch seiner kirchlichen Bedeutung, jemals mit den beiden genannten, weithin berühmten Kirchen auf eine Stufe zu treten. Dazu kam dann noch sein oppositionelles und separatistisches Verhalten im Osterfeststreit, welches seine ehrenvolle und bedeutsame Stellung in der Vergangenheit nicht wenig geschmälert hatte. Cäsarea und Heraklea verdankten ihre öffentliche Bedeutung mehr der einzigen Thatsache, dass in ihnen, als den Hauptstädten der pontischen bezw. thracischen Diözese,[2]) die Vicarii dieser Bezirke residierten, sonst war es eigentlich nichts, was ihnen im bürgerlichen Leben eine besondere Rolle zuwies.

Waren die Kirchen dieser drei genannten Städte nun auch infolge ihrer Obermetropolitanstellung zu hierarchischen Ehren gelangt, so galten sie aber doch ihrem äusseren Ansehen nach den anderen nicht als ebenbürtig, sie wurden als Obermetropolitanstühle niederen Ranges betrachtet, und eben dies liess sie unserer Ansicht nach auch das Konzil insofern fühlen, als es nur die beiden ersten und zwar berühmtesten »Patriarchalstühle« namentlich hervorhob, sie aber nur kumulativ andeutete.

Ueber ihre Befugnisse in dem ihnen unterstehenden Gebiete ist uns nichts näheres bekannt. Wir vermuten, dass dieselben zur Zeit des Nicänums sich im einzelnen noch nicht vollständig ausgebildet hatten; denn bei dem, wie wir sehen werden, jedenfalls erst kurzen Bestehen ihrer Obermetropolitangewalt dürfte es wohl nicht gut möglich gewesen sein, dieselbe gänzlich und fertig auszugestalten und die Rechtsbeziehungen zu den unterstehenden Provinzen allseitig genau und bleibend zu fixieren. Wie Alexandrien und Antiochien, so war auch ihnen die Obergewalt nicht als reife Frucht zugefallen; sie hatten eine Entwickelung durchzu-

1) Act. Apost. XVIII. 19 f. XIX. XX. 17 ff. Euseb. h. e. III. 1. 4. Evagr. h. e. III. 6. Vgl. noch Kirchenlex. Bd. IV^2. 669 ff.

2) Pauly-Wissowa III^2. 1289 f. Böcking, Notit. Dign. Or. p. 134. — Caesarea, identisch mit Mazaca, erhält seinen Namen nach Constant. Porphyrogenit. de themat. I. 2 und Justin. Nov. 30 pr. von Julius Caesar, nach S. Ruf. brev. 11 von Augustus, nach Eutrop. VII. 11 von Tiberius, nach Sozom. h. c. V. 4 von Claudius. Nach Marquardt I^2. 373 dürfte der Name der Stadt mit der Entstehung ihrer Aera (zwischen 27—15 v. Chr., nach Borghesi, Bullet. d. Inst. 1852. p. 156 im J. 20 v. Chr.) zusammenhängen.

machen gehabt, als deren letztes Resultat sich eine genau und dauernd umschriebene hierarchische Machtstellung ergab. Und diese war wohl, was die einzelnen Befugnisse und Rechte anbelangt, zur Zeit des Nicänums noch im Ausbau und im Werden begriffen, wenn sie auch ihrem inneren Wesen nach damals sicher bereits soweit gediehen war, dass sie sich zu einer faktischen Oberleitung (*πρεσβεῖα*) und zentralen Stellung inmitten der betreffenden »Diözesen« gefestigt hatte.

D. Die Kirche von Jerusalem.

Hatte die Synode von Nicäa in ihrem sechsten Kanon bereits vorhandene Zustände und ausgebildete kirchliche Institutionen nur bestätigt, so beschränkte sich jedoch ihre Thätigkeit nicht auf eine solche Sanktion zum Teil lange bestehender hierarchischer Gebilde, sondern sie schuf auch in ihrem siebenten Kanon sozusagen eine völlig neue Würde, indem sie den Bischof von Aelia (d. h. Jerusalem) zwar nicht mit der Jurisdiktionsgewalt eines Obermetropoliten umkleidete, ihm aber — unserer Meinung nach — wenigstens den Ehrenrang eines solchen zubilligte. »Da es einmal Gewohnheit und alte Ueberlieferung ist,« so lautet der genannte nicänische Kanon,[1] »dass der Bischof von Aelia (besonders) geehrt werde, so soll er die Nachfolge der Ehre geniessen, doch so, dass der Metropole die ihr zustehende Würde (*ἀξίωμα*) gewahrt bleibt.« —

Es ist sicher, dass dem Bischofe von Jerusalem wegen der Stellung seiner Gemeinde im ganzen Christentume eine aussergewöhnliche Stellung in der kirchlichen Hierarchie zugefallen wäre, hätte nicht die Rache der Römer im Jahre 70 seine Stadt dem Erdboden gleichgemacht und ihr damit jede öffentliche Bedeutung genommen. Nur der westliche Teil der Ringmauer nebst drei

1) can. 7 Nic.: *Ἐπειδὴ συνήθεια κεκράτηκε καὶ παράδοσις ἀρχαῖα, ὥστε τὸν ἐν Αἰλίᾳ ἐπίσκοπον τιμᾶσθαι, ἐχέτω τὴν ἀκολουθίαν τῆς τιμῆς, τῇ μητροπόλει σωζομένου τοῦ οἰκείου ἀξιώματος.* Hefele I². 403. — Cod. Fris. 43 fol. 14 als can. 8: Quoniam mos antiquus obtinuit et vetus traditio, ut Haeliae Hierosolymorum episcopo honor deferatur, habeat consequenter honorem suum. Sed in metropolitano sua dignitas salva sit. Rufin. I. (X.) 8 ebenfalls als can. 8: Et ut episcopo Jerosolymorum antiquitus tradita honoris praerogativa servetur, manente nihilominus et Metropolitani ipsius provinciae dignitate. Vgl. Friedrich, Zur ältesten Gesch. d. Primates in der Kirche S. 1. Zum Ganzen Le Quien, Oriens christ. III. 133 seq.

Türmen blieb damals bestehen zur Aufnahme einer römischen Besatzung, über das andere zog man den Pflug.[1]) Doch ganz verödet und vergessen sollte Jerusalem noch nicht werden. Hatte auch die Rache des Herrn es schwer getroffen, fortleben sollte es noch im Christentume und schauen die Entfaltung des Segens, der von seinen Höhen sich über die ganze Erde einst verteilt hatte. Bald nach der Zerstörung siedelten sich wiederum einige Judenchristen dort an, welche in einer kleinen, neu erbauten Kirche ihren religiösen Sammelpunkt hatten.[2]) Doch auch das Heidentum schien sich auf dem hl. Orte niederlassen zu wollen: auf der alten Tempelstätte sollte sich nach kaiserlichem Willen sogar ein Heiligtum des Jupiter Capitolinus erheben. Als nun gegen solche Entweihung ein blutiger Aufstand der Juden unter Bar-Kochba ausbrach, schien nach dessen Niederwerfung das Christentum abermals von Jerusalem, seinem teuersten und heiligsten Orte verdrängt; denn Kaiser Hadrian verbot es auf das strengste allen Juden, und damit auch den Judenchristen, jemals wieder einen Fuss zu setzen auf den Boden jener einst so stolzen, jetzt tief gedemütigten Stadt.[3]) Um sie ganz selbst in der Erinnerung der Menschheit zu vernichten, wurde sodann eine neue Stadt um den Tempel des Jupiter erbaut, welche nach dem Familiennamen des Kaisers und mit Rücksicht auf den heidnischen Tempel Aelia Capitolina genannt ward. In ihr treffen wir nun bald eine ziemlich blühende Gemeinde von Heidenchristen, welche nicht von dem kaiserlichen Edikte betroffen waren.[4]) Der Name Jerusalem verschwand, aber die ehrende Stellung, welche es als Mutter- und Urkirche, als heilige Stadt *κατ' ἐξοχήν* in der ganzen Christenheit eingenommen hatte, übertrug sich nicht auf Aelia, welches man scharf von der untergegangenen Stätte unterschied.[5]) Ja noch mehr; Cäsarea, welches von den Römern zur bürgerlichen Hauptstadt erhoben war,[6]) ward auch die kirchliche Metropole

1) Kirchenlex. VI^2. 1048 f. 1324.

2) Epiphan. de mensur. et pond. c. 14, bei Migne S. G. XLIII. p. 260 s. Hefele I^2. 403 f.

3) Vgl. den Art. »Jerusalem« im Kirchenlex. VI^2. 1324. Friedrich a. a. O. S. 44. Niese, Grundriss d. röm. Gesch. S. 207.

4) Euseb. IV. 6. Kirchenlex. a. a. O. Sp. 1347.

5) Bevereg., *Συνόδικον* p. 63. Hefele I^2. 404.

6) Marquardt I^2. 408. — Herodes hatte es grossartig ausbauen lassen; eine Beschreibung bei Flav. Joseph., Antt. XV. 9, 6. Seitdem Judäa unter römischer Verwaltung stand, hatten die Procuratoren ihren Sitz dortselbst. Vespasian erhob die Stadt zur römischen Kolonie Plin. n. h. V. 75. Eckhel III. 430. Den Titel *μητρόπολις* führt sie erst seit Alexander Severus. Vgl. Pauly-Wissowa III^2. 1293.

von Palästina und der Bischof von Aelia als einfacher Suffragan ihm unterstellt.

Bei der allgemeinen Verehrung der Christen nun gegen jene hl. Orte, welche die erhabensten und trostreichsten Mysterien ihres Glaubens sich vollziehen sahen und die selbst getränkt waren mit dem Blute des gottmenschlichen Erlösers, erhöhte sich im Laufe der Zeit das Ansehen des Bischofs von Aelia,[1]) sodass dieser allmählich in Ehren und äusserem Glanze höher stand als sein Metropolite, wenn auch das Verhältnis der Abhängigkeit von jenem sich nicht gelockert hatte, sondern noch ungeschwächt bestand. Gegen Ende des zweiten Jahrhunderts bereits hatte sich die Stellung des Bischofs von Aelia derart entwickelt, dass er so ziemlich gleichberechtigt dem Oberbischofe von Cäsarea gegenüberstand und mit ihm z. B. auf einer Synode über den Osterstreit (wenn auch secundo loco) präsidierte.[2]) Eusebius nennt in seiner Kirchengeschichte[3]) einmal bei einer Aufzählung von verschiedenen Bischöfen denjenigen von Aelia sogar vor Cäsarea, ebenfalls ein Zeichen, wie fast gleichwertig und gleichbedeutend beider Stellung damals geworden war. Aehnlich verfährt das Schreiben der im Jahre 268 zu Antiochien wegen Paul von Samosata versammelten Synode, welches den Bischof von Aelia an zweiter, denjenigen von Cäsarea aber gar erst an vierter Stelle aufführt.[4])

Wäre es nun auch unrichtig, aus solchen Thatsachen auf eine Präzedenz gar und Prärogative des Bischofs von Jerusalem zu schliessen,[5]) so liegen jedoch die Dinge wesentlich anders, wenn man annimmt, dass das Konzil von Nicäa durch den obengenannten siebenten Kanon ihm einen faktischen Ehrenvorrang vor dem Bischofe von Cäsarea habe zusprechen wollen.

1) Vgl. Sohm I. 353. Anm. 13.

2) Euseb. V. 23. Hefele I^2. 93. — Friedrich S. 45. 149 bringt das anfänglich geringe öffentliche Ansehen Aelias allzu sehr mit dem Untergang der judenchristl. Gemeinde und dem Entstehen einer heidenchristlichen in Verbindung.

3) Euseb. V. 25. Hefele I^2. 404.

4) Euseb. VII. 30. Hefele I^2. 138.

5) Der Vorrang des Bischofs von Cäsarea erhellt einmal aus dem Umstande, dass er in den meisten Stellen zuerst genannt wird (Sohm I. 354 Anm. 14 irrt mit seiner Behauptung, dass er nur an drei Stellen Euseb. VI. 19, 17; 27. VII. 28, 1 nicht an erster Stelle aufgeführt werde; vgl. unsere Ausführungen), dann aus der Thatsache, dass die Synoden Palästinas in Cäsarea abgehalten wurden. Vgl. Sohm I. 353. Anm. 11.

Dieser Kanon hat die verschiedensten Deutungen erfahren. Hauptsächlich aber gehen die Ansichten auseinander in der Frage, ob er dem Bischofe von Jerusalem [1]) nur die erste Stelle nach seinem Metropoliten zuweisen wollte, oder aber ihm einen Ehrenrang nach den eigentlichen Obermetropoliten zubilligte,[2]) während jedoch das Jurisdiktions- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Metropolit und Suffragan bestehen bleiben sollte. Letztere Ansicht wurde vornehmlich von dem berühmten Pariser Erzbischofe Petrus de Marca [3]) vorgetragen, während insbesondere Beveridge dieselbe auf das entschiedenste angriff und sich zum Verteidiger der ersteren aufwarf.[4]) Neuere Anhänger de Marca's wurden dann Hinschius, Friedrich und Scherer,[5]) während Phillips und Sohm [6]) auf die gegnerische Seite traten.

Die Begründung de Marca's ist allerdings sehr unbefriedigend; denn sie besteht in dem Hinweise auf die alte Uebersetzung des Dionysius Exiguus und diejenige, welche für eine karthagische Synode (von 419) verfasst war.[7]) Aus beiden ist aber der Sinn von »*ἀκολουθία τῆς τιμῆς*« keineswegs ersichtlich.

Beveridge bekämpfte diese Aufstellung mit dem Satze, ein Obermetropolit, welcher unter einem Metropoliten stehe, sei ein hierarchisches Unding, und deshalb habe die Synode dem Bischofe von Jerusalem nur den ersten Platz nach dem Metropoliten von Cäsarea zugestehen wollen. Wie in der anglikanischen Kirchenordnung der Bischof von London immer den Rang nach dem Erzbischofe von Canterbury habe, so hätte nach der Intention des siebenten Kanons auch das Verhältnis zwischen den Bischofsstühlen von Cäsarea und Aelia gestaltet werden sollen.

1) Der Name Jerusalem wurde nach dem Nicänum wieder gebräuchlich; Eusebius führt ihn fast als Regel. Hefele I^2. 404 Anm. 3.

2) can. 7 Nic.: *ἐχέτω τὴν ἀκολουθίαν τῆς τιμῆς.* — Ueber den gewöhnlichen Sinn von *ἀκολουθία* vgl. Thesaur. graec. ling. ab Henrico Stephano (Paris 1831), über den späteren sakralen, liturgischen Suicer. thes. eccl. s. v. *ἀκολουθία*. — Friedrich S. 155 übersetzt unrichtig, »so soll er demgemäss seine Ehre haben (consequenter honorem suum).«

3) de Marca, de concordia sacerdotii et imperii l. V. c. 12 n. 4.

4) Bevereg., *Συνόδικον* p. 64 s.

5) Hinschius I. 544. Friedrich S. 156. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I. 535.

6) Phillips II. 53. Sohm I. 354. Ebenso Kirchenlex. VI^2. 1348. Unentschieden sind Hefele I^2. 405 f. und Funk, Lehrb. d. Kirchengesch. S. 160.

7) Harduin I. 1246. Mansi IV. 411; VI. 1128.

So beweiskräftig nun auch dieser Gegengrund Beveridge's erscheint, — wir halten ihn keineswegs für zutreffend und neigen zu der Ansicht de Marca's, wenn auch auf andere Argumente hin als sie dieser zur Erhärtung seiner Meinung beigebracht hat. Denn, um auf den Haupteinwurf Beveridge's gleich einzugehen, ist ein solches Verhältnis gar nicht so widersinnig, als es dem anglikanischen Gelehrten vorkam. Unterscheidet man zwischen Ehre (τιμή) und Jurisdiktionsgewalt (ἀξίωμα), wie man dies doch notwendig thun muss, so konnte der Bischof von Jerusalem den von Cäsarea ganz gut an Ehre (τιμή) übertreffen, während er ihm in der Jurisdiktion (ἀξίωμα) unterstand. Ein solches Verhältnis begegnet uns gar oft in der Geschichte. So hatte z. B. der Fürstabt von Fulda im vorigen Jahrhundert einen Weihbischof, welcher in kirchlicher Ehre (τιμή) höherstand und doch hinsichtlich der Jurisdiktion (ἀξίωμα) ihm untergeben war. Und so kann auch heute noch ein einfacher Bischof Kardinal sein und so dem Range (τιμή) nach über seinem Erzbischofe stehen, welcher nicht mit dieser Würde geziert ist, ihm aber in der Jurisdiktion unterstellt bleiben.[1]) Ein Unding wäre es allerdings gewesen, wenn der Bischof von Jerusalem, mit der Fülle der Ehre und Jurisdiktion eines eigentlichen Obermetropoliten ausgestattet, dem Bischof von Cäsarea gleichwohl unterstanden hätte. Dies war aber keineswegs der Fall, – er hatte nur die Ehre und den Rang (τιμή), nicht aber die Gewalt und Jurisdiktion (ἀξίωμα) eines Obermetropoliten, er war nichts weiter als ein »Ehren-Obermetropolit«.

Dieses Verhältnis einmal zugegeben, — so musste es sich in der Art äussern, dass der Bischof von Jerusalem in den Grenzen und Angelegenheiten der Metropolitanverwaltung dem Bischofe von Cäsarea nachstand, dagegen bei allgemein kirchlichen (ökumenischen[2]) Veranstaltungen diesem vorausging. Und in der That bestätigen uns die Begebenheiten, dass dieses Verhältnis sich auch wirklich so gestaltete, und darin liegt mithin ein neuer Beweis für die Richtigkeit unserer Ansicht. Auf den allgemeinen Konzilien von Nicäa, Konstantinopel (381) und Ephesus (431) nämlich, bei welchen es sich also um Versammlungen der ganzen orientalischen Kirche handelte, unterzeichnete der Bischof von Jerusalem vor

1) Ein derartiges Beispiel in unseren Tagen bei Neher, Conspectus hierarchiae catholicae. Ratisb. 1895. p. 28 s. n. 381. 385.

2) Vgl. Hinschius III. 327. Anm. 1.

dem von Cäsarea; dagegen auf einer Provinzialsynode von Diospolis im Jahre 415 geht der Bischof von Cäsarea seinem Suffragan von Jerusalem voran und führt den Vorsitz.[1])

Der Nachsatz des siebenten Kanons »*τῇ μητροπόλει σωζομένου τοῦ οἰκείου ἀξιώματος*« muss sodann einen ganz besonderen Zweck haben. Er wäre sicher nicht von der Synode gebraucht worden, wenn nicht ohne ihn das Verhältnis der beiden Bischofsstühle zu einander entweder faktisch aufgehoben oder doch ernstlich gefährdet gewesen wäre. Dieses trifft aber nur zu, wenn man annimmt, dass Jerusalem eine Stellung in der kirchlichen Hierarchie angewiesen bekam, welche scheinbar wenigstens das alte Abhängigkeitsverhältnis von dem Metropolitansitze aufhob. Letzteres erscheint aber nicht im mindesten beseitigt oder auch nur gefährdet, wenn Jerusalem zum ersten Suffragane erhoben wurde, wohl aber, wenn es aus der Reihe der einfachen Bischöfe herausgenommen und zum »Ehrenobermetropoliten« ernannt ward.

Auch lässt sich aus der Reihenfolge der nicänischen Kanones auf den Inhalt des siebenten Kanons schliessen. Die Kanones 1 bis 3 handeln nämlich allgemein vom Klerus, rügen gewisse Missstände und geben Vorschriften über dessen Beschaffenheit und Leben.[2]) Der vierte Kanon wendet sich zu der nächst höheren hierarchischen Stufe, den Bischöfen, regelt den Modus ihrer Wahl und bekräftigt das Bestätigungsrecht des Metropoliten.[3]) Der fünfte behandelt die gemeinsame Thätigkeit der Bischöfe einer Eparchie auf den Provinzialsynoden und bestimmt deren Zeit und Geschäftsordnung.[4]) Kanon 6 geht zu den Obermetropoliten über und bekräftigt deren Sonderstellung und Vorrechte über die ihnen unterstehenden Metropoliten.[5]) Mit Kanon 8 aber beginnen Bestimmungen allgemeinen Inhalts, welche nicht sowohl einen einzelnen hierarchischen Stand, als vielmehr die ganze orientalische Kirche betrafen, z. B. Erlasse gegen die Häretiker u. s. w.[6]) So

1) Ueber die Unterschriften zu Nicäa Gelzer, Nom. Patr. Nic. I 21, II 21, III 21, IV 19, V 22, VII 24, VIII 21, IX 21, XI 21; von Konstantinopel Harduin. I. 813. Mansi III. 568; von Ephesus vgl. Hefele I^2. 406; von Diospolis August. c. Julian. l. I. c. 5 n. 19. Hefele II^2. 108. — Hefele I^2. 406 nennt diese Art des Unterschreibens »Schwanken der Unterschriften« (!?).

2) Hefele I^2. 376—381.

3) Hefele I^2. 381—386.

4) Hefele I^2. 386—388. Löning I. 373 ff.

5) Hefele I^2. 388—396.

6) Hefele I^2. 407—431.

bewegen sich die Kanones von einer kirchlichen Rangstufe zu der nächst höheren, es liegt ihrer Anordnung und Reihenfolge eine Disposition zu Grunde, welche sich an die hierarchische Gliederung streng anschliesst. Und auch dieses ist zu bemerken: bei der einzelnen Rangstufe, nicht in einer anderen Folge, wird alles das hervorgehoben, was einer synodalen Bestimmung und Regelung bedürftig schien. So folgt der Erlass über die Provinzialsynoden als fünfter Kanon, also direkt nach dem Kanon, welcher den Modus der Bischofswahlen und das sich daran anschliessende Vorrecht der Metropoliten ordnet, nicht aber an einer späteren Stelle.[1]) Der Kanon über »die Folge der Ehre« Jerusalems steht nun nach der Bestimmung, welche von den Obermetropoliten und ihren Sonderrechten handelt. Was liegt deshalb näher, als dass er mit dieser innere Beziehungen hat, dass sein Inhalt mit dem ihrigen in Zusammenhang steht und dass die »Folge der Ehre« nach diesen Obermetropoliten gemeint ist? Denn überaus eigenartig und auffällig wäre es doch, wenn er einen erläuternden Zusatz zu dem ihm in der Zusammenstellung ganz fern stehenden vierten Kanon enthalten und damit die natürliche und nächstliegendste Interpretation irreführen sollte, welche auf Grund der Gruppierung der Kanones und des als Fingerzeig dienenden Wortes *ἀκολουθία* einen inneren Zusammenhang zwischen Kanon 6 und 7 vermutet und behauptet.

Uebrigens ist Beveridge völlig inkonsequent mit seiner Behauptung. Nach ihm war der Bischof von Antiochien, wie wir sahen, zur Zeit des Nicänums nicht Obermetropolit, sondern einfacher Metropolit über die grosse kirchliche Diözese Oriens, wozu dann natürlich auch Palästina bezw. Jerusalem und Cäsarea gehörten. Will nun der anglikanische Gelehrte auf Grund dieser seiner Ansicht unseren Kanon richtig deuten und dem Bischofe von Jerusalem wirklich die »*ἀκολουθία τῆς τιμῆς*« zusprechen »*τῇ μητροπόλει σωζομένου τοῦ οἰκείου ἀξιώματος*«, dann muss er diesen offenbar zum ersten Suffraganen des Bischofs von Antiochien, nicht aber desjenigen von Cäsarea machen, da letzterer nach Beveridge's Ansicht damals wohl sicher noch gar nicht Metropolite war.[2])

1) Aehnlich ist es in can. 6 Nic., wo nach der Bestätigung der Obermetropolitanrechte sofort hinzugefügt wird, dass die Obermetropoliten niemanden ohne Zustimmung des betr. Metropoliten zum Bischofe weihen dürften.

2) Bevereg. *Συνόδικον* p. 58 seq. — G. D. Fuchs, Biblioth. d. Kirchenversammlungen, Leipzig 1780, I. 399 versteht unter der *μητρόπολις* in can. 7 Nic. Jerusalem selbst. In dem Nachsatze findet er den Grund angegeben, weshalb dieses besonders geehrt werden solle, nämlich weil »diese Metropole (als Mutter-

Im Gegensatze zu der Bestätigung der einfachen Metropolitangewalt hatte das Konzil von Nicäa bei der Sanktion der Obermetropolitangewalt sich veranlasst gesehen, auch das Motiv eines solchen Schrittes im sechsten Kanon mitzuteilen. »Die alte Sitte« (τὰ ἀρχαῖα ἔθη) war danach für die Väter bestimmend gewesen, Alexandrien, Antiochien und den »Kirchen in den anderen Eparchieen« ihre bis dahin ausgeübten πρεσβεῖα feierlich zu bekräftigen. Auch in unserem Kanon finden sich die Gründe angegeben, welcher die versammelten Bischöfe ihrem Kollegen von Jerusalem »die Folge der Ehre« nach den eigentlichen Obermetropoliten zuerkennen liess, und es ist da einmal, wie im sechsten Kanon, die alte »Gewohnheit (συνήθεια), dass der Bischof von Aelia geehrt werde«, andererseits tritt aber noch ein neues Motiv auf: »die alte Ueberlieferung« (παράδοσις ἀρχαῖα), welche die Synode zu jener Ehrung veranlasste.

Bei nicht näherem Zusehen könnte man in diesem doppelten Motiv einen durchaus pleonastischen Ausdruck finden, identisch mit den ἀρχαῖα ἔθη des sechsten Kanons. Aber es liegt, wie wir sofort zeigen werden, doch eine ziemlich starke unterschiedliche Bedeutung in diesen Substantiven, welche sie zu Trägern völlig verschiedener Ideen macht, wenn auch die beiden Worte darin übereinstimmen, dass sie eine in sehr langer Dauer bestehende und befestigte Thatsache bezeichnen. Und so glauben wir zumal bei der Kürze und Prägnanz des Ausdruckes, welche die sämtlichen Kanones des Nicänums beherrscht, dass auch in unserer Bestimmung dem Konzile die genannte rhetorische Wendung und innere Verbindung dieser beiden Worte gänzlich ferngelegen und es einen besonderen Gedanken mit diesem doppelten Ausdrucke verbinden wollte. Doch welche Bedeutung, welcher Inhalt liegt nun dieser συνήθεια und παράδοσις ἀρχαῖα in unserem Kanon zu Grunde?

Für gewöhnlich bedeutet das Wort παράδοσις in der kirchlichen Sprache eine von Alters her überkommene und im Leben des christlichen Volkes stets festgehaltene religiöse Auffassung und Lehre, eine ihrem Inhalte nach aus dem Urchristentume stammende und von Generation zu Generation mündlich fortgeerbte Mitteilung religiös-historischen Charakters. Συνήθεια aber bezeichnet eine durch eine ununterbrochene Reihe von Akten derselben Art entstandene Gewohnheit, ohne Rücksicht jedoch auf die Spezies des

kirche der Welt) eine besondere Würde besitze«. Doch verlangt ein solcher Gedanke eine andere Fassung. — Binterim, Denkwürdigk. III. 228 findet in dem Nachsatze die Befreiung Jerusalems von jeglicher Patriarchal- und Metropolitangewalt enthalten; ohne jeglichen Grund.

Grundes, welche dieselbe herbeigeführt hat. Die Beziehung zum Glaubensdepositum also oder zu religiösen Thatsachen überhaupt ist es, welche die παράδοσις von jeder rein profangeschichtlichen Ueberlieferung unterscheidet, und welche auch in unserem Falle einen Gegensatz begründet zur συνήθεια, die mehr die rein natürliche Seite hervorhebt. Bezeichnet also letzteres Substantivum nur das rein geschichtliche Werden und Fortbestehen einer Gewohnheit, so besagt παράδοσις zugleich, dass ein christlich-religiöser Grund dieser Sitte von jeher unterlegen und dass dieselbe einen, wenn auch nicht gerade dogmatischen, so doch wenigstens kirchlich-doktrinären Kern immer in sich getragen habe.[1]) Doch welches ist nun dieser in unserem siebenten Kanon?

Friedrich behauptet in seinem schon öfters genannten Buche »Zur ältesten Geschichte des Primates in der Kirche«, er habe darin bestanden, dass die Kirche von Jerusalem in ihren Bischöfen Jakobus dem Gerechten und Symeon den Primat über die Gesamtkirche besessen habe und »die apostolische Kirche κατ' ἐξοχήν gewesen« sei.[2]) Zwar habe diese hierarchisch höchste Stellung nach dem Jahre 135 aufgehört, indem einerseits »Jerusalem durch die verschiedenartigsten Unglücksfälle zu einem einfachen Bischofssitze herabgesunken und dem Metropoliten des palästinensischen Cäsarea unterstellt worden« sei, andererseits die römischen Bischöfe mit Hülfe der Simonssage und der Klementinen den zu Jerusalem erlöschenden Primat zu gewinnen gewusst hätten.[3]) Aber gleichwohl habe »ihre grosse Tradition (d. h. also παράδοσις) aus dem Anfange der Kirche als Inhaber des eigentlichen apostolischen Stuhles« und als »Nachfolger des eigentlichen ersten Primaten in

1) παράδοσις = dem πατροπαράδοτα des Dionys. Sic. XVII. 4. Dionys. Halic. V. 48. Vgl. J. A. Möhler, Die Einheit in der Kirche. Tübingen 1825. S. 285—290; ferner die Ausführungen im Kirchenlex. XI². 1933 ff. u. in Herzog's Realencycl. XV². 727 ff.

2) Er schliesst dies aus der angeblichen Anschauung des Eusebius, des Clemens von Alexandrien, des Hegesippus (S. 12—30) und aus der hl. Schrift (S. 31—42). Vgl. ausserdem S. 149 ff. — Ein geradezu klassisches Beispiel tendenziöser Deutung u. Vergewaltigung bietet Friedrich's Auslegung von Euseb. II. 23 (*Διαδέχεται δὲ τὴν ἐκκλησίαν μετὰ τῶν ἀποστόλων ὁ ἀδελφὸς τοῦ Κυρίου Ἰάκωβος, ὁ ὀνομασθεὶς ὑπὸ πάντων Δίκαιος*), wo, wie aus dem ganzen Zusammenhange unzweideutig hervorgeht, unter ἐκκλησία die Gemeinde von Jerusalem verstanden ist, Friedrich S. 19 ff. aber die Gesamtkirche herausinterpretiert. — Vales. annot. in Eus. l. c. — Ueber die Identität dieses Jacobus mit dem gleichnamigen Apostel s. Kaulen, Einl. S. 644 ff. (3. Aufl.).

3) Friedrich S. 149. 55—66. 66—71.

der Kirche« fortbestanden, und diese sei denn auch von der nicänischen Synode anerkannt worden, indem sie ihnen auf Grund ihrer grossen παράδοσις wenigstens die »Nachfolge der Ehre« der Bischöfe der früheren Zeit gaben, nämlich »gleich den grossen Eparchen von Rom u. s. w. an der Spitze der Bischöfe zu sitzen.« Denn es »musste doch eine mächtige Tradition (παράδοσις) auf die Väter gewirkt« haben, dass sie trotz des Zustandes der Niedrigkeit, in welchem Jerusalem sich damals befand, dasselbe »was die Ehre anbetrifft, höher stellten als seinen Metropoliten.« [1])

Wir müssen eingestehen, dass Friedrich's Ansicht über den Inhalt und die Bedeutung des Wortes παράδοσις in unserem siebenten Kanon durchaus geeignet wäre, uns völlig befriedigenden Aufschluss zu vermitteln, wenn nicht der dieser Hypothese zu Grunde liegende Hauptsatz, dass die jerusalemitische Kirche in der ersten christlichen Zeit den Primat inne gehabt habe, völlig unrichtig und unbewiesen wäre. Kein einziges historisches Dokument lässt sich mit Recht zu seiner Stütze beibringen, und es bedurfte daher in der That der schöpferischen Kraft kühnster Phantasie und des oberflächlichen Blickes ziel- und zweckbewusster Tendenz, einen solchen Satz zu finden und ihn »wissenschaftlich« zu begründen. Wie F. X. Kraus treffend bemerkt, »steht diese Arbeit Friedrichs nicht auf dem Boden historischer Objektivität« und muss deshalb füglich ausser Acht gelassen werden.[2])

Doch welcher kirchliche Kern lag nun der παράδοσις in unserem Kanon zu Grunde?

Phillips[3]) meint, es sei der Umstand, dass die Bischöfe von Jerusalem direkte Nachfolger eines Apostels gewesen seien, ein Umstand, welcher allerdings in der altchristlichen Zeit überaus hoch gewertet und geachtet wurde. Wir können uns jedoch auch dieser Ansicht nicht anschliessen, glauben vielmehr, dass es, wie schon kurz angedeutet, die einzigartige Bedeutung und Stellung der Kirche von Jerusalem war, welche sie zu dem gottmenschlichen Heiland, seinem Leben und seiner Lehre einnahm. In ihren Mauern hatte der verheissene Messias so oft geweilt und den Samen

1) Friedrich S. 155 ff. — Nach Friedrich S. 1 schliesst can. 7 Nic. »gesetzlich den ursprünglichen Primat ab und legt in Verbindung mit Kanon 6 (!?) den Grund der Entwickelung des römischen.« — Ueber die Rufin'sche Auffassung der Stellung des Jacobus (Ruf. II. 2) Vales. in Eus. l. c.

2) Kraus, Lehrb. d. Kirchengesch. S. 101.

3) Phillips, Kirchenrecht II. 51. — Vgl. auch Friedrich S. 2. 3. 5.

des Heiles gestreut. Mit wunderbaren Wohlthaten hatte er die Stadt überhäuft und eine besondere Zuneigung an sie vergeudet. Hier litt er den schmerzvollen Tod der Erlösung und verspritzte in der Fülle seiner Liebe unter entsetzlichen Qualen sein Blut. Hier senkte der hl. Geist sich über die Apostel und begeisterte sie zu unermüdlicher Arbeit für ihren Erlöser. Kein Wunder, dass deshalb die Augen der ganzen Christenheit in tiefster Verehrung nach diesem Orte schauten und nur in staunender Ehrfurcht und ehrfürchtiger Liebe seiner gedachten; kein Wunder, dass sich eine besondere Ehrung und Hoheit, ein aussergewöhnlicher Glanz und Ruhm auf dessen Bischofsstuhl übertrug, welchen man als Hüter und Hirten dieser hl. Stätten und Erinnerungen betrachtete. Letzteres lag in der Natur der Sache und geht auch aus einer Bemerkung des Klemens von Alexandrien hervor, welche in Euseb's Kirchengeschichte sich findet. Dieser sagt nämlich von der nach der Himmelfahrt des Herrn erfolgten Besetzung des jerusalemitischen Stuhles [1]): »Petrus und Jakobus und Johannes, obgleich von dem Herrn vor anderen hochgeachtet, stritten nach des Erlösers Aufnahme (in den Himmel) nicht über das Ansehen, sondern es wurde Jakobus der Gerechte Bischof von Jerusalem.« Aus dieser Stelle geht klar hervor, dass Klemens dem Bischofsstuhle von Jerusalem als solchem eine besonders hohe Stellung und Bedeutung beilegte, welche an und für sich die Besetzung mit dem angesehensten der Apostel verlangt hätte. Dieser Glanz des bischöflichen Stuhles konnte mithin unmöglich, wie Phillips will, von Jakobus dem Gerechten herrühren, da dieser überhaupt noch nicht Bischof der jüdischen Hauptstadt war, sondern er stammte offenbar und zweifelsohne von den Beziehungen der Stadt zum Leben und Leiden des allerheiligsten Erlösers, — von Beziehungen, deren erhabene Heiligkeit und unschätzbare Hoheit auf die dortige Kirche hinübergestrahlt waren und sie in kirchlichem Ruhme verklärten.

§ 9. Kirchliche und weltliche »Diözesen«.

Es ist eine eigenartige und unbeweisbare Behauptung Friedrich's [2]), dass die nicänische Synode sich »gewissermassen

1) Euseb. II. 1: *Πέτρον γάρ φησι καὶ Ἰάκωβον καὶ Ἰωάννην μετὰ τὴν ἀνάληψιν τοῦ σωτῆρος ὡς ἂν καὶ ὑπὸ τοῦ Κυρίου προτετιμημένους, μὴ ἐκδικάζεσθαι δόξης, ἀλλ' Ἰάκωβον τὸν δίκαιον ἐπίσκοπον τῶν Ἱεροσολύμων γενέσθαι* (ed. Dindorf *ἑλέσθαι*). Vgl. dazu Friedrich S. 15 ff.

2) Friedrich S. 150. 151.

einer Verfassungslosigkeit der Kirche gegenübergesehen habe.« Zwar hätten sich »Organisationen vorgefunden, welche die gleichberechtigten und einander ebenbürtigen Bischöfe oder Gemeinden in einem höheren Organe zusammengefasst« hätten, »wie Rom, Alexandrien, Antiochien und andere Eparchieen«; aber es hätte ihnen »weder eine „Tradition" (m. a. W. eine παράδοσις) von den Aposteln her noch ein positives Gesetz zu Grunde gelegen. Um aber zu einer besseren Verfassung und Organisation zu gelangen«, habe das Konzil eine jenen Gebilden zu Grunde liegende »Sitte oder Gewohnheit anerkannt und ihr den Charakter eines positiven Rechtes verliehen.«

Von den inneren Widersprüchen einer solchen Auffassung und Darstellung ganz abgesehen, muss hauptsächlich der Grundgedanke verworfen werden, welcher durch diese Ausführungen sich hindurchzieht, dass nämlich die Entwickelung und die Form, welche die hierarchische Organisation in der im vorigen Kapitel dargelegten Obermetropolitangewalt sich selbst gegeben hatte, jeder Berechtigung und Legitimität entbehrt hätte. Allerdings war diese über eine Gruppe von Metropoliten sich erstreckende Oberleitung in ihrer Entstehung mehr das Produkt einzelner, in zufälligem Zusammenspiel wirkender Verhältnisse und Kräfte; aber deshalb trug sie noch nicht den Stempel gesetzwidriger Eigenmächtigkeit und Usurpation an sich. Die ganze übrige kirchliche Gliederung hatte sich ja bis zur nicänischen Synode ebenfalls in dieser Weise vollzogen, sie galt als rechtmässig und Niemandem war es wohl auf dem genannten Konzile in den Sinn gekommen, sie anzutasten und in ihren Rechtsgrundlagen zu erschüttern. Sozusagen unbemerkt hatten alle diese Gewalten und hierarchischen Rangstufen im Laufe der Zeit sich ausgebildet. Sich zunächst nur wenig über Gleichgestellte erhebend, dehnte sich der Einfluss Einiger immer mehr aus, langsam und ebenfalls kaum bemerkt füllte er sich mit stets gesteigertem Inhalte, erstarkte im Wechsel der Tage und blieb bestehen über die, welche sich ihm einst ahnungslos, aber doch gefügig gebeugt. Die »alte Sitte und Gewohnheit« schuf so in ihrer heiligenden und normierenden Macht Zustände, welche Jedermann anerkannte und als legitime Gewalten achtete. Und so waren auch die Obermetropolitanstellungen entstanden. – die »alte Sitte und Gewohnheit« gab auch ihnen ein durchaus rechtsgültiges Gepräge. Dies liess auch das Nicänum selbst erkennen, indem es von den bisher ausgeübten πρεσβεῖα dieser hierarchischen Würden nicht im Tone missbilligenden Tadels, son-

dern objektiver Anerkennung sprach. Wenn dieselben also bis dahin auch noch keine ausdrückliche und feierliche Genehmigung erfahren hatten, so bestanden sie doch zu Recht und von einer Verfassungslosigkeit der Kirche vor dem Nicänum kann nicht die Rede sein.

Indem nun das Konzil von Nicäa in seinem sechsten Kanon den Obermetropoliten ihre gewohnheitsmässig ausgeübte Oberleitung ausdrücklich und in aller Form bestätigte, fand eine hierarchische Entwickelung gesetzlich ihren Abschluss, welche, was den Umfang und geographischen Bereich der einzelnen Obergewalt, aber auch ihre Existenz selbst anbetrifft, verschiedenen zum Teil völlig entgegengesetzten Ursachen ihre Entstehung verdankte.

Bei dem Bischofe von Alexandrien waren es, wie wir bereits zeigten, neben inneren Verhältnissen auch noch politische Zustände, welche ihm ausser einer höheren Würde auch eine über alle ägyptischen Provinzen ausgedehnte Rechtsbefugnis sicherten. Dem Bischofe von Antiochien war zwar von jeher eine besonders bevorzugte Stellung unter den orientalischen Kirchen zugefallen; was aber den Umfang seines Machtgebietes anbelangt, so hatten — wohl zu Beginn des vierten Jahrhunderts — die Organisationen des Staates demselben nähere Bestimmung und Grenze gegeben. Die drei übrigen Obermetropoliten empfingen unserer Ansicht nach ebenfalls von diesen ihre Machtsphäre zugewiesen, doch nicht nur dies, sondern auch ihre — Existenz.

Nachdem nämlich Kaiser Diokletian im Jahre 292, um das Reich von seinem zerfahrenen Zustande zu befreien und in kraftbringender Organisation wieder zu erneuen, dasselbe in vier kaiserliche Bezirke geteilt hatte,[1]) ging er in den nächsten Jahren in seinem Reformbestreben noch weiter. In der Absicht, eine noch bessere Beaufsichtigung und Regierung zu schaffen, und so Rebellionen und Erhebungen von Gegenkaisern zu verhindern, verkleinerte er zunächst, wie wir bereits sahen, die weltlichen Provinzen, stellte aber dann wiederum mehrere zusammen und zwar unter einer neuen Oberbehörde, welche als Zwischenglied zwischen den Kaiser und die Provinzialbehörden trat. Also teilte er das

1) Dass diese Teilung sowie die Einsetzung der vier Praefecti Praetorio auf Diokletian zurückzuführen ist und nicht, wie Burckhardt (die Zeit Konstantins des Grossen. 2. Aufl. Leipzig 1880. S. 406) will, erst auf Konstantin, zeigt Ohnesorge, Die römische Provinzliste v. 297. S. 2 ff.

Reich in zwölf »Diözesen« (dies war der neue Name für einen solchen Komplex von Provinzen), von welchen die kleinste in vier, die grösste aber in sechzehn Provinzen zerfiel.[1]) Was den Orient anbetrifft, dessen oberste Verwaltung Diokletian selbst in Händen hatte[2]) und dessen Einteilung bei dieser Abhandlung speziell von Interesse und Bedeutung ist, so zerfiel derselbe in vier Diözesen:

in die Diözese Oriens mit den Provinzen Libya superior, Libya inferior, Thebais, Aegyptus Jovia, Aegyptus Herculia, Arabia, Arabia Augusta Libanensis, Palaestina, Phoenice, Syria Coele, Augusta Euphratensis, Cilicia, Isauria, Cyprus, Mesopotamia und Osroëne.

Die zweite Diözese, dioecesis Pontica, umfasste die Provinzen: Bithynia, Cappadocia, Galatia, Paphlagonia, Diospontus, Pontus Polemoniacus und Armenia minor.

Die dritte, dioecesis Asiana, enthielt: Pamphylia, Phrygia prima, Phrygia secunda, Asia proconsularis, Lydia, Caria, Insulae (d. h. die Cykladen und Sporaden), Pisidia, Hellespontus und Lycia.

Thracia, die vierte Diözese, bestand aus den Provinzen Europa, Rhodope, Thracia, Haemimontus, Scythia und Moesia inferior.[3])

An der Spitze einer jeden dieser Diözesen stand, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, als »Oberpräsident« ein Vicarius Praefecti Praetorio,[4]) welchem die Präsidenten der einzelnen Provinzen unterstellt waren. Durch eine solche Organisation erhielt das ganze Reich einerseits ein viel festeres, strafferes und zusammenhängenderes Gefüge, während es bis dahin nur mehr ein Konglomerat vieler, lose und locker nebeneinander bestehender Provinzen dargestellt hatte. Andererseits musste durch die neueingerichtete Instanz der Vicarii die Verwaltung der einzelnen Bezirke weit gediegener und segensreicher sich gestalten als zuvor, wo dem zumeist weitab weilenden Kaiser eine Beaufsichtigung und Ueberwachung der Provinzialbehörden gänzlich unmöglich gewesen war.

---

1) Niese, Grundr. d. röm. Geschichte. S. 227 f.

2) Vgl. Preuss, Kaiser Diokletian. S. 88. 94. Seine Praefecti Praetorio Marquardt, Röm. Staatsverwalt. I². 231.

3) Vgl. Mommsen in Abh. d. Berl. Akad. d. Wissensch. 1862. S. 491. Wir geben die Provinzen genau nach dem Veroneser Verzeichnisse mit Hinweglassung der zwei offensichtlichen Interpolationen und ohne Berücksichtigung unserer Ausführungen in § 6 d. Abh.

4) Preuss a. a. O. S. 99. Ohnesorge a. a. O. S. 6.

Vergleichen wir mit dieser diokletianischen Reichsordnung vom Jahre 297 den Zustand der kirchlichen Verfassung im Jahre 325, so kann uns eine auffallende Aehnlichkeit, ja wir können sagen Gleichheit zwischen dem Institute der Vicarii und ihren weltlichen Diözesen einerseits und den Obermetropoliten und den diesen unterstehenden kirchlichen Gebieten andererseits nicht verborgen bleiben. Sehen wir von Aegypten ab, welches ja von jeher auf kirchlicher Seite eine völlig selbständige Gestaltung aufgewiesen hatte,[1]) während es in politischer Hinsicht von Diokletian dem Vicarius von Antiochien unterstellt ward, so entspricht dem Vicarius, welchem mehrere Provinzen unterstehen, jedesmal ein Obermetropolit, dessen Obergewalt ebenfalls auf eine Reihe von Provinzen sich erstreckt, und zwar so, dass die Machtbereiche dieser beiden Gewalten völlig kongruent sich ausgebildet haben.

Letzteres ist wohl ebenfalls sicher. Es ergiebt sich aus dem schon im vorigen Kapitel zitierten zweiten Kanon des Konzils von Konstantinopel (381). »Den Kanones zufolge,« heisst es hier, »soll der Bischof von Alexandrien nur die Angelegenheiten von Aegypten verwalten, die Bischöfe des Orients (d. h. der Diözese Oriens) aber sollen nur den Orient besorgen, indem die in den Kanones ausgesprochenen Vorrechte der antiochenischen Kirche bewahrt werden, und die Bischöfe der Diözese Asien sollen nur was Asien angeht verwalten, und die der Diözese Pontus nur die Angelegenheiten der pontischen und die der thrazischen Diözese nur die Angelegenheiten Thraziens leiten.« [2]) In diesem Kanon bewegt sich das Jurisdiktionsgebiet des Bischofs von Alexandrien offenbar in den Grenzen der weltlichen Diözese Aegypten,[3]) welche zu dieser Zeit wohl schon aus dem Abhängigkeitsverhältnisse von der Diözese Oriens herausgetreten und zu einem selbständigen Bezirke, einer eigenen politischen Diözese geworden war.[4]) Und auch die Bi-

---

1) Vgl. S. 111ff. d. Abh.

2) can. 2 CP.: *κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τα ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν, τοὺς δὲ τῆς ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν ἀνατολὴν μόνην διοικεῖν, φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ, καὶ τοὺς τῆς Ἀσιανῆς διοικήσεως ἐπισκόπους τὰ κατὰ τὴν Ἀσίαν μόνην οἰκονομεῖν, καὶ τοὺς τῆς Ποντικῆς τὰ τῆς Ποντικῆς μόνον, καὶ τοὺς τῆς Θρᾴκης τὰ τῆς Θρᾳκικῆς μόνον οἰκονομεῖν.* Hefele II². 15. 16.

3) Ueber einen Irrtum Beveridge's (Synod. p. 56 u. Annot. in conc. CP. I. can. 2. p. 94), der das Jurisdiktionsgebiet Alexandriens durch obigen Kanon vermehrt glaubte, s. Maassen S. 19ff.

4) Dies scheint wenigstens aus der Fassung von can. 2 CP. hervorzugehen. Vgl. auch Sohm I. 423 Anm. 89. — Maassen S. 38 und Hefele I², 390 lassen

schöfe des Orients, an deren Spitze der bevorrechtete Bischof von Antiochien stand, werden darin als ein abgeschlossenes Ganzes betrachtet, ihr Gebiet deckt sich ebenfalls mit der bürgerlichen Diözese. Selbst das Gebiet der drei übrigen Obermetropoliten erfahren wir aus diesem Kanon. Die Diözese Asien ist der Machtbereich des Bischofs von Ephesus, Pontus der des Bischofs von Cäsarea und Thrazien derjenige des Bischofs von Heraklea: es herrscht also hier völlige Gleichheit und Identität zwischen kirchlicher und weltlicher Organisation.[1])

Es lag aber durchaus nicht in der Absicht des Konzils von Konstantinopel, durch diesen Kanon irgend eine Neuerung einzuführen und das Jurisdiktionsgebiet der Obermetropoliten vielleicht in neuer, von der früheren abweichender Weise zu bestimmen und zu umgrenzen. Es kannte nur alte Zustände und wollte nur, teils weil in der Zahl der Obermetropoliten eine Aenderung eintrat,[2]) teils weil Uebergriffe und Rechtswidrigkeiten vorgekommen waren, die alten Rechtssphären der einzelnen nochmals umschreiben. Nun war es aber, falls die vier genannten Obermetropolitangebiete ihrer geographischen Ausdehnung und Umgrenzung nach nicht schon vor der nicänischen Synode mit den weltlichen Diözesen identisch waren, geradezu unmöglich, dass eine solche Identifizierung sich etwa in der Zeit nach dem Nicänum bis zu dem genannten Konzile von Konstantinopel (381) hätte vollziehen können. Denn die arianischen Wirren, welche auf so viele Bischofsstühle häretische Hirten brachten und selbst einen Teil der Obermetropolitanstühle vorübergehend mit ihren Anhängern besetzten,[3]) waren nicht geeignet, einen engeren Zusammenschluss der Bischöfe einer bürgerlichen Diözese zu einem grossen kirchlichen Verbande herbeizuführen; im Gegenteil, sie lockerten und schwächten nur die schon bestehende hierarchische Organisation[4]) und stellten sich

---

irriger Weise die politische Diözese Aegyptus bereits 325 bestehen. Nach Mommsen (Abh. d. Berl. Ak. 1862. S. 496) wurde Aegypten zwischen 365—386 eine selbständige Diözese. Im ersteren Jahre erscheint noch ein Comes Orientis dort beschäftigt, 380 findet sich ein Praefectus Aegypti, 382 ein Praefectus Augustalis dortselbst. Der Barbarus Scaligers datiert — wohl nicht ohne Grund — die Augustalität vom J. 367. Ueber die übrige Verwaltungsgeschichte Mommsen a. a. O. S. 494ff.

1) Maassen S. 58—60. Hefele II^2. 16.

2) Konstantinopel erhielt die Obermetropolitanwürde s. darüber § 11 d. Abh.

3) So war u. A. Eudoxius Bischof von Antiochien, Theodor B. v. Heraklea; vgl. Hergenröther, Photius I. 10. 14.

4) Einen treffenden Beleg s. unten S. 166 Anm. 1.

einem jeden weiteren Ausbau derselben hindernd entgegen. Wende man uns nicht ein, dass ja auch in den unruhigen Zeiten der Christenverfolgungen die Ausbildung der kirchlichen Hierarchie nicht gelitten, sondern eine ungestörte Weiterentwickelung genommen habe. Denn wie wir dies schon gezeigt haben, hemmten diese blutigen Verfolgungen, — welche in den einzelnen Provinzen je nach der Gesinnung der betreffenden Statthalter ein verschiedenes Gepräge erhielten und so die Christen genau auf der Grundlage der politischen Eparchieen zu einheitlichen Massnahmen zusammenriefen, — nicht nur nicht die kirchliche Metropolitanverfassung, sondern wurden geradezu mit ihre besten Stützen und Förderer. Ganz anders aber bei dem Arianismus, welcher die Bischöfe und Gläubigen nicht einte, sondern in unheilvoller Spaltung einander entfremdete und trennte. Somit muss also die kirchliche Obermetropolitanverfassung bereits vor diesem religiösen Hader sich kongruent der Diözesaneinteilung des Reiches ausgebildet haben, und so entsprach deshalb, da der Gebietsumfang der weltlichen Diözesen trotz einiger provinzialer Teilungen[1]) von der Regierungszeit Diokletians bis zum Konzile von Konstantinopel (381) unverändert geblieben war, von Aegypten abgesehen, bereits auf dem Konzile von Nicäa die kirchliche Einteilung und Gruppierung der Provinzen, sowohl was Grenze wie Umfang der Teilungsgebiete anbelangt, genau den weltlichen Dispositionen. Wenn auch noch nicht den Namen, so hatte man doch damals schon die Form der Diözesanverfassung auch auf kirchlichem Gebiete.[2])

Eine Verschiedenheit zwischen den kirchlichen und weltlichen Diözesangrenzen bereits zur Zeit des Konzils von Nicäa wie des-

1) Eine kleine Grenzveränderung der Diözesen ist vielleicht durch die Errichtung der Provinz Lycaonia (cr. 373) erfolgt; denn Basilius von Cäsarea schreibt ep. 138 (8): *Ἰκόνιον πόλις ἐστὶ τῆς Πισιδίας τὸ μὲν παλαιὸν μετὰ τὴν μεγίστην ἡ πρώτη, νῦν δὲ καὶ αὐτὴ προκάθηται μέρους, ὃ ἐκ διαφόρων κτημάτων συναχθὲν ἐπαρχίας ἰδίας οἰκονομίαν ἐδέξατο.* Doch ist dies keineswegs sicher. Zu weit geht also Marquardt I. 216, wenn er Lycaonia von der pontischen Diözese losgelösst werden lässt. Pisidien gehörte zur Diözese Asien.

2) Damit ist aber keineswegs gesagt, dass alle Obermetropoliten über einen jeden Teil des ihnen unterstehenden Gebietes eine gleichartige Jurisdiktion ausgeübt hätten. Wie wir dies schon bei Antiochien vermerkten (S. oben S. 129 Anm. 1), werden sie für die erste Zeit zumal über die ihnen zunächst liegenden Provinzen ein strafferes Regiment geführt haben, als über die entfernteren. Vgl. auch hinsichtlich Ephesus, Cäsarea und Heraklea unsere Ausführungen oben S. 147 f. und (hinsichtlich Heraklea insbesondere) § 11 d. Abh.

jenigen von Konstantinopel (381) könnte man höchstens — allerdings nur scheinbar — in Bezug auf die Insel Cypern behaupten, welche zwar zur politischen Diözese Oriens gehörte, aber zu Beginn des fünften Jahrhunderts eine ziemlich autonome Stellung dem Obermetropoliten von Antiochien gegenüber einnahm. Die dortigen Bischöfe weihten nämlich seit langer Zeit ihren neugewählten Metropoliten selbst, ohne sich um den antiochenischen Bischof irgendwie zu kümmern, welcher um das Jahr 415 mit Hilfe des Papstes Innocenz I. ein Ordinationsrecht auch über den cyprischen Metropolitansitz geltend zu machen suchte. Auf der Synode von Ephesus (431) kam dieser Streit zum Austrage. Die Bischöfe Rheginus, Zeno und Evagrius erklärten vor den versammelten Vätern jene Ansprüche Antiochiens als »contra apostolicos canones et definitiones sanctissimae Nicaenae synodi«,[1]) und das Konzil verlangte nunmehr von ihnen den Beweis, dass die antiochenische Kirche kein derartiges Weiherecht über die cyprischen Metropoliten besitze. Daraufhin erklärte Zeno, dass sowohl der kürzlich verstorbene Metropolit Troilus wie auch alle seine Vorgänger bis auf die apostolischen Zeiten zurück stets von den Bischöfen der eigenen Provinz und nie von Antiochien geweiht worden seien, und auf eine solche Versicherung hin bestätigte dann die Synode Cypern seine Selbständigkeit hinsichtlich der Ordination und erneuerte auch den anderen Kirchen ihre partikularen Rechte.[2]) Aus solchen Geschehnissen und Verhandlungen darf man jedoch keineswegs schliessen, dass Cypern niemals unter der Jurisdiktionsgewalt Antiochiens gestanden habe, und dass somit dessen Obermetropolitansprengel weder zur Zeit des Konzils von Konstantinopel noch desjenigen von Nicäa identisch gewesen sei mit der entsprechenden weltlichen Diözese. Nicht als wollten wir die An-

1) Bei den apostolici canones dachten sie wohl an can. apost. 36 (vgl. Hefele I^2. 797. II^2. 208), hinsichtlich des Nicänums sicher an can. 4 (*ἐπίσκοπον προσήκει μάλιστα μὲν ὑπὸ πάντων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καθίστασθαι*).

2) Act. VII.: Si non est vetus mos quod episcopus Antiochenus ordinet in Cypro, sicut docuerunt religiosissimi viri qui ad synodum accesserunt, habebunt ius suum intactum et inviolatum qui sanctis in Cypro ecclesiis praesunt secundum canones et veterem consuetudinem per se ipsos ordinationes religiosissimorum episcoporum facientes. Istud in aliis dioecesibus et provinciis servetur, ut nullus episcoporum aliam provinciam occupet. Mansi IV. 1470. Wenn Hefele II^2. 209 die Synode den Beschluss fassen lässt, »dass die Kirchen von Cypern in ihrer Unabhängigkeit (sic!) und (!) in dem Recht, ihre Bischöfe selbst zu weihen bestätigt« sein sollten, so ist das, wie vorstehendes Zitat zeigt, eine durchaus unrichtige Uebersetzung. Zum Ganzen Mansi IV. 1466—1470. Harduin I. 1617—1620. Maassen S. 50 ff.

gaben des cyprischen Bischofs zu Ephesus irgendwie in Zweifel ziehen und deren Glaubwürdigkeit bestreiten; aber selbst wenn auch Antiochien die cyprischen Metropoliten niemals ordinierte, so ist damit doch noch nicht gegeben, dass überhaupt kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen beiden Kirchen bestand, mochte dasselbe sich auch loser und lockerer als sonst gestaltet haben. Dass aber ein solches mindestens zur Zeit des Nicänums noch bestand, können wir mit gutem Grunde aus einem Briefe des antiochenischen Bischofs Alexander an Papst Innocenz I. erschliessen, worin er den arianischen Wirren Schuld giebt und von ihrer Zeit an die eigenmächtige Loslösung Cyperns von Antiochien datiert, mithin also zugleich implicite besagt, dass vor diesem Zeitpunkte Cypern seine Pflichten gegen Antiochien gekannt und befolgt habe.[1]) Dass sodann eine Zugehörigkeit Cyperns zum Verbande der kirchlichen Diözese Oriens wenigstens zur Zeit der Konzilien von Konstantinopel (381) und Ephesus (431) sicher nicht mehr bestand, lässt sich selbst aus dem ephesinischen Synodalbeschlusse nicht folgern, da dieser ja nur eine Autonomie der Insel hinsichtlich der Weihe des Metropoliten kennt.[2]) Deshalb können wir, da der zitierte zweite Kanon der Synode von Konstantinopel Cypern offenbar der Diözese Oriens zuzählt, bei unserem Satze bleiben, dass während des ganzen vierten Jahrhunderts, insbesondere aber auf dem Konzile von Nicäa die kirchliche »Diözesan«-Organisation der weltlichen genau und allseitig entsprach.

Eine solche Verfassung zur Zeit der nicänischen Synode ist um so auffallender, als dieselbe gegen Ende des dritten Jahrhunderts noch nicht bestand. Denn auf den Synoden, welche um diese Zeit zu Antiochien oder unter dem Vorsitze des Bischofs jener Stadt abgehalten wurden, bildeten z. B., wie wir gezeigt haben,[3]) die Bischöfe der späteren kirchlichen Diözese Pontus noch keine eigene und selbständige Gruppe, oder besser gesagt, die Bischöfe dieses Gebietsteiles hatten noch keine eigenen »Diözesansynoden« unter dem Präsidium des Bischofs von Cäsarea, sondern sie gingen

---

1) Innoc. I. ep. ad Alexandr. epc. Antioch. c. 3 (Coustant p. 852): Cyprios sane asseris olim Arianae impietatis potentia fatigatos, non tenuisse Nicaenos canones in ordinandis sibi episcopis et usque adhuc habere praesumptum, ut suo arbitrio ordinent, neminem consulentes. Quocirca persuademus eis, ut curent iuxta canonum fidem catholicam sapere atque unum cum ceteris sentire provinciis.

2) Auch Hinschius I. 578 scheint eine allseitige Unabhängigkeit Cyperns in kirchl. Hinsicht anzunehmen.

3) Vgl. oben S. 101 ff.

jedesmal nach Antiochien und erscheinen so in völliger Abhängigkeit von dieser Metropole: so auf den Synoden der Jahre 251, 264, 268, so auf den Konzilien von Ancyra (314) und Neocäsarea (um 314), so in der Angelegenheit des novatianisch gesinnten Bischofs Fabius von Antiochien.

Wie kommt es nun, dass diese Bischöfe auf einmal in so kurzer Zeit zu einer solch neuen und übergeordneten Stellung über eine Reihe von Provinzen, und zwar gerade über die einer weltlichen Diözese gelangt sind? Und dann ohne kirchlichen Machtspruch? Denn dass dieselben jene Stellung und Würde nicht etwa erst durch das Konzil von Nicäa erhielten, sondern bereits vor demselben einnahmen, erhellt klar aus dessen sechstem Kanon, welcher diese Vorrechte jenen Kirchen erhalten[1]) wissen will, also ihre Existenz schon voraussetzt.

Unseres Erachtens lässt sich dieser Vorgang nur in folgender Weise erklären. Nachdem Kaiser Maximinus Daza, wie wir sahen,[2]) den kaiserlichen Kultus in Nachbildung der kirchlichen Hierarchie auf Grundlage der Reichseinteilung reorganisiert und damit dem Christentume einen machtvollen Feind entgegengestellt hatte, war es ganz natürlich, dass die Kirche einerseits aus dieser Nachbildung den Beweis für die Trefflichkeit ihrer Organisation entnahm, andererseits aber auch sich in dem Entschlusse festigte, dieselbe um jeden Preis beizubehalten bezw. überall einzurichten. Doch noch mehr. Es musste in ihr nun auch die Absicht reifen, sich von jetzt an nur noch enger an den Staat anzuschliessen und all dessen bewährte Organisationen auf ihr Gebiet herüberzunehmen. Notwendig hatte es ihr aber schon lange eingeleuchtet, dass eine Organisation, wie sie Diokletian in seiner neuen Diözesanordnung geschaffen, sicher nur von unverkennbarem Nutzen sein konnte. Denn diese Beseitigung eines lockeren, gleichberechtigten Nebeneinanderbestehens vieler Provinzen und diese Einführung einer neuen Beamtenkategorie, welche über mehrere Provinzen Oberaufsicht und Oberleitung führte, musste die Provinzen in engerem Verbande einander näher bringen und in strafferem Regimente zu grösserem wirtschaftlichem Wohle führen. Es lag also der Kirche nahe, auch diese Einrichtung in ihre Sphäre herüberzunehmen, die Provinzen zu gruppieren und denselben durch ein neues, höheres hierarchisches Glied eine noch bessere Ordnung

1) can. 6. Nic.: *τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις.*
2) S. oben S. 50 ff.

und Leitung zu verschaffen. Zudem hatte sie bereits einen Anfang zu solcher Organisation in der Stellung der Bischöfe von Alexandrien und Antiochien, — was lag nun näher, als diese Gliederung der Provinzen auf das ganze Morgenland auszudehnen und auch die übrigen Provinzen um neue Zentren zu gruppieren? Was lag näher, bei dieser Gruppierung sich voll und ganz an die Organisation des Staates anzuschliessen, wie man es ehedem bei der Bildung der kirchlichen Provinzen gethan? Was lag näher, zumal nachdem die Kirche unter Konstantin d. Gr. in so enge Beziehungen zum Staate getreten, ja sogar Reichsreligion des Orients geworden war? Kein Wunder also, wenn sie die Diözesaneinteilung des Staates sich zu Nutzen machte, gleich diesem ihre Eparchieen zusammenfasste und diesen Gruppen — entsprechend dem weltlichen Vicarius — ein eigenes Oberhaupt gab. Hatten Anfänge und Ansätze zu dieser neuen Organisation sich höchstwahrscheinlich schon alsbald nach der diokletianischen Neuordnung herausgebildet, so fanden dieselben sicher nach der Neubelebung des Kaiserkultes durch Maximinus Daza eine rasche Weiterentwickelung und Festigung, und so bildete sich auch eine kirchliche Diözese Pontus, Asien und Thrazien: der Bischof von Antiochien, welchem diese Gebiete zum Teil ehedem unterstanden, musste sich berauben lassen zu Gunsten dieser neuen Organisation. Er erhielt dafür keinen Ersatz etwa in Aegypten, obschon dies zur weltlichen Diözese Oriens gehörte und somit ihm hätte eigentlich unterstehen müssen; denn dieses Land hatte schon zu lange eine selbständige kirchliche Stellung eingenommen und unter eigener Hierarchie bestanden, als dass es diese seine Eigenrechte aufgeben und sich einer fremden Jurisdiktion hätte unterstellen wollen.

So entfaltete sich unseres Erachtens diese Neugestaltung und Erweiterung der kirchlichen Organisation. Sie vollzog sich nach dem nutzlosen Unternehmen Maximins, dem Heidentume durch die Herübernahme der christlich-hierarchischen Verfassung nochmals neues Leben und widerstandsfähige, siegreiche Kraft einzuhauchen; oder vielmehr, sie kräftigte sich besonders kurz nach dem Siege des Christentumes auf der milvischen Brücke und nach dem Toleranzedikte von Mailand (313), welches ja nur schlecht die Niederlage des Heidentumes zu verhüllen imstande gewesen war. Sie vollzog sich nicht plötzlich, durch kirchlichen Machtspruch hervorgerufen, sondern aus der Anschauung der damaligen Zeit heraus, welche in Anlehnung an die diokletianische Neuteilung des Reiches, im Hinblicke auf das Unternehmen Maximins wie auch

auf das christenfreundliche Verhalten Konstantins des Grossen Kirche und Staat auf das innigste verband und auch verbinden zu müssen glaubte und so allmählich, aber doch auch in nicht allzu langer Zeitdauer, diese neuen kirchlichen Rechtsverhältnisse und Institutionen schuf. —

Diesen unseren Ausführungen widerspricht hauptsächlich Kattenbusch,[1]) welcher die Obermetropolitangewalt nicht bereits vor dem Konzile von Nicäa, sondern erst in den Jahren 325—381, und zwar auf eine mehr unbewusste Anregung der weltlichen Machthaber hin sich entwickeln lässt. Die Kaiser, meint er, hätten, »indem sie zuerst die Bischöfe einer (weltlichen) Diözese wie eine Einheit« behandelten, den Anstoss dazu gegeben, dass »konsequent den Grundsätzen, die in Nicäa anerkannt worden waren, der Bischof der Diözesanhauptstadt wieder über den Bischof der Eparchialhauptstadt trat«. Er beruft sich hierfür auf das Konvokationsschreiben des Kaisers Konstantius für das Konzil von Seleucia (359) bei Theodoret,[2]) worin die Bischöfe des Orients, der pontischen und asiatischen Diözese zusammenberufen werden. Den Hauptbeweis aber dafür, dass nicht schon das Konzil von Nicäa eine kirchliche Diözesanverfassung sanktioniert habe, scheint er daraus abzuleiten, dass die genannte Synode alsdann auch notwendig die Reihenfolge und Rangesstufe der einzelnen Obermetropoliten hätte festsetzen müssen, dies aber nur unterliess, eben weil ihr eine solche, von uns behauptete Weiterbildung der Hierarchie niemals bekannt geworden war. Denn, sagt Kattenbusch bei der Erwähnung der antiochenischen Rechtsstellung, »es ist bemerkenswert, dass Kanon 6 nicht etwa feststellt, der Bischof von Antiochien müsse sich demjenigen von Alexandrien gegenüber bescheiden, nämlich dahin, dass er ihn nicht unter sich stehen sehen wolle, ihn vielmehr wie Seinesgleichen über einer ‚nach altem Herkommen' ideal-konstruierten kirchlichen ‚Diözese' neben

---

1) Kattenbusch, Konfessionskunde I. 83. 84. Ebenso ist wohl Friedberg, Kirchenrecht. 4. Aufl. S. 26 zu verstehen.

2) Theodoret. h. e. II. 26: *χρόνου δὲ διελθόντος ὑπὸ τῶν Εὐδοξίου κατηγόρων ὑπομνησθεὶς ὁ Κωνστάντιος εἰς Σελεύκειαν τὴν σύνοδον γενέσθαι προσέταξε . . . εἰς ταύτην ἀθροισθῆναι τοὺς τῆς ἑῴας ἐπισκόπους καὶ μὲν δὴ καὶ τοὺς τῆς Ποντικῆς καὶ τοὺς τῆς Ἀσιανῆς παρηγγύησεν.* Noch konnten angeführt werden ib. V. 25: *πρὸς δὲ τῇ ἑῴᾳ καὶ τὴν Ἀσιανὴν ἅπασαν καὶ τὴν Ποντικὴν καὶ μέντοι καὶ τὴν Θρᾳκικὴν κοινωνούσας ἔχει καὶ συνημμένας.* Weitere derartige Belege bei de Marca, de Cpolitani Patriarchatus instit. (Bamb. 1788) t. IV. p. 167 ff. Maassen S. 58 Anm. 27 ff.

der seinigen anerkenne. Man darf daraus schliessen, dass die Diözesanverfassung für die Kirche an und für sich noch nicht in Frage stand!« [1])

Gegen diese Ausführungen ist nun Folgendes zu bemerken:

1) Es kann keineswegs erwiesen werden, dass das Konzil von Nicäa auch eine Rangordnung unter den Obermetropoliten festlegen musste, wenn es ihre Obergewalt kannte und bestätigte.

2) Es lag gar kein Grund und kein Bedürfnis für eine derartige Erklärung vor, und die hierarchische Reihenfolge war wohl auch kaum allseitig soweit entwickelt, dass eine synodale Bestätigung derselben hätte erfolgen können. Neuerungen aber einzuführen lag dem Konzile von Nicäa völlig fern. Die zwischen Alexandrien und Antiochien obwaltende Rangordnung war übrigens sicher diesen beiden Kirchen, der Synode, ja der ganzen christlichen Welt genugsam bekannt, und sie fand auch ihren Ausdruck dadurch, dass Alexandrien als der bedeutsamere und einflussreichere Bischofsstuhl, welcher, wie wir sehen werden, damals bereits eine Art Primatialstellung über das ganze Morgenland einnahm, zuerst im sechsten Kanon aufgeführt ward, während Antiochien, welches viel von seinem früheren Glanze eingebüsst hatte, sich mit dem zweiten Platze begnügen musste. Eine Rangordnung unter den übrigen drei Obermetropoliten hatte sich aber wohl noch nicht ausgebildet, und die Synode fühlte daher mit allem Rechte gar kein Bedürfnis, hier dem Gange natürlicher Entwickelung vorzugreifen und eine hierarchische Reihenfolge ihnen zu bestimmen.

3) Kattenbusch hat die oben S. 137 f. zitierten Stellen aus Hieronymus und Innocenz I. völlig übersehen, denn sonst würde er wohl niemals die Ansicht ausgesprochen haben, dass die Antiochien vom Konzile bestätigten πρεσβεῖα »nicht nach der Diözesanverfassung als solcher bemessen zu sein« schienen. Bei Alexandrien giebt er nämlich zu, »dass man hier in der That schon auf mehr als blosse Eparchialverfassung, nämlich ohne den Namen auf eine Form der Diözesanverfassung« stosse.[2]) Es wäre also nur höchst konsequent gewesen, bei der Kenntnis obiger Stellen auch für Antiochien bezw. den Orient eine der Sache, wenn auch allerdings noch nicht dem Namen nach bestehende kirchliche Diözesanverfassung zuzugeben.

---

1) Kattenbusch a. a. O. S. 83.
2) Kattenbusch a. a. O. I. 82.

4) Wenn sodann Kattenbusch sich auf das Konvokationsschreiben des Kaisers Konstantius beruft zum Beweise dafür, dass zuerst die Kaiser die Bischöfe einer weltlichen Diözese zu einer Einheit zusammengefasst und damit den Anstoss gegeben hätten, diese Gruppierung auch kirchlicherseits in einer höheren hierarchischen Stufe zu vollziehen, so bleibt er den Beweis schuldig, dass in dem von ihm zitierten Aktenstücke gerade von weltlichen Diözesen die Rede ist. Ebensogut können hier nämlich auch, wie Maassen und Hinschius [1]) glauben, kirchliche Diözesen gemeint sein, und da auch schon in dem kurz nach der nicänischen Synode erlassenen Schreiben Kaiser Konstantins des Grossen über die Paschafeier [2]) wahrscheinlich solche ebenfalls als bestehend aufgeführt werden, so könnte man mit demselben Rechte daraus den Beweis führen, dass diese kirchlichen Diözesen schon zur Zeit des Nicänums bestanden hätten, wie wir dies behaupten. Diese Stellen können für beide Ansichten verwendet werden und sind somit völlig beweislos.

Kattenbusch vermag mithin mit seinen Gründen unsere Ansicht durchaus nicht zu erschüttern, dass bereits auf und kurz vor dem Nicänum wenn auch noch nicht dem Namen, so doch der Sache nach eine Obermetropolitanverfassung in der Kirche des Orients bestand, parallel und gleichbedeutend mit der weltlichen Einteilung in Diözesen.

Mit dieser neuen und jüngsten ihrer Organisationen hatte die orientalische Kirche sich in ihren Verwaltungsformen und -grenzen völlig dem Staate assimiliert, all dessen Einrichtungen hatte sie auf ihr Gebiet herübergenommen und sie dort in hierarchischer Neugliederung ebenfalls sichtbar verwirklicht. Enger und inniger konnte zu dem damaligen Zeitpunkte der Anschluss an die weltliche Organisation sich nicht gestalten. Das Nicänum war der Ort und die feierliche Gelegenheit, wo dieser Anschluss sanktioniert und formell bestätigt wurde, wo die neuen kirchlichen Verwaltungsstufen ein gesetzliches und durchaus legitimes Gepräge erhielten und damit gleichsam die Verbrüderung zwischen Kirche und Staat

---

1) Maassen S. 58 Anm. 27. Hinschius I. 577.

2) Euseb. de vit. Const. III. 19: *ἵν' ὅπερ δ' ἂν κατὰ τὴν τῶν Ῥωμαίων πόλιν τε καὶ Ἀφρικὴν, Ἰταλίαν τε ἅπασαν, Αἴγυπτον, Σπανίαν, Γαλλίας, Βρεταννίας, Λιβύας, ὅλην Ἑλλάδα, Ἀσιανήν τε διοίκησιν καὶ Ποντικήν, καὶ Κιλικίαν, μιᾷ καὶ σωφρόνῳ φιλάττεται γνώμῃ, ἀσμένως τοῦτο καὶ ἡ ὑμετέρα προσδέξηται σύνεσις.* Vgl. Maassen a. a. O. Hefele I². 328. — Cilicien gehörte zur Diözese Oriens.

feierlich begangen ward. Die Verbindung zwischen beiden Gewalten wurde hier befestigt, und wenn auch nicht mit Worten, so wurde doch stillschweigend ein beiderseitiges Zusammengehen in Verwaltung und Organisation für alle Zukunft ausgesprochen.

Die Kirche hatte mit einem solchen Anschlusse kaum ihren eigenen Vorteil gefördert. Wohl hatte sie sich den zivilen Dispositionen in dem Verfassungsauf- und -umbau unterworfen und wollte solches auch noch weiterhin thun; nicht aber hatte der Staat es verheissen, bei etwaigen, von der Kirche vorgenommenen Verwaltungsänderungen sich diesen zu fügen oder bei seinen eigenen späteren Organisationen kirchliche Wünsche auch nur zu berücksichtigen. Ein aus freier Selbstthätigkeit hervorgegangenes Gliedern und Ordnen ihrer ganzen Verwaltung war der Kirche für die Zukunft unmöglich, sie hatte sich selbst gebunden und ihren Willen in diesem Punkte vergeben.

§ 10. Kirchliche und weltliche Diözesaneinteilung auf dem Konzile von Konstantinopel.

War bis zu dem Konzile von Nicäa die ganze Entwickelung der orientalischen Hierarchie noch im Werden, mithin in einem noch unfertigen und noch nicht allseitig fixierten Zustande begriffen, so blieb sie nach ihrem gesetzlichen Abschlusse auf der genannten Synode in der nächsten Zeit unverändert und behielt dieselben oligarchischen Formen bei, welche sie sich selbst gegeben hatte. Wir erkennen dies am deutlichsten aus einigen Kanones des Konziles, welches im Jahre 381 in der damaligen Hauptstadt des Ostreiches, in Konstantinopel, statthatte.

Die nächste Ursache und Veranlassung zu diesen Kanones war diese:

Als nach dem Tode des Kaisers Valens die Katholiken der oströmischen Kapitale sich befreit fühlten von dem schwersten Drucke, welcher bisher auf ihnen gelastet hatte, richteten sie ihre Augen auf einen Mann, der allein geeignet schien, ihrer hirtenlosen und geschwächten Kirche durch die Bedeutung seiner Persönlichkeit wiederum äusseres Ansehen zu verleihen und durch sein machtvolles Wort die Zahl ihrer Glieder zu sammeln und zu erhöhen. Mit ihrem Wunsche vereinigten sich die Bitten des Obermetropoliten Basilius von Cäsarea und mehrerer anderer Bischöfe, und so liess sich denn Gregor von Nazianz — denn er war diese einzige Hoffnung der byzantinischen Orthodoxie — bewegen, die

Sorge um die bedrängte Kirche Konstantinopels zu übernehmen.[1]) In einer Kapelle, von ihm bedeutungsvoll »Anastasia« genannt, versammelte er die kleine Gemeinde und hielt hier seine geist- und glanzvollen Reden, welche einen stets sich vergrössernden Kreis von Zuhörern um ihn scharten und das orthodoxe Bekenntnis nicht wenig förderten und stärkten. Der Ruhm Gregors drang in immer weitere Schichten der orientalischen Provinzen, und feurige Liebe und Begeisterung war der Lohn für seine rastlose, opferwillige Arbeit in der byzantinischen Gemeinde. Niemand hatte sich seiner Erhebung zum Administrator[2]) von Konstantinopel widersetzt, auch Bischof Petrus von Alexandrien war damit zufrieden gewesen, wie sein Brief sowie die bischöflichen Insignien, welche er damals Gregor übersandt hatte, unwiderleglich beweisen.[3]) Doch bald reute den Alexandriner aus nicht genau bekannten Gründen diese Anerkennung.[4]) Durch heimlich nach Konstantinopel entsandte Bischöfe suchte er in der Nacht und während einer Krankheit Gregors den Cyniker Maximus, welcher sich in das Vertrauen des Nazianzeners einzuschleichen verstanden hatte, zum Bischofe dieser Stadt zu weihen,[5]) aber die Ordination wurde durch das herbeigeeilte Volk gestört und konnte nur in einem Privathause vollendet werden.[6]) Maximus musste vor Kaiser und Volk fliehen,[7]) Gregor jedoch wurde nur durch die inständigsten Bitten seiner Gemeinde zum Bleiben bewogen.[8])

Ein solches Geschehnis, ein solch widerrechtlicher Eingriff in eine ganz fremde Diözese musste natürlich bei dem an sich schon

---

1) Ueber den Zeitpunkt seiner Ankunft in Konstantinopel (vor oder nach dem Tode des Basilius) s. Rauschen, Jahrb. d. christl. Kirche. S. 51 Anm. 1.

2) noch nicht zum eigentlichen Bischof. Hefele II^2. 1.

3) Greg. Naz. carmen de vita sua vv. 858 seq. (Migne S. G. t. XXXVII.) Le Quien, Oriens christ. I. 212. II. 405.

4) Vgl. darüber den nächsten §, wo wir ein Bild der damaligen Lage und Parteiung der orientalischen Kirche zu entwerfen haben.

5) Theodoret. V. 8 irrt, wenn er erst den Timotheus, den Nachfolger des Petrus von Alexandrien, den Maximus weihen lässt; oder sollte vielleicht Timotheus unter den ägyptischen Bischöfen gewesen sein, welche den Maximus heimlich ordinierten? Das damals noch geltende Verbot der Translationen steht dem allerdings im Wege. Vgl. Rauschen, Jahrb. S. 75. Anm. 6.

6) Greg. Naz. carm. cit. vv. 887—953. Rauschen S. 74. Vgl. noch C. Ullmann, Gregorius von Nazianz. Darmstadt 1825. S. 202 – 204.

7) Ueber seine ferneren Schicksale Hergenröther, Phot. I. 21. Rauschen S. 115 f.

8) Greg. Naz. carm. vv. 1371—1391. Theodoret. V. 8. Hefele II^2. 7.

so ehrgeizigen und eifersüchtigen[1]) orientalischen Klerus und erst recht unter den damaligen Zeitverhältnissen, wo eine ausgesprochene Abneigung gegen Aegypten das ganze Morgenland beherrschte,[2]) die tiefste und schärfste Erbitterung gegen den Alexandriner hervorrufen. Sie kam deshalb zum Ausdrucke auch auf dem Konzile, zu welchem Kaiser Theodosius im Jahre 381 die Bischöfe seines Reichsanteiles[3]) nach Konstantinopel berufen hatte. In zwei Kanones sprachen sich hier die Väter gegen den übermächtigen und herrschsüchtigen Bischof von Alexandrien aus und verurteilten sein Vorgehen und Gebahren, welches die Sicherheit und den Bestand aller Rechte zu gefährden schien. In dem einen Kanon (can. 2) wandten sie sich gegen dessen Uebergriffe in fremde Diözesen, gegen dessen »Vermengung der Kirchen«, und bestimmten:[4]) die einer Diözese angehörigen Bischöfe sollten fremde Gemeinden nicht betreten und die Kirchen nicht vermengen; vielmehr sollten den Kanones zufolge der Bischof von Alexandrien nur die Angelegenheiten von Aegypten verwalten, die orientalischen Bischöfe aber nur die Diözese Oriens leiten, unter Achtung jedoch der in den Kanones von Nicäa der Kirche von Antiochien bestätigten Vorrechte, und die Bischöfe der Diözesen Asien, Pontus und Thracien sollten sich nur um die Angelegenheiten dieser Gebiete bekümmern. In dem anderen Kanon (can. 3) sprachen sie Alexandrien jegliche Primatialstellung im Oriente ab und erkannten dieselbe dem Bischofe von Konstantinopel zu, weil dessen Bischofsstadt »Neu-Rom« sei.[5])

Beschäftigen wir uns in diesem Kapitel nur mit dem zweiten Kanon des Näheren. Denn so speziell er auch gegen Alexandrien gerichtet ist und so kurz und klar er auch sein Verbot ausspricht, dessen Inhalt mit einfachem Referieren zugleich erschöpfend

---

1) Vgl. z. B. Basil. ep. 92 (al. 69) c. 2. p. 480s. ed. Migne. Greg. Naz. or. 28.

2) Vgl. dazu den nächsten §.

3) Theodoret. V. 6. Hefele II^2. 3.

4) can. 2 CP.: *Τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ἐπιέναι, μηδὲ συγχέειν τὰς ἐκκλησίας· ἀλλὰ κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν, τοὺς δὲ τῆς ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν ἀνατολὴν μόνην διοικεῖν, φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ, καὶ τοὺς τῆς Ἀσιανῆς διοικήσεως ἐπισκόπους τὰ κατὰ τὴν Ἀσίαν μόνην οἰκονομεῖν, καὶ τοὺς τῆς Ποντικῆς τὰ τῆς Ποντικῆς μόνον, καὶ τοὺς τῆς Θρᾴκης τὰ τῆς Θρᾳκικῆς μόνον οἰκονομεῖν.* Hefele II^2. 15 f.

5) Darüber im nächsten §.

wiedergegeben zu sein scheint, so ist er doch auch noch von allgemeinerer Bedeutung, indem er uns über die hierarchische Gliederung der damaligen Zeit den sichersten Aufschluss giebt. Fassen wir diese zunächst ins Auge, um dann die universal-kirchliche Tragweite und Tendenz der konziliaren Bestimmung im folgenden Kapitel zu erschauen.

Die ganze Fassung, sowie die Verhältnisse und Gründe, aus denen der zweite Kanon hervorgegangen ist, und der Zweck, welchem er nach dem Willen des Konziles dienen sollte, zeigen uns auf den ersten Blick, dass er nichts Neues einzuführen beabsichtigt, dass er an eine längst in der Kirche bestehende Ordnung anknüpft und dass nur der Aufrechterhaltung und Sicherheit alter, bisher unangetasteter Rechte sein ganzer Inhalt geweiht ist. Jede andere Tendenz liegt ihm völlig fern.

Zunächst wendet er sich an alle Bischöfe der einzelnen kirchlichen Diözesen. Das Wort »*διοίκησις*« [1]) tritt hier zum erstenmale

---

1) *διοίκησις* (*διοικεῖν*) bezeichnet zunächst die aktive Verwaltung (Thes. graec. ling. constr. ab Henrico Stephano s. v. cit.) eines Gebietes, dann auch von Geld; im weiteren Sinne auch das verwaltete Gebiet selbst ohne nähere Bestimmung seines Umfangs (Ciceron. ad Fam. ep. 9: ut me omnium illarum dioecesium, quae cis Taurum sunt, omniumque earum civitatum magistratus legationesque convenirent), bezw. »Geldausgabe« (Demosth. adv. steph.: *χωρὶς τῆς καθ' ἡμέραν διοικήσεως*). In politisch-technischem Sinne bedeutete es 1) = regio, den zur Stadt gehörigen geographischen Bezirk, das Stadtterritorium (Cic. ad Fam. XIII. 53. Marquardt I². 16). 2) ausser dem Stadtterritorium selbst auch die dazu gehörigen Ortschaften, Komen (vici). Dio Chrys. II. 205. 208 R. Marquardt I². 356 (über die Zahl derselben in einzelnen Provinzen Marquardt I². 501). 3) = conventus, den Gerichtsbezirk d. h. mehrere solcher Stadtbezirke unter einem Vororte Cic. ad Fam. XIII. 67, 1 (dazu Marquardt I². 336 Anm. 2), Strabo 13 p. 629, Marquardt I². 340. 4) = provincia, zur Bezeichnung einiger grösserer Verwaltungsbezirke z. B. in Africa, welches in eine dioecesis Carthaginiensis, Hipponiensis, Numidica und Hadrumetina zerfiel (Marquardt I². 466 f. Ueber eine angebliche dioecesis Tripolitana ebendort S. 467. Anm. 4); ähnliches in Spanien Marquadt I². 254. Hierher gehört auch Amm. Marc. XVII. 7. 5) seit Diokletian die unter einem Vicarius Praefecti Praetorio stehende Anzahl von Provinzen. Mommsen in Abh. d. Berl. Akad. 1862. S. 489 ff. — — In kirchlich-hierarchischem Sinne bedeutet *διοίκησις*: 1) das einer weltlichen Diözese kongruente Gebiet; so in unsrem Kanon; dann conc. Chalc. can. 9. 17. 28, ferner sess. II. dieser Synode. Hefele II². 439. — 2) = *ἐπαρχία* (provincia) Hincm. ep. 5 u. ep. ad Nicol. pap. Du Cange, Gloss. s. v. *διοίκησις*. — 3) = *παροικία* (Bistum) Sidon. epp. VII. 6. Conc. Epaun. a. 517 can. 5 (Hefele II². 682), conc. Aurel. III. a. 538 can. 15 (Hefele II². 776). Suiceri thes. eccl. s. v. *διοίκησις* n. 4. — 4) = Pfarrei (ecclesia parochialis und ruralis). Hefele II². 658 Anm. 1: conc. Agath. 506 can. 54, conc. Epaun. 517 can. 8 (Hefele II². 683).

in der kirchlichen Terminologie auf und zwar in einem seiner bürgerlichen Bedeutung entsprechenden Sinne: es zeigt an die Gesamtzahl der von den Grenzen einer bürgerlichen Diözese umschlossenen und unter einem eigenen Oberhaupte stehenden kirchlichen Provinzen. Kannte die Synode von Nicäa nun schon, wie wir sahen, die Form einer hierarchischen Diözesanverfassung, aber noch nicht deren Namen, so ist jetzt bereits der politisch-technische Ausdruck Eigentum der kirchlichen Sprache geworden und der Anschluss der Hierarchie an den Staat um einen Schritt weiter gekommen.[1])

Was den eigentlichen Inhalt unseres Kanons nun anbelangt, so enthält er ein allgemeines[2]) Verbot der »Vermengung der Kirchen«. Wie wir schon kurz bemerkten, ist damit gemeint das Aneignen von Jurisdiktionsgewalt, welche an sich einem ganz Anderen zusteht. Damit fand ja auch faktisch in der Hand des Uebergreifenden eine Vereinigung von Rechten statt, und die betr. Kirchen wurden einem Verbande zugesellt, zu welchem sie gar nicht gehörten. Nach dieser allgemeinen Zusammenfassung aber wendet sich der Kanon in weiterer Ausführung an die einzelnen Diözesen und wiederholt jeder einzelnen ihre diesbezügliche Pflicht. Fünf Diözesen, oder mit Rücksicht auf Aegypten fünf Sprengel[3]) werden uns da als je ein zusammengehöriges Ganzes bildend genannt, ganz entsprechend der weltlichen Einteilung, welche als die

---

1) Der Ausdruck *διοίκησις* wurde zur Bezeichnung eines höheren kirchlichen Verwaltungsbezirkes, der sich aus den Sprengeln (*ἐπαρχίαι*) mehrerer Metropolitandistrikte zusammensetzt, beibehalten, selbst als die kirchliche Anlehnung an die staatliche Organisation mit dem Aufhören der kirchlichen Diözesen Asien, Pontus, Thrazien geschwunden war. Vgl. Hinschius I. 548.

2) *τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους.* — Die Worte *ὑπὲρ διοίκησιν* können nach Vales. in Socr. V. 8 einen doppelten Sinn haben: supra oder extra dioecesim. Maassen S. 55 Anm. 24, Hefele II^2. 16, Sohm I. 424 Anm. 91 fassen es in letzterem, wohl weil es in derselben Bedeutung nochmals in demselben Kanon wiederkehrt; doch wie der Sinn ihrer eigenartigen Uebersetzung zeigt, mit Unrecht. Kattenbusch I. 84 übersetzt es mit supra = die Diözesanvorsteher, ohne zu berücksichtigen, dass eine solche Wiedergabe nur für das zu Anfang in dem Kanon ausgesprochene Verbot und für die spezielle Ermahnung Alexandriens passt; die Ermahnungen an die übrigen vier Diözesen schliessen Kattenbusch's Deutung völlig aus. Wie aus dem längeren Teile des Kanons (*τοὺς τῆς . . . διοικήσεως*) hervorgeht, kann nur die Auffassung richtig sein, welche Rauschen, Jahrb. S. 480 vertritt: die einer Diözese angehörigen Bischöfe, die Bischöfe einer Diözese. Doch geben wir gerne zu, dass das Konzil in erster Linie darunter die »Diözesanvorsteher« gemeint hat und auch treffen wollte.

3) Vgl. oben S. 162. Dazu auch Sohm I. 423 Anm. 89.

Grundlage der kirchlichen Einteilung auch in unserem Kanon erscheint. Da nun der ganze Ton desselben diese Uebereinstimmung und Harmonie zwischen kirchlicher und politischer Einteilung als längst bestehend erschliessen lässt, so wird unsere Annahme nicht fehlgegangen sein, wenn wir die Identität der beiderseitigen Diözesanorganisation als schon zur Zeit des Konzils von Nicäa (325) vorhanden betrachteten.[1])

Eigenartig und für den ersten Augenblick etwas befremdend ist die Art der Stilisierung unseres Kanons. Zunächst mahnt er den Bischof von Alexandrien an seine Pflicht, dann die Bischöfe der Diözese Oriens, doch gedenkt er hierbei der bevorrechteten Stellung des Bischofs von Antiochien, und zuletzt wendet er sich ganz allgemein an die Bischöfe der übrigen Diözesen, ohne ihrer Obermetropoliten sich irgendwie zu erinnern. Bei näherer Betrachtung jedoch wird man den Grund einer solchen Abfassungsweise recht wohl erkennen und würdigen. Denn was den Bischof von Alexandrien betrifft, so hatte die Synode die triftigsten und schwerwiegendsten Gründe ihn besonders zu nennen: er gerade hatte seine Jurisdiktion und Stellung in der Weihe des Maximus missbraucht, er hatte »die Kirchen vermengt«, er hatte diesen Kanon veranlasst, und deshalb hielt das Konzil mit Fug und Recht es für notwendig, ihn zur Haltung der kirchlichen Gesetze ausdrücklich und namentlich zu ermahnen und dies auch im Kanon durch besondere Hervorhebung zum Ausdrucke zu bringen.[2]) Ein direkter Uebergang nun zu den »Bischöfen der Diözese Oriens« ohne Erwähnung ihres Obermetropoliten dürfte nach einer so scharfen und deutlichen Hervorhebung des Alexandriners der Synode etwas eigenartig erschienen sein, hatte sie doch einen besonderen Grund, auch mit ihm sich etwas eingehender zu beschäftigen. Denn die »patriarchale« Jurisdiktion des Bischofs von Antiochien war infolge der arianischen Wirren und nicht zum Geringsten auch infolge des meletianischen Schismas, welches die kirchliche Diözese Oriens schon so lange entzweite, wohl ziemlich geschwunden. Und doch war es für die meletianische Partei, welche zur Zeit der Abfassung der Kanones auf dem Konzile allein zugegen war,[3]) überaus notwendig, dass Bischof Meletius,

1) Vgl. S. 162 ff. d. Abh.

2) Wenn also Harnack, Dogmengesch. II[3]. 263 Anm. 3 aus der Fassung des Kanons auf die Primatialstellung Alexandriens schliessen will, dürfte das nicht angängig sein.

3) S. unten S. 201 Anm. 3.

den sie als den allein rechtmässigen Inhaber des antiochenischen Stuhles betrachtete, seinem hauptsächlichsten und gefährlichsten Opponenten gegenüber, dem Bischofe von Alexandrien nämlich, so machtvoll und bedeutsam als nur möglich dastand. Bei ihrer anti-alexandrinischen Tendenz suchte deshalb die Synode die antiochenischen Sonderrechte wieder aufleben und sich kräftigen zu lassen, und wohl nur aus diesem Grunde wies sie darum in ihrem zweiten Kanon ausdrücklich und unter besonderer Anführung der nicänischen Satzungen darauf hin, dass die Obermetropolitangewalt Antiochiens noch zu Recht bestehe und darum von den Bischöfen und Metropoliten der orientalischen Diözese — natürlich Meletius gegenüber — genau beachtet werden müsse.

Kattenbusch[1]) giebt jedoch dem in der Mahnung an die Bischöfe des Orients enthaltenen Zusatz »φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ« eine von der unsrigen gänzlich abweichende Deutung. Er glaubt, dass in ihm und durch ihn der Kirche von Antiochien besondere πρεσβεῖα aufs Neue bekräftigt werden sollten, welche »nach Pontus hin über die um diese Zeit bestehende Diözesanverfassung hinausgingen und dieselbe einigermassen störten«. Er scheint also anzunehmen, erstens, dass die Grenzen der kirchlichen Diözese Oriens zur Zeit des Konzils von Konstantinopel nicht identisch und kongruent waren mit denen der gleichnamigen weltlichen, mag er nun voraussetzen, dass die Grenzen des zur Zeit des Nicänums unter der Obermetropolitangewalt Antiochiens stehenden Gebietes sich verändert und ein Teil dieses Landes in weltlicher Hinsicht zur Diözese Pontus geschlagen war, während es in kirchlicher Antiochien unterstellt blieb; oder aber, dass es Antiochien gelungen war — und zwar vor dem Konzile von Nicäa[2]) —, auch noch gewisse Bezirke der weltlichen Diözese Pontus seiner Oberleitung zu unterstellen. Weil er aber von »Störungen der Diözesanverfassung«

---

1) Kattenbusch, Konfessionskunde I. 83 Anm. 1 und S. 84 Anm. 2. — Sohm, Kirchenrecht I. 425 bemerkt zu can. 2 CP. hinsichtlich der Diözese Oriens: »Neben dem Bischofe von Antiochien gab es noch andere, selbständig bevorrechtete, von Antiochien unabhängige Bischöfe (vgl. z. B. den Metropoliten von Cypern und die Geschichte Jerusalems). Und dabei sollte es verbleiben.« Von einer Bestätigung solcher Sonderrechte weiss aber weder der Wortlaut noch der unmittelbare Sinn der zitierten synodalen Bestimmung etwas, welche (von Antiochien abgesehen) nur eine »Vermengung der Kirchen« für die Zukunft zu verhindern sucht und eine Bestätigung von kirchlichen Privatrechten gar nicht bezweckt.

2) Dies verlangt notwendig der Wortlaut des synodalen Zwischensatzes.

spricht, so scheint es zweitens nicht ausgeschlossen, dass er vielleicht die in Frage stehenden Gebiete gemeinsam von dem Bischofe von Antiochien und Cäsarea verwaltet glaubt.

In keinem dieser Punkte aber können wir Kattenbusch's Aufstellungen beipflichten. Denn was den ersten anbelangt, so ist es doch wohl zweifellos, dass der uns beschäftigende Kanon bei seinen an die einzelnen Diözesen gerichteten Mahnungen deren kirchliche Grenzen und Jurisdiktionsgebiete im Auge hat. Selbst wenn also die kirchlichen Umgrenzungen der Diözese *Ἀνατολή* nicht völlig kongruent gewesen wären und denjenigen der gleichnamigen weltlichen, sondern noch andere Gebietsteile umschlossen hätten, so rechnete doch unser zweiter Kanon von Konstantinopel auch diese weiteren Sprengel zur kirchlichen Diözese *Ἀνατολή*, wozu sie ja auch gehörten, und erstreckte seine Mahnungen unter »*τοὺς δὲ τῆς Ἀνατολῆς ἐπισκόπους*« auch auf sie. Damit sind also *πρεσβεῖα*, welche »über die um diese Zeit bestehende Diözesanverfassung hinausgingen«, unverträglich. Zu einer von Kattenbusch etwa angenommenen Verschiebung der Diözesangrenzen sei sodann noch bemerkt, dass von einer derartigen politischen Veränderung des Territoriums der beiden weltlichen Diözesen durchaus nichts bekannt ist. Im Gegenteil lassen die historischen Nachrichten erschliessen, dass Umfang und Zusammensetzung der Diözesen Oriens und Pontus noch zu Beginn des fünften Jahrhunderts im Wesen identisch war mit den Grenzen des Jahres 297.[1]) Ebenso ist eine bereits vor dem Nicänum bestehende Jurisdiktion Antiochiens über einen gewissen Gebietsteil der Diözese Pontus nur eine abstrakte Möglichkeit und entbehrt jeglichen historischen Haltes.

Was sodann den zweiten Punkt anbetrifft, so konnten solche gemeinsam verwaltete Gebiete an sich wohl existieren, wenn sie auch nichts weiter als ständige Veranlassungen zu Streitigkeiten und Zänkereien gewesen wären. Aber eine Bestätigung von solchen Verhältnissen durch unseren Kanon halten wir geradezu für unmöglich. Denn derselbe spricht von *πρεσβεία*, welche der Kirche von Antiochien bereits »*τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν*« be-

1) Dies ergiebt sich aus einer Statistik der Provinzen beider Diözesen nach dem Veroneser Verzeichnis (herausgegeben von Mommsen in Abh. d. Berl. Akad. 1862. S. 489 ff., aufgesetzt um 297), dem laterculus des Polemius Silvius (herausgegeben von Mommsen in Abh. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. II. 1853. S. 233 ff., verfasst um 385), und der Notitia Dignitatum (um 400, herausgegeben

kräftigt worden seien. Nun glauben wir es aber im Hinblicke gerade auf die mit solchen Zuständen verquickten und unaus-

---

von Böcking, Bonn 1839). Danach hatte die Diözese Oriens folgende Provinzen in den betr. Jahrzehnten: a)

Veron. Verzeichnis	Polemius Silvius	Notitia Dignitatum
Arabia	—	Arabia
Arabia Augusta Liban.	—b)	Palaestina salutaris
Palaestina	Syria Palaestina	Palaestina
Phoenice	Syria Phoenice	Phoenice
Syria Coele	Syria Coele	Syria
Augusta Euphratensis	Euphratesia	Euphratensis
Cilicia	Cilicia	Cilicia
Isauria	Isauria	Isauria
Cyprus	Cyprus	Cyprus
Mesopotamia	Mesopotamia	Mesopotamia
Osroena	Hosdroene	Osrhoena
—	Sophanene c)	—
—	—	Palaestina secunda
—	—	Phoenice Libani
—	—	Syria salutaris
—	—	Cilicia secunda d)

a) Vgl. die Tabelle bei Mommsen, Abh. d. Berl. Akad. a. a. O. S. 501.

b) Die beiden Arabien sind bei Silvius nur durch ein Versehen ausgefallen; vgl. Mommsen, Abh. d. sächs. Ges. a. a. O. S. 265.

c) Silvius führt sie auf, obschon sie keine eigentliche Provinz war, sondern bis 536 nur unter einem satrapa stand (Mommsen, Abh. d. Berl. Akad. a. a. O. S. 502).

d) Diese vier Provinzen sind erst nach 381 eingerichtet worden; Mommsen a. a. O. S. 503. Abh. d. sächs. Ges. a. a. O. S. 258. —

Die dioecesis Pontica bestand aus folgenden Provinzen: a)

Veron. Verzeichnis	Polemius Silvius	Notitia Dignitatum
Bithynia	Bithynia	Bithynia
Cappadocia	Cappadocia	Cappadocia prima
Galatia	[Galatia in der Diözese Asia] b)	Galatia

a) Vgl. die Tabellen bei Mommsen, Abh. der Berl. Ak. S. 503.

b) Erscheint in einer Urkunde 341 unter den pontischen Provinzen; entweder also nur eine vorübergehende Verschiebung oder ein Versehen. Mommsen a. a. O. S. 503 f.

bleiblichen Missstände[1]) völlig ausgeschlossen, sowohl dass das Konzil von Nicäa solche bestehen liess und bestätigte, als auch, dass die Synode von Konstantinopel solche »Störungen der um diese Zeit bestehenden Diözesanverfassung« aufs Neue bekräftigte. —

Was nun die drei übrigen Diözesen anbetrifft, deren Obermetropoliten im Gegensatz zu Antiochien gänzlich verschwiegen sind, so muss man sich vergegenwärtigen, dass deren Erwähnung streng genommen nicht nötig war. War das Fortbestehen der Obergewalt bei einem derselben (Antiochien) ausdrücklich, bei einem anderen (Alexandrien) implicite hervorgehoben worden, so war es eigentlich selbstverständlich, dass es bei den anderen ebenso bleiben musste. Diese Erwägung dürfte für die stilistische Abfassung des Kanons massgebend gewesen sein. Keineswegs aber geht aus einer derartigen Stilisierung etwa hervor, dass durch diesen Kanon die Obermetropolitangewalt in jenen drei kirchlichen Diözesen etwa aufgehoben sein sollte.

Rohrbach[2]) und Rauschen[3]) haben es nun neuerdings

Veron. Verzeichnis.	Polemius Silvius	Notitia Dignitatum
Paphlagonia nunc in duas divisa a)	Paphlagonia	Paphlagonia
Diospontus	Pontus Amasia	Helenopontus
Pontus Polemacus	Pontus Polemiacus	Pontus Polemoniacus
Armenia minor	Armenia minor	Armenia prima
Armenia maior nunc addita a)	Armenia maior	— b)
—	Honorias c)	Honorias
—	—	Cappadocia secunda d)
—	—	Galatia salutaris
—	—	Armenia secunda e)

a) Vgl. über diese Interpolationen S. 80 d. Abh.

b) Mommsen a. a. O. S. 506 meint, es sei gleich Sophanene nicht eigentliche Provinz gewesen, sondern in einer von der allgemeinen Regel abweichenden Weise verwaltet worden.

c) Gegen Ende des 4. Jahrh. aus je 3 paphlagonischen und bithynischen Städten gebildet. Mommsen a. a. O. S. 504. Marquardt I^2. 357.

d) Mommsen a. a. O. S. 506. Vgl. Cod. Theod. XIII. 11, 2.

e) bereits 386 genannt. Mommsen S. 504.

1) Vgl. Euseb. h. e. VIII. 1.

2) Rohrbach in den Preuss. Jahrb. 1892. Bd. 69. S. 77.

3) Rauschen, Jahrb. d. christl. Kirche S. 102. 103.

versucht, dem Kanon eine durchaus andere Auslegung zu geben. Ersterer glaubt, dass zur Zeit des Konzils von Konstantinopel es nur eine Metropolitanverfassung in der Kirche gegeben habe, während zu einer »Patriarchal« (= Obermetropolitan-) -verfassung nur erst Ansätze vorhanden gewesen seien. Im Gegensatze hierzu giebt nun Rauschen zu, dass allerdings in unserem Kanon von Obermetropolitangewalt die Rede sei; aber er behauptet zugleich, dass zum erstenmale durch eben diesen Kanon die kirchlichen Eparchieen zu fünf grösseren Verbänden (διοικήσεις) vereinigt worden seien,[1]) und dass nicht bereits durch den sechsten Kanon von

---

1) Noch weiter geht hier Sohm (K.-R. I. 422—427), der für das J. 381 nur der einen Kirche von Alexandrien »eine zweifellose, rechtlich anerkannte kirchliche Gewalt über das Gebiet einer ganzen Reichsdiöces« zuerkennt. Nach seiner Ansicht wurde durch can. 2 CP. für die Diözesen Oriens, Asia, Pontus, Thracia eine Obermetropolitanjurisdiktion nicht nur nicht bestätigt, sondern nicht einmal eingeführt: ihm hat »die Reichsdiöces als solche damals noch keine bestimmte kirchliche Verfassung «. Der zweite Kanon ist für ihn »ein lediglich negativer Satz, welcher die Reichsdiöcesen kirchlich von einander trennt, aber weit entfernt ist, die kirchliche Verfassung der Reichsdiöces positiv zu gestalten«. An der Spitze jener vier Diözesen habe weder ein Patriarch noch eine Patriarchalsynode gestanden, und diesen Zustand habe das Konzil völlig unverändert lassen wollen. Der Zweck des can. 2 sei nur gewesen, »auswärtige (nicht zur Reichsdiöces gehörige) Bischöfe von jeder Kirchengewalt innerhalb der Reichsdiöces auszuschliessen«. Das Konzil habe aber »gerade die Reichsdiöces als das Gebiet genannt, welches auch die bevorrechteten Bischöfe nicht überschreiten« dürften, »weil Alexandrien (und nur Alexandrien) Gewalt gerade über eine Reichsdiöces (Aegypten) hatte. Dem Bischof von Alexandrien soll das Ueberschreiten seines Machtgebietes (der Diöces Aegypten) untersagt werden. Darum die allgemeine Formel: kein Bischof darf ausserhalb seiner Diöces ordinieren noch regieren, — eine Formel, welche, um die Spitze des Kanons zu verhüllen, für alle Reichsdiöcesen des Morgenlandes ausgesprochen wird, obgleich sie lediglich den Bischof von Alexandrien zu treffen bestimmt war.« Eine sehr eigenartige und höchst unzutreffende Begründung! Denn in Wirklichkeit hatte die Synode von CP. die schärfste anti-alexandrinische Tendenz und suchte den ägyptischen Obermetropoliten aus seiner bisher innegehabten Primatialstellung über den Orient für immer zu verdrängen; eine so zartfühlende Rücksichtnahme, wie sie ihr Sohm beilegt, kannte und übte sie zweifelsohne nicht. Wenn sodann eine kirchliche Organisation nach »Diözesen« nicht bestand und auch nicht von der Synode eingeführt werden sollte, so ist es durchaus unbegreiflich, weshalb das konziliare Verbot eine so überaus seltsame Neuerung einführte und in allseitig unbekannter Weise die Bischöfe gerade analog den weltlichen Diözesen zusammenfasste. Den von Sohm dafür vorgebrachten Grund wird ja wohl Jedermann als unglaublich und unannehmbar bezeichnen. Uebrigens hätte Sohm schon aus can. 6 CP. (er gehört der byzantinischen Synode vom J. 382 an, vgl. Hefele II^2. 26) ersehen können, dass mindestens bereits im J. 381 »die kirchliche Verfassung der Reichsdiöcesen positiv« sich gestaltet hatte; denn jener Kanon (εἰ δὲ συμβαίη ἀδυνατῆσαι τοὺς ἐπαρχιώ-

Nicäa eine schon vorliegende und fertige Zusammenfassung des kirchlichen Gebietes in Diözesen ihre Bestätigung erhalten habe. Dieser letztere Kanon habe nur die hierarchische Einteilung in Provinzen (ἐπαρχίαι) festgelegt. Rauschen und Rohrbach bestreiten sodann gemeinsam, dass speziell in den drei Diözesen Asien, Pontus und Thrazien auch jetzt durch diese »neue« Diözesaneinteilung eine ähnliche Obergewalt habe geschaffen werden sollen, wie sie in den anderen zwei Diözesen schon bestand.

In einem eigenen Exkurse sucht Rauschen diese letztere Ansicht zu begründen[1]) und zwar

a) aus dem Umstande, dass zwar für die Diözesen Aegyptus und Oriens Obermetropoliten im zweiten Kanon von Konstantinopel genannt würden, nicht aber für die übrigen drei Diözesen; mithin seien auch keine vorhanden gewesen.

τας πρὸς διόρθωσιν τῶν ἐπιφερομένων ἐγκλημάτων τῷ ἐπισκόπῳ, τότε αὐτοὺς προσιέναι μείζονι συνόδῳ τῶν τῆς διοικήσεως ἐπισκόπων ἐκείνης) kennt eine »Diözesan«-Synode und spricht von ihr nicht als einer neuen Einrichtung. Wie bei der Kenntnis und mit ausdrücklicher Berufung auf diesen Kanon Sohm I. 422 schreiben kann: »Die Patriarchalverfassung, welche allerdings seit dem Ende des 4. Jahrhunderts (sehr genau!!) in der Theorie eine gewisse Geltung gehabt hat, stand praktisch nur auf dem Papier. Sowenig wie im Abendlande . . . . ebensowenig hat im Morgenland die Patriarchalverfassung als kirchliche Organisation der Reichsdiöces eine wirklich lebensfähige Existenz besessen« — ist uns nicht recht ersichtlich. Eine weitere Widerlegung glauben wir nach unseren Ausführungen in § 8 d. Abh. Sohm's Aufstellungen nicht geben zu sollen. — Eine unbewiesene Behauptung ist es auch, wenn Sohm »die grossen Erfolge Roms im Abendlande«, d. h. seine immer mehr hervortretende Primatialstellung und -gewalt, für »die grossen Bischöfe des Morgenlandes« Ursache und Veranlassung werden lässt, nun auch ihrerseits »zu geistlicher Herrschergewalt über (wenn es möglich wäre) die ganze Kirche vorzugehen« (S. 420. 422). Mit viel grösserer Berechtigung kann man bei der entschieden rascheren und frühzeitigeren Entwickelung der orientalischen Hierarchie das gerade Gegenteil behaupten. (Vgl. auch oben S. 40 Anm. 2.) Unbewiesen sind ferner folgende Sätze (I. 426): »Die Rolle, welche die Reichsdiöces im Kanon 2 spielt, ist seit dem Ende des 4. Jahrhunderts einer Theorie von der Patriarchalverfassung als der kirchlichen Verfassung einer Reichsdiöces zu Grunde gelegt worden. Auf Grund dieser Theorie haben dann einzelne Bischöfe kirchliche Obergewalt über eine ganze Reichsdiöces in Anspruch genommen. So namentlich der Bischof von Antiochien.« Die Sohm I. 422 Anm. 88 angeführten Stellen vermögen das niemals zu belegen, zumal nicht die verworrene Angabe bei Socr. h. c. V. 8 (s. darüber § 11 d. Abh.). Ebensowenig folgt aus Innoc. I. ad Alexandr. epc. Antioch. ep. 1 (Coustant p. 850. Sohm I. 405 Anm. 54 u. oben S. 129 Anm. 1 d. Abh.), dass damals erst der Bischof von Antiochien eine kirchliche Obergewalt über die ganze Reichsdiözese Oriens in Anspruch genommen habe.

1) Rauschen a. a. O. S. 479—481: »Hat das Konzil zu Konstantinopel 381 mit seinem zweiten Kanon neue Patriarchalsitze schaffen wollen?«

b) aus der Wiederlegung einer irrtümlichen und offenbar unrichtigen Notiz bei Sokrates, welcher in seiner Kirchengeschichte berichtet,[1]) dass die Väter der Synode »Patriarchen aufgestellt hätten, indem sie die Eparchieen unter sich verteilten«, und dass hierbei das »Patriarchat« der pontischen Diözese die Bischöfe Helladius von Cäsarea, Gregor von Nyssa und Otrejus von Melitene erhalten hätten u. s. w.

c) aus einem Briefe des Bischofs Gregor von Nyssa an Bischof Flavian von Antiochien, worin er sich über die durchaus ungehörige Behandlung seitens des Bischofs Helladius von Cäsarea bitter beklagt, eine Behandlung, welche, wie er sagt, um so unberechtigter sei, da »sie beide doch von der Synode eine völlig gleiche Würde bezw. Aufgabe erhalten« hätten.[2])

Nach unseren früheren Ausführungen im § 8 halten wir uns, zumal bei dem Fehlen jeglicher Beweisgründe für die gegnerischen Ansichten, nicht für verpflichtet, auf den ersten Teil derselben näher einzugehen. Mit den früher erbrachten Belegen und Gründen, dass in jenen fünf Distrikten bereits zur Zeit des Konzils von Nicäa wirkliche Obermetropoliten sich befanden, ist es zugleich gegeben, einmal, dass nicht etwa nur Metropoliten als höchste hierarchische Stufe vorhanden waren, dann aber auch (und damit gelangen wir schon zum zweiten Teile der gegnerischen Behauptungen), dass ebendamals bereits fünf kirchliche Diözesen existierten, dass also eine solche Einteilung nicht erst noch später zu erfolgen brauchte. Doch wollen wir zur stärkeren Stütze unserer Ansicht mit der Rauschen'schen Begründung uns näher befassen und die für dieselbe vorgebrachten Argumente prüfen. Leider müssen wir aber gestehen, dass wir keinen derselben als triftig und beweiskräftig anerkennen können. Denn was den ersten Einwand Rauschen's betrifft, so ist es doch eine ganz eigentümliche Logik, aus dem Schweigen über die Obermetropoliten in jenen drei Diözesen seitens des Kanons auf deren Nichtexistenz zu schliessen. War denn der Kanon und das Konzil verpflichtet, dieselben anzuführen? Keineswegs; denn es galt ja nicht etwa, durch den Kanon die Vorrechte

---

1) Socr. h. e. V. 8: *καὶ πατριάρχας κατέστησαν διανειμάμενοι τὰς ἐπαρχίας, ὥστε τοὺς ὑπὲρ δικαίωσιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ὑπερβαίνειν.*

2) Greg. Nyss. ep. ad Flav. (Migne S. G. t. XLVI. p. 1008; ed. Leuncl. 1638. III. 645 s.): *ἴση παρὰ συνόδου καὶ μία γέγονεν ἀμφοτέρων ἡμῶν ἡ προνομία* (nicht wie Rauschen S. 480 *παρανομία*; dies giebt keinen Sinn!), *μᾶλλον δὲ ἡ φροντὶς τῆς τῶν κοινῶν διορθώσεως, ἐν τῷ τὸ ἴσον ἔχειν.*

der Obermetropoliten zu sanktionieren oder ihre Befugnisse zu regeln und zu bestätigen; nein, er beschäftigt sich überhaupt nicht mit den Obermetropoliten als solchen, sondern die »Vermengung der Kirchen« bei allen Bischöfen der verschiedenen Diözesen abzustellen, dies und nur dies war Zweck und Inhalt der synodalen Bestimmung. Deshalb wendet sie sich auch, wie Rauschen selbst zugesteht,[1]) an »die einer Diözese angehörigen«, nicht aber an die »einer Diözese vorstehenden Bischöfe«.[2]) Mithin war es auch ganz in der Ordnung, wenn sie einfach spricht von den »Bischöfen der asianischen, pontischen und thrazischen Diözese« und deren Oberhäupter völlig ausser Acht lässt. Dass sie dieselben bei der Diözese Aegyptus bezw. Oriens erwähnt, hatte einen ganz speziellen Grund, welchen wir bereits dargelegt haben. Im übrigen ist es sodann doch selbstverständlich, dass die Bischöfe dieser Diözesen kein eigenes Ganze bildeten ohne eine sie beherrschende Obergewalt. Mit Recht sagt Maassen[3]): »Es erfordert nur eine oberflächliche Bekanntschaft mit den Grundprinzipien der hierarchischen Ordnung, um die Unmöglichkeit zu erkennen, dass innerhalb des kirchlichen Verfassungsorganismus eine dauernde Verbindung mehrerer Teile zu einem geschlossenen Ganzen in irgend einer Richtung bestanden haben sollte ohne ein die Einheit vermittelndes persönliches Zentrum. Dieser Grundsatz ist absolut und ausnahmslos.«

Was nun den zweiten Beweisgrund Rauschen's angeht, so geben wir ihm völlig recht, dass aus der von ihm zitierten Stelle aus Sokrates nichts zu Gunsten der Existenz von Obermetropoliten in jenen drei Diözesen gefolgert werden darf. Das Wort »Patriarch« ist hier keine technische Bezeichnung eines eigentlichen hierarchischen Grades, gleichwertig der Würde eines Obermetropoliten, sondern steht, wie aus der Stelle selbst klar hervorgeht, in einem ganz anderen, übertragenen Sinne; wir werden dies im § 11 des Näheren ausführen und begründen. Aber mit einem solchen Zugeständnis geben wir keineswegs zu, dass Rauschen damit das Fehlen von Obermetropoliten in der Diözese Asien, Pontus und

---

1) Rauschen S. 480.

2) can. 2 CP.: *τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους.* Vgl. S. 176 Anm. 2 d. Abhandl.

3) Maassen, Der Primat d. Bisch. v. Rom u. s. w. S. 57 f. Duchesne, Origines du culte chrét. p. 8. Vgl. auch die Ausführungen von Hatch-Harnack, Gesellschaftsverf. S. 80 ff. bes. S. 82.

Thrazien bewiesen habe. Denn dieser Teil seiner Beweisführung hat nur negativen Wert, ist nur die Widerlegung eines Einwurfes, welcher die Existenz dieser Obermetropoliten aus jener Stelle des Sokrates darthun zu können glaubte.

Auch das dritte Argument, welches Rauschen vorbringt, erweist sich als nichtig; denn von einer eigentlichen und allseitigen hierarchischen Gleichstellung des Bischofs von Cäsarea und desjenigen von Nyssa kann in dem herangezogenen Briefe durchaus keine Rede sein. Gregor von Nyssa schildert hier nämlich dem Bischofe Fabian von Antiochien, welche öffentliche Schmach der ihm feindlich gesinnte Bischof Helladius von Cäsarea zugefügt habe.[1]) Obschon er von einem langen und beschwerlichen Ritte ermüdet gewesen sei, welchen er nur gemacht habe, um ihn (Helladius) über obschwebende Gerüchte aufzuklären, habe dieser ihn nur erst nach langem Warten empfangen, sodass er in der Zwischenzeit allen Unannehmlichkeiten des Wetters sowie der Verhöhnung der Leute ausgesetzt gewesen sei. Als er ihn dann endlich zum Empfange zugelassen, habe er ihm keinen Sitz angeboten, kaum eines Wortes und Blickes gewürdigt und ihn dann, ohne ihm Gastfreundschaft angeboten zu haben, heimkehren lassen. Und doch habe er zu einer solchen Handlungsweise weder Grund noch Recht gehabt. »Denn wenn man unsere priesterliche Würde in Betracht zieht, dann wurde uns beiden von der Synode ein und dieselbe Stellung zuteil oder vielmehr die (gleiche) Sorge um die öffentliche Besserung, da wir dieselbe Stellung haben.«[2]) Was will nun Gregor damit sagen? Welche hierarchische Würde schreibt er sich hier zu? Worin will er dem Bischofe von Cäsarea gleichstehen? Es ist klar, in einer Stellung, welche ihnen beiden nicht vermöge ihrer Weihe und ihres Bischofssitzes an sich zustand, sondern in einer solchen, welche ihnen beiden durch einen ausdrücklichen Beschluss einer Synode zugewiesen worden war, bezw. in einer Pflicht, die religiösen Zustände zu verbessern, welche ihnen dieselbe kirchliche Institution bei einer besonderen Gelegenheit auferlegt hatte. Doch was ist mit dieser Pflicht näherhin gemeint, da »die Besserung religiöser Zustände« ja doch einem jeden Bischofe und Priester naturgemäss als Pflicht oblag, sie ihm also nicht erst von einer Synode überwiesen zu werden brauchte und somit in dieser

1) Greg. Nyss. ep. cit. p. 1001 seq. (ed. Migne).

2) *Εἰ κατὰ τὴν ἱερωσύνην τὸ ἀξίωμα κρίνοιτο, ἴση παρὰ συνόδου κτλ.*

allgemeinen Bedeutung hier nicht verstanden sein kann? Und überdies, welches Konzil hat sie ihm auferlegt?

Die Antwort auf diese Frage ist nicht schwer zu geben. Offenbar gemeint ist das Konzil von Konstantinopel (381), welches von Kaiser Theodosius am 30. Juli 381 ein Gesetz erwirkte, wonach alle häretischen Kirchen den orthodoxen Bischöfen ausgeliefert werden mussten.[1]) Als orthodox wurden nun in diesem Erlasse alle diejenigen Bischöfe bezeichnet, welche mit gewissen, wohl in öffentlichem Ansehen höher stehenden Prälaten in kirchlicher Gemeinschaft standen, so in der Diözese Pontus mit Helladius von Cäsarea, Otrejus von Melitene und Gregor von Nyssa. Diesen dreien wurde also auf Wunsch der Synode durch die kaiserliche Bestimmung gleichsam eine Aufsicht über die Orthodoxie der Bischöfe in der pontischen Diözese zugesprochen, da nur diejenigen auch als orthodox für die Oeffentlichkeit galten, welche von jenen durch die Aufnahme in ihre kirchliche Gemeinschaft als rechtgläubig bezeichnet worden waren. Dies letztere ist nun wohl zweifellos die »φροντὶς τῆς τῶν κοινῶν διορθώσεως«, »die Sorge um die öffentliche Besserung«, wovon Gregor in obigem Briefe spricht und die ihm wie dem Helladius von Cäsarea in gleicher Weise vom Konzile übertragen worden war. Etwas anderes begegnet uns in beider Leben nicht, worauf die fraglichen Worte des Schreibens an den antiochenischen Bischof passen könnten. Darin also und nur in dieser Aufgabe setzt sich Gregor dem Bischofe von Cäsarea gleich und dünkt sich auf derselben Stufe wie jener; nicht aber behauptet er eine andere und zwar allseitige Gleichstellung mit jenem: die Obermetropolitanwürde kommt mithin in keiner Weise in Betracht.

Doch können wir noch weiter gehen und auch dies zugeben: der, wie der ganze Ton des Briefes zeigt,[2]) überaus leidenschaftlich erregte Gregor weiss sehr wohl, dass durch den kaiserlichen Erlass die »Patriarchalwürde« des Bischofs von Cäsarea für ungewisse[3]) Zeit ziemlich stark in den Hintergrund geschoben ist, und dass die

---

1) Cod. Theod. XVI. 1, 3. Sozom. VII. 9. Es ist eine Erweiterung des Gesetzes vom 10. Januar 381 an den Praefectus Praetorio Eutropius gegen die Häretiker. Cod. Theod. XVI. 5, 6. Just. I. 1, 2. Vgl. Rauschen S. 92 f. 88 f.

2) Vgl. die stark ironischen Ausdrücke und bissigen Ausführungen ep. cit. p. 1004.

3) Der Brief wurde cr. 10 Jahre nach dem Konzile v. 381 geschrieben. Genau lässt sich sein Datum nicht bestimmen. Tillemont, Mém. IX. 738 note 9 verlegt ihn in das Jahr 394, doch mit ungenügenden Gründen; vgl. Rauschen

dreigeteilte Macht der genannten Bischöfe vorläufig im Vordergrunde kirchlichen Lebens und kirchlicher Thätigkeit steht. Deshalb macht es ihm in seinem Aerger eine besondere Freude, dies in rhetorischer Ausführung besonders hervorheben und den Helladius fühlen lassen zu können. Er fühlt sich in der ihm vom Kaiser und der Synode — denn dass dies Gesetz nur auf Veranlassung der Synode erfolgte, wahrscheinlich sogar nur eine Sanktion eines Synodalbeschlusses ist, können wir als sicher annehmen [1]) — überwiesenen Stellung jenem völlig gleichberechtigt und ebenbürtig und ignoriert deshalb stolz und ostentativ die für den Augenblick zurückgetretene Obermetropolitangewalt des ihm übelgesinnten Bischofs von Cäsarea.

Uebrigens haben Rauschen und Rohrbach bei ihrer Auffassung vergessen, Folgendes zu erklären:

Es ist sicher, dass nach dem Konzile von Konstantinopel die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraklea auf keinen Fall mehr irgend welche Rechte und hierarchische Privilegien sich verschaffen konnten. Denn das mächtig gewordene und zu hohen Ehren gelangte Byzanz suchte bei ihnen nicht nur auf alle Weise jedes Wachstum an hierarchischer Macht und Bedeutung zu verhindern, sondern wagte es sogar, und zwar schliesslich mit Erfolg, ihnen ihre alten Sonderrechte zu rauben und ihre Kirche zu besseren Metropolitansitzen herabzudrücken.[2]) Hatten sie also bis zu der genannten Synode (381) nicht die Obermetropolitanwürde oder, wie man später sagte, die Patriarchalwürde, und erhielten sie dieselbe auch nicht auf dieser Synode, dann haben sie dieselbe niemals besessen. Dies ist ein absolut notwendiger und richtiger Schluss, welchem sich Rauschen und Rohrbach durch nichts entziehen können. Die drei in Rede stehenden kirchlichen Diözesen wurden nun auf dem Konzile von Chalcedon (451) ihrer Selbständigkeit beraubt und dem Bischofsstuhle von Konstantinopel unterstellt.[3]) Evagrius [4]) aber

S. 427. Nur das lässt sich sagen, dass er ein Jahr nach dem Tode des B. Petrus v. Sebaste abgefasst ist; dessen Todesjahr ist aber unbestimmt. Vgl. dazu Rauschen a. a. O. Anm. 7.

1) Vgl. das Synodalschreiben an den Kaiser, Hefele II^2. 29. Harduin I. 807.

2) Vgl. Hergenröther, Phot. I. 32 ff.

3) can. 28 Chalc.: *ὥστε τοὺς τῆς Ποντικῆς καὶ τῆς Ἀσιανῆς καὶ τῆς Θρακικῆς διοικήσεως μητροπολίτας μόνους . . . . χειροτονεῖσθαι ἀπὸ τοῦ προειρημένου ἁγιωτάτου θρόνου τῆς κατὰ Κωνσταντινούπολιν ἁγιωτάτης ἐκκλησίας*; überdies Hergenröther a. a. O. S. 76. Hefele II^2. 530 ff.

4) Evagr. hist. III. 6; dazu Maassen S. 59.

nennt das Recht, welches dem Bischofe von Ephesus durch diese Unterwerfung der asianischen Diözese unter die Jurisdiktion von Konstantinopel genommen wurde, »τὸ πατριαρχικὸν δίκαιον«, das Patriarchalrecht, ein Ausdruck, welcher damals die Obermetropolitangewalt bezeichnete. Wir haben nun nicht den mindesten Anlass und Grund Evagrius zu misstrauen,[1]) und so steht damit fest, dass der Bischof von Ephesus vor dem Jahre 451 Obermetropolitanrechte bekleidet hat. Wann soll er aber nun zu dieser Machtstellung gekommen sein, da er sie nach Rauschen's und Rohrbach's Meinung auf der Synode von Konstantinopel nicht erlangte, geschweige denn schon zuvor erlangt hatte, nach der Synode aber überhaupt nicht mehr infolge der Verhältnisse erlangen konnte und infolge dessen auch faktisch nicht erlangt hat? Rohrbach und Rauschen werden uns niemals auf diese Frage Antwort zu geben vermögen. Mit all seinen Gründen ist es dem letzteren[2]) also keineswegs gelungen, die Nichtexistenz von Obermetropoliten in jenen drei Diözesen zur Zeit des Konzils von Konstantinopel auch nur mit irgendwelcher Wahrscheinlichkeit darzuthun.

Sein Versuch musste so ausfallen. Denn bereits vor dem Konzile von Nicäa (325) waren, wie wir oben gezeigt haben, in diesen Diözesen Obermetropoliten vorhanden, welche auf und von dieser Synode in ihren Sonderrechten bestätigt wurden. Für die Folge können wir dann auch noch, und zwar speziell von dem Bischofsstuhle von Cäsarea, dem doch Rauschen und Rohrbach jegliche Obermetropolitangewalt absprachen, nachweisen, dass er nach dem Konzile von Nicäa wirkliche Patriarchalrechte in jener Diözese — und zwar immer unbeanstandet — ausgeübt hat. So beruft z. B. Basilius, von 370—379[3]) Bischof von Cäsarea, die

1) Bardenhewer, Patrologie S. 515. L. Jeep, Quellenuntersuch. zu den griech. Kirchenhist. in den Jahrb. f. klass. Phil. Suppl.-Bd. XIV. (Leipzig 1884.) S. 159—178.

2) Rohrbach begründet seine Ansicht überhaupt nicht. Er sagt von can. 2 CP.: dieser »verordnet innerhalb der Reichsdiözesen durchaus eine kollegiale Stellung der Metropoliten. Dadurch dass diese nur in ihrer Gesamtheit zum Handeln berufen erscheinen, wird die Gruppierung der kirchlichen Kräfte um einen Schwerpunkt in den Diözesen verhindert, während die Ansätze hierzu doch vielfach vorlagen. Es sollen keine neue Patriarchate sich selbständig bilden . . . Selbst Antiochia wird möglichst in den Hintergrund geschoben — bei Alexandria freilich musste man mit dem bestehenden Verhältnisse rechnen und dem Bischofe hier seine Autokratie über Aegypten lassen«. Preuss. Jahrb. a. a. O. S. 77.

3) Ueber das Todesjahr des Basilius (378 oder 379) Rauschen S. 476 f. F. Loofs, Zur Chronologie der Briefe des Basilius v. Cäsarea. Halle 1898. S. 49. — Hefele 1^2. 743 verlegt den Tod mit Unrecht ins J. 378.

Bischöfe der ganzen pontischen Diözese nach Cäsarea zur Feier des Sterbetages der hl. Eupsychius und Damas.[1]) Ebenderselbe weiht den Bischof von Nikopolis in der Provinz Armenia minor.[2]) In einem Briefe[3]) mahnt er die Geistlichen von Colonea in derselben Provinz, sich darüber zu beruhigen, dass er nach Rücksprache mit den übrigen Bischöfen ihren Oberhirten Euphronius nach Nikopolis transferiert habe. Nach dem Tode des Metropoliten Athanasius von Ancyra, der Hauptstadt Galatiens,[4]) erklärte er es als seines Amtes, ihm einen Nachfolger zu geben,[5]) u. s. w. u. s. w. Sodann macht des Basilius Nachfolger, Helladius, den Gerontius, einen oberitalienischen Kleriker, welchen Ambrosius von Mailand degradiert hatte, zum Metropoliten von Nikomedien in Bithynien[6]): Beispiele genug, aus denen die Obermetropolitangewalt des Bischofs von Cäsarea bereits vor dem Konzile von Konstantinopel deutlich hervorgeht.[7])

Wie der Bischof von Cäsarea handelten zweifellos auch die Obermetropoliten in den beiden anderen Diözesen; denn nahmen sie mit jenem die gleiche hierarchische Stellung ein, dann machten sie sicher auch von Befugnissen Gebrauch, welche nach Inhalt und Umfang mit denen des pontischen Patriarchen sich identifizierten.[8])

---

1) Basil. ep. 252 (al. 291) ed. Migne S. G. I. XXXII.: *τοὺς ἐπισκόπους τῆς Ποντικῆς διοικήσεως.* Le Quien, Or. christ. I. p. 355 n. 10.

2) Basil. ep. 238 (al. 191). Loofs S. 14 Anm. 4. Le Quien I. 358 n. 14 macht ihn zum Metropoliten; aber Nikopolis hatte nur den Titel *μητρόπολις.* C. I. G. 4189.

3) ep. 227 (al. 292). Loofs S. 13 f.

4) C. I. G. 4010. 4011. 4020. 4030. 4042. 5896.

5) ep. 29 (al. 67). — Weitere Beispiele ep. 138 (al. 8), ep. 319 (81), ep. 28 (62), ep. 99 (187) etc. Le Quien I. p. 359 ff.

6) Sozom. VIII. 6. Hergenröther Phot. I. 38. Ueber Nicomedien Marquardt I^2. 344. 355.

7) Stellen, in denen der B. v. Cäsarea als Obermetropolit oder Patriarch aufgeführt wird, sind nicht bekannt, auch nicht bei seinen beiden Kollegen. Allerdings hat de Marca, de Cpolit. patriarch. instit. p. 138 eine Stelle aus einer alten, wie es scheint verloren gegangenen notitia episcopatuum, in welcher der B. v. Heraklea *ἔξαρχος πάσης τῆς Θρᾳκίας* heisst; doch ist diese Notiz unkontrollierbar. Vgl. Kattenbusch I. 85 Anm. 2.

8) Vgl. Le Quien I. 665. P. de Marca l. c. 167 ff. — Auf einen höheren Rang der drei Kirchen lässt auch der Umstand schliessen, dass dieselben noch unter byzantinischer Jurisdiktion an bevorzugter Stelle auf den Synoden sitzen und unterschreiben; dies ersieht man deutlich aus den alten notitiae episcopatuum vgl. Gelzer in Ztschrft. f. prot. Theol. 1886. Bd. XII. S. 337 ff. Auf dem vierten ökumenischen Konzile von Chalcedon (451) beginnt die Reihe der Metropoliten mit Cäsarea,

Somit ist die kirchliche Diözesaneinteilung vom Konzile zu Nicäa bis zu demjenigen von Konstantinopel der weltlichen konform geblieben, sie haben sich noch inniger gegenseitig durchdrungen und dadurch sicher die öffentliche Auffassung gestärkt, dass ein solcher Anschluss der Kirche an die staatlichen Organisationen nicht nur eine natürliche und selbstverständliche, sondern auch eine wünschenswerte und notwendige Massnahme sei.

§ II. Reichshauptstadt und Hierarchie.

Hatte das Konzil von Konstantinopel in seinem zweiten Kanon einen durchaus konservativen Charakter an den Tag gelegt und den alten Umfang der Jurisdiktionsgrenzen zu wahren gesucht, so hatten sich aber auch neuernde Tendenzen in seinen Verhandlungen geltend gemacht, und deren Frucht und Folge war eine tiefgehende Abänderung der ganzen orientalischen Hierarchie. Wenn nämlich auch die Zahl der damals erlassenen Kanones nicht

---

Ephesus, Heraklea (Mansi VIII. 878. 926. 935. 970. 1144. Gelzer a. a. O. S. 347. Hefele II^2. 763 ff.); Cäsarea war auf der Synode nicht vertreten. Auf dem fünften ökumenischen Konzile (553) stehen in den beiden Kollationen die byzantinischen Metropoliten in dieser Ordnung: Caesarea, Ephesus, Heraclea (Mansi IX. 173. 191. Gelzer 349), ebenso in den Subscriptionen (Gelzer 350). Genau so ist es auf dem sechsten allgemeinen Konzil (680/681) und dem Quinisextum (692) Gelzer S. 353. In dem Codex encycl. des K. Leo (Mansi VII 523) erscheint Heraklea an der Spitze von ganz Thrazien (Gelzer S. 340 f. 343). Hinschius, Kirchenrecht I. 577 schliesst mit Recht auch aus der Art und Weise, wie »die Metropoliten der Städte Ephesus, Cäsarea und Heraklea für die Zeit bis zum 5. Jahrh. neben den nachmaligen zwei Patriarchen (v. Alexandrien und Antiochien) genannt werden, auf eine volle Selbständigkeit diesen gegenüber sowie auf eine innere gleichberechtigte Stellung«. Ein Gleiches ergiebt sich aus der Thatsache, dass die Bezeichnungen *πατριάρχης* und *ἀρχιεπίσκοπος* den Oberhirten der genannten drei Kirchen bis zur Mitte des 5. Jahrh. ebenso beigelegt werden wie den Bischöfen der zwei grossen Obermetropolitanstühle (S. oben S. 61 Anm. 2). Später, als sie ihre höhere Gewalt notgedrungen an den immer mächtiger werdenden Bischof von Konstantinopel hatten abgeben müssen, führten die Bischöfe der drei minderen Patriarchalkirchen den Titel *ἔξαρχος*. Auf dem Konzile von Sardika (343/344) wurde derselbe noch für alle Metropoliten gebraucht (can. 6 Sard.), auf der Synode von Chalcedon (451) jedoch nur noch zur Bezeichnung der fünf Obermetropoliten (can. 9 Chalc.; can. 17 hat *ἔπαρχος*), nachdem er bereits im J. 445 dem Bischofe von Antiochien beigelegt worden war (Mansi VII. 348). Bei Ephesus, Cäsarea u. Heraklea war er späterhin nur ein Ehrentitel ohne jegliche Jurisdiktion, — eine Reminiscenz an ihre frühere Stellung; so findet sich unter der (ökumenischen) byzantinischen Synode des J. 680 die Unterschrift: *ἐπίσκοπος τῆς Καισαρείας μητροπόλεως καὶ ἔξαρχος τῆς Ποντικῆς διοικήσεως* (Mansi XI. 687).

feststeht,[1]) so ist es doch sicher, dass der dritte Kanon, d. h. jener ein Werk der dort versammelten Väter ist, welcher dem Bischofe von Byzanz den Ehrenvorrang nach dem Bischofe von Alt-Rom zuspricht: »Der Bischof von Konstantinopel soll den Vorrang der Ehre haben nach dem Bischofe von Rom, weil jene Stadt Neu-Rom ist.«[2])

Konstantinopel, das alte Byzanz,[3]) hatte seit Beginn des vierten Jahrhunderts, seitdem sein Bistum ins Leben gerufen war,[4]) als einfacher Suffragan dem Bischofe von Heraklea unterstanden, und dieses Abhängigkeitsverhältnis war in Geltung geblieben, selbst nachdem Byzanz unter den stolzen Titeln »Konstantinsstadt« und »Neu-Rom« sich als Reichshauptstadt über alle Städte des oströmischen Imperiums erhoben hatte.[5]) Zwar war der Glanz und Vorrang des kaiserlichen Hofes auch auf den Bischof der kaiser-

---

1) Harnack, Dogmengesch. II³. 263 hält nur can. 1—4 von dieser Synode herrührend. Vgl. Hefele II². 17. Rauschen S. 101 f. — Baron. a. 381 n. 35. 36 bestreitet die Echtheit von can. 3, trotz der Angaben bei Socr. V. 8. Sozom. VII. 9. Theoph. (ed. Bonn.) p. 201.

2) can. 3 CP.: *Τὸν μέντοι Κωνσταντίνου πόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.* Hefele II². 17.

3) Nach Tacit. ann. XII. 62 ursprünglich eine foederata, nach Cic. de prov. cons. IV. 6 eine libera civitas (vgl. Plin. n. h. IV. § 42. 43. 46), die aber später (Tac. ann. XII. 63) tributum zahlte. Kaiser Severus nahm ihr zur Strafe für ihre Parteinahme für Pescennius Niger ihre Freiheit und ihr Stadtrecht (*τὸ ἀξίωμα τὸ πολιτικόν*), machte sie zu einer *κώμη* und übergab diese der Stadt Perinth, dem späteren Heraklea, zum Eigentum. Dio Cass. LXXIV. 14. Niese, Grundr. d. röm. Gesch. S. 211 f. Antoninus Caracalla gab ihr die alten Rechte zurück, Gallienus lässt es befestigen. Im Kriege zwischen Konstantin und Licinius leistet es ersterem Widerstand, ergiebt sich aber später. Niese S. 232. Hergenröther, Phot. I. 4. — Im J. 326 wird es von Konstantin zur Reichshauptstadt bestimmt, 330 als solche eingeweiht. Baron. a. 330 n. 1 seq. Niese S. 233. Litteratur bei U. Chevalier, Repertoire des sources hist. du Moyen-âge. Topo-Bibliographie. Montbéliard 1894—1899. I. 784.

4) Es war dies wohl erst kurz vor der nicänischen Synode geschehen; vgl. Hergenröther, Photius I. 5—9. Die erste Erwähnung des Christentums dortselbst bei Tertull. ad Scapul. c. 3. Spätere Griechen führen die Errichtung des byzant. Bistums auf den Apostel Andreas zurück; vgl. Le Quien I. 9 s. 195 s. Einen Katalog dieser Bischöfe bei K. Krumbacher, Gesch. d. byzant. Litteratur v. Justinian bis zum Ende d. oströmischen Reiches (München 1897. 2. Aufl.) S. 1148. Dazu noch F. Fischer, De patriarcharum Cpolitanorum catalogis et de chronologia octo primorum patriarcharum. Acc. catalogi duo adhuc inediti in Comment. phil. Jenen. 1884. III. 263—333.

5) Vales. in Sozom. III. 3. 4. Philost. IX. 10. Le Quien I. 9 s. 209. 1097. 1103.

lichen Stadt hinübergestrahlt und hatte sein Ansehen und seine Bedeutung nicht wenig erhöht, aber einen jurisdiktionellen Vorzug oder auch nur eine Lockerung jenes Unterthänigkeitsverhältnisses hatte diese Thatsache ihm keineswegs gebracht. Es war nun allerdings ein eigenartiger Zustand, dass der Bischof der ersten und herrlichsten Stadt des Reiches jenem einer ziemlich bedeutungslosen, welcher überdies noch die Hegemonie über eine Reihe von kirchlichen Provinzen inne hatte, untergeben war. Wesentlich anders wäre das Verhältnis schon gewesen, wenn er wenigstens als Metropolit, als oberster Bischof einer ganzen Provinz, jenem Obermetropoliten von Heraklea gegenübergestanden hätte. Einen solchen Missstand fühlten auch die Bischöfe von Konstantinopel recht wohl und deshalb gingen sie in ihrem Ehrgeize und in ihrer Herrschsucht bald darauf aus, eigenmächtig sich jene Stellung zu verschaffen, welche ihnen die historische Entwickelung wie auch die Bestimmung der Kirche bisher versagt hatte.

Der Obermetropolit von Heraklea, welcher erst zu Beginn des vierten Jahrhunderts zu seiner hierarchischen Würde gekommen war, hatte sich kaum recht in den Vollbesitz seiner Patriarchalrechte setzen und der ungehinderten Ausübung derselben erfreuen können.[1] Denn die arianischen Wirren, welche kurz nach seiner Erhebung und synodalen Bestätigung ausbrachen, liessen gerade in seiner Diözese andere Männer in den Vordergrund treten, welche durch die Macht ihrer Rede und den Einfluss ihrer Persönlichkeit das Volk an sich fesselten[2] und dadurch, ohne es eigentlich zu wollen, jene Patriarchalstellung in den Schatten rückten. Ueberhaupt mussten sich in diesen stürmischen Zeiten bei dem schroffen Gegensatze der Parteien zu einander die Beziehungen zwischen den Metropolen und den ihnen unterstehenden Kirchen immer mehr lockern, ja schliesslich verflüchtigen. So geschah es auch bei Konstantinopel, welches sich im Gegensatze zu seiner Metropole, wenigstens in den ersten Stürmen der arianischen Häresie, treu bei der nicänischen Lehre gehalten und allmählich, wesentlich unterstützt durch den Glanz des kaiserlichen Thrones, ein Uebergewicht über Heraklea erlangt hatte.[3]

Dieses diente nun zunächst dazu, gewisse Rechte des Obermetropoliten über die anderen Provinzen an sich zu reissen und

1) Hergenröther I. 9—17.
2) Hergenröther I. 10. 13. 16.
3) Le Quien I. 1098 seq. Hergenröther I. 25.

damit faktische Macht und Einfluss mit dem eigenen Stuhle zu verketten. So gestattete es sich bereits Bischof Eudoxius (360—370), die Rechte des Metropoliten der Provinz Hellespontus, welche zur Diözese Asia gehörte, anzutasten und für das erledigte Bistum Cyzicus den Anomöer Eunomius zu ordinieren.[1]) Etwas später versuchte er einen ähnlichen Uebergriff zu Nicäa in der pontischen Provinz Bithynia,[2]) starb jedoch bei dieser Weihe.[3]) Auf solche Weise gelang es Konstantinopel, sich in fremden Sprengeln Anhalts- und Stützpunkte zu verschaffen, von wo aus sein Einfluss immer weiter greifen und neue Nahrung und Stärkung finden konnte. Zwar war anfänglich von den Kaisern, welche doch ihrem Hofbischofe sehr wohl gesinnt waren, das Abhängigkeitsverhältnis von Heraklea bei strittigen Bischofswahlen anerkannt worden.[4]) Die Bischöfe von Byzanz jedoch kümmerten sich nicht um diese kaiserliche Ansicht, suchten vielmehr dasselbe noch weiter zu durchbrechen und durch eigene beharrliche Thätigkeit sich eine Macht zu verschaffen, welche im Einklang stand mit dem öffentlichen Ansehen, welches ihr Bischofsstuhl im ganzen Oriente genoss. Dieses war um die Mitte des vierten Jahrhunderts bereits so sehr gestiegen, dass nicht nur Metropoliten[5]) ihn erstrebten, sondern sogar antiochenische Patriarchen um ihn buhlten[6]) und damit offenkundig dokumentierten, dass ihnen der Bischofssitz der Residenz weit begehrenswerter und einflussreicher schien, als der alte, durch grosse Erinnerungen geheiligte, »apostolische Stuhl« von Antiochien.[7]) Der Grund war klar; denn der Bischofsstuhl der

1) Socr. IV. 7. Sozom. IV. 25. Theodoret. II. 25. Philost. V. 3.

2) Le Quien I. 581. 639 irrt, wenn er Nicäa als Hauptstadt der Provinz Bithynia secunda bezeichnet; eine Bithynia prima und secunda hat niemals existiert; vgl. Böcking, Notit. Dignit. Or. p. 133. Ueber den Streit περὶ πρωτείων zwischen Nicäa und Nikomedien Hefele II². 497. Marquardt I². 344 Anm. 1; I². 355 Anm. 8.

3) Socr. IV. 14. Sozom. IV. 13. Philost. IX. 8. Le Quien. I. 642.

4) So bei der Wahl des Paulus bezw. Macedonius (Le Quien I. 209. 1103) und des Demophilus (Philost. IX. 10. Le Quien I. 1097). Vgl. Hergenröther I. 10. 16.

5) So Eusebius von Nikomedien, der zuerst Bischof von Berytus gewesen war. Theodoret. I. 19. Vgl. auch Athan. hist. Arian. c. VII. Socr. II. 7. Sozom. III. 4.

6) So Eudoxius, ehedem Bischof von Germanicia. Socr. II. 37. Sozom. IV. 12. Theodoret. II. 25.

7) Kattenbusch I. 85 behauptet also völlig mit Unrecht, dass »nach dem Tode Konstantins d. Gr. der Charakter als Residenz nur eine schattenhafte Bedeutung« für Konstantinopel gehabt habe.

Residenz bot eine glänzende und machtvolle Stellung, welche wie kein anderer Sprengel den weitgehendsten Einfluss auf die kaiserliche Politik verstattete und, wenn diese im Kampfe mit der Orthodoxie siegte, das ganze Morgenland als Herrschaftsgebiet erhielt. Und dies war eben das verlockende Ziel jener bischöflichen Usurpatoren:[1]) neidvollen Auges suchten sie die führende Rolle in der Kirche des gesamten Ostreiches einzunehmen und damit jenen primatialen Einfluss zu erhalten, kraft dessen das allgewaltige Alexandrien bisher die Orthodoxie des Orients sieggekrönt gelenkt und geleitet hatte.

Alexandrien war in kultureller und wissenschaftlicher Beziehung seit langer Zeit der geistige Brennpunkt für die Osthälfte des Reiches, das Zentrum und der Hauptsitz jener idealen Macht insbesondere, welche das Leben all jener Länder beherrschte, des Hellenismus.[2]) Hier traf sich der ganze Orient und liess sich von griechischem Geiste und seiner philosophischen Lebensauffassung beeinflussen, anregen und befruchten. Hier musste auch das Christentum am nachhaltigsten und entscheidendsten in Berührung treten mit dieser hinübergeretteten, eigenartigen Denkart einer untergegangenen Welt, musste sich vielfach von ihm bestimmen lassen in dem systematischen Aufbau wie in der formalen Fassung seiner Lehren und sich mit ihm auseinandersetzen in der wissenschaftlichen Begründung und Verteidigung seiner Mysterien.[3]) Unter solchem Einflusse erhielt die Theologie, welche ihren Sitz und Schwerpunkt hauptsächlich in der dortigen berühmten Katechetenschule hatte, ein spezifisch alexandrinisches Gepräge, welches in seiner äusseren Form in einem gewissen Gegensatze stand zu den Lehrmeinungen und Auffassungen, wie man sie anderwärts vorgetragen und erörtert fand.[4])

Bald gelangte diese alexandrinische Theologie und Schule zu grösstem Einflusse und weittragendster Bedeutung. Der Ruhm ihrer tüchtigen Lehrer, eines Origenes, Klemens und Dionysius d. Gr. leuchtete hinein in die christliche Welt, aus allen Teilen der

1) Durch can. 15 Nic. waren nämlich Translationen von einem Bischofssitze zu einem anderen verboten.

2) Vgl. Rohrbach in d. Preuss. Jahrb. 1892. Bd. 69. S. 51 (»Die Patriarchen von Alexandrien«) und Siegfried in Ztschr. f. prot. Theol. Bd. XII. 1886. S. 232.

3) Vgl. Kirchenlex. I². 529 f.

4) Ueber den Gegensatz z. B. zwischen alexandrinischer und antiochenischer Schule s. Kirchenlex. I². 953 ff.

Erde eilte man dieselben zu hören, und begabte Schüler trugen in feurigem Danke die neuen Ideen in die weitesten Fernen.[1]) Musste dieser Glanz seiner Schule nun dem Bischofe von Alexandrien eine gewisse geistige Herrschaft über einen sehr grossen Teil des Orients verschaffen, so war es ein anderer Umstand und ein anderes Geschehnis, welches ihm die faktische Führerstelle im ganzen Oriente einbrachte und seiner Kirche geradezu die Bedeutung einer Grossmacht verlieh: es war des Athanasius Sieg und fortgesetzter Triumph über Kaisertum und Häresie.

Arius hatte die Gleichwesentlichkeit des Sohnes mit dem Vater geleugnet und damit eine Lehre verkündet, welche das Christentum in seinem innersten Wesen vernichtete. Sofort erhob sich der alexandrinische Bischof zum Kampfe und zur Abwehr einer solch' gefährlichen Theologie. Waren seine ersten Schritte auch erfolglos,[2]) so verstärkte sich doch die Stellung der Orthodoxie, als der junge Diakon Athanasius sich ihrer annahm und sie mit machtvoller Ueberzeugung auf dem Nicänum verteidigte.[3]) Der anfangs schwankende Kaiser pflichtete ihm schliesslich bei, und so erfocht Alexandrien mit seiner Dogmatik den Sieg, der es an die Spitze der orthodoxen Partei stellte[4]) und damit sein Ansehen und seine Bedeutung nicht wenig erhöhte. Athanasius ward dann bald (328) Obermetropolit von Aegypten und sein ganzes Leben, Wirken und Leiden war eine fortlaufende Kette ruhmvoller Erfolge für seine Kirche.

Ohne Verständnis für den inneren Kern der obschwebenden dogmatischen Differenzen, glaubte Konstantin den ganzen Streit durch gegenseitiges Nachgeben der kämpfenden Parteien am ehesten beseitigt.[5]) Doch unnachgiebig beharrte Athanasius auf seinem theologischen Standpunkte und die Verbannung nach Trier[6])

---

1) Euseb. VI. 19. Näheres in den beiden Schriften von H. E. F. Guericke und C. F. W. Hasselbach: de schola quae Alexandriae floruit catechetica. Halae 1824 bezw. Stettini 1826 s.

2) Hefele I². 266—272.

3) Sozom. I. 17: *ἐξ ἐκείνου δὲ καὶ Ἀθανάσιος . . . . πλεῖστον εἶναι ἔδοξε μέρος τῆς περὶ ταῦτα βουλῆς.* Vgl. noch Socr. I. 8. Theodoret. I. 26. Rufin. I. (X.) 14.

4) Harnack, Dogmengeschichte II³. 229: »Das Konzil von Nicäa ist die erste Staffel in dem Aufstreben des Bischofs von Alexandrien zum Primas des Morgenlandes.« Rohrbach a. a. O. S. 59 (führt die Gedanken Harnack's sehr interessant aus; vgl. H., Dogmengesch. II². 264 Anm.).

5) Euseb. Vit. Const. II. 64—72. Socr. I. 7.

6) Athanas. Apol. c. Arian. c. 9.

ward deshalb die Rache des Kaisers dafür, dass er es gewagt, die imperialen Wünsche durch starre Unbeugsamkeit zu vereiteln. Von Konstantius zurückgerufen, nahm er sodann mit alter Schärfe und Zähigkeit den Kampf gegen den Irrtum wieder auf,[1]) welcher in Eusebius, dem damaligen Bischofe von Konstantinopel, seinen Führer gefunden hatte. Zum erstenmale standen sich Alexandrien und Byzanz einander feindlich gegenüber, ein jedes bemüht, seiner Sache zum Siege zu verhelfen und mit dem Siege die Hegemonie über den Orient zu erwerben. Den Kaiser reizte und erbitterte der Kampfesmut Alexandriens nicht wenig. Gehorsam und Unterwerfung hatte er von Athanasius als Dank für die Zurückberufung erhofft, und nun — sah er den Streit nur um so wilder und trotziger entbrennen. Vor weltlicher Uebermacht und militärischen Streitkräften zurückweichend, floh Athanasius dann (340) ins Abendland[2]) und fand dort offene, mächtige Bundesgenossen in dem Kaiser Konstans und dem Bischofe von Rom. Ein solcher Doppelgegner schreckte Konstantius nicht wenig. Ueberdies noch in politische Händel verwickelt, gab er deshalb nach und gestattete dem ihm so verhassten Bischofe wiederum die Rückkehr in seine Stadt:[3]) ein abermaliger Sieg für die Unabhängigkeit der Kirche und ein neuer Ruhmestitel für die Kirche von Alexandrien, die Führerin in diesem entscheidenden Kampfe. Die schmähliche Niederlage war dem Kaiser unerträglich. Kaum hatte er in der Okkupation des ganzen Reiches (353) neue Kräfte erhalten, so ging er deshalb daran, seine siegesstolzen Gegner zu vernichten und seine kirchenpolitischen Pläne zu verwirklichen. Und so begann der grosse und zweckbewusste Versuch eines machtvollen Herrschers, die Kirche ihrer Freiheit zu berauben und sie zu einer willfährigen Dienerin des Staates herabzudrücken, — ein Unternehmen, wie es in diesem Umfange nie wieder unternommen worden ist.[4]) Der Erfolg schien sich für immer an das Beginnen des Kaisers zu heften, alles fügte sich ihm und erkannte seine Herrschaft auch in religiösen Dingen an; bald schien die Kirche ihm unterworfen und das opponierende Alexandrien verloren, — da starb er, und in der nun folgenden Regierung erstrahlte Alexandriens Stellung in neuem Glanze und in ruhmgekrönter

1) Athanas. hist. Arian. ad monach. c. 9.
2) Ueber das Jahr seiner Flucht Hefele I^2. 492 f. 496.
3) Athan. hist. Arian. ad monach. c. 21.
4) Rohrbach S. 68.

Bedeutung. Denn gegenüber dem christenfeindlichen Vorgehen Julians scharten sich selbst solche unter Alexandriens Fahne, welche es bisher als Gegner bekämpft hatten, und so wurde auf der Synode von 362 die Einigung vorbereitet,[1]) welcher sich bald alles anschloss. Aber noch einmal entbrannte unter Valens der Kampf, und zum zweitenmale standen sich Konstantinopel und Alexandrien als die Führer der Parteien einander gegenüber, — abermals war der Siegespreis die kirchliche Vorherrschaft über das Morgenland, von dem byzantinischen Bischofe Eudoxius so innig ersehnt. Doch Athanasius war der Sieger auch in diesem grossen Streite, er überhaupt der Heros, welcher unerschrocken die Kirche in dem ganzen erbitterten Kampfe geleitet, er der Retter, welcher sie herausgeführt aus schwerer, ihrer Selbständigkeit und Freiheit drohender Gefahr. Das war auch die Ueberzeugung und das Bewusstsein des ganzen Morgenlandes, welches laut seinen Ausdruck fand, als das Grab sich über dem Helden (373) geschlossen und seine starke Seele diese Erde verlassen hatte.[2])

Hatte nun Alexandrien in Athanasius die Hegemonie über den Orient inne gehabt, so sollte dieselbe jedoch in Frage gestellt werden durch bald ausbrechende Streitigkeiten, welche die morgenländische Orthodoxie in zwei Lager trennten und zu scharfem Gegensatze entzweiten. Schon lange zwar hatten diese Zwistigkeiten bestanden, aber die machtvolle Persönlichkeit des Athanasius hatte die sich bekämpfenden Parteien noch zusammengehalten; in seinem Tode jedoch ward das einigende Band zersprengt, und so musste der offene Hader beginnen.

In Antiochien nämlich war unter den Orthodoxen eine Spaltung eingetreten, welche den einen Teil auf die Seite des Bischofs Paulinus, den anderen aber auf diejenige des Bischofs Meletius geführt hatte.[3]) Vollzogen hatte sich diese Scheidung zumeist auf der Grundlage einer formalen Verschiedenheit in der Terminologie des Trinitätsgeheimnisses, welche, an sich ein bedeutungsloses Missverständnis, gleichwohl einen tiefgehenden Zwiespalt in die gesamte orientalische Orthodoxie gebracht hatte.[4]) Das ganze

1) zu Alexandrien; vgl. Hefele I^2. 727 ff. Ihre Bedeutung gewürdigt bei Rohrbach S. 69 f.

2) Vgl. Basil. ep. 69. 80. 82. 154. Greg. Naz. or. 21 c. 1. 3. 7 ss.

3) Ueber die Entstehung des Schismas s. Kirchenlex. VIII^2. 1228 f. M. Rade, Damasus B. v. Rom. Freib. 1882. S. 74 ff.

4) Es handelte sich um den Gebrauch der Worte οὐσία u. ὑπόστασις. Athanasius hatte Arius gegenüber die substantielle und numerische Wesenseinheit

Morgenland ergriff deshalb auch je nach seiner Stellungnahme zu jenen dogmatischen Formeln für den einen oder den anderen der beiden antiochenischen Bischöfe Partei, und so geschah es, dass Athanasius und mit ihm ganz Aegypten auf die Seite des Paulinus trat, während der übrige Orient sich dem Meletius anschloss. Enge verbündet mit Alexandrien war damals der Bischof von Rom. Zwar versuchten die Anhänger des Meletius, insbesondere Basilius von Cäsarea, mit allen Mitteln ihn für sich zu gewinnen, aber Papst Damasus sprach sich immer deutlicher für die Paulinianer aus [1]) und festigte so das Band, welches Rom und Alexandrien schon so lange einigend umschlang. Diese Scheidung und Gruppierung der Gesamtkirche blieb auch nach dem Tode des Athanasius bestehen und wurde noch verschärft, als der neue Augustus des Orients, Kaiser Theodosius, im Anfange des Jahres 380 sich zu Gunsten der Paulinianer ausgesprochen hatte. Zu Thessalonich von einer schweren Krankheit befallen, hatte er nämlich von dem Bischofe dieser Stadt, Acholius, die bisher noch verschobene Taufe empfangen [2]) und sich dann auch in der Beurteilung der kirchlichen Verhältnisse ganz dem Einflusse dieses Mannes hingegeben, welcher auf der Seite des alexandrinisch-römischen Bündnisses stand. Der Orient sollte die Folgen dieser Beeinflussung bald deutlich ersehen; denn bereits am 28. Februar 380 erliess Theodosius ein Edikt, wonach alle Völker; welche die Milde seiner Gnade regiere, den Glauben haben sollten, welchen der Apostel Petrus den Römern überliefert habe und dem die Bischöfe Damasus von Rom und Petrus von Alexandrien folgten.[3]) Damit war der Standpunkt

---

(ὁμοούσιος, μία οὐσία, μία ὑπόστασις) des Logos mit dem Vater betont (L. Atzberger, Die Logoslehre des Athanasius. München 1880. S. 137. Th. Zahn, Marcellus von Ancyra. Gotha 1867. S. 10—32), für die Beziehungen der drei göttl. Personen untereinander aber, weil dies der damalige Kampf nicht erforderte, keinen besonderen terminus geprägt. Später gebrauchten nun einige (besonders die 3 Kappadocier) unglücklicherweise das Wort ὑπόστασις nur zur Bezeichnung der einzelnen Person, und so stand die Formel μία ὑπόστασις des Athanasius gegenüber der neuen μία οὐσία ἐν τρισὶν ὑποστάσεσιν (Harnack II³. 209. 254). Sachlich dachte jeder Teil ebenso korrekt nicänisch wie der andere. Ueber die Kämpfe um diese Formeln s. Hefele I². 729.

1) Rade S. 96 ff.

2) Zosim. IV. 34. Socrat. V. 6. Sozom. VII. 4.

3) Cod. Theod. XVI. 1, 2. Justin. I. 1, 1. Sozom. l. c. Theodoret. V. 2 schreibt es mit Unrecht dem K. Gratian zu und verlegt es fälschlich ins Jahr 378. H. Richter, Das weström. Reich, bes. unter den Kaisern Gratian, Valentianian II. und Maximus (Berlin 1865) S. 528 sieht in dem Gesetze nur »die

des Kaisers geklärt, welcher mit nicht misszuverstehenden Worten zu dem antiochenischen Schisma Stellung genommen und sich als Anhänger der ägyptisch-occidentalen Partei bekannt hatte.

Für Alexandrien bedeutete dieser kaiserliche Erlass einen besonderen Erfolg. Denn es war ja in demselben als der angesehenste Bischofssitz, als der Repräsentant des ganzen Orients hingestellt [1]) und schien so wieder in die frühere Stellung eingerückt zu sein, welche es einst unter Athanasius innegehabt, aber nach dessen Tode so ziemlich verloren hatte: kein Wunder, dass es sich diese Gunst und den allvermögenden Einfluss des Kaisers mit allen Mitteln zu erhalten suchte. Und so erwachte denn das Verlangen nach dem Besitze des Bischofsstuhles der Hauptstadt in ihm, wo nach seinen Plänen ein von ihm abhängiger Bischof alexandrinische Ideen am Kaiserhofe vertreten und damit der alexandrinischen Sache ein siegreiches Uebergewicht im ganzen Oriente verschaffen sollte. Gregor von Nazianz, welchen es zwar anerkannt hatte, konnte ihm nun wegen seiner Hinneigung zu Meletius nichts mehr nützen, und so wagte es denn den von uns bereits im vorigen Kapitel geschilderten Gewaltstreich, den Cyniker Maximus,[2]) eine dem ägyptisch-römischen Bündnis und den

---

Sprache eines fast irrsinnigen Glaubensfanatismus auf dem Throne.; dagegen Güldenpenning-Ifland, Der K. Theodosius d. Gr. (Halle 1878) S. 77, Rade S. 71, E. v. Wietersheim, Gesch. d. Völkerwanderung (Leipz. 1864) IV. 148.

1) Als Repräsentanten des Orients waren die Bischöfe von Alexandrien schon viel früher angesehen worden. Papst Felix I. (269—274), durch ein Schreiben der Synode von Antiochien (269) über Paul von Samosata und die konziliaren Verhandlungen unterrichtet, will vor dem ganzen Oriente den orthodoxen Kirchenglauben aussprechen. Anstatt nun seinen Brief, wie man hätte erwarten müssen, mindestens an die BB. Maximus v. Alexandrien und Domnus von Antiochien zu richten, adressiert er denselben nur an den Alexandriner: dieser ist ihm Vertreter aller orientalischen Gemeinden. Hefele I^2. 139. 142. — Le Quien II. 336 seq., Harnack, Dogmengesch. II^3. 263 Anm. 3, Rohrbach S. 54 erblicken auch (ob mit Recht?) in der Adresse des Schreibens der genannten Synode (»an Bischof Dionysius v. Rom, Maximus v. Alexandrien und an die übrigen Bischöfe aller Provinzen« Euseb. VII. 30) eine Anerkennung seiner primatialen Stellung. Aehnlich Friedrich, Zur ält. Gesch. d. Primates S. 127.

2) Theodoret. V. 18 beschuldigte ihn des Apollinarismus; dazu Hefele II^2. 15. — Die Angabe des Gregorius Presb. (des Biographen Gregors v. Nazianz), Petrus sei von Maximus bestochen gewesen, ist schon deshalb unrichtig, weil Maximus damals völlig zahlungsunfähig war; vgl. Greg. Naz. Carmen de vita sua v. 875. Vgl. auch Rauschen S. 75. Später ging Maximus nach Alexandrien zurück und bedrohte den B. Petrus mit Invasion seines Bistums, wenn er ihm nicht das von Konstantinopel verschaffe, worauf er ihm Hoffnung gemacht habe. Carm. cit. v. 1001 ss. Er ward dann mit Gewalt aus Alexandrien vertrieben.

Paulinianern treuergebene Kreatur, an Gregors Stelle zu bringen und zum Bischofe der oströmischen Kapitale zu weihen. Der Versuch missglückte. Die Erregung des meletianisch gesinnten Morgenlandes konnte jedoch dadurch nicht gemindert werden, dass Rom nach anfänglichem Widerstreben sich schliesslich doch noch für die Anrechte des Abenteurers Maximus auf das Bistum der östlichen Reichshauptstadt aussprach.[1]) Ein erbitterter Kampf war unvermeidlich. Sein Ausbruch wurde wesentlich gefördert durch — den Umschwung der Gesinnung, welcher seit seinem Einzuge in Konstantinopel bei Kaiser Theodosius eingetreten war: dieser war offen zu den Meletianern übergetreten[2]) und hatte dadurch deren Kampfeslust und Siegesgewissheit nicht wenig belebt und gesteigert. Sie benutzten das für Anfang Mai 381 einberufene Generalkonzil des Orients zur Rache und zur Verdemütigung des ihnen seit der Ordination des Maximus besonders verhassten Alexandriners: die Hegemonie des Orients sollte ihm für immer aus den Händen gerungen werden.

Um einerseits eine neue Opposition der Antimeletianer gegen die Erhebung Gregors von Nazianz auf den Bischofsstuhl der Residenz zu verhindern, andererseits aber auch die Beschlüsse gegen Alexandrien möglichst ungestört und einstimmig fassen zu können, hatte man in kluger Berechnung an die macedonischen und ägyptischen Bischöfe eine verspätete Berufung ergehen lassen.[3]) Der greise Meletius übernahm das Präsidium der von hundertfünfzig orientalischen Bischöfen besuchten Synode, welche nach ergebnislosen Verhandlungen mit den häretischen Macedonianern Gregor das Bistum der Hauptstadt endgiltig übertrug: das noch abwesende

---

1) auf einer römischen Synode; vgl. Rade S. 124 f.

2) Am deutlichsten ging dies hervor aus der Thatsache, dass sein General Sapor, von ihm entsandt, die Arianer aus ihren Kirchen im Ostreiche zu vertreiben, in Antiochien die den Häretikern abgenommenen Gotteshäuser dem B. Meletius übergab. Theodoret. V. 2. 3. Ueber das Jahr der Entsendung Sapors (Anfang 381) s. Rauschen S. 89.

3) Dies ergiebt sich a) aus Socr. V. 8: *Μελέτιος δὲ ἐξ Ἀντιοχείας πάλαι παρῆν, ὅτε διὰ τὴν Γρηγορίου κατάστασιν μετεστάλη*; vgl. dazu Socr. V. 5. b) aus Greg. Naz. carm. de vita sua v. 1798 s.:

Ἦλθον γάρ, ἦλθον ἐξαπίνης κεκλημένοι
Αἰγύπτιοί τε καὶ Μακεδόνες . . .;

sie kamen aber erst nach dem auf der Synode erfolgten Tode des Meletius, vielleicht von Hieronymus rasch benachrichtigt, der zwar damals Gregors Schüler war, aber doch auf der Seite des Paulinus stand. c) aus dem Fehlen einer Nachricht, dass man bei Eröffnung der konziliaren Verhandlungen auf sie gewartet habe. Vgl. Ullmann, Gregorius v. Naz. S. 242.

Alexandrien vermochte diesen Sieg seinen Gegnern nicht mehr zu entreissen. Noch tiefer sollte es aber gedemütigt werden durch zwei Kanones, von denen der erste (can. 2 CP.), wie wir schon im vorigen Kapitel sahen, ihm alle Uebergriffe in fremde Sprengel und Diözesen verbot, um ihm so die Möglichkeit einer jeden Machterweiterung zu nehmen,[1]) der andere aber (can. 3 CP.) ihm seine angemasste Primatialstellung über den Orient nahm und dieselbe, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch faktisch, dem Bischofe von Konstantinopel übertrug: »Der Bischof von Konstantinopel soll den Vorrang der Ehre haben nach dem Bischofe von Altrom, weil seine Bischofsstadt Neu-Rom ist.«[2])

Ob und inwieweit Kaiser Theodosius an der Aufstellung dieses letzteren Kanons zumal beteiligt war, lässt sich nicht genau bestimmen. Möglich wäre es schon, dass er im Hinblicke auf die vergangenen Jahrzehnte des Kampfes zwischen Kaisertum und Orthodoxie jene Rangeserhöhung seines Residenzbischofes gewünscht und veranlasst hätte. Denn seine Vorgänger hatten ihre Niederlagen nicht zum mindesten dem Umstande zuzuschreiben gehabt, dass Alexandrien, fern von dem kaiserlichen Hofe, seiner Beeinflussung und Schmeichelei, sich als starkes Bollwerk der Kirche aufwerfen und erhalten und so eine Opposition erfolgreich durchführen konnte. Wollte darum ein Kaiser die Kirche sich gefügig wissen, dann war es durchaus notwendig, dass ihr Mittelpunkt und ihre Führung sich in möglichster Nähe und Abhängigkeit sowie unter dem grössten Einflusse der höfischen Politik befand, sodass sie jederzeit und einspruchslosdem Willen des Thrones dienst-

1) Geradezu auf eine Aufwiegelung der ägyptischen Bischöfe gegen die sehr weitgehende alexandrinische Obergewalt dürfte es wohl der Nachsatz des can. 2 CP. abgesehen haben: *φυλαττομένου δὲ τοῦ προγεγραμμένου περὶ τῶν διοικήσεων κανόνος, εὔδηλον ὡς τὰ καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἡ τῆς ἐπαρχίας σύνοδος διοικήσει, κατὰ τὰ ἐν Νικαίᾳ ὡρισμένα.*

2) Die Partikel *μέντοι* (*τὸν μέντοι Κωνσταντίνου πόλεως ἐπίσκοπον κτλ.*) in can. 3 CP. weist deutlich auf dessen inneren Zusammenhang mit can. 2 CP. hin, ebenso die handschriftliche Ueberlieferung; vgl. Hefele II^2. 13. Maassen, Gesch. d. Quellen u. Litt. d. kan. Rechts I. 97. Mit Unrecht lässt also auch Vales. in Socr. V. 8 can 2 CP. gegen Meletius v. Antiochien gerichtet sein, weil dieser den Gregor von Nazianz zum byzantinischen Bischofe gemacht habe: dies that er ja mit Zustimmung eben jener Synode, welche can. 2 CP. erliess! — Die beiden Kanones wurden zweifellos vor der Ankunft der ägyptischen und macedonischen Bischöfe erlassen, die wohl deshalb nur von Parteigängern rasch herbeigerufen wurden. Nicht entgegen steht dem, dass die Synodalbeschlüsse erst am 9. Juli unterzeichnet wurden (Mansi III. 557).

bar gemacht werden konnte. Dies liess sich aber nicht besser und sicherer erreichen, als wenn der Bischof von Konstantinopel die Zügel der orientalischen Kirchenregierung in die Hand bekam und Alexandrien aus seiner machtvollen Stellung gestürzt wurde. Auch Theodosius wird dies deutlich eingesehen haben, und er, der damit rechnen musste, auch einmal der willigen Mitwirkung der Kirche zur Ausführung seiner Pläne zu bedürfen, wird bei so günstiger Gelegenheit, bei der das ganze Konzil beherrschenden Abneigung und Erbitterung gegen das anmassende Alexandrien, es sich wohl kaum haben entgehen lassen, eine Macht beseitigen zu helfen, welche auch ihm vielleicht einmal hätte gefährlich werden können, und sich in dem Bischofe seiner Hauptstadt ein gefügiges Instrument kaiserlicher Herrschaft über die orientalische Christenheit zu verschaffen.

Einen gewissen, wenn auch sehr gelinden Einfluss auf die Abfassung des Kanons dürfte auch, wie sich aus der in ihm enthaltenen Begründung erschliessen lässt, das Bedürfnis ausgeübt haben, den veränderten Zuständen Rechnung zu tragen und dem Bischofe der Residenz einen hierarchischen Rang zuzuweisen, welcher der politischen Bedeutung seiner Stadt, seinem öffentlichen Ansehen und seiner einflussreichen Stellung im ganzen Oriente entsprach. Verlangte zwar schon das Interesse der Ordnung und Klarheit in der Kirche eine solche Festsetzung, so waren doch auch höchst wahrscheinlich bereits derartige Wünsche geäussert worden von byzantinischen Bischöfen selbst, welchen die unsicheren Grundlagen ihrer auf blosser äusserer Ehre und wechselnder Macht beruhenden höheren Stellung nicht genügten, sondern ein festes auktoritativ geregeltes hierarchisches Verhältnis erstrebten. Die Erfüllung solcher an sich berechtigter Wünsche nun, welche vielleicht selbst von Kaiser Theodosius geteilt wurden, beeinflusste wohl auch noch manchen der votierenden Prälaten. Doch sei dem, wie ihm wolle; wenn wir auch nicht alle den Kanon vorbereitenden Gründe, Geschehnisse und Praktiken wissen, noch den genauen Gang der synodalen Verhandlungen kennen, — das ist sicher: der dritte Kanon von Konstantinopel war einzig oder doch in erster Linie nur die Folge und der Ausdruck der Opposition gegen das misliebig gewordene Alexandrien.[1])

1) Bereits Le Quien II. 337 hob dies hervor; in neuester Zeit besonders Harnack, Dogmengesch. II[3]. 99. 263 Anm. 3.

Mit ihm war eine äusserst bemerkenswerte und auffällige Neuerung in der Verfassung der orientalischen Kirche eingetreten. Zunächst war die Zahl der Obermetropoliten erhöht, indem der Bischof von Byzanz in ihre Reihe eingeordnet wurde. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass eine solche Würde für ihn von der Synode geschaffen werden sollte. Er wird ja mit dem Bischofe von Altrom auf eine Rangstufe gesetzt, welcher sicher damals in den Augen des Orientes mindestens eine Stellung einnahm gleichwertig derjenigen, welche wir im Morgenlande in den Obermetropoliten verkörpert finden. Oder was für ein Rang hätte auch sonst dem Bischofe von Konstantinopel durch den Vergleich mit Alt-Rom angewiesen werden sollen, da doch dessen Primat über die Gesamtkirche unmöglich in Betracht kam? — Sodann aber wurde durch den zitierten Kanon die ganze Rangordnung der morgenländischen Patriarchen geändert, indem jetzt Alexandrien, Antiochien und die übrigen Obermetropoliten ein jeder sich mit einer niederen Stufe bescheiden musste; Byzanz iedoch erhielt den zweiten Platz in der Gesamthierarchie, den ersten in der orientalischen zugewiesen.

Zwar behauptet Sohm,[1]) dass dem byzantinischen Bischofe durch unseren Kanon das Vorrecht zuteil geworden sei, »als dem römischen Bischofe ebenbürtig ebenfalls an der Spitze der ganzen Christenzeit«, wenn auch an zweiter Stelle, zu stehen, aber eine solche Deutung findet weder im Wortlaute, noch im Zwecke, noch in der Vorgeschichte der synodalen Bestimmung die geringste Stütze. Des Kanons ganze Tendenz zielte ja, wie wir dies schon gezeigt haben, darauf hin, den Uebermut Alexandriens gründlich zu bestrafen, seine sich beigelegte Primatialstellung zu verneinen und dafür dem Bischofe von Konstantinopel die Hegemonie über den Orient zu übertragen. Zu diesem Ende musste nun der byzantinische Bischof einerseits aus den einfachen Bischöfen heraus auf eine der alexandrinischen gleiche hierarchische Stufe, also zur

1) Sohm, Kirchenrecht I. 432. — Aehnlicher Ansicht war bereits der griechische Kommentator Alexius Aristenus, welcher behauptete, dass durch can. 3 CP. der byzant. Bischof »denselben Rang und dieselben Ehren« wie Altrom erhalten habe. Er fand nämlich in der Präposition *μετά* nicht eine Posteriorität des Ranges, sondern nur der Zeit (*τὸ γὰρ μετά ἐνταῦθα οὐ τῆς τιμῆς, ἀλλὰ τοῦ χρόνου ἐστὶ δηλωτικόν· ὡς ἂν εἴποι τις ὅτι μετὰ πολλοὺς χρόνους τῆς ἴσης τιμῆς τῷ Ῥώμης μετέσχε καὶ ὁ Κωνσταντίνου πόλεως.* Migne S. G. CXXXVII. 325). Gegen ihn bereits Zonaras unter Hinweis auf Justin. nov. 130. l. V. tit. 3. und Trull. can. 36. Auch can. 28 Chalc. (vgl. Hefele II^2. 528) spricht dagegen.

Obermetropolitanwürde erhoben und andererseits auf den ersten Platz unter den morgenländischen »Patriarchen« gestellt werden. Dies geschah durch unsere synodale Festsetzung. Wenn er nun auch, wie wir noch sehen werden, keine Jurisdiktionsgewalt über eine »Diözese« zugewiesen bekam, so war er doch ein eigentlicher Obermetropolit, welcher zudem an Rang alle übrigen orientalischen Obermetropoliten übertraf. Mit einer solchen ihm zugewiesenen Stellung rangierte er nun in der Gesamthierarchie unmittelbar nach dem Bischofe von Rom, und dies war es, was das Konzil im Auge hatte und zum Ausdrucke bringen wollte, als es dekretierte: »Der Bischof von Konstantinopel soll den Vorrang der Ehre haben (direkt) nach dem Bischofe von Rom.« Eigenartig und ungewöhnlich war allerdings die Begründung, welche es dafür vorbrachte; es vergass dabei sozusagen ganz die Tendenz, welcher der Kanon dienen sollte. Aber die gewählte Motivierung schien ihm sicher trefflicher und für Jedermann einleuchtender, und deshalb sagte es: »Konstantinopel ist Neu-Rom.« [1])

Dieser Satz an sich, d. h. abgesehen von seiner Stellung und Bedeutung in unserem Kanon, enthielt die volle Wahrheit: Konstantinopel war in der That ein zweites Rom. Denn von jeher hatten sich die Kaiser alle erdenkliche Mühe gegeben, Byzanz in jeder Beziehung der alten Hauptstadt des Reiches völlig gleichzustellen. Konstantin d. Gr. bereits häufte auf seine Schöpfung alle Privilegien, Rechte und Vorzüge der früheren kaiserlichen Residenz,[2]) soweit nur immer sein Machtgebot sie zu erteilen vermochte, und nahm dabei das ganze Reich in Anspruch, welches zur Bevölkerung und Ausstattung der neuen Hauptstadt beitragen und mithelfen musste.[3]) Stets sah man hinüber nach Rom und all dessen Eigentümlichkeiten, Einrichtungen und Merkwürdigkeiten mussten bei diesem Bestreben einer völligen Gleichstellung beider Orte in einem noch vervollkommneteren Masse in Konstantinopel verwirklicht werden. Letzteres war so in der That, wie auch ein Gesetz [4]) bestimmte, schon zu Konstantins Zeit ein »Neu-Rom«

1) Eine Berichtigung verdient noch die andere Bemerkung Sohms (a. a. O.) zu can. 3 CP.: »Auch das Morgenland will sein Rom haben«. Dass gerade ein Bedürfnis nach einer führenden Kirche im Oriente vorhanden war, kann man doch kaum behaupten; das Konzil gab CP. diese Würde nur aus Opposition gegen Alexandrien.

2) Cod. Theod. XVI. 2, 45. Theoph. p. 41. 42. Hergenröther, Phot. I. 5.

3) Niese, Grundr. d. röm. Gesch. S. 233.

4) vom 29. November 330. Cod. Theod. XVI. 2, 45. Socr. I. 16. Ueber die Wahl dieses Namens sehr gut Langen, Gesch. d. röm. Kirche I. 562.

geworden, und zwar derart, dass es seinem Vorbilde nicht nur nicht nachstand, sondern es durch seine günstige Lage an der Schwelle zweier Welten, Reiz des Klimas, äussere Anlage und inneren Ausbau noch weit überraf.[1]) Und diese Ideen und Bemühungen Konstantins waren auch auf seine Nachfolger übergegangen, welche sie als Richtschnur ihres Handelns benützten und weiterhin bethätigten. So erhielt, um nur Einen Beleg anzuführen, Konstantinopel im Jahre 359 einen Praefectus Urbi, welchem die eigentliche Sorge um die ganze Stadt zufiel.[2]) Diese Massnahme wurde aber getroffen, nicht so fast, um Byzanz den Diözesanhauptstädten des Orients, Alexandrien und Antiochien, gleichzustellen, sondern in der Absicht, es der alten Hauptstadt des Reiches, Rom nämlich, immer mehr zu verähnlichen: da dieses seinen Präfectus Urbi hatte,[3]) so sollte ihm seine Rivalin, Neu-Rom, auch hierin keineswegs nachstehen. So schien in der That Konstantinopel in Allem Alt-Rom ebenbürtig, es war ein vollendetes Abbild jener abendländischen Kapitale, deren äusseres Ansehen — allerdings mitsamt ihrem inneren Verfall und all ihrer moralischen Korruption[4]) — es einst geerbt. Und doch stand letztere unerreichbar höher als Byzanz. Noch umgab die vielbesungene Roma der alte Glanz als Beherrscherin und Mittelpunkt der Erde; noch war sie die Stadt, welche in ihrer glorreichen Geschichte die ganze Entwickelung eines gewaltigen Reiches und all dessen herrliche Ruhmesthaten geschaut; noch galt sie als Sitz echt römischer Weisheit, Kriegskunst und weltbezwingender Tapferkeit. Und dieser Nimbus, unzertrennbar verbunden mit ihren tausendjährigen Mauern, war zu strahlend und von allen zu bewundert, als dass das Ansehen Konstantinopels dagegen mit Erfolg hätte aufleuchten können: Byzanz war um so viel kleiner als Rom, als es grösser war wie die übrigen Städte«.[5])

Auf dieser letzten Thatsache, d. h. auf der theoretischen Rangesgleichheit und der dabei doch bestehenden faktischen Rangesverschiedenheit, fusst nun unser Kanon. Konstantinopel habe als Reichshauptstadt, so ist sein Gedankengang, dieselbe Stellung und Würde wie Rom; dieses sei allerdings noch die erste

---

1) Sozom. VII. 9. Hergenröther, Phot. I. 5.
2) Kuhn, Röm. Verf. I. 181. Vgl. Socr. II. 41. Sozom. IV. 23.
3) Cod. Theod. XVI. 5, 62. Marquardt I^2. 225.
4) Hergenröther, Phot. I. 4.
5) Suidas bei Baron. a. 330 n. 143.

Stadt und Konstantinopel die zweite. Da nun der Bischof von Rom, entsprechend der politischen Stellung seiner Stadt, die erste Stellung in der kirchlichen Hierarchie einnehme, so gezieme es sich, dass Byzanz in kirchlicher Hinsicht »den Vorrang der Ehre nach dem Bischofe von Alt-Rom«, also den zweiten Platz einnehme. In dieser Weise erklärt bereits der Kirchenhistoriker Sozomenus unseren Kanon, indem er bemerkt:[1] »Schon damals hatte Konstantinopel nicht nur diese Bezeichnung (Neu-Rom), besass einen Senat, eine Verfassung und ähnliche Regierung, sondern auch die Prozesse seiner Bewohner wurden nach den römischen Gesetzen, wie sie in Italien im Gebrauche waren,[2] beurteilt, und es war hinsichtlich seiner Rechte und Privilegien in Allem Alt-Rom gleichgestellt.« Noch deutlicher aber erhellt unsere Aufstellung aus dem Kanon 28 der Synode von Chalcedon (451), welcher die Privilegien Konstantinopels wiederholt und aufs Neue bekräftigt. »Mit Recht,« so sagt er, »haben die Väter dem Stuhl der alten Roma wegen ihres Charakters als Kaiserstadt seine Vorrechte eingeräumt,[3] und durch dieselbe Rücksicht bewogen, haben die 150 Bischöfe (d. h. die Synode von Konstantinopel 381) die gleichen Vorrechte auch dem heiligsten Stuhle von Neu-Rom zuerkannt,[4] mit gutem Grunde urteilend, dass die Stadt, welche durch das Kaisertum und den Senat geehrt ist (= in welcher Kaiser und Senat residieren), und welche (in bürgerlicher Beziehung) dieselben Vorrechte wie die alte Kaiserstadt geniesst, auch in kirchlicher Hinsicht erhöht werden und die zweite nach jener sein müsse.«[5]

---

1) Sozom. VII. 9: *Ἤδη γὰρ οὐ μόνον εἶχε ταύτην τὴν προσηγορίαν ἡ πόλις, καὶ γερουσίᾳ καὶ τάγμασι δήμων καὶ ἀρχαῖς ὁμοίως ἐχρῆτο· ἀλλὰ καὶ τὰ συμβόλαια κατὰ τὰ νόμιμα τῶν ἐν Ἰταλίᾳ Ῥωμαίων ἐκρίνετο, καὶ τὰ δίκαια καὶ τὰ γέρα περὶ πάντα ἑκατέρᾳ ἰσάζετο.*

2) Die Uebertragung des Jus Italicum und der Prärogativen Alt-Roms Cod. Justin. XI. 20; Bestätigung des Jus Italicum Cod. Theod. XIV. 13. Marquardt I^2. 90. Anm. 8.

3) Eine ganz unhistorische Behauptung; denn can. 6 Nic. hat weder dem Bischofe von Rom seine Stellung bestätigt (S. oben S. 128 Anm. 2), noch Roms Charakter als Kaiserstadt auch nur irgendwie erwähnt. Der Zweck einer solch unwahren Prämisse ist leicht ersichtlich. Vgl. dazu Harnack, Dogmengesch. II^3. S. 100 Anm. 2.

4) Ebenfalls ganz unrichtig. S. oben S. 204 f.

5) can. 28 Chalc.: *καὶ γὰρ τῷ θρόνῳ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης διὰ τὸ βασιλεύειν τὴν πόλιν ἐκείνην, οἱ πατέρες εἰκότως ἀποδεδώκασι τὰ πρεσβεῖα, καὶ τῷ αὐτῷ σκοπῷ κινούμενοι οἱ ἑκατὸν πεντήκοντα θεοφιλέστατοι ἐπίσκοποι τὰ ἴσα*

Indem nun das Konzil die Primatialstellung des Bischofs von Rom[1]) herleitete aus der Primatialstellung seiner Stadt, wurde damit zum erstenmale ausdrücklich ein Grund hervorgehoben, welcher bisher noch von Niemandem, weder im Oriente noch im Occidente, zur Erklärung der hervorragenden und einzigartigen Bedeutung jener Kirche angeführt worden war.[2]) Wohl hatten andere Männer und Konzilien dem römischen Pontifex ebenfalls die erste Stelle in der Gesamthierarchie zugesprochen, aber niemals war von ihnen als Begründung angegeben worden, was jetzt das Konzil von Konstantinopel feierlich proklamierte: man hatte vielmehr seinen Primat mit der Gründung seiner Kirche durch Petrus in Zusammenhang gebracht und ihm als dem Nachfolger jenes Apostels die erste hierarchische Stelle zugeschrieben. Hatte noch Irenäus die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus als die Gründer »der grössten, ältesten und allen bekannten Kirche« bezeichnet,[3]) so wird bereits unter Cyprian († 258) Petrus allein mit der Gründung der römischen Cathedra in Verbindung gebracht. Denn in einem seiner Briefe schreibt dieser Bischof von Karthago

---

πρεσβεῖα ἀπένειμαν τῷ τῆς νέας Ῥώμης ἁγιωτάτῳ θρόνῳ, εὐλόγως κρίναντες, τὴν βασιλείᾳ καὶ συγκλήτῳ τιμηθεῖσαν πόλιν καὶ τῶν ἴσων ἀπολαύουσαν πρεσβείων τῇ πρεσβυτέρᾳ βασιλίδι Ῥώμῃ, καὶ ἐν τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς, ὡς ἐκείνην, μεγαλύνεσθαι πράγμασι, δευτέραν μετ' ἐκείνην ὑπάρχουσαν. Hefele II². 528.

1) Nach Harnack a. a. O. tritt das besondere Ansehen des römischen Stuhles im 4. Jahrh. hervor: 1) in dem von Konstantin dem röm. Bischofe übertragenen Vorsitze in der Kommission zur Untersuchung der donatistischen Sache (vgl. Hefele I². 199), 2) in der Art, wie sich die im Oriente bedrängten Nicäner an den Bischof von Rom wenden (so selbst Langen, Gesch. d. röm. Kirche I. 425), 3) in dem Ersuchen der Eusebianer, Papst Julius solle die dogmatische Frage entscheiden, 4) in dem Schreiben des Papstes Julius an die Orientalen (Athan. Apol. c. Arian. cc. 25—35), 5) in den Kanones 3 und 5 der Synode von Sardica (Hefele I². 560 ff. 567 ff.), 6) in dem Ersuchen der Antiochener bezw. des Hieronymus an Damasus um ein Urteil in dem antiochenischen Schisma (ep. 16). — Nach Harnack a. a. O. S. 101 Anm. 3 »wissen Socrates und Sozomenus, die in diesem Punkte jeder Parteilichkeit ermangeln und die allgemeine Meinung wiedergeben, nicht anders, als dass der römische Bischof eine besondere Auktorität und eine einzigartige Beziehung zur Gesamtkirche besitzt (s. z. B. Socrat. II. 8. 15. 17. Sozom. III. 8; auch Theodoret's Brief an Leo I.)«. Vgl. dazu Innsbr. theol. Zschr. 1877. S. 662 ff.; in der Rev. des quést. hist. 1873, 1875, 1876 die Aufsätze des Abbé Martin. Funk in Hist.-pol. Bl. 1882. Bd. 89. S. 729 ff. Hauck, Der röm. Bischof im 4. Jahrh. (1881). M. Rade, Damasus, Bischof v. Rom. Freiburg 1882.

2) Funk, Kirchengesch. 2. Aufl. S. 52.

3) Iren. III. 3 will nur die successiones angeben maximae et antiquissimae et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae.

über die Häretiker: »navigare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis orta est«,[1]) und versteht unter dieser »cathedra Petri« und »ecclesia principalis« die Kirche von Rom. Und die Synode von Sardica meinte in ihrem an Papst Julius gerichteten encyklischen Schreiben: »Es sei das beste und passendste, wenn die Priester aus allen Provinzen dem Haupte, d. h. dem Sitze des Apostels Petrus, Bericht erstatteten.«[2]) Auch die Päpste selbst brachten ihre Stellung mit dem hl. Petrus in Verbindung. So schrieb Papst Siricius (384—399): »Wir tragen die Last aller Gedrückten, oder vielmehr in uns trägt sie der heil. Apostel Petrus, welcher uns, die Erben seiner Verwaltung, schützet und stützet.«[3]) Und vor Siricius hatte bereits der bekannte christliche Schriftsteller Optatus von Mileve die römische Kirche als die einzige bezeichnet, welche Petrus zuvor inne gehabt habe, und hatte daraus ihr singuläres Ansehen in der Gesamtkirche abgeleitet.[4]) Es schuf also die Synode von Konstantinopel eine vollständig neue Begründung für die römische Primatialstellung, eine Begründung, wie sie zuvor weder der Occident gekannt, noch auch der Orient jemals ausgesprochen hatte. Sie war das Produkt reiner Erfindung und ward nur konstruiert, um auf diese Weise die Erhöhung Konstantinopels um so geschickter und leichter vor der Oeffentlichkeit zu motivieren. Denn bekleidete Rom in Wirklichkeit nur deshalb die erste Stelle in dem gesamten kirchlich-hierarchischen Organismus, weil es nach der politischen Auffassung und Rangordnung den ersten Platz unter den Städten des Reichs als Kaiserstadt einnahm, dann war es allerdings nur konsequent, dass Konstantinopel als Inhaberin des zweiten Platzes in dem bürgerlichen Rangement, als der Wiederschein und das vollendete Abbild von Altrom — welch letzteres nur die Würde des Alters und, man möchte sagen, der Mutterschaft vor ihm voraus hatte, — »den Vor-

1) Cypr. ep. 55 n. 14. Vgl. auch ep. 52 n. 8: Factus est autem Cornelius episcopus . . ., cum Fabiani locus, id est cum locus Petri et gradus cathedrae sacerdotalis vacaret.

2) ep. Synod. Sardic. ad Jul. pap. I. n. 1: Hoc optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes. Dazu Hefele I^2. 611.

3) Siric. ep. 1 ad Him. tarrac. n. 1: Portamus onera omnium, qui gravantur, quin imo haec portat in nobis beatus Apostolus Petrus, qui nos in omnibus, ut confidimus, administrationis suae protegit et tuetur haeredes. Vgl. über die sonstige Bedeutung dieser Urkunde Rauschen, Jahrb. S. 219.

4) Optat. Milev. de schism. donat. l. II. n. 3—5: Ergo cathedram unicam, quae est prima de dotibus (ecclesiae), sedit prior Petrus . . . Vestrae cathedrae vos originem reddite, qui vobis vultis sanctam ecclesiam vindicare.

rang der Ehre nach dem Bischofe von Rom«, d. h. den zweiten Platz in der kirchlichen Ordnung erhielt.

Mit einer solchen Begründung nun war das Prinzip der Anlehnung der kirchlichen Hierarchie des Orients an die bürgerlichen Verhältnisse in ein neues Stadium eingetreten. Zwar hatte sich, wie wir noch sehen werden,[1]) das Ansehen und die Reihenfolge der älteren Patriarchate derart ausgebildet, dass es ihrer politischen Stellung und Bedeutung genau entsprach. Aber es war dies doch nur in spontanem, aus gerade obwaltenden Zuständen sich bestimmendem Werden geschehen, ohne Kenntnis und bewusste Bezugnahme auf eine entsprechende Idee, welche etwa einer solchen Entwickelung einheitlich zu Grunde gelegen hätte. Dieser faktischen Entwickelung mit ihrem sichtbaren Resultate legte jedoch das Konzil von Konstantinopel eigenmächtig ein Prinzip zu Grunde und wandte dasselbe, es verallgemeinernd, auf die Reichshauptstadt an: der weltliche Rang einer Stadt weist nach seinem dritten Kanon auch in kirchlich-hierarchischer Hinsicht derselben einen höheren oder niederen, den ersten oder letzten Platz an, und deshalb gebührte Byzanz »der Vorrang der Ehre nach dem Bischofe von Rom«.

Befremden kann das Prinzip, welches die Synode in diesem ihrem dritten Kanon aussprach, keineswegs. Denn es war ja nur eine Weiterentwickelung jenes Grundsatzes, welcher schon länger im Oriente in Geltung und Uebung war, dass nämlich die Kirche sich in Allem an die Institutionen des Reiches anzuschliessen habe.[2]) Hatte man sich einst mit ausnahmsloser Regelmässigkeit an die Provinzialeinteilung des Staates angeschlossen und dann auch noch dessen Diözesaneinteilung nachgebildet, so war es nur noch ein kleiner und selbstverständlicher Schritt, wenn man noch weiter ging und in noch engerem Anschlusse dessen politische Rangordnung der Städte auch der kirchlichen Hierarchie zu Grunde legte und nach ihr die Reihenfolge der kirchlichen Würdenträger, speziell den Rang des Bischofs der Reichshauptstadt, bestimmte. Damit war dann die Anlehnung an den Staat vollständig und allseitig vollendet: die Grenzen der bürgerlichen Provinzen und Diözesen bildeten auch die Grenzen gleichnamiger kirchlicher Bezirke; die weltlichen Hauptstädte waren auch die kirchlichen

1) S. unten § 12 d. Abh.
2) So auch Kattenbusch I. 84.

Metropolen von Eparchieen wie Diözesen, und die Residenz des ganzen oströmischen Reiches erglänzte auch als Führerin und Mittelpunkt der ganzen orientalischen Kirche.

Indem aber das Konzil dem Bischofe von Konstantinopel die Würde eines Obermetropoliten verlieh und ihm den ersten Rang in der orientalischen Hierarchie zusprach, übertrug es ihm, wie schon kurz bemerkt, damit kein neues und grösseres Jurisdiktionsgebiet, schuf aber auch keine Stellung, die etwa — von der Rangordnung ganz abgesehen — derjenigen gleichkam, welche die Synode von Nicäa einst dem Bischofe von Aelia (Jerusalem) zugewiesen hatte, indem es ihm die »ἀκολουθία τῆς τιμῆς« zugestand.[1]) Denn Jerusalem blieb trotz der empfangenen Rangeserhöhung seinem Metropoliten immer noch unterstellt, Konstantinopel aber ward aus seinem bisherigen Abhängigkeitsverhältnisse von Heraklea befreit [2]) und trat als vollberechtigter Obermetropolit an die Spitze der orientalischen Hierarchie, indes der Bischof von Heraklea seine Obergewalt über die übrige thrazische Diözese beibehielt. Letzteres ist sicher. Einerseits sagt uns nämlich keine zuverlässige historische Notiz, dass ihm dieselbe genommen sei, andererseits lässt sich das Gegenteil aus Folgendem erschliessen. Auf dem Konzile von Ephesus (431) forderten die beiden Bischöfe Euprepius von Bizya und Cyrillus von Cöle die Väter auf, dafür Sorge zu tragen, dass Bischof Fritilas von Heraklea, welcher auf der Seite des Nestorius stand, keine Anhänger dieses Häresiarchen mehr auf die Bischofsstühle Thraziens befördere.[3]) Da nun von den Antragstellern keineswegs als Grund die Nichtberechtigung des Fritilas hervorgehoben wurde, so darf man wohl mit allem Rechte annehmen, dass die beiden Bischöfe nichts anderes als eine Suspension der noch in Geltung befindlichen Obermetropolitanbefugnisse Herakleas erstrebten.

Waren somit die rechtlichen Beziehungen des Bischofs von Heraklea zur thrazischen Diözese nach dem Konzile von Konstantinopel unverändert geblieben, so ergiebt sich doch andererseits die Exemption des byzantinischen Bischofs einmal aus dem Fehlen

---

1) Vgl. oben S. 151 ff. d. Abh.

2) Nach Kattenbusch I. 85 trat dagegen der byzant. Bischof in dasselbe Verhältnis zu seinem Obermetropoliten, wie Jerusalem zu Cäsarea; er vergleicht diesen Zustand mit Potsdam, welches als Sitz des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg über Berlin, der Reichshauptstadt, steht.

3) Mansi IV. p. 1478. Le Quien, Oriens christ. I. 18 seq.

eines ähnlichen Zusatzes, wie ihn einst das Konzil von Nicäa zur näheren Bestimmung des jurisdiktionellen Verhältnisses zwischen Aelia und Cäsarea auszusprechen für nötig befunden hatte.[1]) Dann aber dürfte die Autonomie der Kirche von Konstantinopel auch aus den Vorgängen auf der Synode ἐπὶ δρῦν vom Jahre 403 hervorgehen. Theophilus von Alexandrien nämlich, dem doch daran liegen musste, diesem Konzile, welches nach seinem Willen die Absetzung des byzantinischen Bischofs Johannes Chrysostomus aussprechen sollte, ein möglichst legitimes Gepräge zu geben, übernahm das Präsidium selbst, und erst nachdem er als erklärter Feind von Chrysostomus rekusiert worden war, übergab er dasselbe — andere Obermetropoliten waren nicht zugegen — dem anwesenden Bischof Paulus von Heraklea.[2]) Hätte Konstantinopel noch jurisdiktionell Heraklea unterstanden, so hätte doch wohl der Alexandriner seinen Gegner durch dessen rechtmässige Behörde vor Gericht ziehen und aburteilen lassen, um so seinem gewaltthätigen Vorgehen wenigstens den Schein der Legitimität zu sichern.

Zwar ist Hefele in seiner Konziliengeschichte[3]) bei der Erläuterung des in Frage stehenden Kanons der Ansicht, dass das Konzil mit der neuen Würde dem byzantinischen Bischofe »zugleich auch die Jurisdiktion über die Diözese Thrazien, an deren Spitze bisher Heraklea stand«, zugewiesen, ihm also auch ein Obermetropolitangebiet übertragen habe. Aber wie wir klar nachzuweisen vermögen, ist diese Ansicht durchaus unbegründet und irrig.[4]) Hefele begründet seine Behauptung mit Socrates h. e. V. 8:

---

1) can. 7 Nic.: τῇ μητροπόλει σωζομένου τοῦ οἰκείου ἀξιώματος.

2) Hefele II^2. 90. 93.

3) Hefele II^2. 18. — Hergenröther ist in dieser Frage äusserst unklar. Phot. I. 32 ist dem Bischofe von CP. »zwar noch keine grössere Jurisdiktion, aber doch ein Ehrenvorrang (durch can. 3 CP.) zugesprochen« worden. S. 34 aber »erhält er die Leitung des thrazischen Sprengels, welche wenigstens implicite und ohne ausdrückliche Entsetzung des Exarchen von Heraklea dem Byzantiner zugewiesen war«. Ein ähnliches widerspruchsvolles Schwanken ebenda S. 33 und 74. (Die S. 34 Anm. 56 von Hergenröther angeführte Stelle Le Quien p. 9. 10 c. 1 § 17 gilt übrigens von can. 28 Chalc.)

4) Noch weiter als Hefele ging Natal. Alex., der in seiner Hist. eccl. (ed. Bing.) t. VIII. diss. 38. art. IV. zu beweisen suchte, dass CP. durch obigen Kanon die Jurisdiktion über die drei Diözesen Thrazien, Pontus und Asien erhalten habe. Aber seine sämtlichen Gründe bestehen in der Aufzählung einiger Begebenheiten aus dem Anfang des 5. Jahrh., in denen die Bischöfe von CP. zum Teil unter dem Proteste der betr. Gemeinden und dem Hinweis auf die Unrechtmässigkeit der Amtshandlungen (!!) in jene drei Diözesen übergegriffen hatten.

»Die Väter stellten auch Patriarchen auf, indem sie die Eparchieen unter sie verteilten . . . Nektarius (damals Bischof von Konstantinopel) erhielt dabei die kaiserliche Stadt und die Provinzen von Thrazien. Helladius, der Nachfolger des Basilius auf dem bischöflichen Stuhle von Cäsarea in Kappadozien, erhielt das Patriarchat der pontischen Diözese, und zugleich mit ihm der Bruder des Basilius, Gregor, Bischof von Nyssa, ebenfalls einer Stadt Kappadoziens, und Otrejus, Bischof von Melitene in Armenien. Das Patriarchat der asianischen Diözese erlangte Amphilochius von Iconium und Bischof Optimus von Antiochien in Pisidien. Die Verwaltung Aegyptens wurde Timotheus von Alexandrien zuerteilt. Die Sorge für die orientalischen Kirchen übergaben sie ihren eigenen Bischöfen, nämlich dem Pelagius von Laodicea und Diodorus von Tarsus, unter Wahrung jedoch der Vorrechte des antiochenischen Stuhles, welchen sie damals dem anwesenden Meletius gegeben hatten.«[1])

Natal. Alex. verwechselt die quaestio juris, ob can. 3 CP. eine rechtliche Grundlage zur Ausübung von Jurisdiktion für die byzant. Bischöfe geschaffen habe, mit der quaestio facti, ob nach dem Konzile von 381 die Bischöfe CP.'s (widerrechtlich) sich eine Jurisdiktionsgewalt angeeignet haben. Ersteres ist entschieden zu verneinen, letzteres ebenso entschieden zu bejahen. — Uebrigens gestehen auch die späteren griech. Kommentatoren Balsamon, Zonaras, Aristenus, welche doch ein Interesse daran hatten, einen recht frühen Rechtstitel für die kirchliche Jurisdiktionsgebiete von Byzanz zu finden, dass erst auf dem Konzile von Chalcedon (451) durch can. 28 die obigen drei Diözesen, damals Exarchate genannt, CP. unterstellt worden seien. cf. Balsamon, Zonaras, Aristenus in can. 2. 3. CP. et can. 28 Chalc. Migne S. G. t. CXXXVII. Auch Hinschius I. 542 behauptet, dass der dem byzant. Bischofe »zugebilligten Ehre auch eine gewisse obere Leitungsgewalt entsprochen habe«. Aus den beiden von ihm angeführten Thatsachen folgt dies aber nicht. Denn wenn die Bischöfe v. CP. auf den in ihrer Stadt tagenden Synoden (vom Jahre 394 bezw. 426), auf welchen auch die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien bezw. nur von Antiochien zugegen waren, den Vorsitz führten, so übten sie nur ein »Recht« aus, welches ihnen als Präsidenten der *σύνοδοι ἐνδημοῦσαι* (u. um solche handelt es sich hier jedenfalls) zustand. Vgl. darüber Hefele II². 532. Zu der Synode von 394 s. überdies noch Hergenröther, Phot. I. 37 f.

1) Socr. V. 8: *καὶ πατριάρχας κατέστησαν, διανειμάμενοι τὰς ἐπαρχίας, ὥστε τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ὑπερβαίνειν. Καὶ κληροῦται Νεκτάριος μὲν τὴν μεγαλόπολιν καὶ τὴν Θράκην· τῆς δὲ Ποντικῆς διοικήσεως, Ἑλλάδιος ὁ μετὰ Βασίλειον Καισαρείας τῆς Καππαδοκῶν ἐπίσκοπος, Γρηγόριος ὁ Νύσσης, ὁ Βασιλείου ἀδελφός· Καππαδοκίας δὲ καὶ ἥδε πόλις· καὶ Ὀτρήϊος ὁ τῆς ἐν Ἀρμενίᾳ Μελιτηνῆς τὴν πατριαρχίαν ἐκληρώσατο. Τὴν Ἀσιανὴν δὲ λαγχάνουσιν Ἀμφιλόχιος ὁ Ἰκονίου, καὶ Ὄπτιμος ὁ Ἀντιοχείας τῆς Πισιδίας. Τὰ δὲ κατὰ τὴν Αἴγυπτον Τιμοθέῳ τῷ Ἀλεξανδρείας προσενεμήθη. Τῶν δὲ κατὰ τὴν ἀνατολὴν ἐκκλησιῶν τὴν διοίκησιν τοῖς αὐτοῖς ἐπισκόποις ἐπέτρεψαν, Πελαγίῳ τε τῷ Λαοδικείας, καὶ Διοδώρῳ τῷ Ταρσοῦ, φυλάξαντες τὰ πρεσβεῖα τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ, ἅπερ τότε παρόντι Μελετίῳ ἔδοσαν.*

Zwar hat bereits de Marca[1]) auf die Konfusion hingewiesen, welche in dieser Stelle des Sokrates liegt; insofern könnte es uns genügen, auf jenes Gelehrten Ausführungen hinzuweisen und damit Hefele's Ansicht als widerlegt zu betrachten. Aber da ein näheres Eingehen auf des Sokrates Angabe zugleich zur Stütze unserer Aufstellungen dient, möchten wir die Beweislosigkeit und innere Unrichtigkeit der zitierten Stelle näher darthun.

Hefele fasst das Wort »πατριάρχις« im Sinne des späteren festumgrenzten Jurisdiktionsverhältnisses, in welchem ein solcher Prälat an der Spitze einer Diözese stand, und spricht deshalb auf Grund der Mitteilung des Sokrates dem byzantinischen Bischofe Thrazien als Jurisdiktionssphäre zu. Aber erstens war der Ausdruck »Patriarch« in der Bedeutung des Oberhauptes einer der fünf Diözesen auf der Synode von Konstantinopel noch gar nicht bekannt,[2]) er kann also von Sokrates nur in einem weiteren Sinne verstanden worden sein. Dies zeigt auch schon die Thatsache, dass für die sämtlichen Diözesen mehrere solcher »Patriarchen« angegeben werden. Dass aber die in Frage stehenden Diözesen nicht geteilt, sondern in alter Einheit verwaltet werden sollten, zeigt der zweite Kanon des genannten Konziles und die Geschichte der nächsten Jahrzehnte, welche überall nur einen Patriarchen über den Diözesen kennt. Zweitens ist der Bericht des Sokrates durchaus verworren und in sich unrichtig. So ist es doch z. B. geradezu unhistorisch, dass erst durch unsern Kanon die »Patriarchen« eingesetzt sein sollen, da doch schon das Konzil von Nicäa, wie wir sahen, ihre Rechte bestätigte und von den »Patriarchen« als von einer lange bestehenden Einrichtung spricht. Wie konnte also dem damaligen Bischofe Timotheus von Alexandrien die Verwaltung der ägyptischen Kirchen erst auf der Synode von Konstantinopel übergeben werden? Ebenso unhistorisch ist sodann die Angabe, dass damals Antiochien »Vorrechte« über die Diözese Oriens erhalten habe, da es doch schon vor dem Nicänum faktische Macht über diese Diözese besass. Wie konnte Sokrates ferner von einem »Patriarchat« über die Diözese Pontus reden, wenn er drei Bischöfe anführt, welche sich in die Verwaltung derselben teilen? Wie konnte ferner den Bischöfen von Laodicea und Tarsus die Diözese Oriens als »Patriarchat« zufallen, da doch unzweifelhaft der Bischof von

1) de Marca, de patriarch. CP. instit. p. 152.
2) Tübinger Quartalschr. 1887. S. 347. Hergenröther, Phot. I. 26. 72 f.

Antiochien sie regierte? Aus diesen Bemerkungen geht zur Genüge hervor, dass Sokrates an der fraglichen Stelle unmöglich objektiv Richtiges verzeichnet, und dass er also allein unmöglich als Beweisquelle herangezogen werden kann.

Nach unserer Ansicht ist der ganze sokratische Bericht nichts weiter als eine Verwechselung bezw. Verschmelzung des zweiten Kanons von Konstantinopel und des theodosianischen Erlasses de restituendis basilicis vom 30. Juli 381.[1]) Bereits unter dem 10. Januar desselben Jahres hatte nämlich der Kaiser in seiner Fürsorge für die Kirche zur Unterdrückung der Häresie ein Gesetz erlassen, wonach »den orthodoxen Bischöfen, welche sich zum nicänischen Glauben bekennen, die katholischen Kirchen allenthalben ausgeliefert werden« sollten.[2]) In Ergänzung dieses Ediktes nun und um allem Zweifel vorzubeugen, bestimmte der Kaiser,[3]) dass nur die Kirchen als orthodox anzusehen wären, deren Hirten mit gewissen Bischöfen in kirchlicher Gemeinschaft ständen; diejenigen, welche ein solches Verhältnis nicht aufzuweisen vermöchten, sollten von ihren Kirchen vertrieben werden. Zum Beweise der Orthodoxie könnten aus den Bischöfen herangezogen werden Nectarius von Konstantinopel, in Aegypten Timotheus von Alexandrien, in der Diözese Oriens Pelagius von Laodicea und Diodor von Tarsus, im prokonsularischen Asien und in der Diözese Asien Amphilochius von Iconium und Optimus von Antiochien, in der Diözese Pontus Helladius von Cäsarea, Otrejus von Melitene und Gregorius von Nyssa, endlich Terentius, Bischof von Scythien, und Martyrius, Bischof von Marcianopolis.[4]) Offenbar hat nun dem Sokrates, wie die Identität der Namen beweist, dieser Erlass vorgeschwebt, welchen er dann inhaltlich mit dem zweiten Kanon des Konzils ver-

---

1) Cod. Theod. XVI. 1, 3. Rauschen, Jahrb. S. 92.

2) Cod. Theod. XVI. 5, 6. Justin I. 1, 2, Rauschen S. 89.

3) Vgl. auch oben S. 184. 187 ff.

4) Cod. Theod. XVI. 1, 3: Episcopis tradi omnes ecclesias mox jubemus, qui unius majestatis atque virtutis Patrem et Filium et Spiritum Sanctum confitentur ejusdem gloriae, claritatis unius: nihil dissonum profana divisione facientes. Quos constabit communioni Nectarii episcopi Constantinopolitanae ecclesiae, Timothei necnon intra Aegyptum Alexandrinae urbis episcopi esse sociatos. Quos etiam in Orientis partibus Pelagio episcopo Laodiceae et Diodoro episcopo Tarsensi; in Asia necnon proconsulari atque Asiana dioecesi Amphilochio episcopo Iconiensi et Optimo episcopo Antiochensi; in Pontica dioecesi Helladio episcopo Caesareensi et Otreio Melitino er Gregorio episcopo Nyssensi, Terentio episcopo Scythiae, Martyrio episcopo Marcianopolitano communicare constiterit. Hos ad obtinendas catholicas ecclesias ex communione et consortio probabilium sacerdotum oportebit admitti. Omnes

mengte. Er lässt dessen Verbot der »Vermischung der Kirchen« bestehen und hebt gleich diesem die Wahrung der Sonderrechte der antiochenischen Kirche hervor,[1]) verbindet aber diese beiden Glieder durch die Mitteilung der Bestellung von »Patriarchen«. In Wirklichkeit wurde diesen Männern aber kein Jurisdiktionsgebiet zugewiesen, sondern nur, wie aus dem kaiserlichen Erlasse hervorgeht, für ungewisse Zeit die Aufsicht über die Orthodoxie der Bischöfe innerhalb eines gewissen Gebietes übertragen.[2])

Sodann sei gegen Hefele auch noch dieses bemerkt: Das Konzil von Konstantinopel selbst zeigt deutlich, dass es dem Bischofe von »Neu-Rom« keine Jurisdiktion zuerteilen wollte. In seinem zweiten Kanon nämlich spricht es von »*πρεσβεῖα*« der antiochenischen Kirche, welche ihr nach den Satzungen der nicänischen Synode zuständen; es meint also faktische Macht. Bei dem byzantinischen Bischofe aber werden im dritten Kanon nur »*πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον*« genannt, mithin wird, wie aus dieser Gegenüberstellung evident hervorgeht, in letzterem nur ein Rangverhältnis unter den verschiedenen Patriarchen[3]) ge-

---

autem, qui ab eorum, quos commemoratio specialis expressit, fidei communione dissentiunt, ut manifestos haereticos ab ecclesiis expelli, neque his penitus posthac obtinendarum ecclesiarum pontificium, facultatemque permitti. — Beachtenswert die Reihenfolge der Obermetropoliten!

1) Socr. l. c.: *ὥστε τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ὑπερβαίνειν . . . φυλάξαντες τὰ πρεσβεῖα τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ . . .*

can. 2. CP.: *τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ἐπιέναι . . . φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ . . .*

2) Uebrigens hat schon Sozom. VII. 9, der entschieden sorgsamer als Sokrates arbeitete und sich gerade für die Regierungszeit des K. Theodosius auf grösseres Quellenmaterial stützen konnte (s. Rauschen S. 2 ff.), den Sokrates gerade in dem fraglichen Punkte berichtigt. Er bringt die Synodalbeschlüsse und fährt dann fort: *καὶ ὁ βασιλεὺς ἐπεψηφίσατο καὶ νόμον ἔθετο, κυρίαν εἶναι τὴν πίστιν τῶν ἐν Νικαίᾳ συνελθόντων· παραδοθῆναί τε τὰς πανταχῇ ἐκκλησίας τοῖς . . . μίαν καὶ τὴν αὐτὴν ὁμολογοῦσι θεότητα . . . Τούτους δὲ εἶναι τοὺς κοινωνοῦντας Νεκταρίῳ ἐν Κωνσταντίνου πόλει· ἐν Αἰγύπτῳ δὲ Τιμοθέῳ . . ., ἐν δὲ ταῖς περὶ Θρᾴκην καὶ Σκυθίαν πόλεσι Τερεντίῳ τῷ Τομέων, καὶ Μαρτυρίῳ τῷ Μαρκιανουπόλεως.* Also auch nach Sozom. wurden die genannten Gebiete nicht für immer und jurisdiktionell den betr. Bischöfen unterworfen. Die beiden von Sozom. zuletzt angeführten Namen fehlen bei Socr. l. c.; er teilt deren Gebiet (d. h. also Thrazien) dem byzant. Bischofe zu. Cod. Theod. l. c. hat die beiden Namen.

3) Wenn Rauschen S. 104 meint, dass, falls die *πρεσβεῖα τῆς τιμῆς* doch faktische Macht bedeuten, sich diese auf das ganze Ostreich beziehen müsse, so ist der Grund nicht recht ersichtlich.

regelt. Sollte damit aber gleichwohl dem Bischofe von Konstantinopel ein neues Jurisdiktionsgebiet zugewiesen, also die bisherige Diözesaneinteilung umgestossen worden sein, so ist es doch mindestens unbegreiflich, weshalb nicht auch diese tiefgreifende kirchliche Anordnung und Umänderung in den zweiten bezw. dritten Kanon aufgenommen wurde. Konstantinopel bekam also keine Jurisdiktion von der Synode übertragen, sondern sein Bischof musste sich mit der Stellung und Würde eines Obermetropoliten mit dem Range unmittelbar nach dem Bischofe von Alt-Rom begnügen. Allerdings — und hierin hat Kattenbusch völlig Recht [1]) — mussten diese dem byzantinischen Bischofe übertragenen »πρεσβεῖα τῆς τιμῆς« allmählich weitere reale Machtausstattung im Gefolge haben. Denn gar leicht konnten thrazische Metropoliten und selbst der Obermetropolit von Heraklea, überhaupt solche, denen die Leitung der Eparchial- und Diözesansynoden zustand, mit Rücksicht auf die Würde des an diesen Konzilien teilnehmenden Bischofs von Konstantinopel diesem den Vorsitz abtreten und die Leitung der Verhandlungen überlassen. Damit gewann dieser Beziehungen, und schliesslich auch Einfluss auf jene Sprengel, der dann immer mehr ausgedehnt und in berechnender Klugheit festgehalten wurde, bis er endlich einer faktischen Leitung jener Gebiete glich.

§ 12. Der Rang der Städte und der Kirchen.

Es war ein rein natürliches Geschehnis, dass sich im Laufe der Zeit unter den Obermetropoliten eine gewisse Rang- und Reihenfolge ausbildete, welche nach Ansehen und Bedeutung der einzelnen Bischofsstühle sich richtete. Alexandrien und Antiochien mussten dabei wegen ihres hohen kirchlichen Alters und ihrer zeitlichen

---

1) Kattenbusch, Konfessionskunde I. 85. Auch lag, wie Hergenröther, Phot. I. 33 hervorhebt, in der vagen Fassung des Kanons schon die Aufforderung, denselben möglichst weit zu interpretieren. — Im Oriente fand übrigens can. 3. CP. keine Anerkennung bei Alexandrien, im Occidente nicht bei Rom, dessen Bischof er von der Synode überhaupt nicht mitgeteilt wurde (Leon. I. ep. 106 [80] ad Anatol. c. 2). Ersteres gab ihm seine Zustimmung 451 auf dem Konzile von Chalcedon, letzteres erst auf der ersten Lateransynode 1215. Vgl. Hefele II^2. 19. Hergenröther a. a. O. S. 34f. Ziegler, Geschichte der kirchl. Verfassungsformen S. 180 ff.

Priorität den übrigen Obermetropolitanstühlen voranstehen, welche auf eine weit geringere Zeit des Bestehens und eine nicht so ruhmreiche Vergangenheit zurückblicken konnten. Ueberhaupt, — waren ihre Bischöfe auch vollberechtigte Obermetropoliten zu Beginn des vierten Jahrhunderts geworden, so konnten sie an äusserem Glanze und öffentlicher Bedeutung schon deshalb niemals zu einer der alexandrinischen und antiochenischen ähnlichen Stellung gelangen, weil das Gebiet, welchem sie als »Patriarchen« vorstanden, an Umfang gegen die beiden anderen Patriarchalbezirke bedeutend zurücktrat.[1]) Sie galten darum, wie schon erwähnt, in der öffentlichen Achtung auch nur als »Patriarchen zweiter Klasse«.

Dürfen wir nun aus dem zweiten Kanon des Konzils von Konstantinopel[2]) sowie aus anderen Aktenstücken[3]) Rückschlüsse machen, so hatte sich unter diesen dreien eine Reihenfolge ausgestaltet, wonach die erste Stelle Ephesus einnahm, welchem dann Cäsarea und zuletzt Heraklea folgte.

Ephesus nahm damals zweifellos den ersten Rang unter ihnen ein. Ihm stand eine grosse historische Vergangenheit und ein weitverbreiteter Ruhm zur Seite, welche es hoch über die beiden anderen erhoben. Es war schon lange die vorzüglichste Handelsstadt Asiens, in welcher die Produkte dieses Landes mit denen anderer Völker auf gemeinsamem Markte sich trafen;[4]) es war ein Hauptknotenpunkt jeglichen Verkehres,[5]) welcher von je her wegen des Artemiskultes mit seinen kostbaren Aufzügen, Schaustellungen und wollüstigen Spielen alles zu sich hinzog.[6]) Und zu diesem weltlichen Glanze der Stadt, welcher wohl hauptsächlich, wenn nicht gar allein, der dortigen Kirche ihren hierarchischen Rang

---

1) Vgl. auch oben S. 146.

2) can. 2 CP.: *τοὺς τῆς Ἀσιανῆς ἐπισκόπους . καὶ τοὺς τῆς Ποντικῆς . καὶ τοὺς τῆς Θρᾴκης . . . κτλ.* Hefele II^2. 16.

3) Cod. Theod. XVI. 1, 3. Sozom. VII. 9.

4) Strabo XIV. 1, 21. Rothe, Vorlesungen I. 360. Vgl. G. A. Zimmermann, Ephesus im ersten christl. Jahrh. Leipzig 1874.

5) Vgl. Euseb. h. e. V. 24: *συμβεβληκὼς τοῖς ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἀδελφοῖς.*

6) Kirchenlex. IV^2. 669. — Ueber dèn ersten Tempel Plin. n. h. XXXVI. 14, 95; Vitruv. VII. 6; Herod. I. 92; über den zweiten Strabo XIV. 1, 23; Jord. Get. XX. 107; über die *Ἐφέσια γράμματα* (Amulette) Clem. Alex. Strom. V. 8, 46; Stickel, de Ephesiis litteris (Jenae 1860).

und ihre kirchliche Stellung zuwies, kam dann noch die hervorragende Bedeutung, welche seine christliche Gemeinde von je her in der neuen Lehre eingenommen hatte. In ihr hatte Paulus und Timotheus geweilt, Johannes den letzten Abschnitt seines Lebens zugebracht, in den bald beginnenden kirchlichen Zwistigkeiten leitete ihr Bischof die ganze asiatische Bewegung.[1]) Es waren dies ebenfalls Umstände, welche für die erste Zeit wenigstens Ansehen und einen Ruhm auf ihre Kirche legten, welcher sie hoch über die anderen stellte und, wenn auch in sehr gemindertem Glanze, noch fortdauerte, selbst als zwei Jahrhunderte dahingegangen waren und andere Bischöfsstühle in den Vordergrund geschoben hatten.[2])

Cäsarea vermochte zwar keine derartige weltliche und kirchliche Bedeutung aufzuweisen, wenn auch das persönliche Ansehen seines Bischofes Firmilian nicht wenig dazu beigetragen hatte, den höheren Rang seines Bistums zu begründen und zu befestigen.[3]) Aber als alte Residenz der kappadozischen Könige zehrte es noch von dem Ruhme seiner Vergangenheit[4]) und galt so in der öffentlichen Meinung mehr als Heraklea, welches nur auf seinen ehrenden Charakter als Diözesanhauptstadt hinweisen konnte.[5])

Bei den beiden älteren Patriarchalstühlen hatte sich die Reihenfolge derart gestaltet, dass Alexandrien die erste, Antiochien die zweite Stelle einnahm. Wir erkennen dies schon aus dem sechsten Kanon von Nicäa, welcher die beiden Patriarchen in dieser Rangordnung behandelt,[6]) aus dem zweiten Kanon von Konstantinopel, der sie ebenfalls in der Reihenfolge aufführt,[7]) und insbesondere, wie wir im letzten Paragraphen ausgeführt haben, aus der Hegemonie und Primatialstellung Alexandriens, welche sich unter Athanasius über den ganzen Orient erstreckte. Ausserdem bezeugt es uns ausdrücklich Papst Damasus (366—384) in seinem »Decretum

---

1) Hefele I^2. 93 ff. Rothe I. 360f.

2) Litteratur bei Chevalier, Repertoire (Topo-Bibliographie) I. 1008 s.

3) Rothe I. 361. Hefele I^2. 107 f. 120 f. Kirchenlex. IV^2. 1505 f.

4) Marquardt I^2. 365 ff. — Um die Mitte des 5. Jahrh. ändert sich die Rangordnung, indem von da ab Cäsarea vor Ephesus erscheint. S. oben S. 190 Anm. 8 d. Abh.

5) Böcking, Notit. Dignit. Or. p. 134.

6) S. oben S. 115.

7) S. oben S. 174.

de libris recipiendis«,[1]) wie auch einige andere Päpste in ihren uns erhaltenen Briefen.[2])

Doch wie kam es nun, dass diese beiden Kirchen in den ersten Jahrhunderten bereits zu solcher Bedeutung gelangten, und dass sie eine so aussergewöhnliche Stellung über allen anderen Gemeinden besassen? Wie kam es insbesondere, dass Alexandrien gerade die erste, Antiochien aber die zweite Stufe in der orientalischen Hierarchie einnahm?

Das Konzil von Konstantinopel (381) hatte, wie wir sahen,[3]) offen den Grundsatz ausgesprochen (und hinsichtlich der Reichshauptstadt auch danach gehandelt), dass der kirchliche Rang einer Stadt sich richte nach deren kirchlicher Bedeutung: damit war implicite der kirchliche Vorrang von Alexandrien und Antiochien auf deren hervorragende Stellung im staatlichen Organismus zurückgeführt. Im Abendlande dagegen leitete später Papst Leo I. in einem Briefe an Kaiser Marcian[4]) die hohe hierarchische Bedeutung der angesehensten Gemeinden von ihrem Charakter als

---

1) A. Thiel, epist. Roman. Pontif. genuinae. Brunsb. 1868. I. 455 s.: Est ergo prima Petri apostoli sedes Romana ecclesia, non habens maculam neque rugam nec aliquid huiusmodi. Secunda autem sedes apud Alexandriam beati Petri nomine a Marco eius discipulo et evangelista consecrata est. Ipseque a Petro apostolo in Aegyptum directus, verbum veritatis praedicavit et gloriosum consummavit martyrium. Tertia vero sedes apud Antiochiam eiusdem beatissimi Petri apostoli habetur honorabilis, eo quod illic priusquam Romam venisset habitavit, et illic primum nomen Christianorum novellae gentis exortum est. — A. Thiel (De Decretali Gelasii papae de recip. etc. Brunsb. 1866) und J. Friedrich (Drei unedirte Konzilien der Merovingerzeit. Bamberg 1867) haben die Autorschaft des Damasus für das erste Drittel des Dekretum erwiesen. Vgl. auch Hefele II^2. 618 ff.

2) Z. B. Leo I. (440—461) cf. Jaffé, Reg. Pontif. I^2. n. 483. Le Quien I. p. 18. — Gelasius (492—496) ep. 26, 5. 7. Thiel, epp. I. p. 400. 402.

3) S. oben S. 206 f. — Aus can. 7 Nic. darf man nicht folgern, dass im Oriente zuerst eine andere Theorie gegolten habe: Jerusalem war eben in einer ganz exzeptionellen Lage. Eine jede Stadt der Welt, die zu dem Erlöser in so engen und heiligen Beziehungen gestanden hätte, wäre, ob klein oder gross, berühmt oder unberühmt, zu kirchlichem Ruhme und hierarchischer Ehrenstellung gelangt. Uebrigens hätte, wenn nach can. 7 das kirchl. Ansehen bestimmend für den hierarchischen Rang hätte sein sollen, Jerusalem doch zweifellos die Primatialstellung im Oriente verdient.

4) Leon. I. ep. 104 c. 3 (Migne S. L. LIV. 993): Non dedignetur (Anatolius, Bischof v. Konstantinopel) regiam civitatem, quam apostolicam non potest facere sedem. Vgl. desselben ep. 106 ad Anat. c. 5. — Vor ihm hatte Papst Innocenz I. (ep. ad Alexandr. epc. Antioch.) bereits geschrieben: unde advertimus, non tam pro civitatis magnificentia hoc eidem (eccl. Antioch.) attributum quam quod prima apostolica sedes esse monstratur. P. Gregor I. schrieb dann später (ep. VI.

»apostolischen Kirchen« ab und wiederholte so, wenn auch in verallgemeinerter Form, eine Ansicht, zu welcher um das Jahr 378 bereits Papst Damasus sich bekannt hatte,[1]) als er das Ansehen der Kirchen von Rom, Alexandrien und Antiochien mit ihrer Gründung durch den Apostel Petrus in Zusammenhang brachte. Der Occident verhielt sich also in dieser Frage gegensätzlich zum Oriente, die Theorieen,[2]) welche beide über den Grund der hierarchischen Vorrechte der älteren Patriarchalstühle aufstellten, wichen von einander ab, und diese Verschiedenheit der Anschauungen musste um so fühlbarer und schärfer hervortreten, nachdem die Synode von Konstantinopel mit ausdrücklicher Berufung auf ihre Theorie dem Bischofe der oströmischen Hauptstadt die Primatialstellung des Orients zugewiesen hatte. An sich war keine dieser Theorieen wahr und zutreffend, aber deshalb doch nicht völlig unrichtig; sie hatten beide ihre Berechtigung, wenn auch nur für den Boden, auf welchem eine jede erstanden war: nur in ihrer Verallgemeinerung, in ihrer Ausdehnung auf die Gesamtkirche lag das Fehlerhafte ihrer Formulierung. Denn einerseits bekleidete der Bischof von Rom in der That nur deshalb seine Primatialstellung im Occidente, weil seine Gemeinde apostolischen Ursprunges und

---

60. Edit. Bened. II. 836): Est tamen aliquid quod nos erga Alexandriam ecclesiam quadam peculiaritate constringit . . . Nam sicut omnibus liquet quod beatus evangelista Marcus a s. Petro apostolo magistro suo Alexandriam sit transmissus, sic huius nos magistri et discipuli unitate constringimur, ut et ego sedi discipuli praesidere videar propter magistrum et vos sedi magistri propter discipulum.

1) S. oben S. 220 Anm. 1. Ueber das Jahr s. Friedrich, Z. Gesch. d. Primates, S. 182. Im Jahre 378 (vgl. Rauschen S. 31 f.) schrieb eine römische Synode an die Kaiser Gratian und Valentinian: Memoratus frater noster Damasus, quoniam in sua causa vestri tenet insigne iudicii, non fiat inferior his, quibus etsi aequalis est munere, praerogativa tamen apostolicae sedis excellit. Coustant I. 528. Bereits Tertullian kennt »apostolische Kirchen« und schreibt ihnen eine besondere Bedeutung in der Kirche zu, aber er beschränkt diesen Titel nicht auf Rom, Alexandrien und Antiochien; vgl. de praescr. c. 36: Percurre ecclesias apostolicas, apud quas ipsae adhuc cathedrae apostolorum suis locis praesidentur — Corinthum — Philippos — Thessalonicenses — Ephesum — Romam. Zuvor (c. 20) hatte er allerdings alle Kirchen als apostolisch bezeichnet: Itaque tot ac tantae ecclesiae una est illa ab apostolis prima, ex qua omnes; sic omnes primae et omnes apostolicae, dum una omnes. Später (c. 21) sagt er dann: Quid autem praedicaverint (apostoli) — non aliter probari debere, nisi per easdem ecclesias, quas ipsi apostoli condiderunt. De virgin. vel. c. 2: eas ego ecclesias proposui, quas et ipsi apostoli vel apostolici viri condiderunt. Vgl. Sohm I. 350 f. Kraus, Realencycl. I. 68.

2) Mit Recht bemerkt darum Hinschius I. 541 Anm. 2, dass Stellen wie die S. 220 Anm. 4 zitierten, »nur die Auffassung ihrer Urheber und die kirchliche Tradition« bewiesen.

er der Rechtsnachfolger des Apostelfürsten Petrus war,[1]) und andererseits hatten es die Kirchen von Alexandrien und Antiochien nur deshalb zu einer so bevorrechteten Stellung bringen können, weil ihren Städten eine so weitgehende Bedeutung im Reichsverbande zukam. Deshalb war es auch durchaus unrichtig und unhistorisch, dass die byzantinische Synode (381) unter orientalischem Gesichtspunkte die Stellung der römischen Gemeinde betrachtete und begründete, — durchaus unrichtig und der faktischen Entwickelung keineswegs entsprechend aber auch, dasss die Päpste die ihren Primat begründende Ursache auch zur Erklärung der hierarchischen Bedeutung der beiden morgenländischen Patriarchalstühle von Alexandrien und Antiochien in Anwendung brachten. Letzteres ergiebt sich schon aus folgender Erwägung:

Es ist eine unbezweifelte Thatsache, dass die Apostel nicht bloss die Kirchen von Alexandrien und Antiochien gründeten, sondern dass noch eine ganze Reihe anderer Städte direkt ihnen die Entstehung ihrer christlichen Gemeinden verdankte. Sehen wir von anderen einmal ganz ab, — Tertullian bezeichnet ausdrücklich als »apostolische Kirchen« Korinth, Philippi, Thessalonich und nennt sie neben Ephesus und Rom als solche, welche man zur genauen Fixierung und zum Beweise der von den Aposteln gepredigten Lehren heranziehen müsse.[2]) Nach konsequent römisch-abendländischer Theorie hätten alle diese Kirchen auch eine besondere hierarchische Stellung einnehmen müssen, in Wirklichkeit weiss aber die Geschichte nichts davon zu berichten, und nicht einmal Rom selbst, in dessen Machtbereich doch diese Kirchen lagen, fand sich — gleich dem Konzile von Nicäa dem Bischof von Jerusalem gegenüber — veranlasst, ihnen ob ihrer apostolischen Gründung einen hierarchischen Vorrang zuzusprechen.[3]) Diese Gemeinden gelangten eben niemals zu der Bedeutung eines Alexandrien und Antiochien trotz des gleichen apostolischen Ursprunges, indes andere Kirchen, welche nicht in der Lage waren eine Apostolizität nachzuweisen, wie Karthago, es zu einer führenden Stellung und zu hervorragender hierarchischer Bedeutung zu bringen verstanden. — Ueberdies macht auch folgendes die occi-

1) Vgl. die oben S. 208f. angeführten Belegstellen.

2) S. oben S. 221 Anm. 1.

3) Auf die spätere Erhebung Thessalonich's zum päpstlichen Vikariate über Illyrien kann man nicht hinweisen, da dieselbe aus rein praktischen Gründen erfolgte. Vgl. übrigens darüber Rauschen S. 473—475.

dentale Theorie sehr unwahrscheinlich: Viele andere Bischofsstühle, welche niemals zu irgendwelchem Ansehen gelangt sind, verdankten ihre Errichtung viel unmittelbarer einem Apostel als diejenigen von Alexandrien und Antiochien;[1]) denn nur in sehr weitem und uneigentlichem Sinne kann man einen Apostel den Gründer dieser beiden Gemeinden nennen, da in Alexandrien der Apostelschüler Markus predigte[2]) und in Antiochien eine Gemeinde durch flüchtige Christen aus Jerusalem bereits ins Leben gerufen war, als Petrus im Jahre 37 dort ankam und die Leitung derselben übernahm.[3]) — Sodann bleibt von römisch-occidentalem Standpunkte aus die hierarchische Reihenfolge der beiden Patriarchalsitze völlig unerklärt, zumal wenn man die Ansicht des Papstes Damasus, welcher die Ursache der universal-kirchlichen Bedeutung Antiochiens und Alexandriens in ihrer Eigenschaft als »petrinischen Stühlen« findet, zu Grunde legt. Denn da keine der beiden Kirchen auf unmittelbare Gründung durch Petrus Anspruch erheben kann, so wäre doch mit Fug und Recht zu erwarten gewesen, dass diejenige den ersten Platz eingenommen habe, welche Petrus wenigstens besucht und sieben Jahre hindurch geleitet hatte,[4]) und das wäre Antiochien. Aber gerade zum Gegenteile hat sich die hierarchische Entwickelung gestaltet: Alexandrien, welches Petrus niemals betreten und niemals regiert hat, ist unbestritten die erste Kirche des Orients und überragt weit Antiochien. Also kann unmöglich die occidentale Theorie für die hierarchische Entwickelung des Orients Geltung haben, und andere Gründe müssen für die dortige kirchliche Entfaltung und Reihenfolge massgebend gewesen sein.

Offenbar haben hier das breite öffentliche Ansehen und die universal-politische Bedeutung der Städte Alexandrien und Antiochien die Stellung und Rangstufe ihrer Kirchen beeinflusst, ja insofern völlig bestimmt, als sie allein das Zusammentreffen der verschiedensten, eine grosse hierarchische Entwickelung bedingenden und fördernden Ursachen ermöglichten und ein erfolgreiches, Macht und Ehre bringendes Zusammenwirken derselben verstat-

---

1) Z. B. Samaria (Act. Apost. VIII. 14), die paulinischen Gemeinden in Galatien u. s. w.

2) Euseb. h. e. II. 15. 16. III. 39. V. 8. VI. 25.

3) Act. Apost. VIII. 4; XI. 19 ss. Kirchenlex. I^2. 941 f.

4) Litteratur darüber bei Kraus, K.-G. S. 50.

teten.[1]) Insofern beruhte die Theorie des Morgenlandes auf einer anscheinend unanfechtbaren Grundlage und auf leicht ersichtlichen »Thatsachen«, wenn auch durchaus keine Berechtigung bestand, aus diesen »Thatsachen« ein die ganze Hierarchie normierendes Prinzip zu abstrahieren und auszusprechen, welches ihnen niemals als solches zu Grunde gelegen hatte.

Betrachten wir nun noch kurz diese Umstände und Geschehnisse, welche den beiden Obermetropolitankirchen ihre so hochbedeutsame Stellung sicherten.

Alexandrien war das Zentrum der gesamten jüdischen Diaspora.[2]) Als nun Markus dort das Evangelium predigte und dasselbe grossen Anklang auch unter der Judenschaft gefunden hatte,[3]) erwies sich deren Zahl dem Christentume nicht wenig günstig. Ganz Aegypten, insbesondere aber seine Hauptstadt,[4]) ward der fruchtbarste Boden, auf welchem die Christen in ergiebigster Fülle erstanden. Das Judentum und Heidentum wurde immer mehr verdrängt, das Christentum trat an ihren Platz und behauptete allmählich die Stellung und Stärke, welche jene bisher in Alexandrien eingenommen hatten. Dieses so glänzende Emporblühen, welches der ägyptischen Metropolis wohl bald die zahlreichste Gemeinde sicherte, musste aber auch ihrem Bischofe ein nicht zu unterschätzendes Ansehen und eine nicht geringe Auktorität unter all seinen Amtsbrüdern verleihen. Dazu kam dann noch die allgemeine Achtung und Verehrung, welche seiner Gemeinde gezollt wurde, weil sie im Auftrage des ersten der Apostel ins Leben gerufen und von einem ihm so nahestehenden Schüler geleitet worden war. Dieser Umstand flösste allerwärts Ehrfurcht ein, welche zumal bei dem Umsichgreifen der christlichen Lehre jene Kirche besonders ehrwürdig machte und sie mit sehr hohem Ansehen umgab. Und dieses Ansehen musste nicht wenig wachsen durch die schnellen und herrlichen Erfolge des Christentums in ganz Aegypten. Ueberall erhoben sich christliche Gemeinden, alle von Alexandrien gegründet und alle in Alexandrien ihren Ursprung

1) Vgl. auch Harnack, Dogmengesch. II[3]. 99. Friedberg, K.-R. S. 27 Anm. 2. Sohm I. 351.

2) Duchesne, Origines du culte chrét. p. 1 ss.

3) Euseb. h. c. II. 16. Hieronym. de vir. illustr. c. VIII.

4) Dies ergiebt sich aus dem Barnabasbrief sowie aus dem Umstande, dass die beiden grossen Gnostiker Basilides und Valentin sich dort niederliessen; vgl. Müller, Kirchengesch. I. 50f.

dankbar verehrend. Alle gruppierten sich deshalb um dessen Bischof und blieben in diesem Abhängigkeitsverhältnis, selbst als sie z. T. zu einer anderen bürgerlichen Provinz gehörten.[1]) So hatte zu Anfang des vierten Jahrhunderts Aegypten mit Libyen und Pentapolis an hundert Bischofssitze (von den sog. Chorbischöfen ganz abgesehen), welche alle dem alexandrinischen unterstanden[2]): eine Zahl von Suffraganen, welche ihm die höchste hierarchische Machtstellung im Oriente sicherte.

Sodann musste auch, und zwar zu nicht geringer Mehrung des Ansehens der alexandrinischen Kirche, die rein bürgerliche Bedeutung der Stadt immer mehr auf den dortigen Bischof hinüberfliessen, zumal als dieser in hierarchischer Beziehung eine Rolle zu spielen anfing. Alexandrien galt ja in vorkonstantinischer Zeit als die zweite Stadt des grossen römischen Reiches, die erste des Orients und unbestritten als die erste Handelsstadt der Welt.[3]) Nicht nur war es der Mittelpunkt der Gelehrsamkeit für die griechisch redenden Juden, sondern auch der Hauptsitz der Wissenschaften für die damalige Zeit überhaupt. In seiner berühmten Bibliothek[4]) ruhten die wertvollsten Bücherschätze der Welt, das berühmte Museum war der Brenn- und Sammelpunkt aller irdischen Weisheit, der Aufenthaltsort der erleuchtetsten Männer.[5]) Ganz Aegypten hatte dort seinen obersten Gerichtshof[6]) — alles Umstände, welche

---

1) Euseb. VII. 6. cf. VII. 24. Duchesne p. 18.

2) Athanas. Apol. contr. Arian. c. 1 (Migne S. G. t. XXV. p. 248. 373). Alexandri ep. encycl. ap. Socrat. I. 6.

3) Strabo 17 p. 797. 798: *μέγιστον ἐμπορεῖον τῆς οἰκουμένης.* Dio Chrys. or. 32 ad Alex. I. p. 669 R.: *ἡ γὰρ πόλις ὑμῶν τῷ μεγέθει καὶ τῷ τόπῳ πλεῖστον ὅσον διαφέρει καὶ περιφανῶς ἀποδέδεικται δευτέρα τῶν ὑπὸ τὸν ἥλιον.* Ammian. Marc. XXII. 16, 7. Flav. Joseph. de bell. Jud. IV. 11, 5. Lumbroso, L'Egitto dei Greci et dei Romani (1882) p. 86 stellt fest, dass bei allen Schriftstellern des 1.—3. Jahrh. Alexandrien den ersten Platz nach Rom einnehme; der ordo urbium nobilium des Ausonius (Migne S. L. XIX. 869) hat zuerst die Reihenfolge Rom, Konstantinopel, Karthago, Antiochien, Alexandrien, Trier. Vgl. Jahrb. des k. deutsch. archäol. Instituts. Ergänzungsheft 1888. I. S. 24f. Ferner J. Jung, Grundr. d. Geographie von Italien und dem Orbis Romanus (Handb. der klass. Altertumswiss. III. 3, 1) München 1897. 2. Aufl. S. 163 ff.

4) Pauly-Wissowa, Realencycl. III^2. 409—414.

5) Mommsen, Röm. Gesch. V. 582. Nach K. Müller, Kirchengesch. I. 127 hängt die Stellung Alexandriens (um 200) nicht sowohl an der politischen Bedeutung der Stadt, sondern viel mehr an ihrer Stellung als geistiger Vormacht, als des Vororts der hellenischen Kultur des Ostens.

6) Strabo 17 pg. 797. Marquardt I^2. 453.

das Ansehen des alexandrinischen Bischofs nicht nur in Aegypten, sondern auch im ganzen Oriente erhöhten.

Dazu kam dann noch der Ruhm der Katechetenschule, welche dort schon in den ersten christlichen Zeiten erblühte und von deren Ruf, noch gehoben und verstärkt durch den ihrer gefeierten Lehrer, die ganze Welt wiederhallte. Pantänus, Klemens, Origenes, Dionysius der Grosse u. s. w. lehrten dort, sammelten die wissbegierige Jugend aus aller Welt um sich und mehrten durch ihre begeisternden Vorträge den Ruhm der Schule, der Stadt und ihres Bischofs.[1]) Und des letzteren Stellung musste um so mehr hervortreten, und der ihn umgebende Glanz um so blendender erstrahlen, weil das an grösseren und berühmten Städten arme Aegypten[2]) ihm keinen Rivalen bot, welcher ihm wegen des Ansehens seiner Stadt auch nur einigermassen gleichberechtigt gegenübertreten konnte und den Ruhm seiner Stellung damit in etwa minderte.

Nicht das wenigste aber verdankte die Bedeutung des Bischofsstuhles von Alexandrien seinem öffentlichen Ansehen und seiner anerkannten Auktorität als Hort und Schirm der Orthodoxie. Die wahre Lehre unbefleckt erhalten und den Irrtum aufgedeckt und bekämpft zu haben, war ein stolzer Vorzug, ein ehrender Ruhmestitel in der damaligen Zeit, welcher eine Fülle von Ansehen, Ehre und Einfluss auf seinen Träger häufte und ihm die Verehrung der Mit- und Nachwelt sicherte. Alexandrien hatte sich nun stets als Hüterin des Glaubens, als siegreiche Bekämpferin des Irrtumes bewährt. Sehen wir von seiner korrekten Stellung in den Osterfeststreitigkeiten ganz ab[3]) — sein Bischof Demetrius hatte sich gegen die gefährlichen Lehren des Origenes erhoben und dieselben, umgeben von seinen Bischöfen, auf zwei Synoden feierlich verurteilt.[4]) Dionysius d. Gr. bekämpfte den Chiliasmus, welchen ein ihm unterstehender Bischof gelehrt, und er hatte den Erfolg, den Hauptverfechter der Irrlehre dieselbe widerrufen zu sehen.[5]) Gegen den Sabellianismus erhob derselbe Bischof sich auf einer Synode zu Alexandrien (261),[6]) und infolge von Alter und Kränklichkeit gehindert, an den Konzilien (264 –269) gegen den häretischen

1) Hieronym. de vir. illustr. c. XXXVI. Vgl. oben S. 195.
2) Vgl. Kuhn, Röm. Verf. II. 500—508. Marquardt I². 450ff.
3) Hefele I². 100. Duchesne, Orig. p. 18.
4) Im Jahre 231. Hefele I². 106.
5) Euseb. VII. 24 Ende. Dittrich, Dionysius d. Gr. S. 69ff.
6) Kraus, Kirchengesch. S. 95.

Bischof von Antiochien, Paul von Samosata, teilzunehmen, verteidigte er schriftlich den rechten Glauben und mahnte die Gemeinde von Antiochien, denselben immer zu bewahren.[1]) Bischof Petrus setzte im Jahre 306 den Meletius von Lykopolis als Schismatiker ab,[2]) Bischof Alexander erhob sich machtvoll gegen die unchristliche Lehre des Arius und belegte sie und ihre Anhänger mit dem Anathem.[3]) Nie war einer seiner Oberhirten mit der Makel der Häresie befleckt,[4]) und so erglänzte es in der Gesamtkirche als eine Leuchte der Orthodoxie: der höchste Ruhm und das weiteste Ansehen waren der Lohn und die unausbleibliche Folge. Und in den arianischen Streitigkeiten senkte sich neue Macht über seine Kirche. Seine Theologie errang sich auf dem Nicänum den Sieg und damit die Führerschaft über die ganze orientalische Orthodoxie. Alles scharte sich willig um seinen Heldenbischof Athanasius, dessen Wort Bischöfe und Provinzen beherrschte, und ruhmbedeckt ging es hervor aus diesem Kampfe gegen Kaisertrotz und Irrtum: Alexandrien hatte eine Primatial- und Grossmachtstellung im Morgenlande erlangt, welcher alle Kirchen sich beugten und vor der selbst herrschgewaltige Cäsaren erzitterten.[5]) So stand sein Bischof ganz einzig im ganzen Oriente da. An Klang des Namens, an Ansehen des bischöflichen Sitzes, an Bedeutung der Stadt, an Grösse und Umfang der Gemeinde, an Macht über zahlreiche Untergebene, an Verdienst um die Kirche kam ihm Niemand gleich: deshalb behauptete er den ersten Rang unter den orientalischen Prälaten.

Nach ihm kam der Bischof von Antiochien. Auch in dieser Stadt, in welcher schon ihre Gründer viele Juden angesiedelt hatten,[6])

---

1) Euseb. VII. 27. 28. 30. Hefele I^2. 136.

2) Hefele I^2. 147. 343 ff.

3) Hefele I^2. 266—272.

4) Ueber eine nur materielle Häresie Dionysius' d. Gr. vgl. (gegen Kraus, K.-G. S. 95) Hefele I^2. 255. Dittrich a. a. O. S. 91. Ueber seine zweifelhafte Stellung zur Apokalypse s. Tiefenthal, die Apokal. d. hl. Johannes, S. 28—30.

5) So Kaiser Valens, dem das über Athanasius verhängte Exil gefährlich zu werden drohte; vgl. Socr. IV. 13. Sozom. VI. 12: *τῶν ἐπαινούντων αὐτὸν πολλῶν ὄντων, τὴν κίνησιν ὑφορώμενον, μή τι νεωτερίσωσιν ἐπὶ βλάπῃ τῶν κοινῶν πραγμάτων.*

6) Strabo XVI. 2, 4. Flav. Jos., Antt. XII. 3. Antiochus Epiphanes überwies ihnen sogar die ehernen Gefässe, die er im Tempel zu Jerusalem weggenommen hatte. Flav. Jos., Bell. Jud. VII. 3, 3. Die Juden waren eine gens foecundissima und wurden deshalb zu Bevölkerungszwecken gern herangezogen. Mommsen, Röm. Gesch. V. 489. 457. Duchesne l. c. p. 1 ss.

hatte sich sehr bald eine Gemeinde und zwar von Judenchristen gebildet,[1]) welche dann nach eifriger Thätigkeit des Paulus und Barnabas in einer sehr grossen Zahl von Heidenchristen einen starken Zuwachs bekam: sie wurde die Stammkirche der Heidenchristen.[2]) Aber gar bald trat sie deshalb von selbst in einen gewissen Gegensatz zu einem Teile ihrer Glieder und zu den judenchristlichen Gemeinden überhaupt,[3]) und diese Spaltung und Trennung in ihrem eigenen Schosse verhinderte für die erste Zeit ein Aufblühen der Gemeinde. Als es begann, hatte Alexandrien sich fast schon seine hervorragende Stellung gesichert. Aber was sich so durch inneren Zwiespalt und Uneinigkeit Antiochien an seiner Stärke und seinem öffentlichen Ansehen schadete, das wurde wieder eingebracht durch den dortigen siebenjährigen Aufenthalt des Apostelfürsten Petrus, welcher während dieser Zeit jene Kirche leitete.[4]) Einen Apostel als Hirten und Bischof an der Spitze gehabt zu haben, war ja der Ruhm einer Gemeinde und ihr höchstes Ansehen bei allen übrigen Kirchen. Und die Heiligkeit und Würde dieses Glaubensboten blieb haften an jenem Orte, jener Gemeinde; späteren Jahrhunderten selbst war diese Stätte, welche sein Fuss betreten und der Hauch seines Mundes geweiht hatte, noch besonders ehrwürdig und heilig. Und dieser Umstand war es mit, welcher Antiochien eine so hohe Stellung im Gesamtbereiche der alten Kirche zuwies. War es schon früher der Mittelpunkt mehrerer Provinzen, so musste dieses öffentliche Ansehen seines bischöflichen Stuhles sich in noch weitere Macht und Jurisdiktion umsetzen und deren Inhaber den höchsten Würdenträgern der orientalischen Kirche zugesellen.

Sodann aber trug, in der Folge besonders, als auch andere Kirchen zu Ansehen und Ehren sich emporgeschwungen hatten, auch der bürgerliche Rang und Charakter der Stadt nicht wenig dazu bei, die Stellung ihres Bischofs zu erhöhen. Ja, man darf und muss behaupten, dass geradezu diese bürgerliche Bedeutung des Ortes wie bei Alexandrien so auch bei Antiochien es war, welche

---

1) D. B. Haneberg, Geschichte der bibl. Offenbarung, 1850. (1. Aufl.) S. 419.

2) Kirchenlex. I^2. 942.

3) Act. Apost. c. XV. Paul. ep. ad Galat. II. 15.

4) Euseb. III. 22. Chrysost. in s. Ignat. homil. ed. Montfauc. II. 597. Vgl. A. Harnack, Die Zeit d. Ignatius u. d. Chronologie d. antioch. Bischöfe. Leipzig 1878.

jenen beiden Kirchen ihre glanzvolle Stellung überhaupt schuf und dann im Gange der Jahrhunderte noch ständig stützte und förderte. Denn der weltliche Ruhm, die soziale und bürgerliche Bedeutung dieser Städte nur war es, was die Apostel veranlasste, dort persönlich (bezw. in Alexandrien durch einen Abgesandten) das Evangelium zu verkünden, und dieselben Umstände und Gründe — und zwar nur sie — waren es, welche dem religiösen Ruhme und kirchlichen Vorzuge erst seine volle Bedeutung, öffentliche Anerkennung und vielbewunderten Glanz zu verschaffen vermochten. Kleineren und unbekannteren Städten, in welchen ebenfalls ein Apostel die christliche Gemeinde gegründet hatte, war es ganz unmöglich, diese ehrenbringende Thatsache gebührend zu verwerten und aus ihr, gleich Alexandrien und Antiochien, ähnlichen Ruhm und weithinreichendes Ansehen fliessen zu lassen über ihre Kirche. Ehre und Stellung der Stadt war so gleichsam der Hintergrund, auf welchem sich, je nach seiner Schönheit und gepriesenen Grossartigkeit der kirchliche Ruhm um so strahlender und wirkungsvoller abhob, — der Massstab aber auch, nach welchem der Rang der orientalischen Kirchen sich richtete.

Antiochien war nun die dritte Stadt [1]) des römischen Reiches, an Einwohnerzahl nur von Rom, Alexandrien und Seleucia am Tigris übertroffen.[2]) Im ganzen Imperium berühmt ob seiner herrlichen Anlagen, hatte auch die kaiserliche Gunst es nicht vergessen, sondern mit prachtvollen Tempeln, Basiliken und Bädern geschmückt.[3]) An Handel und Reichtum stand es Alexandrien gleich,[4]) durch den Glanz seiner berühmten Männer hatte es bereits zu Cicero's Zeit alle übrigen Städte übertroffen.[5]) In ihm residierten die Kaiser, wenn sie im Oriente weilten, und regelmässig die Statthalter von Syrien. In ihm wurde die Reichsmünze für den Osten geschlagen und befand sich eine der drei Reichswaffenfabriken, es war eine freie, unter eigenen Gesetzen stehende

---

1) Flav. Joseph., Bell. Jud. III. 3.

2) Le Quien II. 669 n. 1. Nach Chrysost. hom. 42 in Ign. hatte sie 200 000 Einwohner, worunter offenbar Sklaven und Kinder nicht mitgezählt sind; vgl. V. Schultze, Gesch. d. Untergangs d. griech.-röm. Heidentums. Jena 1887. I. 19. Ueber die Ausdehnung und den Umfang der Stadt s. A. Hug, Studien aus d. klass. Altertum. Erstes Heft (Freib. 1881). S. 137.

3) Mommsen, Röm. Gesch. V. 458. Kirchenlex. I^2. 941. — Bekannt war es durch den Hain und Lustort Daphne. Vgl. Hug a. a. O. S. 138. 140f.

4) Ammian. Marc. XIV. 7. Marquardt I^2. 416 Anm. 13.

5) Cicero pro Archia p. c. III.

Stadt.[1]) Diese Umstände mussten auch auf das kirchliche Gebiet hinüberspielen und Antiochien eine der ersten Rangstufen einnehmen lassen. Als Rivalin um den ersten Platz konnte ihm nur Alexandrien gegenüberstehen, und dieses siegte durch die Grösse seiner Gemeinde, durch die Zahl der von ihm abhängigen Kirchen und Bischöfe,[2]) durch den Glanz seiner katechetischen Schule, durch die primäre Stellung und bürgerliche Bedeutung der Stadt und nicht zum letzten durch seinen Ruhm als Hort der Orthodoxie. Gerade in diesem Punkte ragte es weit über Antiochien empor, welches hinsichtlich der Rechtgläubigkeit seiner Oberhirten nicht tadelfrei dastand. Und gerade dieses wirkte zu dessen grösstem Nachteile in den Augen des Orients. Denn Häresie war der schwärzeste Schatten, welcher sich über einen Bischofsstuhl senken konnte, er minderte ihm Ansehen und öffentliches Vertrauen und gab Anlass zu Geringschätzung und Zweifel. Hatte sein Bischof Fabius bereits um das Jahr 250 durch seine Hinneigung zum Novatianismus die christlichen Gemeinden in schweres Aergernis versetzt,[3]) so war es Paul von Samosata, der von uns schon öfters genannte Bischof, welcher die ärgste Schädigung der antiochenischen Kirche herbeiführte. Denn er hatte die Gottheit des Sohnes und des hl. Geistes, sowie deren Homousie mit dem Vater geleugnet, sein Leben als Bischof war nicht immer einwandsfrei, und so gab er der orientalischen Kirche den schwersten Anstoss. In heiliger Entrüstung erhob sich diese gegen jene blasphemischen Lehren, enthüllte auf drei zu Antiochien abgehaltenen Synoden alle Schandthaten des unwürdigen Oberhirten, verurteilte ihn samt seinem Irrtume und nahm ihm den geschändeten bischöflichen Stuhl.[4]) Damit war zwar der kirchliche Frieden wieder eingekehrt und die religiösen Unruhen beigelegt, welche mehrere Jahre lang den Orient in Aufregung und Erbitterung gehalten hatten; nicht aber war der alte Ruhm und Einfluss wiederhergestellt, welcher Antiochien vorher umgeben. Die Häresie des Bischofs hatte sie getrübt und ge-

1) Plin. n. h. V. 79. Evagr. II. 12. Die Freiheit hatte sie von Pompejus erkauft, Marquardt I^2. 77. Anm. 12. Ueber ihren Senat Kuhn, Röm. Verf. I. 247. Marquardt I^2. 184 Anm. 1.

2) Auch war die Macht des Alexandriners in sofern grösser, als er die ihm unterstehenden Metropoliten und deren Suffragane, der B. v. Antiochien aber nur die Metropoliten ordinierte. S. oben S. 138 d. Abh. — M. Treppner, Das Patriarchat v. Antiochien von s. Entstehen bis zum Ephesinum 431. Mainz 1891.

3) Euseb. VI. 46. Dittrich, Dionys. d. Gr. S. 54 ff.

4) Hefele I^2. 135—143.

schmälert, und nur allmählich konnte die »Königin Syriens« wieder zu ihrem früheren Ansehen gelangen. Es ward ihr dies um so schwerer, als vielleicht manche der grossen und bekannten Städte der Diözese Oriens, welche wegen ihrer kirchlichen Stellung und der errungenen hierarchischen Macht bis dahin schon ihre Bedeutung und ihren Ruhm abgeschwächt bezw. ein helles Aufstrahlen desselben (ähnlich dem von Alexandrien) verhindert hatten, nach solchen betrübenden Vorgängen sie an Glanz übertrafen und — wenn auch nur für eine kürzere Zeit — eine einflussreichere Stellung behaupteten. Alexandrien jedenfalls hatte aus dieser Erniedrigung Antiochiens den grössten Nutzen gezogen: sie wurde die Ursache und Grundlage, auf welcher eine neue Erhöhung ägyptischen Ruhmes und Ansehens sich aufbaute.

Das Konzil von Konstantinopel (381) hatte Alexandrien eine schwere Niederlage gebracht: feindselig hatte man sich losgesagt von seiner Führung, welche einst dem Morgenlande den Glauben und die Freiheit bewahrt, abgesprochen hatte man ihm die innegehabte Hegemonie, welche man in schnödem Undanke dem byzantinischen Bischofe übertrug. Neu-Rom an der Spitze des Orients! — das war das Hauptresultat, mit welchem die Väter von der Synode schieden, und das eine so folgenschwere Bedeutung für die ganze Kirche des Ostreiches erlangte. Alexandrien wollte in souveräner Verachtung des Konzilsbeschlusses natürlich nicht der in erbittertem Streite erworbenen Würde entsagen, es wollte weiter herrschen und suchte deshalb in der Folge mit allen Mitteln seinen Rivalen zu demütigen und zu verdrängen. Dieser war auf den Kampf gefasst und gab sich darum Mühe, möglichst gerüstet und stark in demselben seinem Feinde zu begegnen. Zunächst gingen die Bischöfe Konstantinopels darauf aus, der ihnen zugesprochenen Stellung durch ein möglichst grosses Machtgebiet Stärke, Rückhalt und zähe Widerstandskraft zu verleihen, und so suchten sie die Diözesen Asien, Pontus und Thrazien ihrem Einflusse und ihrer Jurisdiktion immer mehr zu unterwerfen. Es gelang ihnen; auf der Synode von Chalcedon (451) wurden diese Bezirke Byzanz rechtlich unterstellt, und mit der Freude über die Erlangung einer so bedeutsamen Macht konnte dasselbe vereinigen den Jubel — über den Sturz seines grimmigsten Gegners. Denn die Kraft und Bedeutung Alexandriens, welches siebenzig Jahre hindurch den byzantinischen Bischof siegreich bekämpft und den ganzen Orient

wieder beherrscht hatte, war endgültig gebrochen: sein wilder Uebermut und seine planlos gesteigerte Macht waren die Ursachen seines unrühmlichen Falles.

Nunmehr bot sich Konstantinopel die Möglichkeit, faktisch an die Spitze des Orientes zu treten. Hatte es bisher schon die alte Gliederung der Kirche, den Anschluss an die Organisationen des Staates, unnachsichtig gesprengt, so schritt es jetzt erst recht rücksichtslos dem Ziele zu, welches es sich in ehrgeiziger Herrschsucht gesetzt: wie Byzanz in politischer Hinsicht das einzige und eigentliche Zentrum des Reiches war, so sollte es auch in der Hierarchie der Brenn- und Sammelpunkt aller kirchlichen Gewalt des Morgenlandes werden! Und dieser Gedanke schmeichelte der gewaltthätigen Laune oströmischer Imperatoren, schmeichelte dem listigen Egoismus byzantinischer Prälaten, und so vereinigten sich ihre Kräfte, um in unzertrennlichem Bunde dieses Ziel zu erreichen. Das Glück war auf ihrer Seite: bald hatten sie alle Kirchen, welche zu energievollem Widerstande sich hätten erheben können, entkräftet, und schon zu Beginn des sechsten Jahrhunderts ruhte die Regierung der orientalischen Christenheit in Einer Hand. Aber auch dabei blieb der despotische Sinn Ostroms nicht stehen, sein Streben ging noch weiter: — der Kampf gegen Alt-Rom und die Bildung einer Nationalkirche war nur eine Frage der Zeit.

Namen- und Sachregister.

Achaja 11. 12. 14.
Achatius, B. v. Melitene 46.
Acholius, B. v. Thessalonich 199.
Actium 20.
Aegypten 9. 19. 53. 55. 88 f. 97. 101 ff. 133 f. 143. 162. 174. 176. 196. 213. 215. Die Entfaltung des Christentums 106 ff. 224 f. Die Ausbildung der Obermetropolitangewalt 109 f. 115 ff. Meletianisches Schisma 109 f. 112.
Aegyptus, Provinz 75. 78. 88 f. 91. 117. Diözese 183. 185. Metropolitanverfassung 42 ff.
Aegyptus Herculia 75. 84. 88 f. 161.
Aegyptus Jovia 75. 84. 88. 161.
Aelia 116. 148 ff. 211 f. S. auch Jerusalem.
Aelia Capitolina 149.
Afrika. Seine Metropolitanverfassung 69 ff.
Alexander, B. v. Alexandrien 227.
Alexander, B. v. Antiochien 65. 138. 166.
Alexander d. Gr. 19.
Alexandrien 31. 48. 89. 97. 114 f. 135. 144 ff. 155. 159 f. 177 f. 201 f. 217. Seine Metropolitangewalt 44. 102 Anm. 2. Seine Obermetropolitangewalt 110 f. 116 ff. Sein kirchl. Gebiet 101 ff. 105 ff. 143. 162. 174. Seine Primatialstellung 195 ff. Sein kirchlicher Rang 204. 219 ff. 224 ff. Sein Sturz 201 ff. 231 f. Synode (cr. 306) 110.
Altepirus 64.
Amasia 93.
Amastris 39. 43. 100.
Ambrosius, B. v. Mailand 190.
Ammianus Marcellinus 86.
Ammonius, B. v. Berenike 103.
Amphilochius, B. v. Iconium 213. 215.
Anastasius, B. v. Nicäa 64.
Ancyra 29. 93. 190. Synode (314) 101. 103. 105. 167.
Antarados 63.
Antiochien in Carien 94. 97.
Antiochien in Pisidien 10. 94. 213. 215.
Antiochien in Syrien 10. 14. 29. 48. 65 ff. 92. 104 ff. 126. 128. 144 ff. 150. 154. 159 f. 168 f. 194. 215. Seine Metropolitangewalt 14. 42 f. Kirchl. Zentrum des Orients 100 ff. 104 f. Seine Obermetropolitangewalt 114 ff. 134 ff. Sein Diözesangebiet (Diözese Oriens) 101 f. 143. 162 f. 168. 174. 177 ff. Sein kirchl. Rang 204. 217 ff. 227 ff. Synoden (264—269) 101. 105. 150. 226 f. 230. (in encaeniis 341) 44. 60. 81. 84. Meletianisches Schisma 198 ff.
Aphrodisias 94. 96.
Apollinaris, B. v. Hierapolis 33.
Aquileja 133.
Arabia Augusta Libanensis 75. 78. 84. 86 f. 161.
Arabia Petraea 87.
Arabien 75. 86 ff. 91. 101. 161. Metropolitanverfassung 42 ff.

Arcas 63.
Arius 52. 196. 227.
Arles 45. 71. 72.
Armenia maior 76. 89. 93.
Armenia minor 76. 80. 93. 161. 190.
Armenien (Armenia) 19. 46. 213.
Asien (Asia, A. proconsularis) Provinz 10. 12. 14. 24. 26 ff. 30 f. 33. 46. 76. 94. 218. Seine kirchl. Selbständigkeit 103. 105. Diözese 18. 143. 161 ff. 168. 174. 183. 185. 194. 215. 231. Metropolitanverfassung 42 f.
Athanasius, B. v. Alexandrien 89. 115. 121 f. 219. Seine Hegemonie über den Orient 196 ff.
Athanasius, B. v. Ancyra 190.
Athen 11.
Attaliden 19.
Attika 11.
Attikus, B. v. Neapolis 64.
Augusta Euphratensis 75. 78. 85. 87. 161.
Augustamnica 88.
Augustus, Kaiser 20. 107.

Barata 92. 96.
Bar-Kochba 149.
Barthélemy A. de 18.
Basilides, B. der Pentapolis 102.
Basilinupolis 64.
Basilius, B. v. Caesarea 172. 189 f. 199. 213.
Berenice 91. 103.
Berytus 63. 67.
Bethlehem 137.
Beurlier, E. 18. 25.
Beveridge (Beveregius) 117. 134. 141. 151. 154.
Bithynien (Bithynia) 12. 36. 76. 93. 161. 190. 194. Metropolitanverfassung 42 f.
Bizya 211.
Boecking 132.
Bonifatius I., Papst 64. 65. 67.
Bostra 44. 87. 91.
Botrys 63.
Braun O. 73.
Byblus 63.
Byzanz 3. 188. 192. 194 ff. 204 ff. 231 f.

Caesar Cajus Julius 19.
Caesarea, Hauptstadt v. Kappadozien 29. 33. 36. 101. 184. 186 ff. 213. 215. Metropolis 43. Obermetropolitankirche 143 ff. Sein hierarchischer Rang 218 f. S. auch Pontus.
Caesarea in Palästina 92. 97. 100 f. 127. 140. Metropolis 43. 137. 149. Sein Verhältnis zu Jerusalem 150 ff. 212.
Calycadnus 96.
Canterbury 151.
Cappadocia s. Kappadozien.
Caria 77. 94 ff. 161.
Chalcedon. Konzil (451) 18. 63 f. 81. 188. 207. 231.
Cilicien (Cilicia) 10. 14. 75. 92. 161. Metropolitanverfassung 42 f.
Cicero 229.
Claudius, Kaiser 69.
Coele 211.
Coelesyrien s. Syrien.
Colonea 190.
Commagene 85.
Cuntz O. 73.
Cycladen 161.
Cypern (Cyprus) 10. 75. 92. 161. Sein Streit mit Antiochien 165 f.
Cyprian, B. v. Karthago 33. 208.
Cyrene (Cyrenaica) 36. 54. 117.
Cyrillus, B. v. Cöle 211.
Cyzicus 94. 95. 194.
Czwalina 65. 67. 79 ff. 88.

Damas hl. 190.
Damasus, Papst 199. 219. 221. 223.
Decius, Kaiser 47.
Demetrius, B. v. Alexandrien 226.
Desjardins E. 18.
Diodorus, B. v. Tarsus 213. 215.

Diokletian, Kaiser 70. 72. 78. 80. 87. 90. 101. 112. 167 ff. Seine Neuordnung des Reiches 48 f. 160 ff.
Dionysius, B. v. Alexandrien 43. 102 f. 195. 226.
Dionysius Exiguus 151.
Dionysius, B. v. Korinth 43.
Diospolis, Synode zu 153.
Diospontus 76. 93. 161.
Domnus, B. v. Antiochien 105.
Duchesne L. 4. 18. 25. 140.

Edessa 86. 92. 100.
Epaphras, B. v. Kolossä 13.
Ephesus 10. 14. 23. 25. 27. 31. 94. 140. 222. Metropolis 43. Zentrum der asiatischen Kirchen 101. 103 f. 105. 219. Obermetropolitankirche 18. 143 ff. 163. 188 ff. Konzil (431) 152. 165. 166. 211. Sein hierarchischer Rang 218 f. Sein Diözesangebiet s. unter Asien.
Epiphanes 24.
Epiphanius, B. v. Salamis 122. 137.
Espen van 118. 123. 127. 134.
Ethnarch 107 f.
Eudoxius, B. v. Konstantinopel 194. 198.
Eunomius, B. v. Cyzicus 194.
Eunomius, B. v. Nikomedien 64.
Euphratesia, Provinz 83. S. auch Augusta Euphratensis.
Euphronius B. 190.
Euprepius, B. v. Bizya 211.
Eupsychius hl. 190.
Europa, Provinz 77. 95. 161.
Eusebius, B. v. Konstantinopel 197.
Eusebius, Kirchenhistoriker 31. 40. 41. 43. 100. 150. 158.
Eusebius, B. v. Paralais 90.
Eustathius, B. v. Berytus 63.
Evagrius B. 165.
Evagrius, Kirchenhistoriker 188 f.

Fabius, B. v. Antiochien 101. 167. 230.
Firmilian, B. v. Cäsarea 33. 36. 43. 219.
Flavian, B. v. Antiochien 143. 184. 186.
Friedrich J. 141. 146. 151. 156. 158.
Fritilas, B. v. Heraklea 211.
Fulda 152.
Funk F. X. v. 146.

Galatien (Galatia) 12. 42. 76. 93. 161. 190.
Gallien. Metropolitanverfassung 71.
Gelzer H. 73.
Gerontius v. Mailand 190.
Goerres 79.
Gortyna 43.
Gothofredus 132 f.
Gregor v. Nazianz 172 ff. 200 f.
Gregor v. Nyssa 184. 186 ff. 213. 215.

Hadrian, Kaiser 149.
Haemimontus 161.
Harduin 90.
Hatch E 4.
Hefele C. J. v. 125. 132. 134. 135. 141. 142. 146. 212 ff.
Helenus, B. v. Tarsus 43.
Helladius, B. v. Cäsarea 184. 186 ff. 190. 213. 215.
Hellespontus 77. 95. 161. 194.
Heraklea 95. 163. Obermetropolitankirche 144. 146 ff. 188 f. 211 f. 217 ff. Metropolis v. Konstantinopel 192 ff. S. auch Thrazien.
Hergenröther J., Card. 146.
Hierapolis 33.
Hierokles 96.
Hieronymus 137. 139. 170.
Hilarius, B. v. Narbonne 64.
Hilgenfeld H. 73.
Hinschius P. 4. 125. 132. 142. 146. 151.
Hippo 70.
Hydrax 121.

Jacobus, Apostel 156. 158.
Iconium 10. 94. 213. 215. Synode 103.

Jerusalem 3. 12. 48. 56. 92. 97. 100. 116. 137. 211. 213. Obermetropolitankirche 148 ff. Sein Verhältnis zum Metropoliten v. Cäsarea 151 ff. S. auch Aelia.
Ignatius, B. v. Antiochien 42.
Indien 19.
Innocenz I., Papst 65. 67. 138 f. 165 f. 170.
Insulae 77. 94. 161.
Johannes, Apostel 26. 28 ff. 105. 158. 219.
Johannes, B. v. Jerusalem 137.
Johannes Chrysostomus 212.
Irenaeus, B. v. Lyon 71. 208.
Isaura 92. 96.
Isaurien (Isauria) 75. 90. 92. 95 f. 161.
Italien 14. 129. Seine Metropolitanverfassung 72.
Julian, Kaiser 198.
Julius I., Papst 209.
Jupiter Capitolinus 149.
Jupiter Julius 19.
Justinus, Apologet 46.

Kappadozien (Cappadocia) 12. 33. 76. 93. 161. 213. Metropolitanverfassung 42 f.
Karthago 33. 45. 48. 70. 140. 208.
Kattenbusch F. 135. 146. 169 ff. 178 ff. 217.
Kleinasien 10. 20. 22. 29. 30. 36. 101. S. auch Asien.
Klemens v. Alexandrien 31. 158. 195. 226.
Kolossae 13.
Konstans, Kaiser 197.
Konstantin d. Gr. 52. 68. 69. 168 f. 171. 196. 205.
Konstantinopel 3. 5. 172 ff. 202 ff. 231 f. Seine kirchl. Abhängigkeit v. Heraklea 192 ff. Synode (381) 66. 81. 152. 165. 166. 172 ff. 187. 190 ff. 214 ff. Canon 2 CP. 116. 136 f. 143. 144. 146. 162 f. 174 ff. 178 ff. 215 f. 218 f. Canon 3 CP. 192 ff.
Konstantius, Kaiser 86. 169. 197.
Korinth 11. 14. 43. 222.
Kraus F. X. 65. 157.
Kreta 13. 36. Metropolitanverfassung 42 f.
Kuhn E. 78 f. 96.

Langen J. 118. 127. 141.
Laodicea 23. 27. 44. 94. 213 ff.
Leo I., Papst 220.
Libya inferior 74. 91. 97. 117. 122. 161.
Libya superior 74. 91. 95. 97 f. 117. 122. 161.
Libyen (Libya) 115 f. 120. 225.
Licinius, Cäsar 48.
Loening E. 4. 133.
London 151.
Lusitania 71.
Lycaonien (Lycaonia) 10. 90. 101.
Lycia 77. 95. 161.
Lydia 77. 94. 161.
Lykopolis (Thebais) 55. 91. 98. 109. 110. 114. 118. 122. 227.
Lyon 71.

Maassen Fr. 3. 65. 67. 125. 132. 134. 141. 185.
Macedonien 11. 12. 14. 19.
Maipherkat 73.
Mailand 68. 72. 133. 168. 190.
Mansi 82.
Marca P. de, Erzbischof v. Paris 3. 151. 214.
Marcian, Kaiser 220.
Marcianopolis 215.
Marcus, Apostelschüler 106. 223 f.
Marquardt J. 79. 96. 132.
Martyrius, B. v. Marcianopolis 215.
Maruta v. Maipherkat 73.
Mauretanien 69. 70.
Maxentius, Kaiser 70.
Maximin I., Kaiser 47.
Maximinus Daza (Daja), Cäsar. Seine Reorganisation des Kaiserkultus 50 ff.

68. Beeinflussung der kirchl. Diözesanbildung 167 ff.
Maximus, Cyniker 173. 177. 200 f.
Meletius, B. v. Antiochien 177 f. 198 ff. 213. Meletianisches Schisma 198 ff.
Meletius, B. v. Lykopolis 55. 109. 114. 118. 122 f. 227. Meletianisches Schisma 55. 109 f. 112.
Melitene 46. 93. 184. 187. 213. 215.
Mesopotamien (Mesopotamia) 75. 83. 86. 92. 161. Metropolitanverfassung 42 f.
Metropolis, Stadt 96.
Moesia inferior 161.
Mommsen Th. 73. 78 ff. 88. 90. 117. 132.
Monceaux P. 18. 25.
Müller K. 141.

Narbonne 64.
Nazianz 172. 201.
Neapolis 64.
Nektarius, B. v. Konstantinopel 213. 215.
Neocaesarea 44. 93. 101. 103. 105. 167.
Nicaea in Bithynien 64. 194. Konzil (325) 44. 52. 55. 66 f. 69. 73 f. 114 ff. 120. 133. 139 f. 157. 164 f. 169 f. 174 ff. 184. 189 f. 212 ff. 222. Canon 4 Nic. 53. 56 ff. 63 ff. 73. 84 f. 119 f. 141. Canon 6 Nic. 45. 115 ff. 125 ff. 135 ff. 142 ff. 154. Canon 7 Nic. 137. 146 ff. Nicänische Provinzen 73 ff. Synodale Unterschriften 73. 80 ff. 122. Ihr Wert gegenüber dem Veroneser Verzeichnisse 79 ff.
Nikomedien 20. 29. 64. 93. 190.
Nikopolis 190.
Novatianer 101.
Numidien 69. 70.
Nyssa 184. 186. 213. 215.

Ohnesorge W. 65. 79 ff.
Oktavian, Kaiser 113.
Olbia 120.
Optatus v. Mileve 209.
Optimus, B. v. Antiochien 213. 215.
Ora Pontica 36. 42. 43.
Origenes 195. 226.
Orthosias 63.
Osroëne 75. 78. 83. 85 ff. 161.
Otrejus, B. v. Melitene 184. 187. 213. 215.

Palaebiska 121.
Palaestina 75. 87 f. 92. 95. 100 f. 127. 137. 161. Seine Metropolitanverfassung 42 f.
Palaestina Salutaris 87.
Palmas, B. v. Amastris 39. 43. 100.
Pammachius 137.
Pamphylien (Pamphylia) 10. 76. 94. 161.
Pantaenus 226.
Paphlagonia 76. 78. 80. 93. 161.
Paphos 10. 92.
Paraetonium 91. 97.
Paralais 90.
Parthien 19.
Patara 95.
Paulinus, B. v. Antiochien 198 ff.
Paulus, Apostel 10. 12. 13. 25. 26. 208. 219.
Paulus, B. v. Heraklea 212.
Paulus v. Samosata 101. 105. 150. 227. 230.
Pelagius, B. v. Laodicea 213. 215.
Pentapolis 44. 115 f. 117. 120 f. 225.
Pergamus 20. 23. 27. 28.
Perge 10. 94.
Petra 87.
Petrus, B. v. Alexandrien (300—312) 109 f.
Petrus, B. v. Alexandrien († 381) 173. 199. 227.
Petrus, Apostel 12. 104. 158. 199. 208 f. 221 ff. 228.
Perrot 18.
Persien 19.
Persis, »Provinz« 77. 78. 90.
Philadelphia 23. 27.
Philippi 222.
Philippopel 29.
Philippus, Apostel 13.
Phillips G. 125. 151. 157 f.
Phoenice 63. 67. 75. 92. 113. 161. Seine Metropolitanverfassung 42 ff.

Photius, B. v. Tyrus 63.
Phrygia Pacatiana 83.
Phrygia prima 76. 161.
Phrygia Salutaris 83.
Phrygia secunda 76. 87. 161.
Phrygien (Phrygia) 13. 76. 78. 86. 94. Seine Metropolitanverfassung 42. 44.
Pichler A. 118. 127.
Pisidien 10. 77. 94. 95. 161.
Polykarp, B. v. Smyrna 46. 71.
Polykrates, B. v. Ephesus 43. 104.
Pompejopolis 93.
Pontus 12. 19. 36. 39. 100. Diözese 101. 143. 162. 168. 174. 178. 183. 185. 187. 214 f. 231.
Pontus Polemoniacus 76. 93. 101. 161. Seine Metropolitanverfassung 42. 44.
Praefectus Urbi 132. 206.
Preuss Th. 79.
Ptolemäer 19. 106. 113.
Ptolemais (Libya superior) 98. 120.

Rauschen G. 141. 143. 145. 181 ff.
Ravenna 72. 133.
Rheginus, cyprischer Bischof 165.
Rhodope 161.
Rhodus 94.
Rohden P. v. 86.
Rohrbach P. 181 ff.
Rothe R. 4. 141.
Rom 3. 4. 11. 13. 20. 48. 65. 67. 115. 159. 197. 199 ff. 216 f. 229. Sein Metropolitangebiet 72 f. 131 ff. Seine hierarchische Stellung nach can. 6 Nic. 118. 125 ff. Ursache seines Primates 208 ff. 221 ff.
Rufinus Tyrannius, Kirchenhistoriker 131. 133.

Sabellianismus 226.
Sabellius, Irrlehrer 103.
Sagalassus 94. 95.
Salamis 19.
Samosata 101. 105.
Sardes 23. 27. 94.
Sardica. Konzil (343/344) 81. 86. 209.
Sassaniden 89.
Saumaise (Salmasius) 117. 132. 134. 141.
Savigny F. K. v. 132.
Schedia 91.
Scherer R. v. 4. 151.
Schiller H. 88.
Scythia 161.
Sebastia 93.
Seleucia 96. 229. Konzil (359) 169.
Seleuciden 19. 113.
Septimius Severus, Kaiser 69.
Siderius, B. v. Paläbiska 121 f.
Silvanus B. 96.
Siricius, Papst 209.
Sirmond 132.
Smyrna 23. 27. 46. 71.
Socrates, Kirchenhistoriker 184 f. 212 ff. 215.
Sohm R. 4. 56 f. 125 f. 135. 138. 140. 142 f. 151. 204.
Sozomenus, Kirchenhistoriker 207.
Sozusa 91.
Spanien 71.
Stephanus, B. v. Rom 43.
Suburbikarische Kirchen 131 ff.
Suburbikarische Regionen 131 ff.
Symeon, B. v. Jerusalem 156.
Synesius, B. v. Ptolemais 120 f. 124.
Synnada 27.
Syria Coele 75. 86. 92. 161.
Syrien (Syria) 10. 14. 36. 75. 83. 100. 101 f. 113. 229. Seine Metropolitanverfassung 42 f.

Tarsus 10. 29. 43. 92. 101. 105. 213 ff
Terentius, B. v. Scythien 215.
Tertullian 222.
Thapsus 69.
Thebais 55. 74. 91. 95. 97 f. 103. 109. 117 f. 122 f. 161.
Theodoret, Kirchenhistoriker 86. 143. 144.
Theodosius I., Kaiser 174. 187. 199 ff.
Theodosius II., Kaiser 63.

Theophilus, B. v. Alexandrien 121. 124. 137. 212.
Theophilus, B. v. Cäsarea 43.
Thessalonich 11. 14. 199. 222.
Thrazien (Thracia) 144. 161. Diözese 161 ff. 168. 174. 183. 186. 212. 231.
Thyatira 27. 29.
Timotheus, B. v. Alexandrien 213. 214f.
Timotheus, Apostelschüler 26. 219.
Titus, Apostelschüler 13.
Tlos 95.
Trajan, Kaiser 108.
Tralles 27. 97.
Trier 196.
Tripolis 63.
Troilus, Metropolit v. Cypern 165.
Turin 71.
Tyrus 44. 63. 67. 92.

Valens, Kaiser 64. 172. 198.
Valentinian, Kaiser 64.
Valerian, Kaiser 47.
Veroneser Verzeichnis 73 ff. Seine Glaubwürdigkeit 78 ff.
Vicarius Praefecti Praetorio 112. 161.
Vicarius Urbis 132 f.
Victor, Papst 33.
Vienne 72.
Vitalis, B. v. Antiochien 101.

Wiltsch J. E. Th. 118. 127.

Xanthos 95.

Zeno, cyprischer Bischof 165.
Ziegler W. C. L. 127.

CAN THEO. SEMINARY
LIBRARY
NEW YORK

Druckfehler.

Seite	8	Z.	6	v. o.	statt	späteren lies nächsten.
„	24	Z.	16	v. o.	„	seinen lies seinem.
„	28	Z.	16	v. o.	„	oherste lies oberste.
„	29	Z.	24	v. o.	ist	die zu streichen.
„	32	Z.	15	v. u.	statt	Philipps lies Phillips.
„	33	Z.	15	v. o.	„	Hieropolis lies Hierapolis.
„	52	Z.	14	v. o.	„	ihren lies seinen.
„	56	Z.	17	v. o.	„	allgeheiligte lies altgeheiligte.
„	59	Z.	6	v. o.	„	hisher lies bisher.
„	100	Z.	13	v. u.	„	auch lies aus.
„	152	Z.	13	v. o.	„	vorigen lies achtzehnten.
„	157	Z.	4	v. o.	„	gaben lies gab.
„	179	Z.	10	v. o.	„	und lies mit.
„	184	Z.	4	v. o.	„	sich lies sie.
„	186	Z.	10	v. o.	„	Fabian lies Flavian.
„	222	Z.	9	v. o.	„	dasss lies dass.

Berichtigung.

Seite 220 Zeile 12 von oben lies statt „kirchl. Bedeutung“ „bürgerliche Bedeutung“.

Druck der Westf. Vereinsdruckerei vorm. Coppenrathschen Buchdruckerei, Münster i. W.

68325
270.003 Q
L967

Lübeck, Konrad

Reichseinteilung und orients ...

270.003 Q
L 967

68325

S0-FUI-713